Oec. 230

Oeconomia. Opera varia oeco
nomiam illustrantia 53.

~~Oec: gen: N^o: 99.~~

Fiche

Des

Präſidenten von Benekendorff

kleine

ökonomiſche Schriften.

Zweiter Band.

Küſtrin,

bey Ferdinand Oehmigcke.

1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Da das geehrte Publikum den von mir herausgegebenen erſten Band meiner kleinen ökonomiſchen Schriften mit einem geneigten Beifall aufgenommen, ſo hat mich ſolches angereizet, dieſes Werk fortzuſetzen, und gegenwärtig den zweiten Band davon ans Licht treten zu laſſen.

Ich habe mich in demſelben ebenfalls ſolche Gegenſtände dazu zu wählen, welche bei dem

gröſseſten Theil der Wirthſchaftsfreunde eine Aufmerkſamkeit erwecken können, befliſſen.

In dem erſten Stück ſind die nöthigen Vorſichten, die ein Landwirth bei naſſen Erndten zur ohnbeſchädigten Erhaltung ſeines Getreides anzuwenden hat, vorgetragen worden.

Die in dem abgewichenen 1785ſten Jahre eingefallene auſserordentlich naſſe Erndte hat mir dazu Gelegenheit gegeben.

Da nun trockene und naſſe Erndten nach dem Laufe der Natur abzuwechſeln pflegen, ſo hat mir die Abhandlung dieſer Materie um ſo nothwendiger und zweckmäſsiger zu ſeyn geſchienen, als ein jeder, der Wirthſchaft treibet, durch den mancherlei Schaden, den die naſſe Erndte des vorigen Jahres verurſachet hat, auf die dabei anzuwendende Mittel deſto aufmerkſamer gemacht worden iſt.

In dem zweiten Stücke habe ich einen kurzen Unterricht von den beſten Abtrocknungsmitteln des Kleeheues, und den zu deſſen ohnbe-

ſchä-

ſchädigten Aufbehaltung erforderlichen Behältniſſen, theils aus eigener Erfahrung, theils aber auch nach dem Beiſpiel und Muſter andrer erfahrnen Wirthſchaftsverſtändigen, mitgetheilet.

Die Gelegenheit, die mir dazu gegeben worden, iſt in der Abhandlung ſelber bemerkt.

Sonſt hat mir überhaupt dieſe Sache einer nähern Erörterung um ſo mehr werth zu ſeyn geſchienen, als man ſich bei der Abtrocknung des Kleeheues gemeiniglich mehrere Schwierigkeiten, als ſolche in der That bei ſich führet, vorſtellet, und ſich dadurch viele Landwirthe, die den großen Nutzen dieſes Futterungsmittels ſonſt wohl einſehen, abſchrecken laſſen.

Das dritte Stück enthält zuverläßige Nachrichten von der ganz beſondern Einrichtung der Viehwirthſchaft und des Molkenweſens auf dem Königl. Amte Königshorſt.

Daß die Wohlfarth der meiſten Landwirthſchaften der richtigen Behandlung der Viehbe-

nutzung abhanget, iſt ein Satz, der wohl von niemand bezweifelt werden wird.

Die auf dem Amte Königshorſt eingeführte Viehbenutzungsart hat ſo viel beſonderes und vortheilhaftes an ſich, daß ſie näher bekant gemacht zu werden, wohl verdient.

Ich hoffe alſo auch hierunter keine Arbeit, die überflüßig wäre, oder dem geehrten Publikum mißfällig ſeyn könte, unternommen zu haben.

Nichts iſt gewöhnlicher, als daß die Bauern über Unzulänglichkeit ihrer Nahrung, nach dem Verhältniß der darauf haftenden Dienſte, Klage und Beſchwerden zu führen pflegen.

Dieſes giebet täglich zu allerhand weitläuftigen und verwickelten Unterſuchungen Anlaß.

Bisher hat man gemeiniglich noch immer falſche Maaßregeln hierunter genommen.

Ich habe es daher für nöthig erachtet, diejenigen ökonomiſchen Sätze, die bei dergleichen Unterſuchungen zum Grunde zu legen ſind, näher zu bemerken, und zur Richtſchnur derjenigen,

denen dergleichen Arbeiten aufgetragen worden, in ein näheres Licht zuſetzen; zumahl mir durch ein erſt vor kurzem von mir darüber gefordertes Gutachten dazu Gelegenheit gegeben worden.

Endlich habe ich bereits in dem erſten Bande angezeiget, daß der ſel. Etatsminiſter, Graf von Podewils für alle auf ſeinen Guſowſchen Gütern angeſtellte Wirthſchaftsbedienten und Dienſtboten eigene vollſtändige und zweckmäßige Juſtruction, woraus ein jeder ſeine Pflichten auf das deutlichſte erſehen kann, entworfen habe.

Wenn nun dieſes ein ſehr ſeltenes Muſter von guter Ordnung iſt, ſo habe ich bereits in dem erſten Bande den Vorſatz geäußert, dieſe Inſtructionen dem geehrten Publikum in den gegenwärtigen Blättern nach und nach mitzutheilen.

Da nun bereits in dem erſten Bande mit der für den Gerichtsverwalter, oder Juſtitiarius entworfenen der Anfang gemacht, und ſolche von mei-

meinen geneigten Leſern mit vielen Beifall aufgenommen worden; ſo habe ich keinen Anſtand nehmen können, in dem gegewärtigen mit der Inſtruction für den Wirthſchaftsinſpector und Rechnungsſchreiber, fortzufahren, in der Ueberzeugung, daß auch hierin ein jeder viel nützliches und zweckmäßiges, woran ohne dergleichen Anleitung nicht immer gedacht wird, antreffen werde.

Den 2ten Jan. 1786.

von Benekendorff.

Inhalt

Inhalt
dieſes zweiten Bandes.

I.

Zufällige Gedanken über die nöthige Vorſichtsregeln bei naſſen Erndten. S. 1.

II.

Nützliche Anmerkungen über die beſte Abtrocknungsart des Klecheues, imgleichen, wie die zu deſſen ohnbeſchädigten Aufbehaltung erforderlichen Behältniſſe eingerichtet ſeyn müſſen. 61.

III.

Zuverläßige Nachrichten von der Einrichtung des Molkenweſens zu Königshorſt. 109.

IV.

Zufällige Gedanken von den richtigen Grundſätzen bei einer Unterſuchung, ob eine Bauernahrung zur Ableiſtung der darauf haf-

haftenden Dienſte hinlänglich ſey, oder nicht, nebſt Beifügung eines darüber abgeſtatteten Gutachtens. S. 173

V.

Entwurf zu einer vollſtändigen Inſtruction für einen Wirthſchafts-Inſpector, imgleichen einem Rechnungsſchreiber, nach dem Muſter der auf den gräflich von Podewilsſchen Guſowſchen Gütern ertheilten. 227

I.

Zufällige Gedanken

über

die nöthigen Vorſichtsregeln bei naſſen Erndten.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Zufällige Gedanken
über
einige nöthige Vorſichtsregeln bei naſſen Erndten.

§. 1.
Einleitung in dieſe Abhandlung.

Kein Uebel iſt ſo groß, daß nicht zu deſſen Vorkehrung, wenigſtens Minderung, theils von der Natur ſelber zuverläßige Mittel geordnet wären, oder doch von der Vernunft erfunden und angewendet werden könten.

Auf dieſe Vorſichtsregeln werden wir gemeiniglich nur erſt nachher, wenn das dadurch zu vermindernde Uebel ſchon vorbei iſt, und ſeine Wirkung gethan hat, geführt.

Inzwiſchen iſt, darauf auch alsdenn aufmerkſam zu ſeyn, allezeit rathſam, weil beſonders diejenige natürliche Begebenheiten, die ein dergleichen Uebel verurſachen, ſich ſehr oft, in gleicher Art wieder einzuſtellen pflegen.

Der Vortrag von dergleichen Mitteln findet faſt immer den meiſten Eingang, wenn kurz vorher ein Uebel, zu deſſen Minderung es gereichen ſoll, vorgefallen iſt.

Wenn ich mir nun vorgenommen habe, etwas von den Vorſichten, die ein Landwirth bei naſſen Erndten zur möglichſten Abwendung des davon zu befürchtenden Schadens anzuwenden hat, zu bemerken; ſo ſcheinet mir ein Zeitpunkt, wo die im abgewichenen 1785ſten Jahre beſonders naſſe Erndte annoch in friſchem Andenken iſt, hiezu beſonders bequem und geſchickt zu ſeyn.

§. 2.

Wodurch der Verfaſſer zur Abhandlung dieſer Materie bewogen worden.

So lange der Ackerbau betrieben worden, haben naſſe und trockene Erndten mit einander abgewechſelt, und es können daher die erſtern niemal als ungewöhnliche und außerordentliche Begebenheiten angeſehen werden.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß der Ackersmann bei dergleichen naſſen Erndten ſehr vieler Gefahr ausgeſetzet iſt, und er folglich, wenn er noch nicht eigene Erfahrungen darunter hat, davon näher unterrichtet zu werden verdienet.

Dergleichen beſonders naſſe Erndten, als wir in dem abgewichenen 1785ſten Jahre gehabt haben, ſtellen ſich, nach meiner davon beſitzenden langwierigen Erfahrung, nur höchſtens alle 8 bis 10 Jahre ein.

Ganz

Ganz natürlich iſt es daher, daß einem jungen und angehenden Landwirth ein dergleichen Fall in vorzügliche Verlegenheit ſetzen muß, weil ihm ſeine kurze Erfahrung noch nicht die Mittel, wie er ſich dabei zu verhalten habe, an die Hand geben können, und es folglich kein Wunder iſt, wenn er dabei auf verſchiedene falſche Maaßregeln, die den zu befürchtenden Schaden mehr vergrößern, als vermindern, verfällt.

Eine billige Pflicht mehr erfahrner, und in dergleichen Begebenheiten ſchon öfters geübter Wirthe iſt es ſolchemnach, dieſen jungen Anfängern mit ihrem darunter durch die Länge der Zeit erlangten Einſichten zu Hülfe zu kommen, und ſie von demjenigen, was dagegen nützlich ſeyn kann, gründlich zu unterrichten.

Dieſes iſt denn auch die Urſache, die mich zu der gegenwärtigen Abhandlung bewogen hat.

Ich habe bei der von mir getriebenen Landwirthſchaft ſchon Erndten erlebet, wo der Regen 14 Tage lang, ohne Aufhören, fortgedauert, und alle Senkungen des Feldes durch das ſich dadurch geſammlete Waſſer dergeſtalt überſchwemmt geweſen, daß das darin befindliche ſchon abgemähete Getreide herausgetragen, und auf der Höhe abgetrocknet werden müſſen.

Demohnerachtet habe ich es durch die dabei gebrauchte Vorſichten dahin gebracht, daß mir von meinem Getreide nicht das geringſte, oder doch nur etwas weniges bedeutendes ausgewachſen und verdorben, und ich kann mir hierunter auf das

Zeugniß aller meiner damaligen Nachbaren ganz ſicher berufen. Jedoch verlange ich nicht in Abrede zu ſtellen, daß ich dabei von den ſonſt darunter gewöhnlichen Vorſichten völlig abgegangen bin, und mir ganz andre Mittel, die mir von der Vernunft und Ueberlegung an die Hand gegeben worden, bedienet habe.

Ich erachte mich demnach berechtiget, ja gewiſſermaßen verpflichtet, meine geliebte Mitbürger und Wirthſchaftsfreunde an dieſen meinen Erfahrungen mit Theil nehmen zu laſſen.

§. 3.

Warum, bei Wählung der bei naſſen Erndten nöthigen Mittel, theils auf die zu befürchtende Gefahr, theils aber auch auf deren Entſtehungsurſachen, Rückſicht zu nehmen iſt.

Bei Wählung derjenigen Mittel, wodurch die von einer naſſen Erndte zu befürchtende Schädlichkeiten verhindert, oder doch wenigſtens gemindert werden ſoll, muß vor allen Dingen auf die mannigfaltige, hierunter vor einem Landwirth zu befürchtende Gefahr, und auch auf die Urſachen, woraus ſelbige entſtehen, Rückſicht genommen werden.

Denn ſo lange man nicht die abzuwendende Gefahr nebſt ihren Urſachen auf eine gründliche Art kennet, iſt es auch nicht wohl, die dagegen dienſame Mittel mit einer gewiſſen Genauigkeit und Zuverläßigkeit zu beſtimmen, möglich.

§. 4.

§. 4.

Drei verſchiedene Claſſen der zur ohnbeſchädigten Erhaltung des Getreides bei naſſen Erndten nöthigen Mittel.

Das reif gewordene Getreide leidet bei naſſen Erndten theils ſchon auf dem Halm, theils aber auch bei ſeinem Liegen auf dem Schwade, und in den aufgeſetzten Mandeln oder Stiegen, am meiſten aber bei ſeiner Einbringung in die Scheunen, wenn ſolches nicht zu rechter Zeit geſchiehet, auch nachher in den Scheunen ſelber, in ſo ferne nicht dagegen alle mögliche Vorſichten angewendet werden.

Dieſe bei dem Getreide in naſſen Erndten auf eine dreifache Art zu befürchtende Gefahr giebt mir Anlaß, auch die dagegen anzuwendende Mittel in drei verſchiedene Claſſen abzutheilen.

In der erſten ſollen die Vorſichten, deren man ſich bei dem noch ſtehenden Getreide und deſſen Abbringung zu bedienen hat, bemerkt werden.

In der zweiten werde ich von dem bei dem bereits abgemäheten und auf dem Schwade liegende Getreide zu deſſen ohnbeſchädigten Erhaltung zu beobachtenden Verfahren meine geſamlete Erfahrungen mittheilen; und endlich in der dritten die in dergleichen Fällen bei dem Einbringen des Getreides zu deſſen Erhaltung nöthige Mittel an die Hand geben.

Dieſe Ordnung wird mich hoffentlich in den Stand ſetzen, meinen Vortrag eben ſo deutlich, als nützlich zu machen.

§. 5.

Naſſe Erndten können ſowohl in dem Stroh, als den Körnern des Getreides Schaden anrichten, und warum?

Ehe ich aber zur nähern Ausführung der in dieſen drei Claſſen vertheilten Mittel und Vorſichten ſchreiten kann, muß ich zuförderſt, um mich dazu einen deſto ſichern Weg zu bahnen, die allgemeine Urſache, warum die naſſe Erndten dem Getreide ſo leicht ſchädlich werden können, näher beſtimmen, indem ſich daraus die mehrere oder wenigere Wirkſamkeit der dagegen anzuwendenden Mittel von ſelbſt ergeben, und mit überzeugender Zuverläßigkeit beurtheilen laſſen wird.

Bei allen Getreidearten kommen nicht allein die Körner, ſondern auch das Stroh in Betracht, indem einen aufmerkſamen Landwirth an der ohnbeſchädigten Erhaltung, ſowohl des einen, als des andern, unendlich viel gelegen iſt.

Der Schaden, der in beiden durch eine allzunaſſe Erndte angerichtet werden kann, iſt zwar für einen Gutsbeſitzer, der auf den Zuſammenhang ſeiner Wirthſchaft ſiehet, gleich wichtig [a]); inzwiſchen

a) Die gewöhnliche Schlendrianswirthe pflegen ſich bei dergleichen Gelegenheiten aus dem Verderben des Strohes nur wenig zu machen, ſondern ihre Abſichten nur lediglich auf die Erhaltung der Körner zu richten. Daß die Körner gewiſſermaßen vor dem Stroh einen Vorzug haben, und als der Haupttheil des Getreides angeſehen werden müſſen, begehre ich zwar nicht zu leugnen.

Allen

zwiſchen ſind doch nicht immer bei beiden einerlei Urſachen, folglich auch nicht gleiche Mittel anzuwenden.

§. 6.

Allgemeine Urſache des Schadens, der den Getreidekörnern bei vorzüglich naſſen Erndten wiederfahren kann, beſteht in einem unzeitigen Auskeimen oder ſogenannten Auswachſen derſelben.

Wenn ich ſolchemnach auf Mittel, wodurch beides zu verhüten ſtehet, meine Abſichten zu richten gedenke; ſo iſt einleuchtend, und auch ſchon einem jeden gemeinen Landwirth von ſelbſt bekant, daß die naſſe Erndten den Getreidekörnern aller Art hauptſächlich deshalb, weil dadurch ſehr leicht ein unzeitiges Keimen, oder Auswachſen, wie es in der gemeinen Wirthſchaftsſprache genannt zu werden pflegt, veranlaſſet wird.

Dieſes unzeitige Keimen oder Auswachſen der Getreidekörner wird durch die überflüßige Näſſe und eine in den Sommertagen dazu kommende Wärme bewirket.

Beide ſind die Menſtrua, oder Bewirkungsmittel einer jeden Gährung, die auch beſonders

Allen erfahrnen Wirthen aber iſt bekannt, „in wie „viele Verlegenheit ſie durch den Mangel des benöthig„ten Strohes gerathen können, und daß der Abgang „an Körnern ſie niemal ſo empfindlich drücken kann, „als wenn dergleichen ſich am Stroh, ohne welchem „die Erhaltung aller Viehartten ohnmöglich fällt, er„eignet.“

bei dem unzeitigen Keimen und Auswächſen der Getreidekörner einzig und allein zum Grunde lieget. Denn Getreidekörner, die gegen die Näſſe und Wärme ſicher geſtellet ſind, werden niemal in die Gefahr eines ſolchen unzeitigen Keimens und Auswachſens geſetzt werden.

Durch die Gährung, die bei dem unzeitigen Auskeimen der Getreidekörner vorhergehet, wird der mehligte Theil eines jeden Getreidekorns, welcher als die Hauptſubſtanz deſſelben anzuſehen iſt, wo nicht gänzlich zerſtört, doch dergeſtalt geſchwächet, daß es nachher zu keiner Art des Verbrauchs die gehörige Eigenſchaften mehr an ſich hat, und auch, aus dieſer Urſache, ſelbſt an ſeinem Gewicht ſehr viel verliert.

Kein ausgewachſenes Getreide iſt, wie jedermann weiß, zum Saamen tüchtig, und es können daher, wenn nicht dabei alle mögliche Vorſichten gebraucht werden, vorhergehende naſſe Erndten ſehr oft den Grund zu dem ſchlechten Ausfall der nachfolgenden, auch bei der beſten Witterung, legen.

Daß ein ausgewachſenes Getreide nur ſchlechtes und auch weniger Mehl und Brod giebt, iſt ebenfalls aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt; und ſelbſt bei der Fütterung aller Vieharten verſpüret man, wie ſich ſolches, beſonders in dem gegenwärtigen Jahre hervorthut, weit weinigere Kräfte, als bei einem ohnbeſchädigt gebliebenen und gegen eine unzeitige Auskeimung bewahrten.

§. 7.

§. 7.

Warum die zu einer jeden Claſſe gehörige Vorſichten und Mittel beſonders in Betracht genommen werden ſollen.

Dieſe in der Natur der Sache ſelber gegründete Urſachen von dem Schaden, der den Getreidekörnern bei einer naſſen Erndte ſehr leicht wiederfahren kann, werden hoffentlich zureichend ſeyn, einem jeden aufmerkſamen Landwirth zur Beobachtung aller möglichen Vorſichten, wodurch ſolches vermieden werden kann, aufzumuntern und anzureitzen.

Es iſt aber nicht in allen vorher von mir bemerkten Claſſen hierunter eine gleiche Gefahr zu befürchten.

Eben ſo verſchieden ſind daher auch die dagegen anzuwenden Mittel.

Dieſes macht es denn von ſelbſt nothwendig, eine jede Claſſe beſonders durchzugehen, und auch die bei einer jeden anzuwendende Mittel beſonders in Betracht zu nehmen.

§. 8.

Daß die Körner des auf dem Halm annoch ſtehenden Getreides hierunter weit wenigerer Gefahr ausgeſetzt ſind.

Die Körner des noch auf dem Halm ſtehenden Getreides ſind weit wenigerer Gefahr, als in dem bereits abgebrachten und auf dem Schwade, oder in den Lagen liegenden, ausgeſetzt.

An der überflüßigen Näſſe und der natürlichen warmen Sommerwitterung, haben ſie zwar ebenfalls einen gleichen Antheil. Beides aber wird ihnen weit weniger gefährlich und nachtheilig, weil die Näſſe durch die Bewegung der Luft immer wieder abtrocknet, und auch die natürliche Wärme der Witterung durch ihr freies Durchſtreichen mehr gemäßiget wird.

Ein unrichtiges Verfahren iſt es daher, wenn man ſich in der Hofnung, daß das eingetroffene Regenwetter bald wiederum aufhören, und mit einer trocknen Witterung abwechſeln werde, um ſich dadurch die Erndtegeſchäfte zu erleichtern, mitten unter dem Regen mit dem Getreidemähen fortfahren, und öfters das ganze Feld, ohne zu wiſſen, wie bald das Regenwetter ein Ende nehmen wird, niederſchlagen läſſet.

Die Erfahrung lehrt ſchon, daß ein bei naſſen Wetter abgebrachtes Getreide in den Schwaden und Lagen weit eher auskeimet und auswächſet, als ein anderes, welches bei trockenen Wetter gehauen worden.

Allein, auch ohne Rückſicht auf dieſe Erfahrung, wird doch immer das mit einer ſolchen Uebereilung niedergeſchlagene Getreide, bei fortdauernder von keinem Wirth vorauszuſehender Witterung, weit mehrerer Gefahr, als wenn es auf dem Halm unberührt gelaſſen worden wäre, ausgeſetzt ſeyn.

§. 9.

§. 9.

Warum daher ein Landwirth, bei eingetretenen anhaltenden Regenwetter, ſich mit der Abbringung ſeines Getreides nicht übereilen müſſe.

Eine nothwendige Regel und Vorſicht iſt es ſolchemnach, daß ein Wirth bei eingetretener anhaltender naſſen Witterung mit dem Abbringen ſeines Getreides Anſtand nehme, und damit nicht eher, als bis er wahrſcheinlicherweiſe ein trocknes Wetter vermuthen kann, fortfahren laſſen muß.

In dem vorigen Jahre haben es viele Landwirthe in der falſchen Hofnung, daß das eingetretene naſſe Wetter bald wieder aufhören würde, um ſich auf ſolche Art in den Erndtegeſchäften einen Vorſprung zu verſchaffen, verſehen, und dadurch in ihrem Getreide vielen Schaden, den ſie ſonſt ohne dieſe Uebereilung vermieden haben würden, verurſachet.

Wenn die Erfahrung klüger zu machen pflegt, ſo hat auch ein jeder wirthſchafttreibender Landmann ſich derſelben in dieſem Stücke zu Nutze zu machen, und die Abbringung ſeines Getreides, beſonders alsdenn, wenn es den Anſchein zu einem langwierigen Regenwetter hat, nicht zu übereilen, Urſache.

§. 10.

§. 10.

Daß zwar ein reifes und überſtändiges Getreide bei dem längern Stehenbleiben ebenfalls mancherlei Gefahr, ſowohl an Körnern, als Stroh, ausgeſetzet ſey.

Es iſt zwar wahr, daß alle Arten des Getreides, nachdem ſie einmal die gehörige Reife erlanget haben, bei dem langen Stehen auf dem Halm ebenfalls mancherlei Gefahr unterworfen ſind, und ein Landwirth von einem überſtändigen Getreide auf vielerlei Art Schaden zu befürchten hat.

Ein ſolches übergereiftes Getreide ſchüttet nicht allein unter den mit ihm vorgenommenen Erndtegeſchäften eine übermäßige Menge von Körnern aus, ſondern man findet auch nicht ſelten, daß faſt in allen Getreidearten bei einem überreifen Getreide die Halme ſelber umfallen, und dadurch Körner und Stroh zugleich verloren gehen.

Bei einigen Getreideſorten, als z. B. der Gerſte und Hafer, hat man noch überdem, wenn dieſe Ackerfrüchte nicht zu rechter Zeit weggenommen werden, die ſo gefährliche Windſtöße, welche von den Körnern nur wenig übrig laſſen, zu befürchten.

Bei dieſen in der Erfahrung gegründeten Umſtänden ſcheint der von mir gegebene Rath, bei zu vermuthenden langwierigen Regenwetter mit der Abbringung des Getreides anzuhalten, mehr ſchädlich, als vortheilhaft zu ſeyn, oder es doch wenigſtens immer zweifelhaft zu bleiben, ob der

von

von der Ueberſtändigkeit des Getreides, oder der naſſen Witterung auf den Schwaden zu befürchtende Schade, wichtiger ſeyn möchte.

§. 11.

Warum aber dieſe Gefahren bei einer anhaltenden naſſen Witterung weit weniger, als bei einer trocknen, zu befürchten ſind.

Allein der vorhin bemerkte Verluſt, den man ſehr oft von einem überſtändigen Getreide zu beſorgen hat, ereignet ſich nur gemeiniglich bei ſehr trockenen Wetter, und iſt daher bei einer anhaltenden naſſen Witterung entweder gar nicht, oder doch weit weniger zu befürchten.

Bei trockner Witterung brauchen die zu ihrer vollkommenen Reife gediehene Körner in ihren Hülſen keinen ſo weiten Raum mehr, als vorhin; ſie ſitzen daher in denſelben nicht mehr ſo feſte, und können folglich durch die Gewalt, die ihnen unter den verſchiedenen Erndtegeſchäften wiederfähret, weit leichter, als wenn ſie noch nicht zu einem überreifen Zuſtande gelanget, verſchüttet werden.

Bei einer anhaltenden naſſen Witterung fällt dieſe Gefahr auch bei einem überreif gewordenen Getreide gänzlich hinweg.

Die Körner quillen durch die ſtets anhaltende Näſſe immer wieder von friſchen auf, und ſitzen daher in ihren Hülſen weit feſter.

Das

Das Umfallen der Halme träget ſich ebenfalls bei trockenem Wetter weit häufiger zu, als bei naſſen, indem die Getreidewurzeln in einem naſſen Erdreich weit mehr, als in einem durch Trockenheit gar zu ſehr aufgelockerten, gegen halten, und folglich das Umfallen der Halme verhindern; es wäre denn, daß durch ſtarke Regen ein Theil der Halme eingeknicket würde, welche aber von geſchickten Mähern allemal mitgenommen werden können, und folglich nicht ſchlechterdings verloren gehen dürfen.

Auch hat man bei den lange anhaltenden Regen nur ſehr ſelten Beiſpiele von ſolchen ſtarken Windſtößen, wodurch öfters ganze mit der ſchönſten Gerſte und Haſer bedeckte Felder verwüſtet werden.

Bei der Eintretung eines langwierigen Regenwetters pflegen zwar heftige Stürme vorher zu gehen, nachher aber eine deſto größere Windſtille zu herſchen, welches auch den phiſikaliſchen Entſtehungsurſachen des Windes ſowohl, als des Regens, vollkommen gemäß iſt.

Und ſolte ſich auch wieder Vermuthen ein Windſtoß einſtellen, ſo kann er doch niemal einem naſſen und aufgequollenen Getreide ſo ſchädlich werden, als einem durch die Hitze zuſammengetrockneten, und folglich in ſeinen Hülſen nur ganz loſe ſitzenden.

Alles dieſes iſt für diejenigen, die nur einige Aufmerkſamkeit darauf richten wollen, ſchon nach

der

der Vernunft ſehr begreiflich, und die Erfahrung beſtätiget es ebenfalls.

Von ſelbſt ergiebt ſich daher, daß von dem längern Stehen des Getreides auf dem Halm bei anhaltendem naſſen Regenwetter keine von den Gefahren, denen ſonſt ein überreifes bei trocknen Wetter ausgeſetzet iſt, zu befürchten ſtehen, und ſolchemnach ein Landwirth den vorhin von mir gegebenen Rath, bei zu vermuthenden langwierigem Regenwetter mit dem Hauen und Abbringen des Getreides anhalten zu laſſen, ganz ſicher annehmen und befolgen könne.

§. 12.

Daß den Landwirthen gewiſſe wahrſcheinliche Muthmaßungen, um nach denſelben das kurze oder lange Anhalten des in der Erndte ſich eingeſtellten Regenwetters beurtheilen zu können, nöthig; warum aber die bekannte Wettergläſer hiezu nur wenig brauchbar ſind.

Ob ſich ein in der Erndte eingeſtellter Regen bald wieder endigen, oder lange fortdauern werde, läſſet ſich mit keiner zuverläßigen Gewißheit beſtimmen, und auch die beſten Wetterpropheten, deren ſich in unſern Tagen verſchiedene hervorgethan haben, pflegen hierunter ſehr oft zu Schanden zu werden.

Inzwiſchen wird es denen, die ſchon einige Jahre mit Aufmerkſamkeit gewirthſchaftet, und dabei zugleich auf die verſchiedene Abwechſelungen der Witterung Achtung gegeben haben, wenigſtens

ſtens nicht an wahrſcheinlichen Muthmaßungsgründen gänzlich fehlen können; und in der That gehört eine aufmerkſame Beobachtung der Witterung mit zu den Vollkommenheiten eines Landwirths, weil ihm ſolche in ähnlichen Fällen ſehr oft mit vielem Nutzen zu ſtatten kommt.

Sonſt könnte man hierunter die bekannte Wettergläſer, aus welchen die Abwechſelungen der Witterung einige Zeit vorher zu erſehen ſtehen, in Vorſchlag bringen, und einem jeden Gutseigenthümer, ſich dergleichen anzuſchaffen, angerathen werden.

Allein es hält ſehr ſchwer, Wettergläſer, die zuverläßig ſind, zu bekommen, und auch möchten wohl die wenigſten, damit recht umzugehen, verſtehen.

Ueberdem kann auch aus den richtigſten Wettergläſern zwar ſo viel, daß eine baldige Veränderung in der Witterung bevorſtehe, wovon gemeiniglich die Zeit auf 24 Stunden beſtimmt zu ſeyn pflegt, niemal aber, ob ſolche anhaltend, oder nur von kurzer Dauer ſeyn möchte, erſehen werden.

Bei den Vorſichten, die gegen außerordentlich naſſe Erndten anzuwenden ſind, kommt es aber auf das letztere hauptſächlich an, und es ergiebt ſich daher von ſelbſt, daß dieſe Wettergläſer dazu nur wenig brauchbar ſind.

Ich muß aufrichtig geſtehen, daß ich mir dieſes Wetteranzeigeinſtruments bei der Beurtheilung

eines

eines in der Erndte eingefallenen Regens, aus vorſtehenden Urſachen, niemal bedienet habe.

§. 13.

Eine richtige Unterſcheidung, ob der in der Erndte eingefallene Regen nur ein bloßer Gewitter- oder Landregen ſey, kann hierunter eine weit ſicherere Muthmaßung begründen.

Mir hat hingegen eine richtige Unterſcheidung, ob der in der Erndte eingefallene Regen ein bloßer Gewitterregen, oder ſogenannter Landregen, welcher mit einem vorhergegangenen ſtarken Sturm ſeinen Anfang genommen, ſey, bei Einrichtung der Erndtegeſchäfte, jederzeit die beſte Dienſte gethan, und ich bin von dieſer Beobachtung nur ſelten im Stich gelaſſen worden.

Daß zu derjenigen Jahreszeit, wo die Erndte einzufallen pflegt, die ſogenannte Gewitter- oder Strichregen die häufigſten und gewöhnlichſten zu ſeyn pflegen, iſt bekannt.

Eben ſo bekannt iſt auch, daß dieſe Gewitterregen niemal anhaltend und von langer Dauer ſind, ſondern höchſtens in ein paar Stunden ihre Waſſergüſſe, ob ſie gleich auch in dieſer kurzen Zeit öfters ſehr ſchädlich werden können, von ſich gegeben haben.

Dergleichen Gewitter- oder Strichregen ſind es daher nicht, wovon ein Landwirth eine lange anhaltende ſchädliche Näſſe in der Erndte zu befürchten hat; ob gleich nicht zu leugnen iſt, daß eine ſolche Witterung, wo es einige Stunden den

Anſchein zu dem beſten Wetter gehabt hat, nachher aber unvermuthet ein Gewitterregen erfolget, ſehr verdrießlich zu fallen, und die Erndtegeſchäfte gar ſehr zu erſchweren, und zu verlänger pfleget.

Inzwiſchen wird es nur wenige Sommer geben, wo dieſes gänzlich ausbleibt, und verſchiedene Arten von Getreide verlangen, wenn ſie zu ihrem Endzweck recht brauchbar ſeyn ſollen, bei ihrer Einerndtung einen mäßigen Regen und Anfeuchtung b).

§. 14.

b) Alle Brauverſtändige bemerken z. B., daß die Gerſte, und auch ſelbſt der Weitzen, wenn ſie auf dem Schwade und in den Lagen einen mäßigen Regen bekommen haben, weit beſſer mälzen, als anderes Getreide von dieſer Art, ſo, ohne den geringſten Regen zu bekommen, eingeerndtet worden.

Mit den hievon ſehr leicht anzugebenden Urſachen kann ich mich gegenwärtig, bei den engen Gränzen dieſer Blätter, nicht befaſſen; inzwiſchen iſt gewiß, daß ſolches durch die allgemeine Erfahrung beſtätiget wird.

Eben ſo bekannt iſt es auch, daß der Haſer, der auf den Schwaden, oder in den Lagen, keinen Regen bekommen hat, bei dem Ausdruſch niemal recht ausfällt, ſondern ſehr oft die Hälfte der Körner in dem Stroh ſitzen bleibt. Aus dieſer Urſache iſt es auch, beſonders den Schleſiſchen Wirthen, zur allgemeinen Regel geworden, daß ſie ihren Haſer übermäßig lange auf dem Felde liegen laſſen, und ihn nicht gerne eher, bis er einen tüchtigen Regen bekommen hat, in die Scheue bringen.

Daß die Sache hierunter öfters übertrieben, und dadurch zu einem ohnnöthigen Körnerverluſt Gelegenheit

§. 14.

Nähere Urſachen, worauf ſich die Wahrſcheinlichkeit dieſer Muthmaßung gründet.

Die bei den Gewittern ſich öfters in der größeſten Geſchwindigkeit zuſammenziehende Wolken können natürlicherweiſe nur blos die in unſerm nächſten Luftkreiſe befindliche Dünſte in ſich faſſen, und denjenigen Oertern, ſo ſie berühren, vermittelſt der gebildeten Regentropfen mittheilen.

Dieſe ſich in den Gewitterwolken geſammlete Dünſte ſtehen mit dem Umfange der Gegenden, die dadurch benetzet werden, faſt jederzeit in einem gewiſſen Verhältniß, und man kann daher mit einer ziemlich überzeugenden Zuverläßigkeit vermuthen, daß die Luft, nachdem ſie ſich durch den mitgetheilten Regen von den in ihr befindlichen Dünſten gereiniget hat, ſich wiederum aufheitern, und dadurch ein wenigſtens auf eine gewiſſe Zeit anpaſſendes Erndtewetter werde zuwege gebracht werden.

Bei den ſogenannten Landregen, die nur ſelten mit einem Gewitter begleitet ſind, und bei welchen einige Stunden, ja wohl ganze Tage vorher ein ſtarker Wind voran gegangen iſt, hat es hierunter eine ganz andre Bewandtniß.

heit gegeben werde, ſtehet zwar nicht zu leugnen; inzwiſchen iſt doch die Urſache, warum dieſes geſchiehet, an und vor ſich ſelber gegründet, und in die Augen fallend.

Durch dieſen Wind, welcher gemeiniglich aus dem Abend, oder Mittage, von der Seeſeite her, zu wehen pfleget, werden entfernte Dünſte, und beſonders diejenigen, die aus der See und andern großen Gewäſſern, auch Brüchen und Sümpfen, aufſteigen, herbeigeführt.

Daß die Menge derſelben weit größer und beträchtlicher ſeyn müſſe, iſt ganz natürlich und einem jeden, der ſolches in nähern Betracht nehmen will, begreiflich.

Dieſe größere Menge der Dünſte läſſet nun von den Landregen, die dadurch verurſachet werden, ſchon nach der Vernunft, ob es gleich niemal auf etwas gewiſſes beſtimmt werden kann, ein längeres Anhalten vermuthen, und die Erfahrung wird auch ſolches in den meiſten Fällen beſtätigen.

Bei den Strich- oder Gewitterregen verſpürt man gemeiniglich gewiſſe Intervallen, indem es, wenn es einige Stunden geregnet hat, die Sonne wieder hervor zu blicken, und das naßgewordene Getreide abzutrocknen, folglich die Erndtegeſchäfte nicht gänzlich zu hindern, ſondern nur von Zeit zu Zeit zu unterbrechen pfleget.

Die Landregen hören aber, wie es auch die Natur der Sache von ſelbſt giebt, niemal eher auf, bis die ganze Menge der fremden in unſerm Luftkreiſe ſich geſammleten Dünſte herabgefallen iſt, und ein Ende genommen hat.

§. 15.

§. 15.

Warum ein Landwirth, nach dieſem bemerkten Unterſcheide ſeine Erndtegeſchäfte einzurichten, Urſache habe.

Hieraus wird ſich von ſelbſt rechtfertigen, daß der von mir angenommene Unterſcheid zwiſchen den Gewitter= oder Strich= und Landregen in der Natur ſelber ſeinen Grund habe, und es daher nicht unrecht gethan ſey, wenn ein Landwirth bei ſeinen Muthmaßungen, ob der ſich zur Erndtezeit eingeſtellte Regen von langer oder kurzer Dauer ſeyn werde, darauf Rückſicht nimmt.

Iſt der eingefallene Regen ein bloßer Gewitterregen, ſo hat er nicht immer nöthig, deshalb in ſeinen Erndtegeſchäften eine Hauptänderung vorzunehmen.

Wird er aber durch die davon angezeigte Kennzeichen, daß es ein wahrer Landregen, oder ein ſolcher, der eine allgemeine die ganze Gegend betreffende Urſache zum Grunde hat, ſey, überzeugt, ſo muß er auch alsdenn wegen Einrichtung ſeiner Erndtegeſchäfte ſchon ganz andre Maaßregeln nehmen, und ſich beſonders bei dem Hauen und Abbringen ſeines Getreides nicht übereilen.

§. 16.

Anderweitige Vorſicht, die ein Landwirth bei naſſen Erndten, in Anſehung der länger ſtehen laſſenden Stoppeln, bei dem Abbringen des Getreides zu nehmen hat.

Noch eine andre Vorſicht iſt alsdenn, wenn eine anhaltende naſſe Witterung in der Erndte

wahrſcheinlich iſt, bei dem Abbringen des Getreides, beſonders demjenigen, welches aufs Schwad gehauen wird, zu beobachten.

Eine ſonſt bei dieſer Abbringungsart nöthige allgemeine Regel iſt es, daß die Mäher keine hohe Stoppeln laſſen, ſondern vielmehr die Halme ſo nahe, als möglich, an der Erde wegnehmen müſſen.

In dem vorhin bemerkten Fall hingegen muß von dieſer Regel eine Ausnahme gemacht, und vielmehr darauf, daß die Stoppeln nicht allzukurz bleiben, geſehen werden.

Bei der zweiten Claſſe der Erndtegeſchäfte, nemlich dem Einſammler des Getreides, wird ſich bald mit mehrern ergeben, daß die Halme deſſelben, wenn ſie mit den Aehrenden unmittelbar das Erdreich berühren, dem unzeitigen Auskeimen und Auswachſen, in Anſehung der Körner, weit mehr ausgeſetzt ſind, als wenn ſie ſich in einer gewiſſen Entfernung davon befinden.

Wenn nun bei einer höher gelaſſenen Stoppel das unmittelbare Berühren der Aehrenden des Erdreichs offenbar gar ſehr verhindert wird, ſo leget ſich auch daraus die Nothwendigkeit und Vernunftmäßigkeit dieſes Mittels von ſelbſt zu Tage.

Inzwiſchen muß, weil die Mäher weit eher eine lange, als kurze Stoppel ſtehen zu laſſen, geneigt ſind, hierunter alles Uebertriebene vermieden, und nie, daß auch das Stroh jederzeit eine unentbehrliche Wirthſchaftsbedürfniß ſey, auſſer Augen geſetzt werden.

Eine

Eine bei dem Aushau höchſtens 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zoll lang gelaſſene Stoppel wird, um hierunter etwas gewiſſes zu beſtimmen, und, ſolches nicht der bloßen Willkühr zu überlaſſen, ſchon allemal hinreichend ſeyn, zu verhindern, daß die Aehrenden des abgehauenen Getreides, bei anderweitigen gebrauchten-Vorſichten, das Erdreich nicht ſo leicht berühren können.

§. 17.

Daß das bereits auf dem Schwade oder in den Lagen befindliche Getreide weit mehrere Gefahr, als das noch auf dem Halm ſtehende, ausgeſetzet ſey.

Auch die §. 4. zur zweiten Claſſe der zur unbeſchädigten Erhaltung des Getreides bei naſſen Erndten gerechnete Vorſichten werden nunmehr näher zu bemerken, und in Betracht zu nehmen ſeyn.

Daß das auf dem Schwade und in den Lagen befindliche Getreide, bei einer anhaltenden naſſen Witterung, weit mehrerer Gefahr, als das annoch auf dem Halm ſtehende, ausgeſetzet ſey, iſt ſchon vorhin erinnert worden, und auch die Natur der Sache giebt es von ſelbſt.

Je größer die Gefahr iſt, je genauer und ſorgfältiger müſſen auch die dagegen anzuwendende dienſame Mittel beobachtet werden.

Dieſen Satz beſtätiget ſchon die Vernunft ſelber, und ich habe daher nicht zu befürchten, daß er je von einem meiner geneigten Leſer bezweifelt werden wird.

Nur wird es darauf ankommen, welches die beſte und bequemſte Mittel, um dieſe dem Getreide alsdenn angedrohete Gefahr zu vermindern, ſeyn werden.

§. 18.

Daß bisher hierunter ganz falſche Maaßregeln genommen worden.

Ich würde unrecht thun, und wider die Wahrheit angehen, wenn ich behaupten wolte, daß man hierunter in den gemeinen Wirthſchaften ganz und gar ſorglos wäre.

Vielmehr muß ich geſtehen, daß die meiſten Wirthe in dergleichen Vorfällen mehrern Kummer und Aengſtlichkeit, als ſie in der That nöthig haben, von ſich verſpüren laſſen, und ich ſehr oft viele darüber der Verzweiflung nahe bemerket habe.

Nur ſo viel habe ich auch wahrgenommen, daß nicht immer zur Abwendung dieſes Uebels die beſte und anpaſſendeſte Mittel gewählt, ſondern darunter die meiſte Zeit ganz falſche, das Uebel mehr vermehrende, als vermindernde Maaßregeln genommen worden.

Um dieſes gehörig zu entwickeln, und mir dadurch einen deſto ſichern Weg zu dem Vortrage der von mir deshalb vorzuſchlagenden Mittel zu bahnen, werde ich vorher die gewöhnliche Verfahrungsart, die hierunter an den meiſten Orten beobachtet worden, mit wenigem bemerken müſſen.

§. 19.

Worin das an den meiſten Orten gewöhnliche Verfahren, um bei naſſen Erndten das Auswachſen des auf dem Schwade liegenden Getreides zu verhindern, beſtehe.

Die Hauptvorſicht, die man bis anher faſt allenthalben bei beſonders naſſen Erndten, um die in dem auf dem Schwade und Lagen liegenden Getreide befindliche Körner gegen das ſchädliche Auswachſen zu bewahren, hat darin beſtanden, daß man die Schwaden oder Lagen von Zeit zu Zeit entweder mit der Hand, oder vermittelſt eines untergeſteckten Harkenſtiels, von einer Seite zur andern umgewendet, oder umgeworfen, und damit ſo lange fortgefahren, bis ſich das Wetter wiederum geändert, und, anſtatt des bisher naſſen, ein zum Einſammlen des Getreides genugſam trocknes eingetreten iſt.

Ich kann nicht leugnen, daß mir dieſe gewöhnliche Verfahrungsart aus einem doppelten Grunde bedenklich, und folglich nicht rathſam zu ſeyn ſcheint.

Einmal leidet das Getreide durch das ſo oft wiederholte Umwenden eine ohnnöthige Gewalt, die nothwendig zum Verluſt vieler Körner Anlaß geben muß.

Denn obgleich die Körner bei naſſen Wetter in ihren Hülſen weit feſter, als bei trocknem, ſitzen, ſo kann es doch bei der öftern Wiederholung dieſes Umwerfens und Umwendens der Schwaden und

Lagen

Lagen nicht ausbleiben, daß ſich nicht, durch die wenige Behutſamkeit des ungeſchickten Dienſtvolks, eine Menge davon losreißen und verloren gehen ſolte, zumal dieſes Umwerfen nicht anders, als nachdem das Getreide ſchon etwas abgetrocknet iſt, und folglich die Körner in den Hülſen nicht mehr ſo ſtark aufgequollen ſind, geſchehen kann.

Demnächſt iſt bekannt, daß die Oberlagen des Strohes in dem Schwade bei einer anhaltenden Näſſe ſehr leicht ſchwarz und zum Gebrauch untauglich werden, und ſich hingegen die Unterlagen deſſelben weit länger friſch und unbeſchädigt erhalten.

Wenn nun durch das öftere Umwenden der Schwaden und Lagen ſämtliches Stroh, es mag zu den Ober- oder Unterlagen gehören, der überflüßigen Näſſe, und dem davon herrührenden Verderben ausgeſetzet wird, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß dieſes einem aufmerkſamen Wirth, dem öfters mehr der Stroh- als Körnermangel drücket, nicht gleichgültig ſeyn könne.

§. 20.

Warum das gewöhnliche Umwenden oder Umſchlagen der Schwaden nicht zweckmäßig genug ſey, ſondern ſich der Verfaſſer in ſeinen Wirthſchaften jederzeit des Aufziehens der Aehrenden mit einem weit beſſern Erfolg bedienet habe.

Von der Schädlichkeit dieſes gewöhnlichen Verfahrens bei naſſen Erndten überzeugt, habe ich in mei-

meinen Wirthſchaften niemal die Schwaden, oder Lagen bei anhaltender naſſen Witterung auf die in dem nächſtvorſtehenden §. beſchriebene Art umwenden, oder umwerfen, ſondern ſolche die ganze Zeit des anhaltenden naſſen Wetters über ruhig liegen laſſen.

Haben gleich die Halme in der Oberlage eine etwas ſchwärzliche Farbe bekommen, ſo iſt doch dagegen das unten liegende Stroh die meiſte Zeit gut und brauchbar geblieben.

In Anſehung der Körner habe ich nur blos die Vorſicht gebraucht, das Getreide an den Aehrenden vermittelſt einer Harke mit einer gewiſſen Behutſamkeit aufziehen zu laſſen, und dadurch die Berührung des Erdreichs von denſelben nach Möglichkeit zu verhindern.

Bereits §. 16. habe ich bei Anrathung einer höhern Stoppel dieſes Umſtandes vorläufig Erwähnung gethan, und es als einen ohnſtreitigen Satz angenommen, daß das unzeitige Auskeimen der Getreidekörner durch ihr unmittelbares Berühren des Erdreichs gar ſehr befördert werde; und es fällt auch einem jeden, ohne deshalb eine weitläuftige phiſikaliſche Unterſuchung anſtellen zu dürfen, durch die Erfahrung von ſelbſt in die Augen.

Dieſes wird daher hoffentlich die vorhin von mir bemerkte Methode, die Aehrenden der Schwaden, oder Lagen von Zeit zu Zeit, vermittelſt einer Reche, behutſam aufziehen zu laſſen, vollkommen rechtfertigen können.

Auch bei einer ziemlich hohen Stoppel ſenken ſich doch die durch eine anhaltende Näſſe ſchwerer gewordene Aehren nach dem Erdreiche nieder, und werden dadurch der Gefahr des Auswachſens ausgeſetzet.

Fährt man aber mit dieſem Aufziehen, ſo bald ſich nur einige trockne Stunden zeigen, in denſelben beſtändig fort, ſo wird dadurch allerdings dieſe Gefahr gar ſehr verringert, zumal, wenn zu gleicher Zeit, nach dem §. 16. gegebenen Rath, bei dem Aushau eine etwas höhere Stoppel gelaſſen worden iſt.

Daß durch das öftere Umwerfen und Umwenden der Schwaden und Lagen dieſes Berühren der Körner von dem Erdreich nicht verhindert werde, iſt von ſelbſt einleuchtend, und vielmehr gewiß, daß dabei alle in den Aehren ſitzende Körner in dieſe Gefahr geſetzet werden.

Ließe man das Getreide ruhig liegen, ſo würden doch nur die unterſten Aehren dem Erdreich zu nahe kommen, und dadurch ein Auswachſen der Körner verurſacht werden können.

Durch das Umwenden aber werden auch die oberſten Aehren, beinahe möchte ich ſagen, in die Nothwendigkeit des Auswachſens geſetzt, und folglich ein Partialübel in ein allgemeines verwandelt.

Mit einem Worte, das Aufziehen der Aehrenden iſt, weil es die Entſtehungsurſache des Auskeimens der Körner mehr verhindert, weit zweckmäßiger, als das gewöhnliche Umwenden und Umwerfen

werfen der Schwaden; folglich muß es auch billig bei allen wahren Kennern der Wirthſchaftsgeſchäfte den Vorzug verdienen.

§. 21.

Daß man ſich bei naſſen Erndten mit dem Einmandeln des Getreides nicht übereilen müſſe, weil daraus ein doppelter Schaden entſteht.

Bei dem niedergehauenen und in den Schwaden, oder Lagen befindlichen Getreide muß nicht blos auf ſeine ohnbeſchädigte Erhaltung, ſo lange es ſich in dieſer Lage und Umſtänden befindet, ſondern auch nachher, wenn man daſſelbe einzuſammlen, und in Mandeln oder Stiegen zu ſetzen, anfängt, Rückſicht genommen werden.

Nichts iſt gewöhnlicher, als daß man bei naſſen Erndten, wenn ſich unvermuthet einige trockne Stunden, oder auch wohl gar Tage einſtellen, gleichſam mit Gewalt auf das Getreide losfällt, und daſſelbe mit verdoppelten Kräften zuſammen zu bringen, und einzuſammlen ſuchet.

Die Intervallen ſolcher naſſen Erndten ſorgfältig in Acht zu nehmen, und in denſelben einen doppelten Fleiß bei Betreibung der Erndtegeſchäfte anzuwenden, iſt zwar allerdings der Vernunft und Natur der Sache gemäß.

Inzwiſchen muß doch auch hiebei alle Uebereilung vermieden werden, wenn man der Gefahr, die von naſſen Erndten angedrohet wird, ausweichen will.

Das auf dem Schwade oder in den Lagen befindliche Getreide kann durch eine dergleichen Uebereilung auf eine doppelte Art dem Verderben ausgeſetzt werden.

§. 22.

Warum ein Beſitzer eines ganzen Landguths dieſe Uebereilung weit mehr, als der gemeine Bauer, vermeiden müſſe.

Bei allen naſſen Erndten nimmt man wahr, daß man, ſobald nur an dem auf dem Schwade oder in den Lagen befindlichen Getreide einige Trockenheit verſpüret wird, weiter keinen Anſtand nimmt, zu der Einſammlung des Getreides zu ſchreiten, ohne dabei auch zugleich auf die gehörige Austrocknung der Körner Rückſicht genommen zu haben.

Man nehme einen gemeinen Landmann, der, um nach geendigten Regen die Trockenheit des einzuerndtenden Getreides zu unterſuchen, aufs Feld gegangen iſt, wahr, ſo wird man immer finden, daß er mehr auf die Trockenheit des Strohes, als der Körner, ſein Augenmerk richtet, und die letztern nur ſelten dabei in Erwägung ziehet.

Einem bloßen Bauer kann dieſes allenfalls verziehen werden, weil er ſeinen in den Körnern noch nicht völlig ausgetrockneten Garben jederzeit, entweder in einem noch ledigen Teß, oder über den Bäumen, woſelbſt ſie völlig auszutrocknen, Gelegenheit haben, allemal genugſamen Platz zu verſchaffen, im Stande iſt.

Die

Die Eigenthümer ganzer Landgüther, bei welchen ein anſehnlicher Ackerbau befindlich iſt, können ſich aber hierauf nicht verlaſſen, indem das von ihnen in größerer Menge einzubringende Getreide in dem dazu beſtimmten Scheunräuln nicht immer auf eine gleich bequeme Art zu vertheilen ſtehet, ſondern ſolches ohne Unterſcheid in einem und eben demſelben Banſen eingebracht werden muß.

Uns auch die Uebereilungen, ſo die Bauern und kleinen Ackersleute hierunter zu begehen pflegen, laufen nur ſelten ohne merklichen Schaden ab.

§. 23.

Gewöhnlicher Fehler der Landleute, daß ſie bei der Beurtheilung der Trockenheit des Getreides mehr auf das Stroh, als auf die Körner, ſehen.

Ein aus dieſen Bemerkungen von ſelbſt folgender Satz iſt es demnach, daß ein Landwirth, der nach einem langwierigen naſſen Erndtewetter, zur Einſammlung naſſer Ackerfrüchte ſchreiten will, nicht blos auf die Trockenheit des Strohes, ſondern vorzüglich der Körner ſein Augenmerk richten, und nicht eher, als bis er von dem letztern vollkommen überzeugt iſt, zu dieſem Erndtegeſchäfte ſchreiten müſſe.

Da die Körner jederzeit der edelſte und nutzbarſte Theil bei allen Getreidearten bleiben, ſo wird ſich dadurch die Wahrheit dieſes Satzes von ſelbſt rechtfertigen.

Daß aber die Körner zu ihrer Austrocknung weit mehrere Zeit, als die Halme des Getreides, bei welchen das Durchſtreichen der Luft hierunter eine weit geſchwindere Wirkung thun kann, nöthig haben, iſt von ſelbſt einleuchtend.

§. 24.

Die gemeine Meinung der Landleute, daß das auf den Schwaden noch feuchte gebliebene Getreide in den Mandeln und Stiegen vollends austrocknen werde, iſt ebenfalls ein Irrthum.

Die meiſten Wirthe, die ſich bei der Einſammlung ihres annoch naſſen Getreides, in Anſehung der Körner, übereilen, pflegen gemeiniglich, daß ſolches in den Mandeln oder Stiegen annoch gehörig austrocknen werde, die Hofnung zu haben.

Allein eben hierunter wird es gemeiniglich am meiſten verſehen.

Ein in Körnern naſſes Getreide trocknet gewiß in den Mandeln und Stiegen weit ſchwerer aus, als auf den Schwaden, und in den Lagen.

Man hat zwar verſchiedene Methoden, die Mandeln und Stiegen einzuſetzen; und an den Orten, wo man die Mandeln oder Stiegen, bis nach gänzlich vollbrachter Erndte, in dem Felde ſtehen zu laſſen gewohnt iſt, pfleget man die Garben mit den Aehrenden dergeſtalt feſt in einander zu packen und zu verbinden, daß auch der ſtärkſte Regen in dieſelben einzudringen nicht vermögend iſt.

So

So problematiſch mir auch dieſe Verfahrungsart an und vor ſich ſelber zu ſeyn ſcheint, ſo iſt doch gewiß, daß ſolche nur blos bei demjenigen Getreide, welches bei der Einſetzung der Mandeln, oder Stiegen ſchon vorher in ſeinen Körnern vollkommen trocken geweſen iſt, ſtatt finden könne.

Von einem Getreide hingegen, welches mit noch nicht völlig ausgetrockneten Körnern in den Mandeln oder Stiegen feſt eingepacket und zuſammen gepreſſet worden, kann man nichts gewiſſers, als ein ohnfehlbares Auskeimen, oder wenigſtens Verdumpfungen, vermuthen.

§. 25.

Schädlichkeit der an vielen Orten eingeführten Gewohnheit, die eingeſetzten Mandeln oder Stiegen nicht eher, als nach völlig vollbrachter Erndte, abzufahren.

Ueberhaupt iſt die Gewohnheit derjenigen Gegenden, wo man das Getreide die ganze Erndtezeit über in Mandeln, oder Stiegen, ohne ſelbiges abzufahren, und in den Scheunen in Sicherheit zu bringen, ſtehen läſſet, eine ſehr gefährliche Methode, die auch ſelbſt bei trocknen Erndten zu einem vielfältigen Verluſt Gelegenheit geben kann.

In einer naſſen Erndte iſt ſie aber doppelt gefährlich, und ich habe ſelber in der Altmark, wo dieſer Erndtengebrauch ebenfalls gewöhnlich iſt, Beiſpiele davon erlebet.

§. 26.

Warum es weit ſicherer und rathſamer ſey, die eingebundenen Garben ſofort zur Scheune zu bringen; was aber in naſſen Erndten für eine Vorſicht dabei zu gebrauchen.

Weit ſicherer und ohnſchädlicher ſcheint mir daher zu ſeyn, wenn man das eingeſammlete Getreide ſofort abfahren, und in die Scheunen zu ſeiner beſtimmten Aufbehaltung bringen läſſet.

Das einzige, ſo man hierunter ſo wohl bei allgemeinen naſſen Erndten, als auch bei einem jeden unbeſtändigen Erndtewetter, zu beobachten hat, beſteht blos darin, daß man die eingebundenen Garben, anſtatt ſie in Mandeln oder Stiegen feſte einzupacken, wie man es nach der gemeinen Wirthſchaftsſprache zu nennen pflegt, aufſtauchen, d. i. auf die Boltenden ſetzen läſſet, und dadurch, der ſich bewegenden Luft eine freie und ungehinderte Gelegenheit, die Aehrenden durchſtreichen und abtrocknen zu können, verſchaffet.

Dieſes iſt hierunter die ſicherſte Verfahrungsart bei einem unbeſtändigen, und abwechſelnden Erndtewetter.

Inzwiſchen muß doch allemal dafür geſorget werden, daß auch dergleichen Mandeln oder Stiegen vor Einbruch der Nacht unter Dach, und in ihr gehöriges Behältniß kommen.

§. 27.

§. 27.

Beſondere Bemerkung des Schadens, der von einem in den Mandeln oder Stiegen naß gewordenen Getreide zu befürchten ſteht.

Bei keiner Gelegenheit iſt das eingeſammlete Getreide mehrern Verluſt an Körnern ausgeſetzt, als wenn die Garben der eingeſetzten Mandeln, oder Stiegen, wegen eines eingefallenen Regens, von welchem ſie öfters auch bei dem beſten Anſchein des Wetters überraſchet werden, wieder aufgebunden, von neuen aufgeſpreudet und abgetrocknet werden müſſen.

Man darf dergleichen Mandelſtellen nur mit einer gewiſſen Aufmerkſamkeit in Augenſchein nehmen, ſo wird man von der Größe des Verluſts an Körnern, der dadurch verurſacht wird, ſehr leicht überzeugt werden.

Drei bis vier Metzen von den beſten Körnern, iſt das wenigſte, ſo man bei dieſer Umbindung auf eine jede Mandel oder Stiege rechnen kann.

Ueberhaupt würde ſich der Ertrag unſerer Ackerfrüchte weit höher belaufen, wenn nicht durch eine unrichtige Einrichtung der Erndtegeſchäfte ein großer Theil derſelben verſchwendet würde, und verlohren ginge.

Einem jeden aufmerkſamen Landwirth muß dieſes einleuchtend ſeyn, und es haben auch bereits ver-

verſchiedne berühmte Oekonomen unſerer Zeiten ſolches durch angeſtellte Verſuche beſtätiget c).

§. 28.

Von den auch bei der Einbringung des Getreides in naſſen Erndten nöthigen Vorſichten, und warum ſich dabei in den größern herrſchaftlichen Wirthſchaften weit ſchwerere Schwierigkeiten, als in den kleinen Bauerwirthſchaften, äußern.

Die §. 4. bemerkte dritte Claſſe der bei naſſen Erndten nöthigen Vorſichten iſt endlich auf das Einbringen des Getreides gerichtet.

Auch

c) Der ſeiner Verdienſte halber unvergeßliche Herr von Münchhauſen hat unter andern in ſeinem bekannten Hausvater einen von ihm angeſtellten Verſuch, der dieſes unwiderſprechlich beſtätiget, angeführt.

Er beſäete zwei, in Anſehung ihrer Oberfläche, innere Güte und Bedüngung vollkommen gleiche Ackerſtücke mit einerlei Getreideſaamen.

Das eine ließ er auf die gewöhnliche Art einerndten, auf dem andern aber nur die Aehren abkolben, in Säcken auf die Scheuntenne bringen, und nachher abdräſchen.

Von dem erſtern erhielte er, wie ſonſt in der dortigen Gegend gewöhnlich war, im Ausdruſch das 6te, von dem zweiten aber das 32ſte Korn.

Nichts in der Welt kann wohl, in Anſehung des Verluſts, den das Getreide durch die mannigfaltige Erndtegeſchäfte leidet, überzeugender ſeyn, und daher auch einem jeden vernünftigen Landwirth, ſich darunter aller möglichen Behutſamkeit zu befleißigen, anmahnen.

Auch hierin wird auf mancherlei Art geſehlet, und dadurch der Schade der in der Erndte eingetretenen naſſen Witterung vermehret.

Ein Bauer, deſſen Getreidemenge nicht ſo groß iſt, kann ſich hierunter eher helfen, und das öfters wider ſein Verſchulden in die Scheune gekommene allzufeuchte, oder wohl gar naſſe Getreide weit bequemer, daß ich mir dieſes Ausdrucks bedienen darf, verpacken, damit es auch noch in den Scheunenbehältniſſen mehr abzutrocknen, und dadurch, dem ſonſt unvermeidlichen Verderben zu entgehen, Gelegenheit haben möge.

Er bringet die naſſen Garben entweder über die Bäume, wo ſie von der Luft durchſtrichen werden können, oder in dem zur Sommerung beſtimmten annoch leeren Banſen, in welchen ſie ebenfalls, weil ſie wenigſtens eine Zeitlang uneingepreſſet bleiben, einer mehrern Ab- und Austrocknung zu genießen im Stande ſind.

In den herrſchaftlichen Scheunen, wo die Menge des einzubringenden Getreides zu groß iſt, läſſet ſich dieſes nicht ſo leicht thun, und die Anwendung der kleinen Vortheile, ſo den Bauern hierunter offen ſtehen, fällt bei denſelben weit ſchwerer.

Man wird daher auch, nach einer naſſen Erndte das benöthigte Getreide von den Bauern zu kaufen, weit ſicherer fahren, als wenn man ſich ſolches aus großen herrſchaftlichen Wirthſchaften anſchaffen will.

§. 29.

Wie es anzufangen ſey, um zu verhüten, daß in den Unterlagen der Banſen kein feuchtes Korn kommen möge.

Inzwiſchen ſind doch auch in den herrſchaftlichen Wirthſchaften Mittel und Vorſichten vorhanden, wodurch dieſes Uebel vermindert werden kann.

Daß auch ſchon ein vollkommen trocken eingebrachtes Getreide in den Unterlagen der Banſen weit ſchwerer ohnbeſchädigt erhalten werden könne, als dasjenige, was in der obern Gegend des Banſes gebracht worden, iſt ſchon vorhin allen erfahrnen Wirthſchaftsverſtändigen zur Gnüge bekannt.

Hieraus folgt denn von ſelbſt die nothwendige Regel, daß man, das auf dem Felde in Anſehung der Körner, noch nicht vollkommen abgetrocknete Getreide in dieſe Unterlagen zu bringen, nach Möglichkeit vermeiden müſſe.

Faſt ſchwer und unmöglich aber ſcheint dieſes zu ſeyn, weil es die Natur der Sache von ſelbſt mit ſich bringet, daß bei einer jeden Einbanſung zuförderſt die Unterlage gebildet werden müſſe.

Da ſolches inzwiſchen allemal höchſt gefährlich iſt, ſo muß ein aufmerkſamer Landwirth auch gewiſſe Unbequemlichkeiten, wodurch ſolches vermieden werden kann, nicht achten.

Selbſt in den herrſchaftlichen Scheunen giebt es auf den Bäumen über den Scheunfluren noch immer etwas Platz, der, beſonders im Anfange

der

der Erndte, in den noch leeren Täſſen ebenfalls angetroffen wird.

Das erſte nach einer naſſen Erndte in die Scheune gebrachte Getreide pflegt gemeiniglich annoch die meiſte Feuchtigkeiten bei ſich zu führen, und folglich dem Verderben vorzüglich ausgeſehet zu ſeyn.

Dieſes erſte in die Scheune gebrachte Getreide, von deſſen gehörigen Trockenheit man noch nicht vollkommen überzeuget iſt, ſuche man ſolchemnach auf die vorbemeldete Bäume, und in den annoch leeren Täſſen zu vertheilen, indem man ſolches nachher, wenn es daſelbſt gehörig abgetrocknet iſt, in die für daſſelbe beſtimmte Banſen bringen kann.

Hiedurch wird man die erforderliche Zeit gewinnen, auch die Unterlagen der Banſen aus ſolchem Getreide, von welchem kein Verderben mehr zu befürchten ſtehet, bilden zu können.

§. 30.

Was auch bei dem Einbanſen des Getreides in den obern Lagen bei naſſen Erndten zu beobachten iſt.

Auch in den mittlern und höhern Lagen lauft man mit einem in ſeinen Körnern noch nicht völlig trocknen Getreide mancherlei Gefahr, weil daſſelbe wegen der in demſelben befindlichen Feuchtigkeiten zum Ausdunſten noch immer geneigt iſt, und daſſelbe daher, wenn es keine Gelegenheit dazu findet, ſehr leicht erſticket, oder doch wenigſtens verdumpfet.

Um dieſes zu vermeiden, iſt rathſam, daß man die Lagen nicht allzudichte an die Wände der Banſen bringe, ſondern auf beiden Seiten wenigſtens einen Raum von 4 bis 6 Fuß laſſe.

In dieſem freigelaſſenen Raum werden ſich alsdenn die überflüßigen Dünſte des ſchwitzenden Getreides verbreiten können, und folglich keine Gefahr davon zu befürchten ſtehen.

Für diejenigen Lagen, ſo ſchon unter das Dach der Scheune kommen, hat man hierunter keine weitere Sorge zu tragen nöthig, weil ſich ſolche ſchon vorhin in ſolchen Umſtänden befinden, worin ihnen nicht aller Zugang der äußern Luft verſchränket iſt.

§. 31.

Daß die mit Schornſteinen, oder durch das Dach herausgehenden Röhren verſehene Scheunen in naſſen Erndten gute Dienſte leiſten können.

Sonder Zweifel würden Scheunen, deren Banſen mit Schornſteinen, oder herausgehenden Röhren verſehen ſind, bei dergleichen naſſen Erndten nicht immer zu vermeidenden feuchten Getreide ſehr gute Dienſte leiſten können, weil die Ausdünſtungen des Getreides durch dieſe Röhren einen freien Ausgang haben, und es daher die Natur der Sache von ſelbſt giebt, daß bei dieſem Mittel auch ein etwas feuchte eingebrachtes Getreide weit wenigerer Gefahr ausgeſetzet iſt.

In Schleſien, und auch Sachſen, wo man überhaupt weit mehrere Aufmerkſamkeit in wirth-

ſchaftlichen Dingen antrift, ſind dergleichen Scheunen nicht ungewöhnlich, und eine Nachahmung davon würde auch an andern Orten ſehr rathſam ſeyn.

Die gewöhnliche Schlendrianswirthe ſehen ſolche gemeiniglich als ein lächerliches Spielwerk an. Sie ſind es aber nicht, ſondern ſtiften in verſchiedenen Fällen, beſonders aber auch in dem gegenwärtigen, einen weſentlichen Nutzen, wovon ich in dieſem zweiten Bande, annoch bei einer andern Gelegenheit, ein mehreres zu bemerken, Anlaß nehmen werde.

§. 32.

Durch einen übereilten Ausdruſch kann bei dem in naſſen Jahren etwas feuchte eingekommene Getreide ebenfalls mancherlei Schaden angerichtet werden.

Auch bei dem Ausdruſch eines bei naſſen Erndten eingebrachten Getreides ſind gewiſſe Vorſichten zu beobachten nöthig.

Bei genauer Beobachtung vorbemeldeter Vorſichten wird auch ein noch nicht völlig abgetrocknetes eingebrachtes Getreide ſich in den Banſen ziemlich ohnbeſchädigt erhalten, und durch die Länge der Zeit, beſonders bei ſtarken Froſtwetter die an ſich habende Feuchtigkeiten, wie man ſich auszudrucken pflegt, einzehren.

Uebereilet man ſich aber, ehe ſolches geſchehen können, mit deſſen Ausdruſch, ſo wird man mancherlei Schaden davon haben, und ein ſolches Getreide zu keinen Dingen recht brauchbar ſeyn.

§. 33.

§. 33.

Von dem Verluſt an Körnern, der durch einen dergleichen übereilten Ausdruſch auf doppelte Art verurſacht wird.

Ein feuchte eingebrachtes Getreide kann, wenn nicht ein recht trocknes Froſtwetter dazu gewählt worden, und es überdem nicht die gehörige Zeit, um die mit in die Scheune gebrachte Feuchtigkeiten in ſich ſelber verzehren zu können, gehabt hat, nie recht rein ausgedröſchen werden.

Man wird daher auch nach einer naſſen Erndte den Landmann faſt jederzeit, daß das Getreide nicht gehörig lohnen, oder Scheffeln wolle, klagen hören.

Die natürliche Urſache beſtehet blos darin, daß die Körner wegen Mangel genugſamer Trockenheit noch immer den vollen Raum der Hülſen einnehmen, und ſolchemnach in denſelben weit feſter, als bei einem völlig ausgetrockneten Getreide, ſitzen, folglich auch die Schläge des Flegels bei ihnen weniger wirkſam ſeyn können.

Das übelſte hiebei iſt, daß man von einem ſolchen unter dem Ausdruſch noch nicht recht trockenen Getreide nicht allein wenigere Körner auf den Boden bringet, ſondern auch von den darauf gebrachten wiederum weniger abmiſſet.

Die noch durch die an ſich habende Feuchtigkeiten bei dem Aufmeſſen aufgeſchwollene Körner verlieren durch das Liegen auf dem Boden ſolche zuletzt ebenfalls, und können folglich, da ſie eine

klei-

kleinere Figur bekommen, in dem Scheffelmaaß nicht mehr ſo viel Raum, als vorhin, einnehmen.

Man rechnet zwar bei allen auf dem Boden liegenden Getreide, wegen ſeines Eintrocknens, Mäuſefraßes, und andrer dergleichen Vorfällen jederzeit einen gewiſſen Abgang, welcher in ordentlichen Wirthſchaften gemeiniglich auf eine Metze für einen jeden Scheffel feſtgeſetzt zu werden pfleget.

Bei einem unter dem Ausdruſch noch nicht völlig trocken geweſenen Getreide aber kann man aus den vorhin davon angeführten Urſachen dieſen Abgangsausſatz ganz ſicher verdoppeln.

Rechnet man nun die Körner, die bei einem noch nicht völlig ausgetrockneten Getreide in dem Stroh ſitzen bleiben, und nimmt dabei zugleich dieſen mehrern Bodenabgang in Betracht, ſo wird man dadurch von dem merklichen Schaden, den man von einem ſolchen übereilten Ausdruſch leidet, nicht unüberzeugt bleiben können.

§. 34.

Ein bei naſſen Erndten im Ausdruſch übereiltes Getreide iſt in einigen Fällen, wovon Beiſpiele angeführet werden, gar nicht brauchbar.

Dieſes iſt aber nicht der einzige Verluſt, den ſich ein Landwirth dadurch zuziehet.

Der größeſte Schaden beſteht darin, daß ein dergleichen im Ausdruſch übereiltes Getreide in einigen Gelegenheiten gar nicht, in allen übrigen aber weit weniger, brauchbar iſt.

Zur

Zur Saat können ſolche Körner, wie ſchon vorhin jedermann bekannt iſt, nicht ohne die gröſeſte Gefahr einer künftigen ſchlechten Erndte angewendet werden, und ich befürchte gar ſehr, daß wir die Wirkungen der in dem jetzigen 1785ſten Jahre erlebten auſſerordentlichen naſſen Erndte im künftigen Frühjahre bei den Saaten verſpüren werden.

Eine Gerſte, die bei ihrem Ausdruſch in den Körnern noch etwas weich und feuchte geweſen iſt, zum Mälzen zu nehmen, iſt ebenfalls nicht rathſam; und es können folglich in dieſen beiden Vorfällen dergleichen Körner gar nicht gebraucht werden.

Das Verbacken und Verfuttern derſelben mit dem Vieh iſt zwar eine Anwendung, bei welcher man hierunter wenigere Gefahr lauft; inzwiſchen lehrt die Erfahrung, daß auch hier die bei dem Ausdruſch nicht völlig trocken geweſene Ackerfrüchte weit weniger nützlich ſind, und man dabei in allen Fällen einen in die Augen fallenden Rückſchlag verſpüret.

Daß ein dergleichen Roggen nicht allein weniger Mehl giebt, ſondern auch aus dieſem Mehl kein recht taugliches Brod gebacken werden kann, iſt in dem gegenwärtigen 1785ſten naſſen Erndtejahre eine allgemeine gegründete Klage ſo wohl des Landmanns, als auch der Stadtleute, und die Urſachen davon ſind allen denjenigen, die mit dieſer Art von Geſchäften umzugehen gewohnt ſind, von ſelbſt einleuchtend.

Eben

Eben ſo kann man auch von einem ſolchen Roggen, bei deſſen Verſchwelen zu Brandtwein, wie es auch die disjährige Erfahrung lehrt, niemal ſo viel von dieſem Getränke, als ſonſt möglich und gewöhnlich iſt, erwarten.

Die noch weiche mehligte Subſtanz eines ſolchen Brandtweinſchrots iſt zur Gährung nicht recht fähig, welche doch bei dem Geſchäfte des Brandtweinbrennens, wenn daſſelbe wohl gerathen ſoll, als nothwendig, und unentbehrlich vorausgeſezt werden muß.

§. 35.

In andern aber, welches ebenfalls mit Beiſpiele erläutert wird, weit weniger brauchbar.

Auch ſogar bei der Verfutterung des Getreides mit den mancherlei Vieharten verſpüret man von einem dergleichen Getreide eine geringere Wirkung.

Faſt von jedermann höret man in dem gegenwärtigen Jahre aus dieſer Urſache die Klage führen, daß die Pferde, ob ſie gleich die vorhin gewöhnliche Art des Futterkorns, und auch in gleichem Maaße bekommen, dennoch nicht ſo gut dabei beſtehen, ſondern zurückſchlagen, und in ihrem Zuſtande geringer werden.

Mir iſt ſolches ſelber wiederfahren, und ich bin dadurch, nachdem ich mich, daß ſolches von der letztern naſſen Erndte herrühre, völlig über-

zeuget

zeuget habe, theils eine andre Getreideſorte, die bei der geweſenen Näſſe wenigerer Gefahr ausgeſetzt geweſen iſt, zu wählen, theils aber auch das ſonſt gewöhnliche Futterkorn dem Maaße nach zu erhöhen, bewogen worden.

§. 36.

Warum man bei dem Einkauf des in naſſen Jahren eingeerndteten Getreides, wenn man auch gleich an den Körnern keine äußere Kennzeichen einer darin vorgegangenen Auskeimung wahrnimmt, dennoch behutſam zu verfahren, Urſache habe.

Wenn man auch gleich bei dem zum Verkauf gebrachten Getreide keine äußere Kennzeichen einer in den Körnern deſſelben wirklich vorgegangenen Auskeimung wahrnehmen kann, ſo ſtehet doch immer zu befürchten, ob nicht in denſelben eine innere Gährung, die aber, weil ſie noch bei Zeiten geſtört worden, zu keinem ſichtbaren Ausbruch kommen können, vorgegangen ſey.

Auch ſchon durch dieſe innere Gährung leidet die Subſtanz der Körner eine Art der Zerſtörung und Veränderung, die ihre Wirkungen ſchwächet.

Und dieſes mag man mit gutem Recht für die Haupturſache der Erſcheinungen, die man in dieſem Jahre von dem diesjährigen Getreide, beſonders in Anſehung des Roggens, welcher vorzüglich viele Näſſe ausgeſtanden hat, bemerket, anſehen.

§. 37.

Warum bei einem in naſſen Erndten eingebrachten Getreide zu deſſen Ausdruſch nicht eher, als bis ſich ſtarke Fröſte eingeſtellet haben, zu ſchreiten ſey.

Alle dieſe Umſtände und Urſachen werden hoffentlich hinreichend ſeyn, einen jeden vernünftigen Landwirth von einem übereilten Ausdruſch eines nicht recht trocken eingebrachten Getreides ſo viel möglich zurückzuhalten, und ihn dieſes Geſchäfte nicht eher, als bei einem eingetretenen trocknen Froſtwetter, vorzunehmen, zu bewegen.

Die ſtarke Fröſte pflegen ſich gemeiniglich erſt im December und folgenden Wintermonaten einzuſtellen.

Alsdenn auch, und nicht eher iſt es, zu dem Ausdruſch eines dergleichen Getreides zu ſchreiten, rathſam.

Hiedurch wird der ſonſt davon zu befürchtende Schaden, beſonders aber das häufige Sitzenbleiben der Körner in dem Stroh, und der übermäßige Bodenabgang, am ſicherſten vermieden werden können.

§. 38.

Von den Vorſichten, die man hierunter, beſonders in Anſehung des Saamengetreides, zu beobachten hat.

Ich weiß wohl, daß ſich nicht alle Landwirthe in den Umſtänden, mit dem Ausdruſch ihres Getreides bis dahin Anſtand nehmen zu können, befinden.

Vor Weihnachten hat der Landmann gemeiniglich des Geldes am nöthigſten; das gewöhnliche Mittel, ſolches herbei zu ſchaffen, aber iſt der baldige Ausdruſch und Verkauf des eingeerndteten Getreides. Wenn ein Landwirth hierunter auch nicht gedränget wäre, ſondern zu den benöthigten Ausgaben anderweitigen Rath ſchaffen könnte, ſo bleibt doch, beſonders bei der Winterung, der frühzeitige Ausdruſch des Saamengetreides allemal eine unvermeidliche Nothwendigkeit.

Da dieſes an und für ſich ſelber nicht in Abrede geſtellet werden kann, zugleich aber auch gewiß iſt, daß nach einer vorhergegangenen naſſen Erndte bei dem Ausdruſch des Saamengetreides die meiſten Vorſichten nöthig ſind; ſo veranlaſſet mich ſolches, hiebei noch einen Augenblick ſtehen zu bleiben, und die dieſerhalb erforderliche Vorſichten näher zu entwickeln.

Der Ausgang wird weiſen, daß ſich darunter bei naſſen Erndten ohnzählige Schwierigkeiten hervorthun, die ein vernünftiger Landmann, wenn er ſich nicht muthwillig einen empfindlichen Mißwachs in dem folgenden Jahre zuziehen will, mit der größeſten Sorgfalt aus dem Wege zu räumen, bemüht ſeyn muß.

§. 39.

Vorſichten, deren Beobachtung ſchon bei trocknen Erndten, und folglich noch weit mehr bei naſſen, in Anſehung des einzubanſenden Saamengetreides, nöthig iſt.

Die Vorſorge vor tüchtiges und taugliches Saamengetreide iſt in allen Landwirthſchaften dergeſtalt

geſtalt nothwendig, daß ein aufmerkſamer Landwirth, auch bei trocknen Erndten, ſchon unter derſelben darauf bedacht ſeyn, und das dazu beſtimmte unter dem ganzen Getreide auf dem Felde ſorgfältig auswählen, und gleichſam ausſchieren muß; indem nichts gewiſſer iſt, als daß von einem untauglichen Saamengetreide auch nur ſchlechte Erndte wieder erwartet werden können.

Daß dieſe Vorſorge bei naſſen Erndten verdoppelt werden müſſe, ergiebt ſich aus demjenigen, was bisher von den ſchädlichen Folgen der letztern bemerket worden, von ſelbſt.

Auch bei guten und trocknen Erndten pflegen genaue und aufmerkſame Landwirthe eigene Banſen zu dem Saamengetreide zu beſtimmen, und in denſelben das beſte und reinſte, beſonders aber ſolches, von welchem ſie, daß es in der Erndte durch die Witterung keinen Schaden gelitten hat, vollkommen überzeuget ſind, gleichſam zu ſammlen.

Selbſt in den beſten und trockenſten Erndten iſt das Wetter nur ſelten dergeſtalt beſtändig, daß nicht bisweilen ein mäßiger Regen dazwiſchen kommen, und das bereits in den Schwaden, oder Lagen befindliche Getreide befeuchten ſolte.

Dieſes trift entweder im Anfange, oder zu Ende der Erndte ein; und gemeiniglich wird daher bei trocknen Erndten ein Landwirth theils Getreide, welches gar keinen Regen auf dem Schwade bekommen, theils aber auch ſolches, ſo dergleichen bekommen hat, in ſeinen Scheunen einzubringen Gelegenheit haben.

Daß von dem letztern alle Beſorgniſſe einer Untauglichkeit zum Saamengetreide hinwegfallen, iſt von ſelbſt einleichtend.

Ein ſorgfältiger Wirth wird daher auch nicht, ſolches in die für das Saamengetreide beſtimmte Banſen einbringen zu laſſen, verfehlen, und folglich überall taugliche Körner zur Saat zu erhalten, nur wenige Mühe haben.

§. 40.

Fortſetzung des vorigen.

Es geſchiehet nicht ſelten, daß auf einer und eben derſelben Breite ein Theil des ſchon niedergehauenen Getreides einen Regen bekommen hat, der andre Theil derſelben aber, weil daſſelbe damals noch auf dem Halm geſtanden, davon verſchont geblieben iſt.

In großen Wirthſchaften pflegt gemeiniglich das Getreide von gewiſſen ganzen Breiten, oder Stücken, weil es vielleicht auf denſelben am meiſten zuwächſet, zum Saamen beſtimmt, und folglich auch alles, was auf demſelben gewonnen worden, in die zum Saamengetreide gewidmete Banſen eingefahren zu werden.

Dieſes führt allerdings, wenn es insgeſammt ohne Regen geblieben, zur Befbrderung der Erndtengeſchäfte viele Bequemlichkeit bei ſich. In dem vorerwähnten Fall aber, wo das auf ſolchen Breiten zugewachſene Getreide theils einem eingefallenen Regen ausgeſetzet geweſen, theils aber davon gänzlich verſchont geblieben, muß hierunter

ter billig eine Ausnahme gemacht, und nur das leztere, nicht aber das erſtere, in die Saamengetreidebanſen eingebracht werden, weil man von dieſem niemals mit ſo vieler Gewißheit, als von jenen, daß keine daſſelbe zum Saamen untauglich machende Veränderung darin vorgegangen, überzeugt ſeyn kann.

Denn auch bei ſolchen Erndten, die mit trocknen und naſſen Wetter abwechſeln, folglich nicht ſchlechterdings zu den naſſen gezählet werden können, trift man ſehr oft, aus Mangel der nöthigen Vorſichten, ausgewachſenes und dadurch zur Saat untauglich gewordenes Getreide an.

Die von mir hierunter angerathene vorzügliche Auswahl des gar nicht beregneten Getreides wird ſolchemnach niemals überflüßig ſeyn.

§. 41.

Beſondere Vorſichten, die man hierunter bei naſſen Erdten wahrzunehmen hat, und warum alsdenn das auf den ſandigen und Hintäckern zugewachſene Getreide nicht zum Saamen gewählt werden müſſe.

Bei durchgehends naſſen Erndten, wo alles Getreide dem Regen ausgeſetzet geweſen iſt, findet zwar dieſe Vorſicht, wie von ſelbſt einleuchtet, keine ſtatt.

Inzwiſchen iſt doch auch gewiß, daß nicht alles Getreide einen gleichen Grad der Näſſe bekommen hat, ſondern einiges davon weniger als anderes, der Gefahr des Verderbens ausgeſetzt geweſen iſt.

Von ſelbſt giebt es die Vernunft, daß ein ſorgfältiger Landwirth nur des erſtern, niemals aber das letztere, zum Saamengetreide wählen, und in die dazu beſtimmte Banſen, wenn es auch gleich nur Mandeln- oder Stiegenweiſe geſchehen könnte, einbringen laſſen müſſe.

Die Gefahr, die von einem untauglich gewordenen Samengetreide zu befürchten ſtehet, iſt zu groß, als daß ſich ein kluger Landwirth durch die dadurch verdoppelte Mühe und Aufmerkſamkeit von dieſer Vorſicht abhalten zu laſſen hat.

An den meiſten Orten pflegt man das auf den Hinteräckern, oder Sandlande, zugewachſene Getreide, weil es gemeiniglich die reinſte Körner giebt, und mit keinen fremden Zuſätzen vermengt iſt, zum Saamen zu beſtimmen.

In naſſen Erndten aber iſt dieſes Getreide, weil es mit den Aehrenden das Erdreich weit leichter, als das in fetten Ländern erzeugte, berühren kann, zum Saamengetreide zu wählen, nicht rathſam.

Vielmehr wird man bei demjenigen, welches auf ſtarken und fetten Aeckern erzeugt worden, und folglich auch natürlicherweiſe höhere Stoppeln, die das unmittelbare Berühren des Erdreichs zu verhindern im Stande ſind, zu haben pflegt, weit ſicherer fahren.

Denn auch das von mir angeprieſene Aufziehen der Aehrenden fällt bei einem dergleichen dünne liegenden Getreide weit ſchwerer, und kann nur ſelten die Wirkung thun, die man bei einem ſtarken davon verſpüret.

§. 42.

§. 42.

Warum es bei naſſen Erndten allemal rathſam bleiben wird, ſich des alten vorjährigen Getreides, beſonders in Anſehung des Roggens, zur Saat zu bedienen.

Inzwiſchen wird man bei allen naſſen Erndten von der Art, als ſie in dem jetzt zu Ende gehenden 1785ſten Jahre geweſen iſt, aller dieſer angewandten Mittel und Vorſichten ohnerachtet, dennoch immer wegen der Tüchtigkeit ſeines Saamengetreides in der gröſſeſten Ungewißheit und Gefahr bleiben.

Es iſt nicht unbekannt, und von mir ſelber in meinen ökonomiſchen Schriften verſchiedentlich bemerkt worden, daß man auch ein altes vorjähriges unbeſchädigt aufbehaltenes Getreide, beſonders in Anſehung des Roggens, unter gewiſſen Vorſichten ganz ſicher zur Saat gebrauchen könne. Ich werde daher nicht unrecht thun, wenn ich allen Wirthen, die ſich bei einer vorhergegangenen außerordentlich naſſen Erndte wegen der Tüchtigkeit des Saamengetreides von dem neuen Einſchnitt in Unſicherheit und Verlegenheit befinden, ſich dazu des alten vorjährigen Roggens zu bedienen, anrathe, zumal ſie daran nicht den geringſten Verluſt, noch Gefahr, zu befürchten haben.

Muß gleich von dem alten Korn ein etwas ſtärkeres Maaß beſtimmet werden, ſo iſt doch auch gewiß, daß von dem neuen naß eingeerndteten Getreide ebenfalls eine dickere Ausſaat, als ſonſt gewöhnlich wäre, nöthig iſt, weil man im-

mer befürchten muß, daß wenigſtens ein Theil der Körner von einem ſolchen neuen Saamengetreide zum Keimen und Aufgehen unfähig geworden ſeyn möchte.

Ich glaube immer, daß die Wirthe, die bei der letzten Winterſaatzeit dieſe Vorſicht unterlaſſen, ſolches in der künftigen Erndte zu bereuen, Urſache haben werden.

Nicht ſicherer wird man hierunter verfahren können, als wenn man vor der Ausſaat mit einer gewiſſen Anzahl Körner ſowohl von dem neuen, als alten Roggen, in einem dazu beſtimmten mit gemeiner Felderde angefüllten Gefäße, einen Verſuch anſtellet.

Durch dieſen wird man gar bald überzeuget werden, von welcher Sorte die mehreſten Körner aufgehen, oder zurückbleiben; und dieſes wird es von ſelbſt entſcheiden, ob es, alten oder neuen Roggen zur Saat zu nehmen, rathſamer ſey.

§. 43.

Daß es daher rathſam ſey, jederzeit von der vorjährigen Erndte einen zur Beſäung des Winterfeldes erforderlichen Getreidevorrath zurück zu behalten, und für deſſen ohnbeſchädigten Aufbehaltung gehörige Sorge zu tragen.

In den wenigſten Wirthſchaften aber wird man alsdenn, wenn die Saatzeit herannahet, noch ſo viel alten Roggen, als zur Beſaamung des gan-

ganzen Feldes erforderlich iſt, antreffen, und dadurch dieſer mein Rath von ſelbſt vereitelt werden.

Der meiſte Vorrath iſt gemeiniglich ſchon vor der Erndte, und ehe man wiſſen kann, ob ſolche trocken, oder naß ausfallen werde, verbraucht oder verkauft, und wenn auch noch ein genugſamer Vorrath davon vorhanden ſeyn ſollte, ſo wird man doch beſtändig in Ungewißheit, ob derſelbe genugſam ohnbeſchädigt geblieben ſeyn möchte, ſchweben; wiewohl man ſich davon durch den vorhin angerathenen Verſuch zu überzeugen, allemal im Stande ſeyn wird.

Daß trockne und naſſe Erndten mit einander beſtändig abwechſeln, lehrt die Erfahrung.

Bei der Ungewißheit nun, ob die nächſt bevorſtehende Erndte naß oder trocken ausfallen werde, würde es vor einen jeden Landwirth, dem es, die von einer naſſen Erndte zu befürchtende Gefahr zu vermeiden, ein wahrer Ernſt iſt, höchſt rathſam ſeyn, daß er beſtändig von der vorjährigen trocknen Erndte ſo viel Wintergetreide, an Weitzen und Roggen, als er zur Beſäung ſeines Feldes nöthig hat, zurückbehielte, und für deſſen ohnbeſchädigte Aufbehaltung alle mögliche Sorge trüge.

Hiedurch könte ſich ein jeder die Verlegenheit, worin er öfters bei naſſen Erndten wegen tüchtigen Saamengetreides geſetzet wird, gänzlich erſparen, und es würde allemal, ob er alten oder neuen Roggen zur Saat nehmen wollte, von ſei-

ner Beurtheilung und darauf ſich gründenden Wahl abhangen.

§. 44.

Wie ein Landwirth, auch ſelbſt bei trocknen Erndten, ſich durch Säung alten Getreides jederzeit verſchiedene Vortheile, ohne davon jemals einiges Nachtheil befürchten zu dürfen, ſtiften könne.

Auch bei trocknen Erndten, und wenn der Landmann ſein friſch eingeerndtetes Getreide zur Saat zu beſtimmen, kein Bedenken tragen darf, wird ſich doch derſelbe, wenn er wenigſtens einen Theil ſeiner Winterausſaat mit alten vorjährigen wohl aufbehaltenen Weitzen und Roggen zu beſtreiten ſucht, dadurch mancherlei Vortheile in der Wirthſchaft ſtiften können.

Das bei trocknen Wetter eingeerndtete Getreide iſt im Anfange, nachdem es erſt in die Scheune gekommen, ebenfalls jederzeit etwas zähe; und es bleiben daher in demſelben noch viele Körner, die bei einem ſpäter angenommenen Ausdruſche ausgefallen ſeyn würden, in dem Strohe ſitzen; wie es denn überhaupt damit eben diejenige Bewandniß, obgleich in etwas geringern Grade, hat, als §. 33. bemerkt worden iſt.

An den Orten, wo es nicht eine überflüßige Menge von Dienſtleuten giebt, verurſacht überdem der frühzeitige Ausdruſch des erſt eingebrachten Getreides zum Saamen verſchiedene Verſäumniſſe in den andern Wirthſchaftsgeſchäften, indem man alsdenn noch öfters mit der Einerndtung des Som-

Sommergetreides beſchäftiget zu ſeyn pflegt; die Erfahrung es aber lehrt, daß zwei zu einer Zeit zuſammen kommende nöthige Geſchäfte ſich einander ſehr leicht hindern.

Dieſes wird von ſelbſt vermieden, wenn ein Landwirth wenigſtens die erſte Roggenausſaat von dem alten annoch vorhandenen Vorrath nimmt.

Daß aber der alte Roggen vor Michael ganz ſicher und vorzüglich zum Saamen genommen werden könne, habe ich in meinen Schriften bereits bei verſchiedenen Gelegenheiten bemerkt.

Wählet man nun auch gleich in dem letzten Theil der Saatzeit neuen disjährigen Saamen, ſo wird alsdenn genugſame Zeit, um ſolchen ohne Verſäumniß anderer nothwendiger Wirthſchaftsgeſchäfte, mit Bequemlichkeit ausdräſchen laſſen zu können, vorhanden ſeyn.

Geſetzt auch, daß der aus Vorſicht aufbehaltene Roggen zum Saamen nicht gebraucht würde, ſondern es, das neue Korn dazu zu nehmen, beſſer gethan wäre, ſo wird doch ein Landwirth von dieſer Vorſicht, die wegen der allemal ungewiſſen naſſen Erndten jederzeit höchſt nothwendig bleibt, niemals einen Schaden zu befürchten haben.

Denn daß das alte Korn im Anfange, ehe das neue recht ausgetrocknet iſt, jederzeit in einem höhern Preiſe ſtehet, lehrt die Erfahrung, und eben ſo gewiß iſt es auch, daß daſſelbe in verſchiedenen Fällen, beſonders bey der Verfutterung und dem Brandtweinbrennen, weit brauchbarer, als das neue, befunden wird.

Eine

Eine Vorſicht aber, von welcher niemals ein Nachtheil zu erwarten ſtehet, muß billig ohne Bedenken angenommen, und in Ausübung geſetzt werden.

§. 45.

Beſchluß dieſer Abhandlung.

Die bei naſſen Erndten nöthige Vorſichten hoffe ich denn durch meinen gegenwärtigen Vortrag ziemlich erſchöpft zu haben.

Bei einer ſiſtematiſchen Abhandlung ökonomiſcher Wahrheiten können dergleichen kleine Nebenwirthſchaftszweige, obgleich deren Erörterung ebenfalls nützlich und nothwendig iſt, nur ſelten umſtändlich genug berührt werden, ſondern man muß ſich ſehr oft nur blos mit einer allgemeinen Bemerkung derſelben begnügen.

Bei der Wirthſchaftsführung kommt es auf dergleichen Dinge ſehr viel an, und ſie gehören daher allerdings zur Vollkommenheit der einem Landwirth nöthigen Kenntniſſe.

Dieſes hat mich denn auch, in der gegenwärtigen Abhandlung die Erndtevorſichten näher bekannt zu machen, bewogen.

Ob ich darunter die beſten gewählet habe, wird, wenn man ſich derſelben bedienen will, die Erfahrung lehren, und es kann ſich ein jeder aus den denſelben beigefügten Gründen von deren Zuverläßigkeit ſchon zum voraus überzeugen.

II.

II.

Nützliche Anmerkungen

über die

beſte Abtrocknungsart des Kleeheues, imgleichen wie die zu deſſen ohnbeſchädigten Aufbehaltung erforderlichen Behältniſſe eingerichtet ſeyn müſſen.

Nützliche Bemerkungen
von
der beſten Abtrocknungsart des Kleeheues, imgleichen, wie die zu deſſen ohnbeſchädigten Aufbehaltung erforderliche Behältniſſe eingerichtet ſeyn müſſen.

§. 1.

Einleitung in dieſe Abhandlung.

Bei meiner letzten Reiſe nach Berlin befand ich mich daſelbſt in einer vornehmen Geſellſchaft von verſchiedenen anſehnlichen Wirthſchaftsfreunden.

Unter andern über allerlei Wirthſchaftsgegenſtände vorgekommenen Unterredungen fiel das Geſpräch auch auf die rechte Zubereitung des Kleeheues.

Beſonders beklagte ſich eines von den erſten Mitgliedern dieſer Geſellſchaft darüber, daß ſeine Wirthſchafter nicht die richtige Verfahrungsart bei dem Abtrocknen des Kleeheues verſtünden, und es daher geſchehe, daß dabei alle Blätter von dieſem Heu verloren gingen, und nur die bloße grobe Stengel eingeerndtet würden, mit der Aeußerung, daß Er einen ſeiner Wirthſchafter nach dem

Deſſauiſchen, weil man daſelbſt mit dem Kleeheumachen am beſten umzugehen wüſte, um ſich davon näher zu unterrichten, abzuſenden, entſchloſſen ſey.

Die vorzügliche Aufmerkſamkeit, die dieſer vornehme Wirthſchaftsfreund für einen Artikel, der von den meiſten nur obenhin behandelt zu werden pfleget, von ſich blicken ließ, fiel mir beſonders auf, und ich konnte ſeine gründliche Kenntniſſe, die er von der Nützlichkeit des Kleebaues hatte, nicht genug bewundern.

Da ich mich in meinen verſchiedenen Wirthſchaften mit dem Kleebau ſehr viel abgegeben, und dadurch eine Menge nützlicher Erfahrungen, beſonders auch von der beſten Verfahrungsart bei der Abtrocknung des Kleeheues, erlanget und geſammlet habe; ſo würde ich ſchon damals, meine Gedanken davon mitzutheilen, im Stande geweſen ſeyn.

Es iſt aber in dergleichen Geſellſchaften zu vorſchnell zu ſeyn, und von allen Dingen, ob man gleich einige Kenntniſſe davon beſitzet, mit ſprechen zu wollen, nicht allemal rathſam; zumal bei ſolchen Gelegenheiten nur ſelten genugſame Zeit, etwas vollſtändiges davon vorzutragen, vorhanden iſt.

Eine ſchuldige Beſcheidenheit hielte mich daher, meine Erfahrungen davon zu äußern, zurück.

Inzwiſchen hat mich dieſer ohngefähre Vorfall zu dem Entſchluß gebracht, meine in dieſer Sache erlangte Erfahrungen aufzuſetzen, und

ſolche

ſolche dadurch dem Wirthſchaftliebenden Publi-kum, wo nicht zur Nachahmung, doch wenigſtens zur nähern Beurtheilung und Anſtellung eines Verſuchs davon, vorzulegen.

Vielleicht kommt dieſer Aufſatz dem Anfangs erwähnten vornehmen Wirthſchaftsfreunde eben-falls zu Geſichte, dergeſtalt, daß er, wenn der-ſelbe ſeinen geneigten Beifall verdienet, die ſonſt für einem ſeiner Wirthſchafter beſchloſſene Reiſe nach dem Deſſauiſchen erſparen kann.

Ein Landwirth, der von dem Kleeheu allen Nutzen, den ſolcher zu gewähren im Stande iſt, ziehen will, muß nicht allein für die richtige Abtrocknung deſſelben, ſondern auch deſſen un-beſchädigte Aufbehaltung, die gehörige Sorge tragen.

Der Ueberfluß von öhlichten Theilen, den die-ſes Futterkraut bei ſich führet, und deren Beſtand-theile auch noch nach dem Abtrocknen in demſel-ben verbleiben, macht ſolches nothwendig.

Schon bei dem von gemeinem Graſe gemach-ten Heu nimmt man wahr, daß ſich unter dem-ſelben dasjenige, ſo vorzüglich fett und nahrhaft iſt, wenn es in einer großen Menge übereinan-der gepacket worden, weit eher anſteckt, und ver-dirbt, als ein mageres.

Daß ſolches von dem Kleeheu noch mehr zu befürchten ſey, ergiebt ſich hieraus von ſelbſt.

Durch bequeme Behältniſſe, in welchen das abgetrocknete Kleeheu auszuduften, und ſich da-durch von den noch bei ſich führenden Feuchtigkei-

ten zu entledigen, Gelegenheit hat, kann ſolches am ſicherſten vermieden werden.

Dieſes iſt der Grund, warum ich dieſer Abhandlung auch zugleich einige Bemerkungen von der Beſchaffenheit der hiezu erforderlichen Behältniſſe beizufügen gedenke.

§. 2.

Daß der eigentliche Gebrauch des Klees hauptſächlich in deſſen grünen Verfutterung beſtehet, und woſelbſt davon bereits umſtändlich gehandelt worden.

Der Klee iſt, nach ſeiner urſprünglichen Anwendung, hauptſächlich zur grünen Verfutterung mit allen möglichen Vieharten beſtimmt, und dieſes der gewöhnlichſte Gebrauch, der davon in allen Ländern gemacht wird.

Von dieſer Seite habe ich denſelben bereits in verſchiedenen meiner Schriften, beſonders den Berliner Beiträgen zur landwirthſchaftswiſſenſchaft, der Oeconomia Forenſis, und dem erſten Bande der anfänglich unter dem Namen: des Pommerſchen und Neumärkſchen Wirths aus Licht getretenen Wochenſchrift, in Betracht genommen, und die mancherlei Arten des wichtigen Nutzens, den derſelbe in allen Landwirthſchaften, in Anſehung des Viehſtandes, ſtiften kann, umſtändlich gezeiget.

Pferde, Ochſen, Kühe, Jungvieh, ja ſelbſt Schaafe und Schweine, können durch den Anbau

dieſes nutzbaren Futterkrauts in beſſere Umſtände geſetzt, und folglich die Wohlfarth der ganzen Wirthſchaft befördert werden.

Wie bei dem Anbau des Klees ſo wohl, als auch deſſen Pflege und Wartung, zu verfahren ſey, davon habe ich ebenfalls in den bemeldeten Schriften einen zureichenden Unterricht mitgetheilt.

Ueberflüßig würde es daher ſeyn, wenn ich hier ſolches alles nochmal wiederholen, und dadurch dieſem nie hoch genug zu ſchätzenden Futterkraut eine neue Lobrede halten wolte.

Er bedarf auch ſolches nicht, weil er ſich ſchon ſelber durch ſeine allgemeine Nutzbarkeit aller Welt zur Gnüge angeprieſen hat.

§. 3.

Daß er aber auch, nachdem er abgetrocknet, und zu Heu gemacht worden, als ein Winterfutterungsmittel mit vielen Nutzen gebraucht werden könne.

Die meiſten kennen daher ſeine Kräfte und Wirkungen nur blos als ein grün zu verfutterndes Nahrungsmittel.

Daß er ſolches auch nach ſeiner Abtrocknung bleibe, und alsdenn ebenfalls in der Winterfutterung des Viehes ſehr wichtige Dienſte leiſten könne, iſt nicht allen Landwirthen, ſondern nur blos denjenigen, die davon eigene Erfahrungen zu erlangen, Gelegenheit gehabt haben, auf eine überzeugende Art beiwohnend.

Die grobe Stengel des abgetrockneten Klees ſowohl, als auch die viele Schwierigkeiten, ſo die Abtrocknung deſſelben verurſachet, erregen dagegen mancherlei Zweifel.

Nöthig wird es daher ſeyn, die Wirthſchaftsliebende auch von dieſer Seite mit dem Klee näher bekannt zu machen.

§. 4.

Der Klee iſt nur ein Nothmittel, und in welchen Gegenden daher das Kleeheu vorzüglich rathſam ſey, oder es durch wiedrige Zufälle werden könne.

Eben diejenigen guten Wirkungen, die der Klee bei ſeiner grünen Verfutterung von ſich verſpüren läſſet, nimmt man auch bei demſelben, nachdem er abgetrocknet und zu Heu gemacht worden, wahr.

Eben ſo aber, wie er bei ſeiner grünen Verfutterung nur in ſolchen Fällen, wo keine hinlängliche nahrhafte Weide vorhanden iſt, als ein ſehr bequemes Nothmittel, den Mangel hievon zu erſetzen, angeſehen werden kann, findet auch ein gleiches nach ſeiner Abtrocknung ſtatt.

Das Kleeheu iſt nur blos an ſolchen Orten nöthig, wo es an einem guten nahrhaften gemeinen Heu fehlet.

Der Klee iſt überhaupt eine Frucht vernünftiger Induſtrie; dieſe aber greifet vorzüglich alsdenn Platz, wenn die Natur die Austheilung der nöthi-

nöthigen Bedürfniſſe entweder gänzlich vergeſſen hat, oder doch damit allzukarg und ſparſam geweſen iſt *).

§. 5.

Der Gebrauch des Kleeheues iſt weit eingeſchränkter, als der von dem grünen Klee, wovon die eigentliche Urſachen angeführet werden.

In dergleichen Fällen wird das Kleeheu zwar allen den Nutzen, den der Klee bei ſeiner friſchen Verfutterung gewähret, ſtiften.

 Nur

*) Auch können öfters in ſolchen Gegenden, wo ſonſt der größeſte Ueberfluß des beſten Heues iſt, die daſelbſt wohnende Gütherbeſitzer auf einen reichen Vorrath von Kleeheu bedacht zu ſeyn, Urſache haben.

Nirgends iſt der Ueberfluß des Heues größer, als in den an der Oder, Warthe und Netze auch andern Ströhmen belegenen Bruchgegenden.

Das jetzt zu Ende gehende 1785ſte Jahr hat aber gelehrt, wie leicht auch hier durch allerhand wiedrige Zufälle ein Mangel an Heu entſtehen könne.

Dieſer Mangel iſt ſolchen Bruchgegenden um ſo empfindlicher und nachtheiliger, als ihr gewöhnlicher Nahrungszuſtand ſchon von ſelbſt einen beſonders reichen Vorrath von Vieh vorausſetzet, und folglich den dortigen Eigenthümern ein ſolcher ohnvermutheter Abgang des Heufutters doppelt drückend ſeyn muß.

Bei dergleichen Umſtänden kann es alſo auch Landwirthen, die ſonſt einen Ueberfluß an Heu haben, ſich auf den Kleebau, um ſolchen durch die Abtrocknung in Heu zu verwandeln, zu befleißigen, rathſam werden.

Nur dieſes kann ich nicht unerinnert laſſen, daß das letztere in ſeinem Gebrauch weit mehr, als der erſtere, eingeſchränkt iſt.

Faſt keine einzige Viehart bleibt, wie ich ſchon vorhin bemerket habe, übrig, deſſen Wohlſtand nicht durch das grüne Kleefutter befördert werden könnte.

Das Kleeheu hingegen iſt nur hauptſächlich für die melke Kühe, denen es mit unter dem gewöhnlichen Hexel geſchnitten, und nachher aufgebrühet werden kann, anpaſſend.

Für die andern Viearten, beſonders die Pferde und Schaafe, bei welchen das Kleinſchneiden des Heues eben ſo wenig, als die Brühfutterung, gewöhnlich iſt, verlieret das Kleeheu, wegen der ſtarken und unter der Abtrocknung hart gewordenen Stengel, hierunter ſehr viel, wenigſtens fällt die Anwendung davon bei dieſen Thierarten weit ſchwerer [b]).

§. 6.

b) Man glaube nicht, daß beides Pferde und Schaafe die Stengel des Kleehaues gar nicht freſſen ſolten.

Die Erfahrung lehret vielmehr, daß ſie ebenfalls ſehr begierig darnach ſind, und es gewiß allen andern Heuarten vorziehen werden.

Weil ſie aber die ſtarke und durch die Abtrocknung hartgewordene Kleeſtengel ſchwer zwingen können, ſo iſt es ganz natürlich, daß dabei, wie man ſich in der gemeinen Wirthsſchaftsſprache auszudrucken pfleget, viel veraſet werden, und, ohne daß es dieſen Thieren zu Nutze kommt, verloren gehen müſſe.

Blos in dieſer Abſicht iſt, das Kleeheu mit dieſer Viehgattung zu verfuttern, nicht rathſam.

In-

§. 6.

Beiſpiele, daß blos auf Rechnung des Kleeheues, anſehnliche Kuhmelkereien angeleget worden, nebſt einigen dabei vorkommenden Anmerkungen.

Es fehlt nicht an Beiſpielen, wo blos auf Rechnung dieſes Kleehexels, auch ohne die Brühfutterung, ganz anſehnliche Kuhmelkereien angeleget worden ſind, wovon man beſonders auf dem gräflich Borckſchen Guthe Stargordt in Hinterpommern viel Nachahmungswürdiges antrift; deſſen ich aber gegenwärtig umſtändlicher zu erwähnen nicht nöthig habe, da der Herr Beſitzer dieſes Guths in ſeiner im Jahr 1779 ans Licht getretenen Beſchreibung der Stargordtſchen Wirthſchaft in Hinterpommern das Publikum deshalb bereits ſelber hinlänglich unterrichtet hat.

Dasjenige, was man in der bemeldeten Beſchreibung der Stargordtſchen Wirthſchaft antrift, verdienet nicht als übertrieben bezweifelt zu werden, und ich muß ſolches, da ich verſchiedenemale ein Augenzeuge davon geweſen bin, mit meinem eigenen Zeugniß beſtätigen; wiewohl ich nicht leugnen kann, daß nach meiner Einſicht der Herr

Inzwiſchen würde es in Nothfällen kein Bedenken haben können, das Kleeheu auch für die Ochſen, Pferde und Schaafe unter das Hexel ſchneiden zu laſſen, und dadurch die übermäßige Verſchwendung deſſelben zu vermeiden. Mit völliger Ueberzeugung könnte man verſichert ſeyn, daß auch dieſe Thiere bei ſolchem Kleeheuhexel ſehr wohl beſtehen, und augenſcheinlich zunehmen würden.

Beſitzer von dieſen ſeinem ſo glücklich ausgeſchlagenen Kleeheubau noch weit mehrere Vortheile genießen würde, wenn er ſich, die ſo bewährte Brühfutterung damit zu verbinden, entſchließen wolte.

Die Hauptabſicht der Brühfütterung iſt hauptſächlich auf die mehrere Erweichung des harten Winterfutters und Auflöſung der darin befindlichen Säfte gerichtet.

Je härter nun das Winterfutter fällt, und je mehrere aufzulöſende Nahrungsſäfte in demſelben vorhanden ſind, je nützlicher und zweckmäßiger wird auch dieſelbe.

Da aber der größeſte Theil des Kleeheues aus groben und harten Stengeln, die eine Menge von Nahrungsſäften in ſich ſchließen, beſtehet; ſo iſt auch der vorzügliche Nutzen der Brühfütterung bei demſelben von ſelbſt einleuchtend.

§. 7.

Bemerkung des Irrthums, wenn von vielen davor gehalten werden will, daß die hauptſächlichſte Kraft des Kleeheues in den Blättern des Klees, welche bei der Abtrocknung gemeiniglich verloren zu gehen pflegen, ſtecken.

Ehe ich zu dem Vortrage von der beſten Abtrocknungsmethode des Kleeheues ſelber ſchreite, kann ich nicht umhin, vorläufig zu bemerken, daß es in der That ein Irrthum ſey, wenn viele Wirthe glauben, daß die beſte Kraft des Kleeheues in den Blättern deſſelben ſtecke, und daher unzufrieden ſind, wenn ſie bemerken, daß dieſe Blätter unter dem Abtrocknen größeſten Theils verloren gehen,

und

und gemeiniglich nur die bloße trockne Kleeſtengel in die Scheune kommen.

Können die Blätter bei dem Abtrocknen durch eine beſſere Verfahrungsart erhalten werden, ſo iſt ſolches allerdings ein ganz guter Vortheil, der die Güte des Kleeheues ohnfehlbar vermehren hilft.

Billig aber muß eine jede abgetrocknete Heuart nach dem Zuſtande, worin ſie ſich vor ihrer Abtrocknung befunden hat, beurtheilt werden.

Die Erfahrung wird nun einen jeden ſehr leicht überzeugen können, daß die grüne Kleeblätter gegen das Verhältniß der Stengel nur ſehr wenige Säfte bei ſich führen, ſondern die Hauptkraft des grünen Kleefutters vornemlich in den Stengeln und Blumen ſtecket.

Die an dem Kleeheu befindliche Blätter betragen auch in der That, wenn gleich bei der Abtrocknung nichts davon verloren ginge, jederzeit gegen die Stengel und Blumen eine nur wenig bedeutende Kleinigkeit, und ich glaube kaum, daß ſolche nach dem Verhältniß des Gewichts den zehnten Theil ausmachen würden.

§. 8.

Fortſetzung des vorigen.

Dieſes führe ich keinesweges, um die zur Erhaltung der Blätter bei dem Kleeheu anzuwendende Vorſichten zu mißbilligen, ſondern nur blos deshalb an, damit man von dem Irrthum, als wenn die Hauptkraft des Kleeheues in den Blättern befindlich ſey, zurückkommen möge.

Einleuchtend iſt es daher, daß der Nutzen des Kleeheues nur ſehr geringe ſeyn würde, wenn es dabei nur hauptſächlich auf dieſe Blätter ankommen ſolte, und hingegen die Stengel deſſelben als ein bloßes caput mortuum, welches weder Kraft noch Saft bei ſich führte, angeſehen werden müßte; zumal ich überdem dabei vorläufig erinnern muß, daß auch bei der beſten Abtrocknungsart dennoch der Verluſt der Blätter niemal gänzlich zu vermeiden iſt, ſondern nur verhältnißmäßig bei der einen weniger, als bei den andern, verloren gehen.

Dieſe Blätter ſind an und vor ſich von einem überaus zarten Gewebe, und werden auch, weil ſie wenigere Säfte bei ſich führen, weit eher, als die Kleeſtengel, trocken.

Sie haben überdem überaus feine Stengel, womit ſie an dem Hauptſtamm befeſtiget ſind, welche auch bei der geringſten Gewalt, die dem Kleeheu unter dem Abtrocknen widerfährt, und faſt bei allen Abtrocknungsarten unvermeidlich iſt, ſich losreiſſen, und dadurch den ſo gewöhnlichen Verluſt verurſachen.

§. 9.

Daß in den Stengeln und Blumen des Kleeheues die meiſte Kräfte befindlich ſind, und was zu dem Vorurtheil, als wenn die Stengel ganz ohnkräftig wären, Gelegenheit gegeben haben kann.

Vielmehr iſt gewiß, daß die Stengel und Blumen diejenige Theile des Kleeheues ſind, in welchen

chen die hauptſächlichſten Nahrungsſäfte deſſelben ſich befinden.

Die mehrere Verhärtung der Stengel, die vielleicht zu dem Vorurtheil, als wenn ſie gänzlich ohnkräftig wären, Gelegenheit gegeben haben mag, rührt theils von der natürlichen Structur derſelben, da ſie weit gröbere Faſern haben, theils aber auch davon her, daß man den zum Heumachen beſtimmten Klee zu lange auf dem Halm ſtehen läſſet, und ſolchen öfters nicht eher, als wenn er bereits die Hauptnahrungsſäfte zu verlieren anfängt, und ſich zum Reifwerden neiget, abhauet.

Daß ein ſolches Kleeheu härter werden müſſe, und auch nur wenige Säfte bei der Abtrocknung übrig behalten könne, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Dieſer Fehler muß ſolchemnach, wenn man ein recht kräftiges Kleehen gewinnen will, ſorgfältig vermieden werden.

§. 10.

Von der rechten Zeit, wenn der zu Heu beſtimmte Klee zu hauen und abzumähen.

Sobald der Klee in die volle Blüte getreten, und das ganze Kleefeld wie ein rothes Tuch glänzet muß nicht geſäumt werden, zur Abhauung deſſelben zu ſchreiten.

Denn alsdenn kann man überzeuget ſeyn, daß derſelbe annoch in ſeinen vollen Säften, wovon er durch die Abtrocknung nur die unnützen verlieren wird, ſtehet.

Auch

Auch ſind die Stengel des Klees zu dieſer Zeit weder verhärtet, noch dergeſtalt ſtark geworden, daß ſie von dem Vieh, nach geſchehener Abtrocknung, nicht füglich gezwungen werden könnten.

Auf ſolche Art wird man jederzeit ein auch in ſeinen Stengeln kräftiges Kleeheu bekommen.

Wird hingegen dieſe rechte Zeit des Kleehenes vernachläßiget, und damit ſo lange gewartet, bis dieſes Gewächſe ſchon von ſelbſt abzuſterben, und ſich zu ſeiner Reife zu neigen, anfängt, ſo können von einem ſolchen Kleeheu freilich nur wenige Kräfte vermuthet werden.

Die Stengel werden alsdenn nicht allein durch die Abtrocknung übermäßig hart, und beinahe unzwingbar, ſondern ſie haben auch bereits ihre beſte Nahrungsſäfte verloren, und ſind folglich einem jeden andern abgeſtorbenen Stroh und Halme gleich zu achten.

§. 11.

Phiſikaliſche Urſachen, warum der zu unrechter Zeit gehauene Klee nur ein ſchlechtes und ohnkräftiges Heu geben könne.

Um dieſes deſto deutlicher einſehen, und ſich von der Wahrheit dieſes Satzes gründlich überzeugen zu können, iſt zu bemerken, daß die grüne Kleeſtengel eine doppelte Art von Säften, oder flüßigen Theilen, bei ſich führen.

Die eine beſtehet aus öhligten, die andre aber aus blos wäſſerigten Theilen.

In den Kleeſtengeln, die zu ihrer natürlichen Vollſtändigkeit und Reife gelanget, ziehen ſich beide zurück, und es folget daher von ſelbſt, daß ein dergleichen ſchon auf dem Halm trocken gewordener Klee, weil er alle nährende Theile verloren hat, zur Futterung gänzlich unbrauchbar, und als ein bloßes Caput mortuum anzuſehen ſey.

Mit dem zu rechter Zeit und in ſeinen vollen Säften abgehauenen Klee hat es hierunter eine ganz andre Bewandniß.

Dieſer verlieret bei der Abtrocknung, beſonders, wenn richtig dabei verfahren wird, nur allein die wäſſerigte, niemal aber die öhligte Theile; vielmehr bleiben die letztern ihm, auch noch nach der Abtrocknung, eigen, wenigſtens verliert er davon nur einen geringen Theil.

Da nun die öhligten Theile des Klees den wahren Grund von ſeiner vorzüglichen Nahrhaftigkeit ausmachen, ſo leuchtet von ſelbſt ein, wie viel bei deſſen Abhauen, wenn ein taugliches und kräftiges Heu aus demſelben werden ſoll, an der rechten Zeit gelegen, und daß deren genaue Beobachtung ſchlechterdings eine Nothwendigkeit ſey.

§. 12.

Nähere Beſtimmung der rechten Zeit des Kleehauens.

Die Zeit, wo der Klee in die vollen Blumen tritt, pflegt in unſern Nordiſchen Gegenden ge-

meiniglich gegen die Mitte des Brachmonats einzutreffen; und ein Wirth, der ſeine Kleefluren nur blos zum Heumachen beſtimmt hat, folglich von denſelben wenigſtens eine doppelte Erndte zu erhalten ſuchen muß, wird ſchon an die Beobachtung der rechten Zeit bei der erſten Erndte dadurch von ſelbſt erinnert, weil ihm ſonſt zur Vollſtändigkeit des Klees bei der zweiten Math, oder Erndte, nicht genugſame Zeit verbleiben würde.

Bei der zweiten Kleeerndte fällt dieſe natürliche Erinnerung an die Beobachtung der rechten Zeit hinweg, und es kann darunter weit eher ein Verſehen vorfallen; welches zu vermeiden aber um ſo nöthiger iſt, als der Klee ſchon von ſelbſt bei dem zweiten Abſchnitt mehr wäſſerigte, als öhligte Theilie bei ſich führet, und folglich, wenn auch dieſe wenige noch durch Verſäumung der rechten Abhauungszeit verloren gehen ſolten, ein ſolches Kleeheu nur wenig nutzbar bleiben kann.

§. 13.

Von dem falſchen Vorurtheil, als wenn das Heumachen bei dem Klee mehrern Schwierigkeiten, als bei andern fetten Grasarten, unterworfen ſey; wodurch es veranlaſſet worden, und was demſelben, ſelbſt aus der Natur des Klees, entgegen ſtehe.

Alles, was bisher vorgetragen worden, beſtehet aus lauter Sätzen, welche, um die beſte und

und richtigſte Abtrocknungsart des Kleeheues mit Zuverläßigkeit beurtheilen zu können, vorangeſchicket werden müſſen.

Nunmehr befinden wir uns im Stande, die verſchiedene Abtrocknungsarten deſſelben näher zu prüfen, und, welche unter denſelben den Vorzug verdiene, und wobei auch beſonders der Verluſt der Kleeblätter am meiſten vermieden werde, zu beſtimmen.

Ein faſt allgemeines Vorurtheil iſt es, daß die Abtrocknung des Klees weit mehrern Schwierigkeiten, als eines andern fetten Graſes, unterworfen ſey.

Der bloße äußere Anblick der ſtarken und ſaftigen Kleeſtengel giebt zu dieſem Gedanken Gelegenheit, und es iſt gewiß, daß ſich dadurch viele, die ſonſt von der Nutzbarkeit des Kleeheues vollkommen überzeugt ſind, davon abſchrecken laſſen.

Hiezu kommt noch, daß man an den meiſten Orten eine unrichtige Abtrocknungsmethode, wodurch dieſes Vorurtheil noch mehr beſtätiget wird, gewählet hat.

Es iſt inzwiſchen dieſer Gedanke offenbar falſch, und vielmehr gewiß, daß die Abtrocknung des Klees, wenn nur eine richtige Verfahrungsart dabei beobachtet wird, in der That weit leichter, als das Heumachen eines andern fetten Graſes, fällt.

Man wird ſich auch hievon durch den bloßen Augenſchein genugſam überzeugen können, wenn

man nur in Erwägung ziehet, daß die Kleeſtengel weit mehrere und größere Peri, oder Schweißlöcher, als das gemeine Gras, haben, dieſe aber der Weg ſind, wodurch eine jede Grasart, wenn ſie durch die Abtrocknung in Heu verwandelt werden ſoll, ihrer überflüßigen Feuchtigkeiten entlediget werden muß.

§. 14.

Von der bisher an den meiſten Orten üblich geweſenen Abtrocknungsart des Kleeheues, und den daraus entſtehenden verſchiedenen übeln Folgen.

Ehe ich das beſte und ſicherſte Mittel, den Klee abzutrocknen, und dabei den Verluſt der Blätter nach Möglichkeit zu vermeiden, vortragen kann, muß ich zuvörderſt von der bisher hierunter an den meiſten Orten üblich geweſenen Verfahrungsart das nöthige bemerken.

Hiedurch werden die Fehler, die dabei wider die vorhin von uns angenommene Grundſätze begangen werden, ſich von ſelbſt entdecken.

Nachdem der Klee abgehauen worden, läſſet man ihn gewöhnlicherweiſe ſo lange ruhig in den Schwaden bleiben, bis die oberſten Halme trocken geworden.

Sobald man ſolches bemerkt, werden die Schwaden umgewendet, damit auch die unterſten Halme eine gleiche Trockenheit erlangen können.

Weil aber die Kleeſchwaden, wenn dieſes Gewächſe nur einigermaßen gerathen iſt, gemeiniglich

lich zu dicke zu liegen pflegen, als daß auch die in der Mitte befindlichen Halme zur gehörigen Trockenheit zu bringen wären, ſo ergreift man das Mittel, die ganzen Kleeſchwaden auseinander zu werfen, und zu verſtreuen, damit die Sonne mit ihren Strahlen, ſämmtliche Kleehalme zu berühren, und ſie dadurch abzutrocknen im Stande ſeyn mögen.

Auch bei dem trockenſten Wetter gehen bei dieſem wiederholten Umwenden und Voneinanderſtreuen des Klees, wenigſtens 8 bis 10 Tage vorbei, ehe man an dem auf eine ſolche Art behandelten Klee eine ſolche Trockenheit verſpüret, daß er ganz ſicher und zuverläßig in die für ihn beſtimmte Behältniſſe gebracht werden kann.

Trift binnen dieſer Zeit ein Regenwetter ein, welches entweder einige Tage anhält, oder doch wechſelsweiſe verſchiedentlich wiederkommt, ſo gehet das Wenden und Streuen des öfters ſeiner Trockenheit nahe geweſenen Kleeheues von neuen an, und nicht ſelten wird, weil die Sache zu lange währet, und man endlich des Dinges überdrüßig wird, der ganze abgehauene Klee zu einem bloßen Miſt.

Wenigſtens werden die Kleehalme ſchwarz und unſcheinbar, verlieren auch durch die mit ihnen wiederholt vorgenommene unrichtige Behandlungen, zuletzt alle Kräfte und Nutzbarkeit.

Beſonders kann es nicht fehlen, daß nicht bei dieſer langwierigen und unrichtigen Behandlungsart alle an demſelben befindliche Blätter, welches

auch gemeiniglich den Blumen, worin doch natürlicherweiſe die meiſte Kraft ſteckt, zu wiederfahren pflegt, verloren gehen, und die bloße Strünke übrig bleiben.

Ein ſolches Kleeheu wird allerdings dergeſtalt unſcheinbar, daß man von demſelben mit gutem Recht keine ſonſt davon zu erwartende Wirkungen vermuthen kann.

§. 15.

Haupturſachen, warum dieſe Verfahrungsart nicht zweckmäßig, ſondern mit vielen wiedrigen Folgen begleitet iſt.

Die vornehmſte Urſache der aus dieſer Verfahrungsart entſtehenden Folgen beruhet hauptſächlich darauf, daß man dabei nicht genugſam bedacht geweſen iſt, die in dem Klee befindliche flüßige Theile vorher gehörig aufzulöſen, und dadurch zu einer deſto geſchwindern Austrocknung zuzubereiten.

Worin dieſe Auflöſung und Zubereitung der Säfte beſtehe, wird ſich in dem folgenden mit mehrern ergeben.

Demnächſt aber erfodert auch dieſe Abtrocknungsmethode des Kleeheues eine doppelte Zeit und Mühe, wodurch die meiſten Wirthe von der ganzen Sache abgeſchrecket, und, dieſes ſonſt zur Erhaltung ihres Viehſtandes eben ſo bequeme, als heilſame Nothmittel gänzlich fahren zu laſſen, bewogen werden.

Man

Man hat daher wohl Urſache, auf eine beſſere und der Sache anpaſſendere Abtrocknungsart des Kleeheues, bei welcher beides vermieden werden kann, bedacht zu ſeyn.

§. 16.

Nähere Bemerkung und Beſchreibung einer beſſern und zweckmäßigern Abtrocknungsart des Kleeheues.

Dieſe iſt nicht allein möglich, ſondern wird auch in allen Fällen durch die Erfahrung bewährt befunden werden, wenn man nur dabei folgende Stücke mit der gehörigen Aufmerkſamkeit beobachtet.

1) Der nach den vorhin davon gegebenen Maaßregeln zu rechter Zeit gehauene Klee muß in den Schwaden, ſie mögen ſtark oder ſchwach ſeyn, ſo lange unberührt liegen bleiben, bis ſie, wie man ſich in der gemeinen Wirthſchaftsſprache auszudrucken pfleget, **welltrocken** [c]) geworden ſind.

2) An kein Umwenden der Schwaden, vielweniger Streuen des Klees iſt hiebei zu denken.

c) Unter dem Ausdruck von welltrocken verſtehe ich denjenigen Zuſtand des Graſes, und folglich auch des Klees, wo zwar die Oberfläche deſſelben eine gewiſſe Trockenheit an ſich genommen hat, in ſeinen innern Theilen aber noch verſchiedene Säfte und Feuchtigkeiten bei ſich führet.

Nur blos, wenn die Schwaden zu ſtark liegen ſolten, iſt es, dieſelben vermittelſt einer Reche, damit auch die unterſte Halme dieſe Welltrockenheit deſto eher an ſich nehmen können, aufzulockern, rathſam.

3) Auch ſelbſt bei eingefallenen Regenwetter, es mag ſolches ſo lange dauern, als es will, müſſen die Kleeſchwaden unberührt liegen bleiben, und man hat davon kein Verderben, noch Verfaulen des Klees zu befürchten.

4) Inzwiſchen iſt nach einem eingefallen geweſenen Regen das Auflockern der Schwaden, und die Welltrockenheit der ſämmtlichen Halme dadurch deſto mehr zu befördern, und auch die darin entſtehen könnende Fäulniß zu verhindern, mehrmal, und ſo lange, bis man die vorerwähnte Welltrockenheit der Halme überall bemerkt, zu wiederholen.

§. 17.

Fortſetzung dieſer Beſchreibung.

5) Sobald man bei dem abgemäheten Klee einen dergleichen Zuſtand verſpüret, wird derſelbe in verſchiedene kleine Haufen, die nach der hieſigen Wirthſchaftsſprache unter dem Namen von Thaukapitzen bekannt ſind, zuſammengeſtoßen.

6) In dieſen Thaukapitzen, oder kleinen Haufen bleibt derſelbe ſo lange ruhig liegen, bis man wahrnimmt, daß darin ein gewiſſer

Grad

Grad der Hitze entſtanden, und folglich eine Art der Gährung vorgegangen iſt.

7) Solte auch gleich dieſen auf ſolche Art in kleinen Haufen zuſammengebrachten Klee ein Regen treffen, ſo müſſen demohnerachtet dieſelben, er mag von kurzer oder langer Dauer ſeyn, ungerühret bleiben.

8) Iſt entweder gar kein Regen erfolgt, oder derſelbe vorbei, und man verſpüret in dem zuſammengebrachten Klee den vorhin bemerkten Grad der Erhitzung, ſo müſſen alsdenn dieſe Haufen, ſobald man ein anhaltendes trocknes Wetter vermuthen kann [d]), von einander geworfen, und den Wirkungen der Luft und Sonne Preis gegeben werden.

9) Bei hellem Wetter und Sonnenſchein iſt ſichere Rechnung zu machen, daß die des Vormittags auseinandergeworfene Kleehaufen des Nachmittags ganz ſicher aufgeladen, und in das für ſie beſtimmte Behältniß gebracht werden können.

d) So lange das Wetter noch zweifelhaft iſt, und man keine ſichere Kennzeichen einer wenigſtens auf 24 Stunden anhaltenden trocknen mit Sonnenſchein vergeſellſchafteten Witterung hat, thut man weit beſſer, den Klee in den zuſammengebrachten kleinen Haufen bis auf einen günſtigern Zeitpunkt annoch ruhig liegen zu laſſen, ohne deſſen Verderben, wogegen ihn der vorhergegangene welltrockene Zuſtand ſchützet, befürchten zu dürfen.

§. 18.

Der Vorzug und die Vortheile, ſo aus dieſer Abtrocknungart des Kleeheues gegen die bisher gewöhnliche erwachſen, werden näher zergliedert.

Daß dieſes nicht allein eine mögliche, ſondern auch die beſte mit weniger Mühe ins Werk zu ſetzende Abtrocknungsart des Kleeheues ſey, kann ich nicht allein aus meiner eigenen vieljährigen Wirthſchaftserfahrung bezeugen, ſondern mich auch darunter auf das vorzüglich bewährte Zeugniß des Herrn General-Majors Grafen von York in ſeiner vorgedachten Beſchreibung der Stargordtſchen Wirthſchaft S. 18. berufen, weil derſelbe daſelbſt ebenfalls eine gleiche Methode beobachtet hat.

Die vorzügliche Vortheile, die aus dieſer Abtrocknungsart des Kleeheues erwachſen, ſind von ſelbſt einleuchtend, und es wird wohl niemand, der dabei nur einiges Nachdenken brauchen will, ſolche bezweifeln können.

Einmal iſt gewiß, daß dabei viele Mühe und Koſten, die auf das öftere Umwenden und Streuen des Klees bei der gewöhnlichen Methode verſchwendet werden müſſen, erſparet werden, und die ganze Sache blos auf die Bildung der kleinen Haufen, oder Thaukapitzen, und deren zu rechter Zeit wiederum geſchehene Auseinanderwerfung, ankommt. Hiezu aber werden weder viele Menſchen, noch auch beſondere Ausgaben, erfordert.

Dem-

Demnächſt wird dadurch viele Zeit, die ſonſt bei der gewöhnlichen Abtrocknungsart darauf verwendet werden muß, erſparet. Der Herr General-Major Graf von Bork bezeuget c. l. ausdrücklich, daß er bei günſtigen Wetter ſchon am vierten Tage, das Mähen mitgerechnet, ſein Kleeheu in der Scheune gehabt habe.

Daß das Kleeheu bei dieſer Verfahrungsart auch dem Verderben bei wiedrigem Wetter nicht ſo leicht ausgeſetzt wird, iſt ebenfalls ein Vortheil, der alle Aufmerkſamkeit verdient; und ich kann mich hierunter abermal, auch außer meiner eigenen Erfahrung, auf das glaubwürdige Zeugniß des vorgedachten Herrn Grafen c. l. beziehen, woſelbſt er glaubwürdigſt verſichert, daß, auch nach einem eingefallenenen Regenwetter von 21 Tagen, dennoch das Kleeheu gut geblieben, und nichts davon verdorben ſey.

Daß endlich bei dieſer Verfahrungsart die Kleeblätter, worauf viele Wirthe wegen der Wirkungen dieſes Futterungsmittels eine beſondere Rechnung machen, in weit geringerer Menge verloren gehen, iſt ebenfalls nicht außer Acht zu laſſen.

Mit einem Worte, der Vorzug dieſer Abtrocknungsart des Kleeheues thut ſich gegen die bisher an den meiſten Orten gewöhnlich geweſene dergeſtalt offenbar hervor, daß wohl kein vernünftiger Landwirth ein Bedenken tragen kann, ihr ſeinen Beifall zu geben, und ſie als die beſte zu wählen.

§. 19.

Der Vorzug dieſer Verfahrungsart beſtehet hauptſächlich darin, daß ſie auf ein ohnfehlbares Beförderungsmittel der geſchwindern und ſichern Abtrocknung des Kleeheues gegründet iſt.

Inzwiſchen kommen dabei mancherlei Umſtände vor, die um ſo mehr näher erläutert zu werden verdienen, als ſonſt daraus ſehr leicht der Verdacht, daß dieſer Vorſchlag in gewiſſen Stücken eine Art der Ohnmöglichkeit wider ſich habe, entſtehen könnte.

Beſonders wird es vielen unglaublich vorkommen, daß der Klee bei der großen Menge von Säften, die er bei ſich führet, dennoch in einer ſo kurzen Zeit zu einer völligen Trockenheit gelangen ſolte.

Daß ſolches bei der gewöhnlichen Abtrocknungsart des Kleeheues nicht zu bewirken ſtehen, ſondern ohnmöglich fallen würde, geſtehe ich ſehr gerne ein.

Allein eben darin beſtehet der gröſſeſte Vorzug dieſer neuen Verfahrungsart, daß damit zugleich ein nicht allein bequemes, ſondern auch ohnfehlbares Mittel, um ſolches möglich zu machen, verbunden worden.

Die Sache ſetzet gewiſſe chemiſche Kenntniſſe voraus, und ich werde mich daher darüber etwas näher herauslaſſen müſſen.

§. 20.

§. 20.

Nähere Urſachen, warum durch die Zuſammenbringung des Klees in kleine Haufen eine ſchnellere Abtrocknung deſſelben bewirket und möglich gemacht wird.

Bekannt iſt es, daß die Gährung in allen natürlichen Dingen nicht allein große Veränderungen und zum Theil Umſchaffungen wirken, ſondern auch die natürlichen nothwendigen Veränderungen, die in phiſikaliſchen Dingen vorgehen müſſen, gar ſehr befördern kann.

Zu dieſen Veränderungen gehört denn auch die Ausdünſtung der Feuchtigkeiten, die mit einer damit angefüllten Sache, wenn ſie in ein trockenes Weſen verwandelt werden ſoll, vorhergehen muß.

Beſonders iſt die Gährung ein Mittel, die Säfte und Feuchtigkeiten näher aufzulöſen, und von den feſten Theilen, womit ſie ſonſt verbunden ſind, zu trennen, folglich, ſie dadurch in den Stand, deſto eher verduften und verdunſten zu können, zu ſetzen.

Alle dieſe Wirkungen gehen denn auch vermittelſt der Gährung in dem Kleeheu vor, ſo lange es in den kleinen Haufen lieget.

In dieſen kleinen Haufen geſchiehet die Auflöſung und Trennung der in dem Klee befindlichen wäſſerigten Feuchtigkeiten, dergeſtalt, daß dieſelben, wenn die Haufen auseinander geworfen worden, von der Luft und Sonne angezogen wer-

den können, und dieſes iſt denn die wahre Urſache von der bei der erwähnten Methode zu erwartenden ſchnellen Abtrocknung des Klees.

Solches wird blos durch die Zuſammenſetzung des Klees in kleine Haufen, oder Kapitzen, bewirket, und möglich gemacht, woraus der Vorzug dieſer Abtrocknungsart des Kleeheues von ſelbſt einleuchtend wird.

§. 21.

Zweifel über den Umſtand, daß der Klee in den kleinen Haufen, auch bei einem längern Liegen, nicht verdirbt, und in Fäulniß geräth.

Die Auflöſung und Trennung der Säfte iſt aber nur eine Wirkung des erſten Grades der Gährung, und die Erfahrung lehrt, daß die folgende Grade derſelben hiebei nicht ſtehen bleiben, ſondern auch die feſten Theile ſelber angreifen, von einander trennen, und endlich gar durch die Fäulniß zerſtören.

Wenn nun vorhin verſichert worden iſt, daß der Klee, auch bei einem anhaltenden Regenwetter, viele Tage und Wochen, ohne deſſen Verderben befürchten zu dürfen, liegen bleiben könne; ſo ſcheint ſolches den vorſtehenden Wirkungen der weitern Grade der Gährung offenbar zu widerſprechen; indem es gewiß iſt, daß ein jedes anderes Vegetabile bei einem ſolchen langen Uebereinanderliegen, in die völlige Verweſung gehen würde.

Dieſer

Dieſer Zweifel iſt allerdings richtig, und es kann denen, die hierunter keine eigene Erfahrung haben, nicht verarget werden, wenn ſie deshalb die ganze Sache vor verdächtig halten.

Allein eben darin beſtehet die beſondere Vorzüglichkeit dieſer Abtrocknungsart des Kleeheues, daß ſie zugleich mit einem Mittel verbunden iſt, wodurch die weitere Wirkungen der Gährung in denſelben, die ſonſt nothwendig ſchädlich werden müſten, gehindert und gehemmet werden.

Ich werde auch dieſes, weil es nicht einem jeden meiner geneigten Leſer verſtändlich genug ſeyn möchte, näher erklären müſſen.

§. 22.

Daß das Verderben des Kleeheues in den kleinen Haufen auch bei dem längern Liegen, durch den welltrockenen Zuſtand des Klees, ehe er in dieſe kleine Kapitzen gebracht wird, verhindert werde.

Nach Maßgebung des §. 16. Nr. I. iſt bei der von mir angerühmten Abtrocknungsmethode des Kleeheues ausdrücklich vorausgeſetzet worden, daß der zum Heumachen beſtimmte Klee, ehe er in die kleine Haufen oder Kapitzen gebracht wird, in den Schwaden welltrocken geworden ſeyn müſſe; wobei ich zugleich, was unter dieſem Ausdrucke zu verſtehen ſey, näher bemerket habe.

Dieſer welltrockene Zuſtand des Klees iſt es nun, wodurch das Kleeheu bei ſeinem längern

Liegen in den kleinen Haufen wider die fernern ſchädlichen Wirkungen der Gährung geſchützet wird.

Dieſelbe kann bei ſolchen Umſtänden ihre Kraft nur blos in der Auflöſung und Trennung der in dem Klee befindlichen Säfte von ſeinen feſten Theilen erweiſen, und in ſo weit iſt ſie zweckmäßig, und der angerathenen Abtrocknungsart vollkommen angemeſſen.

Ihre Wirkungen auch auf die feſten Theile des Kleeheues, wenigſtens in einer ſo kurzen Zeit, zu erſtrecken, und dadurch deſſen Verderben und Zerſtörung zu befördern, daran wird ſie durch den welltrocknen Zuſtand des Klees ganz augenſcheinlich gehindert.

Die Erfahrung bei allen Arten von Vegetabilien beſtätiget ſolches.

Man werfe ein friſch ausgerauftes Kraut, oder erſt abgemähetes Gras, welches auch noch in ſeiner Oberfläche voller Säfte iſt; über einen Haufen zuſammen, ſo wird man nach wenigen Tagen eine Fäulniß in demſelben bemerken, und es nach kurzer Zeit ganz und gar zerſtöret finden.

Wirft man aber ein dergleichen ſchon eine Zeitlang im trocknen gelegenes Kraut oder Gras übereinander, ſo wird man dergleichen nicht verſpüren, wenigſtens werden ſich erſt nach langer Zeit Merkmale davon zeigen.

Eine gleiche Bewandniß hat es denn auch mit den auf den Schwaden welltrocken gewordenen Kleeheu, und ich kann ſicher hoffen, daß

hie-

hiedurch der vorhin erwähnte Zweifel bei allen aufmerkſamen und nachdenkenden Landwirthen völlig gehoben ſeyn wird.

§. 23.

Daß es daher höchſt nöthig ſey, mit möglichſter Genauigkeit darauf Acht zu haben, damit der Klee in dieſe kleine Schwitzhaufen nicht eher gebracht werde, bis er vorher in den Schwaden völlig welltrocken geworden iſt.

Wenn nun einleuchtend iſt, daß die Welltrockenheit des Kleeheues die einzige Urſache iſt, warum daſſelbe auch bei längern Liegen in den kleinen Schwitzhaufen, wie man ſie mit Recht nennen kann, nicht verdirbet, und in Fäulniß geräth, ſo folget auch von ſelbſt, daß ein jeder, der ſich dieſer Abtrocknungsmethode bedienen will, hierunter mit vieler Vorſicht verfahre, und den Klee nicht eher in dieſe Haufen bringen laſſe, bis er vollkommen überzeuget iſt, daß derſelbe die erforderliche Wellkrockenheit erlanget, und die in ſeiner Oberfläche befindliche Feuchtigkeiten verloren habe.

Wird es hierunter verſehen, und das Einſetzen der Haufen übereilet, ſo hat ſich ein ſolcher Wirth den daraus entſtehenden Schaden ſelber beizumeſſen.

Durch dergleichen Verſehen werden öfters die beſte und nützlichſte Vorſchläge verdächtig gemacht, und diejenige, die ſonſt gewiſſe Nachfolger

ger darin geworden wären, davon gänzlich abge=ſchrecket.

Man thut daher durch dergleichen Uebereilungen ſich nicht allein ſelber Schaden, ſondern macht auch einer guten Sache einen übeln Ruf, wobei das Publikum allemal verlieret.

§. 24.

Bemerkung, daß dieſe Abtrocknungsart in Schleſien bei allen Heuerndten gewöhnlich ſey.

Sonſt iſt dieſe Abtrocknungsart keine neue Erfindung, ſondern ſie muß allen denjenigen, ſo in Schleſien entweder ſelber gewirthſchaftet, oder doch von der dortigen Wirthſchaftsverfaſſung einige Kenntniſſe erlanget haben, ſchon vorhin bekannt ſeyn.

Denn daſelbſt wird bei allen Heumachen des gemeinen Graſes auf gleiche Art verfahren.

Die dortige Heuerndten fallen auch daher weit weniger beſchwerlich, und gehen ohngleich hurtiger von ſtatten, als die hieſigen.

Auch wird man in Schleſien nur ſelten über verdorbenes Heu klagen hören, wovon die Urſache lediglich in der beſſern Abtröcknungsart deſſelben liegen.

Nur noch die Pommern und Märker quälen ſich mit ihren alten Gewohnheiten, und nur ſelten wird ſich jemand finden, der hierunter auf eine beſſere Methode, ob er gleich um und neben ſich verſchiedene Beiſpiele davon hat, bedacht wäre.

§. 25.

Daß der Klee nichts an ſich habe, warum er nicht auf eben die Art, als in Schleſien mit dem gemeinen Graſe geſchiehet, behandelt werden könnte.

Die Gründe, warum man nicht glauben darf, daß dieſe Abtrocknungsmethode für das Kleeheu zu kurz und zu einfach wäre, ſondern ſolches einer mehrern und öftern Bearbeitung nöthig hätte, habe ich ſchon oben bemerket, und es wird daher nicht nöthig ſeyn, davon hier noch ein mehreres zu erwähnen.

Vielmehr iſt gewiß, daß der Klee, wegen ſeiner häufigen und ſtärkern Pori, oder Schweißlöcher, die bei ſich führende überflüßige Feuchtigkeiten weit eher, als ein anderes gemeines fettes Gras, auszudunſten, und von ſich zu laſſen, im Stande iſt.

Daß aber hiedurch die Kleeheuerndten eher erleichtert, als erſchweret werden, iſt von ſelbſt einleuchtend.

§. 26.

Warum der Verfaſſer, auch von der Einrichtung der zur Aufbehaltung des Kleeheues beſtimmten Behältniſſe etwas beizufügen, nöthig finde.

Die meiſten Wirthe, die ſich mit dem Kleebau in der Abſicht, ihn zum Winterfutter zu gebrauchen,

chen, abgeben, bekümmern ſich gemeiniglich mehr um deſſen Abtrocknung, als um ſeine ohnbeſchädigte Aufbehaltung, nachdem er abgetrocknet worden.

Gewiß aber iſt es, daß das letztere, wo nicht mehrere, doch gewiß wenigſtens eben ſo viele Vorſichten und Aufmerkſamkeit, als das erſtere, erfordert.

Alle an der Einſammlung und Abtrocknung des Kleeheues gewandte Mühe iſt vergebens, wenn es nachher in der Aufbehaltung deſſelben verſehen, und ſolches dadurch zum Gebrauch untauglich gemacht wird.

Weil es hierunter hauptſächlich auf bequeme und zweckmäßige zur Aufbehaltung des Kleeheues beſtimmte Behältniſſe ankommt, ſo hat mich dieſes zu dem Entſchluß gebracht, auch hievon zum Beſchluß gegenwärtiger Abhandlung noch etwas weniges beizufügen.

§. 27.

Warum ein zweckmäßiges Kleeheubehältniß dergeſtalt einzurichten ſey, daß das darin befindliche Kleeheu, annoch von Zeit zu Zeit auszudunſten, Gelegenheit habe.

Man wird ſich hiebei aus dem §. 11. zurückerinnern müſſen, daß der Klee eine doppelte Gattung von Säften bei ſich führe, wovon die eine hauptſächlich aus öhlichten, die andre aber aus

blos

blos wäſſerigten Theilen beſtehet, und daß nur die letztern, nicht aber die erſtern, bei der Abtrocknung verloren gehen.

Das abgetrocknete Kleeheu hat daher noch immer öhlichte Theile bei ſich, und dieſes iſt auch, weil es ſonſt nicht die gehörige Nahrhaftigkeit an ſich haben könnte, nothwendig.

Alle fette und öhlichte Theile ſind, ihrer gehemten Flüßigkeit ohnerachtet, noch immer zum Ausdunſten geneigt.

Auch führen ſie faſt beſtändig etwas wäſſeriges bei ſich, welches bei der Abtrocknung mit dem Oel noch gar zu ſehr verbunden geweſen, als daß es ſich von demſelben ſchon damals losreiſſen und ausdunſten können.

Dieſe beide Umſtände machen es nothwendig, daß dem Kleeheu bei ſeinem Uebereinanderliegen frei ausdunſten, und die noch zurückgebliebene wäſſerigte Theile von ſich laſſen zu können, Gelegenheit gegeben werden müſſe; weil man ſonſt vieler Gefahr, ſein mit vieler Mühe eingeſammletes Kleeheu verſchimmeln und verſtocken zu ſehen, ausgeſetzet iſt.

Daß Behältniſſe, die zur Erlangung dieſer Abſichten eingerichtet, als zweckmäßig anzuſehen ſind, fällt von ſelbſt in die Augen.

Eine Anweiſung zu einem dergleichen zweckmäßigen Behältniß zu verſchaffen, wird daher unſere gegenwärtige Bemühung ſeyn müſſen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

§. 28.

Warum hierunter die Einrichtung auf dem Gräflich Borkſchen Guth Stargord billig zum Muſter zu nehmen.

Auch dieſerhalb werde ich meine Zuflucht zu der mehrmal bemeldeten Beſchreibung der Stargordſchen Wirthſchaft nehmen müſſen.

Da daſelbſt bisher die Kleewirthſchaft in dieſer Art am vollkommenſten betrieben wird, und folglich die deshalb verfügte Anſtalten die gegründete Vermuthung, daß ſie vorzüglich zweckmäßig ſind, vor ſich haben, ſo kann ich auch die dortige Vorkehrungen, wegen unbeſchädigter Erhaltung des Kleeheues, um ſo mehr mit Zuverläßigkeit anrathen, als ſolche nicht auf einer bloßen Willkühr beruhen, ſondern in der davon mitgetheilten Beſchreibung durch zureichende Gründe gerechtfertigt worden ſind, und es überdem die Erfahrung beſtätiget hat, daß dem verehrungswürdigen Herrn Beſitzer des Gutes Stargord von ſeinen geſammleten Kleeheuvorrath niemals etwas verdorben iſt, ſondern er ſolchen jederzeit zur Erhaltung ſeines Viehſtandes mit dem beſten Nutzen anwenden können.

§. 29.

Daß es, zu einem ſolchen Kleebehältniß eine Scheune zu wählen, vollkommen zweckmäßig ſey.

Der Herr Verfaſſer der Stargordſchen Wirthſchaftsbeſchreibung nennet S. 19. das zur Auf-

Aufbehaltung ſeines Kleeheuvorraths beſtimmte Behältniß eine Scheune, die mit Tennen und Banſen verſehen iſt.

Ob gleich dieſe Eintheilung bei einem dergleichen Behältniß nicht ſchlechterdings nothwendig, ſo gereichet ſie doch ebenfalls zur Bequemlichkeit, indem zum Auffahren und Abladen ſowohl, als auch zur wirklichen Aufbehaltung des Kleeheues ein abgeſonderter Platz nöthig iſt, zu dem erſtern ſich aber eine gewöhnliche Scheuntenne, und zu dem zweiten die allenthalben gebräuchliche Täſſe, oder Banſen, ſehr wohl ſchicken.

Jedoch ſind, in Anſehung der letztern, verſchiedene Abänderungen, die zur ohnbeſchädigten Erhaltung des darin aufzubehaltenden Kleeheufutters unentbehrlich fallen, nöthig.

§. 30.

Von dem in den Banſen einer ſolchen Kleeſcheune anzubringenden Roſt, was darunter verſtanden werde, und warum derſelbe zur Erhaltung des Kleeheues nothwendig ſey.

Hieher gehört zuförderſt der in der Unterlage angebrachte Roſt, welcher nach der bemeldeten Stargordiſchen Beſchreibung c. l. ein Fuß hoch über die Erde von leichtem Bauholze angefertiget, und mit Strauchwerk beleget, über dieſes aber das Kleeheu eingetaſſet, oder eingebanſet wird e).

G 2 Schon

e) Unter einem Roſt wird eine nicht allein der Länge nach fortlaufende hölzerne Unterlage verſtanden, ſondern der Begriff dieſes Ausdrucks bringt es auch von ſelbſt

Schon vorhin iſt von den gewöhnlichen Getreideſcheunen bekannt, wie vieler Gefahr das Getreide in den Unterlagen, weil es daſelbſt dem Erdreich zu nahe kommt, und daher ſehr leicht die Feuchtigkeiten deſſelben an ſich ziehen kann, ausgeſetzt iſt.

Bei einen ſo fetten und mit einer Menge von öhlichten Theilen geſchwängerten Futterkraut, als das Kleeheu, müſte dieſe Gefahr natürlicherweiſe verdoppelt werden, wenn man ſolchen nicht durch einen über das Erdreich angebrachten ſogenannten Roſt, welcher das unmittelbare Berühren des Erdreichs verhindert, vorzubeugen ſuchte.

Die Natur aller Ausdünſtungen bringt es mit ſich, daß ſie in die Höhe ſteigen.

Wird nun das Kleeheu in den Unterlagen vernachläßiget, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß ſich die davon entſtehende ſchädliche Ausdünſtungen auch den obern Lagen mittheilen, und dadurch zuletzt die ganze Maſſe angeſteckt werden müſſe.

§. 31.

Von den bei dieſem Roſt verbundenen durch die ganze Breite der Scheune laufenden offenen Röhren, und was vor Nutzen ſolche ſtiften.

Ein jeder wird finden, daß ſchon hierin viel zweckmäßiges lieget.

Es

ſelbſt mit ſich, daß dieſe der Länge nach fortlaufende Balken mit verſchiedenen Querhölzern verſehen, und überall dergeſtalt eingerichtet ſeyn müſſen, daß das darüber gelegte Strauchwerk eine gewiſſe Haltung, um das darauf eingebanſete Kleeheu tragen zu können, habe.

Es hat aber, wenn ich es zu erinnern wagen darf, der Herr Verfaſſer der Stargordſchen Wirthſchaftsbeſchreibung in derſelben hiebei einen Umſtand, der ihm bei dieſer Einrichtung, wovon er ſelbſt der Urheber iſt, ganz vorzügliche Ehre macht, übergangen, und es wird mir daher nicht zur Verwegenheit gerechnet werden können, wenn ich ſolchen hiebei, da er mir nicht allein aus eigenem Augenſchein bekannt geworden iſt, ſondern auch dieſer Erfindung einen beſondern Werth giebet, hier nachhole.

Wäre der Raum, den das Erdreich unter dem Roſte einnimmt, eben ſo, wie in andern Scheunen, gewöhnlich, von den Schwellen des Gebäudes eingeſchloſſen; ſo würde nicht verhindert werden können, daß ſich die auf dem Erdreich bei jeder Veränderung des Wetters aufſteigende Dünſte demohnerachtet den auf dem Roſte liegenden Klee mittheilten, und demſelben dadurch auf mancherlei Art ſchädlich würden.

Dieſes aber hat der einſichtsvolle Herr Graf dadurch ſehr weißlich zu vermeiden geſucht, daß er unter dem Roſt eben ſo viele offene Röhren, als Balken in demſelben befindlich ſind, anbringen, und ſolche durch die ganze Breite der Scheune durchlaufen laſſen.

Durch dieſes ſehr klüglich ausgedachte Mittel werden die Ausdünſtungen des Erdreichs in der Scheune, da ſie auf allen Seiten einen freien Ausgang haben, ſich an das oben liegende Klee-

heu anzuhangen, und daſſelbe zu verderben, offenbar gehindert. Mir hat wenigſtens dieſes bei der ganzen Sache derjenige Punkt, der die meiſte Aufmerkſamkeit verdienet, zu ſeyn geſchienen.

Die Erfindung davon iſt überdem ganz einfach und ohngekünſtelt, und kann ſehr füglich bei allen Gelegenheiten angebracht werden.

§. 32.

Von den aus übereinander genagelten Latten beſtehenden, und in Form eines Schorſteins gebildeten, in der Höhe hinaufgehenden Röhren, und warum dieſelben zur Erhaltung des Kleeheues ſehr viel beitragen können.

Hiebei allein hat man es bei Anlegung der Stargordſchen Kleeheuſcheune nicht belaſſen, ſondern es ſind, wie es in der bemeldeten Beſchreibung c. l. ferner heißet, in der Mitte eines jeden Taſſes vier lange Latten aufgerichtet, und ſolche mit Querlatten benagelt worden, dergeſtalt, daß ſie dadurch die Form eines Schorſteins erhalten.

Dieſe verurſachen, fähret der Herr Verfaſſer dieſer Beſchreibung ferner fort, eine Circulation durch die Hohlungen vom Unterreſt, daß alſo das eingebanſete Kleeheu ſich niemal erhitzen kann f).

Ich

f) Die Gelegenheit, wodurch der einſichtsvolle Verfaſſer der Stargordſchen Wirthſchaftsbeſchreibung zu dieſer Ein-

Ich habe bereits in der in dieſem zweiten Bande mit eingerückten Abhandlung von den bei naſſen Erndten nöthigen Vorſichten einer mit dergleichen Luftröhren, oder Schorſteinen verſehenen Scheune Erwähnung gethan, und daß ſolche auch bei den in naſſen Erndten öfters feuchte eingebrachten Getreide ſehr gute Dienſte thun würde, behauptet, mir aber dabei ausdrücklich, bei einer andern Gelegenheit eine nähere Beſchrei-

Einrichtung bewogen worden, hat mir dergeſtalt merkwürdig zu ſeyn geſchienen, daß ich ſolche ſo, wie er ſie ſelber vorgetragen, hier wörtlich einzurücken, nicht umhin kann, weil daraus die wahre Abſichten, die dabei zum Grunde liegen, und auch ganz ſicher dadurch erreicht werden können, auf das deutlichſte erhellen.

Die Idee von dieſer Präcaution, ſaget der Herr Verfaſſer, veranlaßte ein Bericht, den ich in einem franzöſiſchen Journal fand, daß jemand, da ſich das Heu in der Scheune erhitzt hatte, und ein Brand zu befürchten war, Leute zwang, ein Loch von oben her mitten einzuſchneiden; die Leute konnten es wegen der großen Hitze nicht lange aushalten, und muſten öfters abgelöſet werden; endlich kam man auf den Boden, und das Unglück wurde verhütet: dazu kam, daß ich gehört hatte, daß einige Leute, wenn ſie das Getreide aus Noth naß in die Scheune bringen müſſen, im Taſſe eine Tonne ohne Boden ſetzen, und ſolche, nachdem das Getreide höher kömmt, immer heraufziehen; dadurch entſtehet ein leerer Raum, durch welchen die Feuchtigkeit ausdünſten kann. Ich dachte alſo mich auf immer durch eine ſolche Einrichtung außer Gefahr zu ſetzen.

bung, welches denn hiemit geſchiehet, davon mitzutheilen, vorbehalten.

Für eine neue Erfindung kann zwar dieſe Art von Röhren in den Scheunen nicht ausgegeben werden, indem ſie in andern Ländern, beſonders aber auch in Schleſien, ſchon vorlängſt bekannt geweſen, und jederzeit ſehr nützlich befunden worden ſind, wie ſich ſolches auch aus der Natur der Sache und Beſchaffenheit ihrer Anlage von ſelbſt ergiebet.

Inzwiſchen mag doch nicht geleugnet werden, daß ſie, in Anſehung des Kleeheues, zu deſſen ohnbeſchädigten Aufbehaltung ganz beſonders zweckmäßig ſind, und folglich in dieſer Abſicht allenthalben nachgeahmet zu werden verdienen.

§. 34.

Von den in einer ſolchen Kleeheuſcheune auf beiden Seiten nöthigen Lücken, und worin deren Nutzen beſtehe.

Noch eine Eigenſchaft muß eine dergleichen Kleeheuſcheune, die in der Stargordſchen Wirthſchaftsbeſchreibung ebenfalls beiläufig berührt worden iſt, wenn ſie vollkommen zweckmäßig ſeyn ſoll, haben.

Eine leichte und bequeme Ausdünſtung des fetten Kleeheues iſt überall die Hauptabſicht hiebei.

Wenn

Wenn nun durch die vorhin bemerkte Veranſtaltungen ſchon dafür, daß das Kleehen von unten auf keine ſchädliche Dünſte zu befürchten hat, und ſolches oben hinaus ſich der annoch bei ſich führenden Feuchtigkeiten entledigen kann, geſorget werden; ſo wird nur noch darauf Bedacht zu nehmen ſeyn, daß daſſelbe auch auf beiden Seiten zur nöthigen Ausdunſtung Gelegenheit bekomme.

Dieſes kann nicht füglicher, als durch auf beiden Seiten angebrachte Lucken, welche bei trockenen Wetter offen zu halten, bei Schnee und Regen aber zu verſchließen ſind, bewirket werden.

Durch dieſe Lucken, die billig in gerader Linie gegen über angebracht werden müſſen, erhält nicht allein das Kleehen eine neue Gelegenheit, ſich der annoch bei ſich führenden Feuchtigkeiten entledigen zu können, ſondern es wird auch daſſelbe, wenn etwa eine Erhitzung in demſelben vorgegangen ſeyn ſolte, durch die durchſtreichende Luft völlig wieder abgekühlet, und von allem Verderben, dem es ſonſt ausgeſetzt geweſen ſeyn mögte, gerettet.

§. 34.

Warum eine auf dergleichen Art eingerichtete Scheune auch bei der ohnbeſchädigten Aufbehaltung des gemeinen Heues ſehr gute Dienſte leiſten würde.

Wer ſich nicht muthwillig verblenden will, der wird aufrichtig geſtehen müſſen, daß eine Scheune

oder Behältniß von dieſer Art vollkommen ſey, weil alles, was nur immer zur ohnbeſchädigten Erhaltung des ſo koſtbaren Kleeheufutters erfordert werden kann, darin beiſammen angetroffen wird.

Auch in Anſehung des gemeinen Heues geräth man öfters wegen deſſen ohnbeſchädigten Aufbehaltung in Verlegenheit.

Da bei dem Klee und gemeinen Heu hierunter einerlei Umſtände und Gefahren vorwalten, ſo iſt nicht abzuſehen, warum man ſich nicht auch bei dieſen gleicher Vorſichten bedienen, und die dazu nöthige Behältniſſe auf eben ſolche Art einrichten wolle.

Niemand hat Urſache, davon allzugroße Koſten zu befürchten, und ſich dadurch von einer ſo nöthigen Veranſtaltung abſchrecken zu laſſen.

Auch zu dem gemeinen Heu wird doch allemal, wenn man ſolches nicht den ganzen Winter hindurch dem Wind und Wetter ausgeſetzet laſſen will, ein eigenes Gebäude erfordert.

Der darin nöthige Roſt, die von Latten angefertigte Röhren, und auf beiden Seiten angebrachte Lucken, können aber wohl niemals Ausgaben verurſachen, welche wichtig genug wären, dieſe zur Erhaltung des vorhandenen Heuvorraths nöthige Vorſichten gänzlich zu unterlaſſen.

Mit einem Worte, eine Scheune nach der Anlage, als ſie in dem vorſtehenden von mir be-

ſchrieben worden, iſt nicht allein für das Kleeheu, ſondern auch für einen jeden aufzubehaltenden Vorrath von dem gemeinen Heu, nützlich und rathſam g).

§. 35.

Beſchluß dieſer Abhandlung.

Auf ſolche Art hoffe ich denn mich meines zu Anfange dieſer Abhandlung gethanen Verſprechens, ſowohl eine beſſere Abtrocknungsart des Kleeheues nachzuweiſen, als auch von einem zweckmäßigen Behältniß zur Aufbehaltung deſſelben, den nöthigen Unterricht zu ertheilen, vollkommen entlediget zu haben.

Da meine Gedanken keine Geſetze, ſondern nur blos aus patriotiſcher Geſinnung abſtammende Meinungen ſind, ſo unterwerfe ich ſie auch gar gerne der Beurtheilung ſolcher Männer, die davon

g) Ich erinnere mich, vor einigen Jahren von der Direction des berühmten Leipziger Addreß- und Intelligenz-Comtoirs ein ſehr freundſchaftliches Schreiben erhalten zu haben, in welchem ich, eine Anweiſung zu einer vollkommenen Heuſcheune mitzutheilen, erſucht wurde.

Es fehlte mir damalen hierunter an eigener Kenntniß und Erfahrung, und ich war daher nicht im Stande, dieſem Verlangen, ſo bereitwillig ich auch dazu geweſen ſeyn würde, ein ſchuldiges Genüge zu leiſten.

Anjetzt aber glaube ich, einem jeden Wirthſchaftsfreunde dazu eben diejenige Einrichtung, die ich in dem vorſtehenden, in Anſehung des Kleeheues, umſtändlich beſchrieben habe, mit gutem Fuge anrathen zu können.

davon mehrere Einſichten und Erfahrungen beſitzen.

Jedoch lebe ich dabei des ſichern Zutrauens, daß man die Gründe, womit ich dieſe meine Meinungen überall zu beſtärken geſucht habe, nicht willkührlich verwerfen, ſondern ſolche zuvörderſt näher prüfen, und nach der Billigkeit unterſuchen werde.

Alsdenn will ich mich ganz gerne eines beſſern belehren, und mit Vergnügen die von mir begangene Irrthümer fahren laſſen.

III.

III.

Zuverläßige Nachrichten

von der

Einrichtung des Molkenweſens zu Königshorſt.

Zuverläßige Nachrichten von der Molkenwirthſchaft zu Königshorſt.

§. 1.

Einleitung in dieſe Abhandlung,

Sehr heilſam würde es überhaupt ſeyn, wenn von allen vorzüglich guten und nützlichen Wirthſchaftseinrichtungen nähere Beſchreibungen angefertiget, und der ganzen wirthſchaftenden Welt zur Nachahmung vorgeleget würden.

Dergleichen nützliche Verfaſſungen werden ſonſt nur blos den nächſten Nachbaren bekannt, bleiben aber für die entferuten ein ewiges Geheimniß.

Solte auch gleich durch mündliche Erzählungen eines, oder das andre davon ihnen zukommen, ſo wird doch ſolches immer nur ſehr unvollſtändig ſeyn, auch öfters viel falſches und unrichtiges darin mit eingemiſchet werden.

Eben denjenigen Nutzen, den eine genaue Ländergeſchichte für das ganze Publikum ſtiftet, würde auch von dergleichen Wirthſchaftsbeſchreibungen für den wirthſchaftenden Theil des Staats zu erwarten ſtehen.

Zwar

Zwar in allen Wirthſchaftstheilen könnte dieſes nützlich ſeyn; inzwiſchen giebt es die Vernunft von ſelbſt, daß ſich der Nutzen davon, beſonders in ſolchen Dingen, die vorzüglich wichtig, und zugleich unentbehrlich ſind, am meiſten äußern würde.

Niemand wird wohl in Abrede zu ſtellen begehren, daß der Viehbenutzung unter allen andern Wirthſchaftsrubriken der Vorzug gebühre, und folglich auch alles, was darin merkwürdiges vorgenommen wird, einer beſondern Aufmerkſamkeit werth ſey, indem dieſer Wirthſchaftstheil nicht allein an und vor ſich ausnehmend vortheilhaft iſt, ſondern auch hauptſächlich die wahre Verbeſſerung des Ackerbaues, worauf der Wohlſtand des ganzen Landweſens beruhet, begründet.

Eine dergleichen ganz ausnehmend nützliche Einrichtung der Viehwirthſchaft trift man beſonders in den Königl. Preußl. Ländern auf dem Königl. Amte Königshorſt an.

Die daſelbſt erzeugte wohlſchmeckende holländiſche Tiſchbutter, womit ſich beſonders faſt ganz Berlin ergötzet, iſt durchgehends in der dortigen Gegend, und auch allen denjenigen, die in Berlin geweſen ſind, zur Gnüge bekannt.

Nur wenige aber wiſſen etwas von der Art und Weiſe ihrer Zubereitung, und welches die eigentliche Urſache ihres ſo vorzüglichen Wohlſchmacks iſt.

Ich ſelber habe mich lange Zeit unter dieſen Unwiſſenden befunden.

Die

Die mir beiwohnende natürliche Neubegierde, die Urſachen aller vorkommenden wirthſchaftlichen Begebenheiten näher zu erforſchen, hat mir denn auch bei guten Freunden einige zuverläßige Nachrichten davon verſchaffet.

Dieſelben haben mir wichtig genug geſchienen, ſolche in gegenwärtigem kurzen Auszuge dem wirthſchaftliebenden Publikum, nebſt einigen beigefügten der Sache angemeſſenen Anmerkungen, mitzutheilen.

Ich thue ſolches um ſo mehr mit Vergnügen, als ſich dieſe Nachrichten nicht blos auf die Art und Weiſe, wie die dortige wohlſchmeckende Butter verfertiget wird, einſchränken, ſondern darin auch zugleich ein deutlicher Unterricht von der ganzen vortheilhaften Einrichtung des dortigen anſehnlichen Viehſtandes, in Anſehung der Stallung, Wartung und Futterung, wovon vieles auch von Privatwirthen mit Nutzen nachgeahmet werden kann, enthalten iſt.

§. 2.

Lage, Stiftung und Fruchtbarkeit des Amts Königshorſt; ingleichen nach welchem Muſter die dortige Einrichtung gebildet worden.

Das Königl. Amt Königshorſt lieget in dem Havelländiſchen Luch, und iſt von des höchſtſeeligen Königs Friedrich Willhelm Majeſtät geſtiftet worden.

Es beſtehet ſolches aus verſchiedenen Holländereien, auf welchen zuſammen 1000 Stück melke Kühe veranſchlaget ſind, und auch wirklich gehalten werden.

Die ganze Anlage dieſes Amts iſt, ſowohl in Abſicht der Stallungen, als auch der Futterung und des Molkenweſens, ſchon von dem erſten Anfange an, auf holländiſche Art eingerichtet worden.

Dieſe Einrichtung führet in allen Stücken ſo viel nützliches und nachahmungswürdiges bei ſich, daß ſie wohl, näher bekannt gemacht zu werden, verdienet.

Die auf großen Königl. Aemtern getroffene Anſtalten laſſen ſich zwar im ganzen, und in ihrer Verbindung mit einander, nur ſelten von Privatwirthen auf eine vollkommene Art nachahmen.

Inzwiſchen kann doch ſolches im einzeln allemal ſehr füglich geſchehen; und es finden ſich auch in der Königshorſtſchen Einrichtung verſchiedene wichtige Sachen, bei welchen ſolches möglich iſt.

Sonſt iſt zu bemerken, daß die ganze Havelländiſche Gegend mit einem überaus fruchtbaren Boden, ſowohl in Anſehung des Ackers, als auch des Wieſewachſes und der Hütungsplätze, verſehen iſt.

Dieſes hat denn allerdings auch die Königshorſtſche Anlage gar ſehr befördert, und zu derjenigen Vollkommenheit, worin ſie ſich gegenwärtig befindet, gebracht.

Im übrigen ſind die 1000 Stück Kühe, die auf dem erwähnten Amte anſchlagsmäßig unterhalten werden, um dadurch dieſes große Werk deſto mehr zu erleichtern, und alle dabei vorfallende Geſchäfte mit der beſtmöglichſten Ordnung betreiben zu können, in verſchiedene Ställe, bei deren jeden auch zugleich die zum Molkenweſen nöthigen Gebäude angebracht worden, vertheilt.

§. 3.

In welcher Ordnung das in dieſer Einrichtung befindliche merkwürdige vorgetragen werden ſoll.

Sechs Hauptſtücke kommen bei dieſer vortreflichen Anlage in Betracht, welche, um mit Zuverläßigkeit nachgeahmet werden zu können, näher entwickelt und vorgetragen zu werden verdienen.

1) Die Einrichtung der dortigen Stallungen.
2) Die Futterungsart, ſo wohl zu Sommer- als Winterzeiten.
3) Die Kälberzucht.
4) Die bei dem Melken der Kühe eingeführte Ordnung.
5) Die zu dieſen Geſchäften beſtellte Perſonen, und endlich
6) Die Behandlung des Molkenweſens ſelber.

Ich werde mich bemühen, dem geneigten Leſer bei einer jeden dieſer Punkte einen genauen

und zuverläßigen Unterricht von demjenigen, was dabei beſonders merkwürdig iſt, zu verſchaffen, und er wird alsdenn von ſelbſt, was davon für ihm anwendlich ſeyn möchte, zu beurtheilen im Stande ſeyn.

§. 4.

Vorläufiger allgemeiner Begriff von der beſonders nützlichen Einrichtung der dortigen Ställe.

Die Stallungen pflegen ſonſten bei den Viehwirthſchaften nur als eine Nebenſache angeſehen zu werden.

Bei dieſer Einrichtung aber machen ſie beinahe das Hauptwerk von der Vorzüglichkeit der ganzen Einrichtung aus; indem ſie zu der guten Ordnung, die ſich dabei beſonders auszeichnet, Gelegenheit geben.

Dieſes veranlaſſet mich denn auch mit der Beſchreibung der dortigen Stallungen den Anfang zu machen.

Um von dem Nutzen, den deren Einrichtung ſtiftet, einen vorläufigen Begriff zu geben, ſo iſt zu bemerken, daß das vorzügliche davon in folgenden beſtehet.

1) Das Vieh ſtehet in denſelben ungemein reinlich.

2) Kann mit vieler Sparſamkeit gefuttert werden.

3) Hat weit wenigern Raum, als ſonſt gewöhnlich iſt, nöthig, und kann dennoch mit vieler Gemächlichkeit ſtehen und liegen.

4)

4) Zum Ein- und Ausbinden deſſelben wird nur ſehr weniger Zeit erfordert, und bei entſtehender Feuersgefahr können in wenigen Minuten hundert und mehrere Stücken losgebracht werden.

5) Zum Futtern, Tränken und Reinhaltung der Ställe wird eine weit geringere Anzahl von Leuten, auch wenigere Zeit, als ſonſt bei andern Einrichtungen nöthig iſt, erfordert, und endlich kann

6) Der Meyer aus ſeiner Stube den ganzen Stall, und alles darin befindliche Vieh überſehen.

Alle dieſe Vortheile und Vorzüge werden ſich aus der nähern Beſchreibung eines ſolchen Stalles, wozu einer, der mit 150 Stück Kühen beſetzt iſt, angenommen werden ſoll, mit mehrerm ergeben.

§. 5.

Von der Länge und Breite eines ſolchen Stalles, und den darin für eine jede Kuh beſtimmten Raum, nebſt der Beſchreibung des Futterganges und Krippen.

Ein ſolcher Stall iſt nebſt dem daran befindlichen Molkengebäude 250 Fuß lang, und im Lichten 34 Fuß breit.

Die größeſte Frieſiſche Kuh hat in einem ſolchen Stall nur einen Raum von $2\frac{1}{2}$ Fuß in der Breite, und 5 Fuß in der Länge, und dennoch ſtehn und liegen ſie mit der größeſten Bequemlichkeit, können ſich auch, ſo wenig beim Liegen, als

Stehen, auf keinerlei Weiſe einander Schaden zufügen [a]).

Wodurch ſolches möglich gemacht werde, wird ſich aus der Fortſetzung dieſer Stallbeſchreibung von ſelbſt ergeben.

In einem jeden Stall ſind zwei Reihen Kühe in der Länge geſtellt, dergeſtalt, daß ſie mit den Köpfen gegen einander ſtehen. Sie freſſen aber nicht aus einer Krippe, ſondern werden durch einen in der Mitte des Stalles mit Feld- oder Mauerſteinen gepflaſterten Gang, welcher zu deſto bequemerer Abfutterung des Viehes beſtimmt iſt, von einander geſchieden.

Dieſer

a) Eine dergleichen Erſparung des Raums in den Viehſtällen wird auch einem jeden Privatwirth zur Erſparung vieler unnöthiger Gebäude nützlich ſeyn können.

Der zeitige Beamte und Generalpächter von Königshorſt, Herr Amtsrath Sack, welcher ſich hierüber mit mir in einen nähern Briefwechſel einzulaſſen, die Freundſchaft gehabt hat, verſichert ſelber, daß in einem nach holländiſcher Art eingerichteten Stall, wo nach der deutſchen Einrichtungsart nur 70 Stück Kühe ſtehen könnten, ganz füglich 100 Stück Raum haben.

Der Vortheil, der daraus wegen der weniger habenden Gebäude, einem Landwirth zuwächſt, iſt einleuchtend, und es kann daher die Nachahmung davon auch wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß damit auch alle übrige Umſtände, die dieſes möglich machen, und wovon das folgende näher unterrichten wird, verknüpft ſeyn müſſen, weil ſolches die wahre Urſache iſt, daß die Kühe bei einem ſo engen Stallraum ſtehen, und ohnbeſchädigt erhalten werden können.

Dieſer Gang hat 6 Fuß in der Breite, und es kann derſelbe deshalb nicht ſchmaler eingerichtet werden, weil die Mägde auf demſelben gegen einander gehen, und das Vieh einfuttern müſſen.

Auf jeder Seite dieſes Futterganges befindet ſich eine von Mauerſteinen oval ausgemauerte und mit Kalk ausgegoſſene Krippe, welche 20 Zoll breit iſt, und eine Vertiefung von 9 Zoll hat.

Dieſe Krippen ſind dergeſtalt niedrig, daß ſie der Oberfläche des Ganges völlig gleich kommen. Die Kühe müſſen daher den Kopf, indem ſie aus dieſen Krippen freſſen und ſaufen, immer ſo niedrig halten, als wenn ſie im Sommer graſen b).

H 4 §. 6.

b) Dieſer Umſtand ſcheint an und vor ſich wenig bedeutend zu ſeyn. Er iſt es aber in der That nicht, ſondern trägt zum allgemeinen Wohlſtande dieſer Vieh-art mehr bei, als man glauben ſollte.

Wie ſehr alle thieriſche Körper durch die beſtändige Gewohnheit zu einer gewiſſen Stellung gebracht werden, lehrt ſelbſt der Menſch.

Einem ſonſt ſtets gerade Gehenden werden Arbeiten, die mit gekrümmten und gebücktem Leibe verrichtet werden müſſen, weit ſchwerer fallen, als einem andern, der hiezu von Jugend auf angewöhnt geweſen iſt, und eben ſo verhält es ſich auch im entgegengeſetzten Fall.

Bei dem unvernünftigen Thieren findet es noch weit mehrere Schwierigkeit, ſie von einer Sache, wozu ſie einmal angewöhnt geweſen ſind, loszumachen.

Die Königshorſtſche Kühe müſſen die größeſte Zeit des Jahres ihre Nahrung mit niedergebückten Haupte durch

§. 6.

Fernere Beſchreibung der Krippen, und was ſie für einen beſondern Nutzen bei dem Tränken des Viehes, und in Anſehung der Reinlichkeit haben.

Die vorherbeſchriebenen Krippen ſind nicht allein zur Futterung der Kühe, ſondern auch zu deren Tränkung beſtimmt.

Das Ausbinden der Kühe im Winter zur Wäſſerung iſt niemals nöthig, ſondern man hat ſich derſelben nur blos, um dem Vieh von Zeit zu Zeit friſche Luft ſchöpfen, und ſich, wie man ſich auszudrucken pflegt, die Fuße vertreten zu laſſen, zu bedienen.

Denn in dem Stall ſelber ſind an einem bequemen Ort zwei Plumpen angebracht, aus welchem das zum Tränken des Viehes benöthigte Waſſer durch kleine Rinnen in die Krippen geleitet wird.

Nachdem das Vieh des darin befindlichen Waſſers zu ſeiner völligen Sättigung genoſſen, ziehet ſich das übrige Waſſer in den Krippen, welche zu ſolchem Ende einen unmerklichen Hang nach dem

durch Graſen ſuchen, und es iſt ihnen ſolches daher durch die Gewohnheit zur andern Natur geworden.

In dieſer Gewohnheit werden ſie daher auch den Winter hindurch durch die niedrig angebrachte Krippen erhalten, und man kann ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß ſie bei dieſer Einrichtung das ihnen vorgelegte Winterfutter weit williger genieſſen, weil ſie dabei zu keiner ihrer vorigen Gewohnheit zuwider laufenden Stellung genöthiget werden.

dem Ende des Stalles zu haben, von ſelbſt bis an deren Ende durch eine in der Mauer befindliche Oefnung; und es wird, wenn es nicht von ſelbſt völlig rein abfließen ſollte, durch die Auskehrung der Krippen vermittelſt eines Beſens dazu gebracht.

Durch dieſe bei jedermaliger Tränkung vorgenommene Auskehrung der Krippen findet auch zugleich der von dem Futter zurückgebliebene Unrath ſeinen Ausgang daſelbſt, dergeſtalt, daß die Krippen bei der neuen Einfutterung von allen vorigen Futterüberbleibſeln völlig rein ſind, folglich das Vieh mit deſto beſſern Apetit, und, ohne von ihm jemals eine Vereckelung des Futters befürchten zu dürfen, freſſen kann c).

 §. 7.

c) Wie viel an beſtändig rein gehaltenen Krippen, wenn das Vieh in einem wahren Wohlſtande erhalten werden ſoll, gelegen ſey, habe ich bereits in meinen andern ökonomiſchen Schriften, beſonders in dem fünften Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft, verſchiedentlich bemerkt.

Bei der gewöhnlichen Anlage der Kuhviehſtälle iſt man hierunter der Nachläßigkeit des zur Wartung des Viehes beſtellten Geſindes auf mancherlei Art ausgeſetzt, und man wird, auch bei der ſtrengſten Aufſicht, daß dieſes allemal auf die gehörige Art geſchehen ſey, nicht überzeugt ſeyn können.

Hier aber ſchwemmet das eingeplumpte Waſſer den in den Krippen zurückgebliebenen Unrath von ſelbſt hinweg, und die zur Einfutterung beſtimmte Mägde können dazu nicht eher, als bis ſolches wirklich geſchehen iſt, ſchreiten.

§. 7.

Von dem Verfahren bei Aus- und Einbindung der Kühe, daß ſolches mit einer beſondern Geſchwindigkeit zugehe, und wodurch es möglich gemacht worden.

Gleich hinter dieſer Krippe iſt die Schwelle, auf welcher der Unterzug des ganzen Gebäudes ruhet, angebracht, und mit 4½ Fuß Höhe von einer Säule in die andre dergeſtalt verriegelt, daß dieſer Riegel beweglich bleibt, und nur vermittelſt ſeine Einfalzung in die Säule, wodurch ein hölzerner Nagel gehet, feſt gemacht iſt.

Zwiſchen der Schwelle und dieſem Riegel ſind in einer Diſtanze von 1½ Fuß Arms dicke eichene, oder haſſelne Stangen angebracht, wodurch die Kühe mittelſt einer beſondern Art von Stricken, die ihnen um den Hals geleget, und an zwei ſolcher Stangen dergeſtalt befeſtiget werden, daß ſie ſich, ſo wie ſich die Kühe bewegen, ebenfalls herauf, und hierunter ſchieben, und folglich die Kühe den Kopf in die Krippe ſtecken können.

Dabei ſind auch zugleich zwei von dünnen Werft, oder Weidenholz geflochtene Ringe angebracht, welche auf erwähnte Stangen geſteckt werden.

Die beide Enden des Stricks werden der Kuh blos um den Hals, vermittelſt einer Schleife, zugeknüpft; wenn die Kühe ausgebunden werden ſollen, geht eine von den Viehmägden nur den Futtergang entlang, zieht die Schleife auf, und

läſſet

läſſet die Stricke vermittelſt der beiden Ringe herunterfallen.

Bei dem Wiedereinbinden geht es eben ſo geſchwinde, als bei dem Ausbinden, zu.

Theils wiſſen die Kühe ſchon ihren Platz, theils aber wird, damit ſie ſich nicht in dem Gange ſtoßen und Schaden thun, nur immer eine Kuh auf einmal zu jeder Stallthüre hereingelaſſen.

Dieſe fängt eine in der Thüre ſtehende Viehmagd, mit der Schleife in der Hand, auf, führt ſie damit zu ihrem Stand, und knüpfet ihr den daſelbſt an der Erde liegenden Einbindeſtrick, vermittelſt einer Schleife, wieder um den Hals, da alsdenn die Kuh aufs neue völlig feſte ſtehet.

Bei entſtehender Feuersgefahr gehet es hierunter noch eilfertiger zu, und es darf nur der vorhin erwähnte bewegliche Riegel durch Ausziehung des hölzernen Nagels etwas in die Höhe gehoben werden, ſo fallen die darin eingefalzte Stangen von ſelbſt um, und die ganze Reihe Kühe gehet mit ihren Stricken um den Hals zum Stall heraus d).

§. 8.

d) Ich zweifle nicht, daß bei der in dieſem §. enthaltenen Beſchreibung dem geneigten Leſer noch manches dunkel bleiben wird, welches füglich nicht anders, als durch eine vorgenommene Localbeſichtigung näher aufgekläret werden kann.

Da dieſes inzwiſchen ein Punkt iſt, der unter allen am wenigſten intereſſant ſeyn wird, ſo habe ich mich auch dabei nicht aufhalten, noch die Zeit durch nähere Erklärungen, die doch immer dunkel bleiben würden, ver-

§. 8.

Von dem eigentlichen Stande der Kühe, und der beſondern Reinlichkeit, die wegen der täglichen Ausmiſtung in dem ganzen Stall herrſchet, nebſt der Bemerkung, daß ſolches nicht an allen Orten anwendlich ſey.

Hinter dieſer Schwelle kommt der eigentliche Stand der Kühe, welcher hinten mit einem Flechtzaun dergeſtalt eingefaſſet, daß der Miſt, welcher auf eine hinter derſelben liegende Bohle fällt, alle Tage ausgeſchüppet, und entweder ausgetragen, oder durch die in den Wänden des Stalles angebrachte Lucken herausgeworfen wird.

Unter dieſer Bohle iſt eine Rönne, worin ſich der Urin des Viehes ſammelt, und in die Erde einziehet.

Ueberdem iſt der ganze Stall durch und durch gepflaſtert, dergeſtalt, daß ſich keine Viehjauche daſelbſt ſetzen, und denſelben verunreinigen kann.

Wenn nun das tägliche Abſchüppen und Auswerfen des Miſtes dergeſtalt genau beobachtet wird, daß auch ſelbſt die Sonn- und Feſttage darunter nicht verſchonet werden, ſo ergiebt ſich die große Reinlichkeit, die in einem ſolchen Stall

verſchwenden wollen, ſondern es einem jeden, der davon einen nähern Unterricht verlanget, ob er ſich ſolchen auf Ort und Stelle zu verſchaffen ſuchen wolle, anheimſtellen müſſen.

Stall nothwendig herrſchen müſſe, daraus von ſelbſt e).

§. 9.

Von den hinter dem Stande der Kühe angebrachten 6 Fuß breiten und zum Aus- und Eintreiben des Viehes beſtimmten Gängen nebſt zwei Quergängen.

Von dieſer Rönne bis zur Wand iſt noch ein 6 Fuß breiter gepflaſterter Gang, auf den die Kühe ein- und ausgetrieben werden.

Es hat hierunter auf beiden Seiten des Stalles einerlei Bewandniß, und iſt nur zu bemerken, daß, außer dem der Länge nach durch das Gebäude gehenden Futtergänge, auch noch in der Mitte des Gebäudes zwei Quergänge angebracht ſind, damit das Vieh beim Ein- und Austreiben nicht den ganzen Stall entlang gehen darf.

Un-

e) Dieſe ausnehmende Reinlichkeit der Ställe kann nur allein auf dem Amte Königshorſt, ſo aus lauter Bruchgrundſtücken beſtehet, und woſelbſt folglich auf den Dünger wenig Rechnung gemacht wird, auch kein Stroh zum Einſtreuen vorhanden iſt, Lob und Beifall verdienen.

An denjenigen Orten hingegen, wo es nicht an genugſamer Einſtreue fehlet, auch einem jeden, zur Erhaltung ſeines Ackers, an einem reichen Vorrath von Miſt gelegen iſt, wird dieſe Reinlichkeit der Kuhſtälle keine Anwendung finden, ſondern ſie müſte vielmehr, wenn man ſie daſelbſt bemerkte, als ein offenbarer Wirthſchaftsfehler angeſehen werden.

Unmittelbar an dem Stall iſt auch das Molkenhaus angeleget, von deſſen innern Einrichtung bei dem ſechſten Punkt, wo ich von dem dortigen Molkenweſen zu handeln gedenke, ein mehreres bemerkt werden wird.

§. 10.

Von der Sommer- und Winterfutterung der Königshorſtiſchen Kühe, und daß daſelbſt auf eine jede Kuh 3 Morgen Weide und eben ſo viel Wieſewachs ausgeſetzt ſind, ſolches auch vollkommen zureichend, wo nicht gar überflüßig ſey.

Vorſtehendes wird genug ſeyn, dem geneigten Leſer von der innern Einrichtung eines ſolchen Stallgebäudes den gehörigen Begrif mitzutheilen.

Ich ſchreite nunmehr zu der Futterung des Königshorſtiſchen Viehes, als den zweiten Punkt, den ich mir näher zu erörtern vorgenommen habe.

Dabei wird nicht allein auf die Menge und Güte des Futters, ſo das dortige Vieh bekommt, ſondern auch auf die Futterungsart, beſonders zu Winterszeiten, Rückſicht zu nehmen ſeyn, und ſich zugleich bei der letztern, wie viel Futter durch die Einrichtung der dortigen Ställe erſparet werden könne, hervorthun.

Nach der urſprünglichen Anlage muß das dortige Kuhvieh den Sommer hindurch auf der Weide, und im Winter mit bloßem Heu, unterhalten werden, und es iſt nach dem Anſchlage auf eine

jede Kuh 3 Morgen an Weide, und eben ſo viel an Wieſewachs ausgeſezt worden.

Daß dieſer Ausſatz ſehr reichlich, und faſt überflüßig ſey, wird einem Wirthſchaftsverſtändigen, der von den Bedürfniſſen einer melken Kuh zu ihrer Unterhaltung zureichende Begriffe hat, von ſelbſt einleuchten, ſich auch ſolches ſehr leicht berechnen laſſen [f]); zumal die vorzügliche Frucht- bar-

f) In dem Netz- und Wartebruch wird auf eine melke Kuh niemals mehr, als eine Morge an Weide gerechnet, und es kann dieſelbe, wenn die Hütungsplätze in ordentliche Koppeln, welche von Zeit zu Zeit zu friſchem Graſe geſchonet werden, eingetheilet ſind, auch ganz füglich bei $\frac{3}{4}$ Morgen beſtehen.

Nach der Lage der Gegend ſtehet nicht ohne Grund zu vermuthen, daß das Havelländiſche Luch ein weit nahrhafteres Gras, als das Netz- und Wartebruch, zeuge.

Dieſes läſſet ſich ſchon daraus ſchließen, daß das Oſtfrieſiſche Originalvieh, daß ich es ſo nennen darf, nur ſelten ein recht deihliches Fortkommen in dieſen leztern Gegenden hat, ſondern ſich erſt in der zweiten Generation ergiebiger bezeiget; da ich hingegen aus den in Händen habenden Nachrichten von der Königshorſtſchen Wirthſchaftseinrichtung, daß ein großer Theil der dortigen Kühe aus wirklichen Oſtfrieſiſchen Vieh beſtehe, ſchließen muß: worin ich um ſo mehr beſtärket werde, als daſelbſt, wie bald mit mehrern bemerket werden wird, nur wenige Kälber angezogen werden, folglich der jährliche Abgang der dortigen Heerden hauptſächlich durch den Ankauf zu erſetzen iſt.

Es iſt zwar wahr, daß eine große Kuh eine größere Menge von Gras, als eine kleine, zu ihrer Sättigung erfordert.

Allein

barkeit des dortigen Bodens von ſelbſt bekannt iſt, und ich auch ſolche bereits §. 1. bemerket habe.

§. 11.

Allein das in dem Netz- und Wartebruch befindliche Vieh gehöret auch nicht zu den kleinartigen, ſondern man trift darunter ebenfalls verſchiedenes halbſchlichtiges von Oſtfrieſiſchen Bullen erzeugetes an.

Und wenn auch die Königshorſtſche Heerden aus lauter Originaloſtfrieſiſchen Kühen beſtehen ſolten, ſo bleibt doch der Unterſcheid zwiſchen dem dortigen Weideausſatz für eine Kuh und den in dem Netz- und Wartebruch gewöhnlichen allemal unverhältnißmäßig; es wäre denn, daß eine höhere Lage des Havelländiſchen Luches bei dürren Sommern ſolches nothwendig machte, wovon ich aber, weil es mir an einer eigenen Localkenntniß dieſes Luches ermangelt, nichts gewiſſes ſagen kann, ſondern meinen Vortrag nur blos auf Nachrichten, die zwar an und vor ſich ſelber vollkommen zuverläßig, in dieſem Stücke aber nicht vollſtändig genug ſind, gründen muß.

Die zum Winterfutter für eine dortige Kuh ausgeſetzte 3 Morgen Wieſewachs werden ebenfalls zu ihrer Unterhaltung eher überflüßig ſeyn, als daß ſie dabei Mangel leiden ſolte.

In dem erſten Bande der Oekonomia Forenſis S. 477. habe ich in einem Mittelſchlage des an der Netze belegenen Wieſewachſes, aus eigener Erfahrung, weil ich in der dortigen Gegend ſelber viele Jahre lang wichtige Grundſtücke beſeſſen und benutzet, auf eine jede Morge an Heu und Grummt 18 Centner angenommen, welches auf 3 Morgen jährlich 54 Centner beträget.

Daß in dem fruchtbaren Havelländiſchen Luch auf einer Morge weniger an Heu gewonnen werden ſolte, läſſet ſich nicht vermuthen.

Ich

§. 11.

Die auf dem Amte Königshorſt eingeführte Ordnung wegen der Winterfutterung, nebſt einigen dabei nöthigen Anmerkungen.

Nach der urſprünglichen Einrichtung ſollen die Königshorſtſchen Kühe zu ihrem Winterfutter nichts, als bloßes und reines Heu bekommen. Dem-

Ich habe ferner c. l. S. 480. aus gleichmäßiger wirthſchaftlichen Erfahrung für eine Kuh, die den ganzen Winter hindurch zu ihrer Unterhaltung nichts, als bloßes Heu, bekommt, täglich 18 Pfund ausgeſetzet, welches, da in der dortigen Gegend die Winterfutterung wohl nicht länger, als auf 5 Monate angenommen werden kann, den ganzen Winter 24 Centner betragen würde.

Auch die größeſte Kuh kann bei einem ſolchen täglich für ſie ausgeſetzten Heuquantum beſtehen, und ich bin faſt überzeuget, daß die wenigſten, wenn nur ſonſt bei der Futterung ordentlich und ſparſam verfahren wird, ſolches zu zwingen im Stande ſeyn werden.

Setzet man nun das Heu, ſo auf 3 Morgen mit 54 Centner jährlich gewonnen wird, und dasjenige, ſo zur jährlichen Unterhaltung einer Kuh mit 24 Centner nöthig iſt, mit einander in Vergleichung, ſo ergiebt ſich ganz klar, daß der anſchlagsmäßige Wieſewachs auf dem Amte Königshorſt für eine jede Kuh à 3 Morgen nicht allein vollkommen zureichend, ſondern auch überflüßig ſeyn würde; zumal hier die beſondere Nahrhaftigkeit des dortigen Heues mit zu Hülfe kommt, auch ſich bald die mancherlei Arten von Erſparungen, ſo durch die dortige Stalleinrichtung möglich gemacht worden, mit mehrern ergeben werden.

Demohnerachtet wird in einer mir von der dortigen Wirthſchaft zugekommenen ebenfalls zuverläßigen Nachricht gemeldet, daß ihnen bisweilen auch zur Abwechſelung ein Kurz- oder Rauchfutter von Haferſtroh gegeben, und erſteres mit etwas Kaff aufgemenget würde 8), jedoch mit dem Bei-

8) Die Abwechſelung des Heues mit Strohfutter, wenn ſolche im geringen Maaß geſchiehet, iſt nicht ſo ſchlechterdings zu verwerfen, ſondern ſie träget zur Erweckung einer neuen und beſſern Freßbegierde, bei allem Vieh, beſonders aber demjenigen, welches ſonſt nichts, als lauter nahrhaftes Heufutter zu genießen, gewohnt iſt, ſehr viel bei.

Die Erfahrung lehrt auch, daß das Bruchvieh, welches vorhin mit lauter fetten Nahrungsmitteln unterhalten worden iſt, wenn es auf die Höhe gebracht wird, mit der größeſten Begierde auf das Strohfutter fällt, und ſich daran in der erſten Zeit nicht ſatt freſſen kann.

Die natürliche Urſache davon beſtehet in dem Ueberfluß der öhlichten Theile, ſo das fette Bruchfutter, es mag grün oder trocken ſeyn, bei ſich führet.

Durch dieſe allein kann das Seifenartige in den Säften dieſer Thiere, welches doch zu ihrer Erhaltung ſchlechterdings nothwendig iſt, nicht bewirket werden, ſondern es iſt dazu eine Vermiſchung von Salztheilen nöthig.

Da nun die Beſtandtheile des trockenen Strohfutters hauptſächlich aus Salzen beſtehen, ſo erregen dieſe natürlicherweiſe bei dem Vieh eine Begierde nach dem Strohfutter; und es erhellet auch daraus zugleich, warum eine Abwechſelung damit demſelben auf keinerlei Art ſchädlich, ſondern vielmehr zuträglich ſey.

Ob

beifügen, daß ſolches nur, wenn es an Heu gebräche, geſchehe; indem man dafür halte, daß die Butter vom Haferſtroh ſofort einen bittern Geſchmack bekomme h).

J 2 Die

Ob es mir nun gleich aus der in dem nächſtvorſtehenden §. angelegten Berechnung des für den Kuhviehſtand auf dem Amte Königshorſt beſtimmten Heuausſatzes nicht wahrſcheinlich vorkommt, daß daſelbſt jemal ein Mangel an dem benöthigten Heu entſtehen könne; ſo wird doch aus vorbemeldeten Urſachen die daſelbſt von Zeit zu Zeit vorgenommene Umwechſelung des Heues mit Strohfutter nicht gänzlich verworfen werden können.

h) Daß Milch und Butter nach dem Haferſtroh einen bittern Geſchmack bekommen, beſtätiget die allgemeine Erfahrung.

Da man nun auch zu Königshorſt nach den mir davon zugekommenen Nachrichten von dieſer Erfahrung überzeugt iſt, ſo würde allerdings, zu der ſonſt ganz rathſamen Umwechſelung des Heues mit Strohfutter, das Gerſtenſtroh weit dienlicher ſeyn.

Nicht ohne Grund aber vermuthe ich, daß der Gerſtenanbau daſelbſt nicht gewöhnlich, ſondern der Hafer die einzige Frucht iſt, die in dem dortigen Luch mit Nutzen erzeuget werden kann.

Um ſo nöthiger wird es daher ſeyn, mit dem Gebrauch des Haferſtrohes daſelbſt behutſam zu verfahren, und ſolches den Kühen nur in einer ſo geringen Menge vorzulegen, daß daraus in der Milch und Butter kein merklicher Unterſcheid entſtehen kann, ſondern der ſüße Geſchmack des Heues darin allemal den Vorzug behält.

Ich würde, um hierunter deſto behutſamer zu verfahren, das bekannte Schüttfutter, oder die Vermiſchung

Die Futterordnung, ſo daſelbſt beobachtet wird, beſtehet in folgenden.

Des Morgens um 7 Uhr wird den Kühen Heu gegeben; um 10 Uhr werden die Krippen voll Waſſer geplumpt; zu Mittage bekommen ſie das zweite Futter von Heu oder Haferſtroh, um 3 Uhr wird wieder getränkt, und um 5 oder 6 Uhr erhalten ſie das dritte und letzte Heufutter [i]).

Das zum Winterfutter beſtimmte Heu lieget auf dem Boden über dem Stall, und es ſind in dieſem Boden über dem Futtergange verſchiedene Lucken angebracht, durch welche von dem ſich

oben

ſchung des Haferſtrohes mit Heu in Vorſchlag bringen, indem dadurch der bittere von dem Haferſtroh zu befürchtende Geſchmack, wegen des mit untergemiſchten Heues, allemal gar ſehr gemäßiget, und unmerklich gemacht werden würde.

i) Bei der gewöhnlichen Einrichtung der auf deutſche Art angelegten Kuhmelkereien würden mir dieſe drei Futterungen zu wenig zu ſeyn ſcheinen, und ich ſolche lieber in mehrere kleine vertheilet wünſchen.

Denn gewiß iſt es, daß ſich das Vieh, wenn ihm auf einmal zu viel Futter vorgelegt wird, ſehr leicht daran verſtänkt, und in den ſonſt gewöhnlichen Raufen vieles, ſo nicht genoſſen wird, zurücke bleibt, oder unter die Füße getreten wird.

Da aber dieſes, wie bald mit mehrerm bemerket werden wird, bei der dortigen Stalleinrichtung nicht zu befürchten ſtehet, ſondern dabei nicht das geringſte verloren gehet; ſo kann ich auch bei der eingeführten dreimaligen Abfutterung des Viehes nichts einwenden, indem ſich, nach dem bekannten gemeinen Ausſpruch eine jede Sache nach ihren Umſtänden ändert.

oben befindlichen Meyer das benöthigte Futter herunter geſtoßen, und hiedurch die jedesmalige Abfutterung des ganzen Stalles mit 4 bis 6 Mägden in ſehr kurzer Zeit möglich gemacht wird.

§. 12.

Beſondere Futtererſparung, wozu die dortige Stalleinrichtung Gelegenheit giebet.

Zwiſchen dem jedesmaligen Freſſen und Sauſen werden, wie es in den von mir erhaltenen Nachrichten ferner heißet, die Krippen ganz rein ausgekehret, und das bei der Einfutterung in dem Futtergange zurückgebliebene Gemülbe, ſo mit der Harke nicht gefaſſet werden können, vermittelſt eines Beſens in die Krippe geſchaft, und dadurch alles, was nur einigermaßen nutzbar iſt, zum Genuß des Viehes gebracht.

Bei welchem allen in dem ganzen Stall eine ſolche Reinlichkeit herrſchet, daß, ob gleich dem Vieh gar nichts untergeſtreuet wird, ſolches doch ausſiehet, als ob es täglich geſtriegelt würde.

Der Herr Amtsrath Sach behauptet in ſeiner Nachricht, die er, mir von der dortigen Kuhwirthſchaft mitzutheilen, die Freundſchaft gehabt hat, ſelber, daß bei der auf Königshorſt gemachten Stalleinrichtung und eingeführten Futterordnung auf 100 Stück Kühe 30 Stück mehr ausgefuttert werden könnten, als bei der deutſchen Wirthſchaftseinrichtung, wo von dem Vieh ein

groſser Theil des Futters verquaſet und unter die Füſse getreten würde.

Beſonders merkwürdig hat es mir geſchienen, wenn er hinzu ſetzet:

Das ſchlimſte dabei iſt noch dieſes, daſs das Vieh auf der deutſchen Art allen Saamen, der im Heu und Stroh ſteckt, in den Miſt bringt, und dadurch den Acker verunreiniget; wenn hingegen das Vieh auf vorbeſchriebene Art aus den erwähnten Steinkrippen friſst, ſo bleibt der Saamen in denſelben liegen, und wird von dem Vieh entweder gefreſſen, oder, nachdem dieſelben voll Waſſer geplümpet worden, mit ausgeſoffen; und dieſes iſt den Kühen auſſerordentlich nutzbar, weil der Saamen dem Vieh bekanntlich Kräfte und Nahrung giebt k).

§. 13.

k) Daſs in dem Heuſaamen eine beſondere Nahrungskraft befindlich ſey, iſt allen vernünftigen und erfahrnen Wirthen, wenn ſie auch gleich, ihre Wirthſchaft auf deutſche Art zu betreiben, genöthiget ſind, zur Gnüge bekannt.

Sie ſuchen daher denſelben auf den Heubodens, woſelbſt er von ſelbſt auszufallen pflegt, ſorgfältig aufzuſammlen, und entweder für die friſchmelke Kühe kurz nach dem Abkälben, oder auch für die junge Abſetzkälber, als eines der kräftigſten Nahrungsmittel anzuwenden.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daſs bei der auf dem Amte Königshorſt eingeführten holländiſchen Viehwirthſchaftsart auch dieſes ein beſonderer Vortheil iſt, daſs

§. 13.

Von der dortigen Kälberzucht, und warum zu Königshorſt nur wenige Kälber abgeſetzt werden, daß aber für dieſe wenige ſowohl, als auch überhaupt für die ſämtliche Säugekälber, daſelbſt ſehr gute Anſtalten getroffen ſind.

Der dritte Punkt, den ich mir, nach Maaßgebung des §. 3. näher zu erörtern vorbehalten habe, betrift die dortige Kälberzucht.

Ich werde mich dabei um ſo kürzer faſſen können, als die von dieſer Wirthſchaftseinrichtung in Händen habende Nachrichten darin einſtimmig ſind, daß auf dem Amte Königshorſt nur wenige Kälber abgeſetzt werden, ſondern ſolches blos in Anſehung derjenigen geſchiehet, welche beſonders

 ſchön

daß ſelbſt von dem unter der Verfutterung des Heues verſtreueten Saamen nichts verloren gehen kann, ſondern derſelbe insgeſammt dem an der Krippe ſtehenden Vieh nothwendig zu Theil werden muß.

Ob das Land durch dieſen Saamen, wenn er unter den Miſt kommt, verunreiniget, und demſelben dadurch ſchädlich werde, ſcheint mir noch immer eine problematiſche Frage zu ſeyn.

Denn wir haben auf der Höhe vielen Acker, der zur Erhaltung des nöthigen Viehſtandes einer mehrern Beraſung nöthig hat, und hiezu möchten ſich wohl die Wieſengräſer am beſten ſchicken.

Da mich aber eine nähere Erörterung dieſer Sache von dem Ziel der gegenwärtigen Abhandung zu weit abführen würde, ſo will ich ſolches bis zu einer andern Gelegenheit, beſonders in der jetzt unter der Feder habenden Oeconomia Controverſe, verſparen.

ſchön ſind, und eine vorzügliche Hofnung zu einer künftigen guten Zucht von ſich geben.

Ein doppelter Bewegungsgrund lieget dabei zum Grunde.

Einmal will man nicht gerne die Milch, ſo zum Abſaugen der Abſetzkälber nöthig wäre, entbehren. Demnächſt aber ſtehen auch die dortige Schlachtkälber in dem nahe belegenen Berlin in ſo hohem Preiſe, daß man, ſelbige zu verkaufen, und dagegen den gewöhnlichen jährlichen Abgang durch Ankauf zu erſetzen, für vortheilhafter hält.

Die Sache wird zwar, wenn man ſie näher unterſuchen wolte, ebenfalls problematiſch bleiben, und es im allgemeinen, ſeinen Abgang durch eigne Zucht, als durch Einkauf, der beſonders zu Königshorſt nicht anders, als höchſt koſtbar fallen kann, zu erſetzen, allemal rathſamer ſeyn.

Inzwiſchen bin ich von dem milchreichen Zuſtande der dortigen Kühe ſo wenig, als auch von der Quelle, woraus die Königshorſtiſche Beamte den jährlichen Erſatz ihres Abganges nehmen, genugſam unterrichtet, daß ich es, meine Meinung darüber auf eine beſtimmte Art vorzutragen, wagen könnte.

Nur blos mit Bemerkung desjenigen, was bei der dortigen Stalleinrichtung, ſowohl wegen der Sauge⸗ als auch wenigen Abſetzkälber vorgekehret worden, muß ich mich daher begnügen.

Eine ſehr gute Einrichtung iſt es, daß in den dortigen Ställen auf den hinterſten Gängen die

Säuge⸗

Säugekälber, jedes hinter ſeiner Mutter nach dem Stande der Kuh zu, angebunden ſtehen.

Wie viel Unheil dieſe junge Thiere, wenn ſie die Freiheit, in dem Stall herum gehen zu können, haben, anzurichten pflegen, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Sie begnügen ſich nur ſelten an der Milch ihrer Mutter, ſondern ſaugen auch die andern nebenſtehenden Kühe, denen ſie nicht zugehören, aus.

Daß dieſes in einer Kuhmelkerei, in welcher auf die Milch einer jeden Kuh ein ſicherer Etat gemacht worden, nicht gleichgültig ſeyn könne, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Durch das Anbinden des Kalbes wird ſolches offenbar gehindert, und es kann auch dem Kalbe ſelber um ſo weniger nachtheilig ſeyn, als es, vermittelſt der ihm dabei gegebenen Richtung, die Mutter beſtändig in Augen hat, folglich ſich nach derſelben, wie man ſich auszudrucken pflegt, niemal überbangen, und dadurch an ſeinem gehörigen Zunehmen gehindert werden kann.

Ohnerachtet, wie ſchon vorhin erwähnt worden, auf dieſem Amte nur wenige Kälber zur Zucht abgeſetzt werden; ſo iſt doch, auch in Anſehung dieſer wenigen, für einen bequemen Aufbehaltungsort geſorget worden.

An dem Ende eines jeden Stalles nahe an dem Molkenhauſe, ſind auf beiden Seiten zwei Ställe für dieſe Abſetzkälber vorhanden.

Da

Da der Meyer ſowohl, der die Aufſicht über den ganzen Stall hat, als auch die zur Futterung und Wartung der Kühe beſtellte Mägde, in dieſem Molkenhauſe ihre Wohnung haben, ſo muß ihnen, ſo oft ſie aus derſelben gehen, oder wieder dahin zurückkehren, dasjenige, was in dieſen Abſetzkälberſtällen vorgeht, und ob die Kälber darin mit genugſamen Fraß verſehen ſind, oder Mangel daran haben, von ſelbſt in die Augen fallen.

Daß aber durch eine genaue und beſtändige Aufſicht das Gedeihen dieſer jungen Thiere am beſten befördert werde, iſt einem jeden, der von dieſer Art der Viehwirthſchaft nur einige Kenntniß und Begriffe hat, ſchon vorhin bekannt.

§. 14.

Von der Ordnung bei dem Melken, und daß die Kühe daſelbſt, auch ſelbſt im Sommer, täglich nur zweimal gemolken werden.

Der vierte Punkt, den ich mir vorzutragen, vorgenommen habe, betrift die bei dem Melken eingeführte Ordnung.

Auch hiebei wird verſchiedenes, theils um die dortige Einrichtung näher zu rechtfertigen, theils aber auch das darin befindliche Nachahmliche zu zeigen, zu bemerken vorkommen.

Nach den erhaltenen Nachrichten wird das Vieh zu Königshorſt, auch ſelbſt im Sommer, nur zweimal, nemlich des Morgens und Abends, gemolken, und zu ſolchem Ende das Vieh alsdenn

auf den Viehhof vor dem Stall zuſammen getrieben.

Sonſt aber kommt in den Sommertagen kein Stück in den Stall, ſondern es werden die Kühe, nachdem ſie des Abends gemolken worden, in eine nahe bei der Holländerei belegene Nachtkoppel getrieben, woſelbſt ſie die ganze Nacht verbleiben müſſen.

Im Winter aber geſchiehet das Melken natürlicherweiſe im Stall, zumal die Kühe, da ſie im Stalle getränket werden, nur ſelten ausgebunden zu werden pflegen, und ſolches blos bei ſehr gutem Wetter, um ſich die Füße zu vertreten und der friſchen Luft zu genießen, auf eine Stunde, oder halbe Stunde geſchiehet.

§. 15.

Bedenklichkeiten, die der auf dem Amte Königshorſt eingeführten Gewohnheit, die Kühe, auch im Sommer, des Tages nur zweimal zu melken, entgegen ſtehen.

Bekannt iſt es, daß die Kühe, die nach deutſcher Art behandelt werden, des Sommers gemeiniglich dreimal, nemlich des Morgens, Mittags und Abends, gemolken zu werden pflegen.

Die Erfahrung lehrt auch, daß eine Kuh, die täglich dreimal gemolken wird, den ganzen Tag hindurch gerechnet, ein ganz merkliches an Milch mehr giebt, als eine andre, der ſolches nur täglich zweimal wiederfähret.

Es ſind phiſikaliſche Urſachen vorhanden, welche dieſen ſchon vorhin durch die Erfahrung beſtätigten Saͤtz rechtfertigen.

Bei einer Kuh, die einer reichlichen Nahrung genießet, wird das Euter in wenigen Stunden dergeſtalt angefüllet, daß weiter keine Milch darin Raum hat, folglich auch die Milchgefäße demſelben weiter nichts zuführen können, ſondern das in denſelben befindliche in das Fleiſch und Fett gehen muß.

Natürlich iſt es, daß eine auf einer nahrhaften Weide unterhaltene Kuh, wenn ſie von 4 Uhr des Morgens an, bis auf den Abend um 8 Uhr ungemolken bleibt, eine übermäßige Menge von Milch, die auch das größeſte Euter nicht zu faſſen im Stande iſt, ſammlen müſſe, und zuletzt die Natur demſelben nichts weiter zuführen kann, ſondern, den noch vorhandenen Chilus auf andre Art zu verwenden, genöthiget iſt.

Es ſcheint daher die auf dem Amte Königshorſt eingeführte Gewohnheit eher ein Fehler dieſer Wirthſchaftseinrichtung zu ſeyn, als, daß ſolche, da dadurch die mehrere Milch, ſo ſonſt von den Kühen, zu erwarten ſtünde, offenbar gemindert wird, einen Beifall verdienen könnte, zumal die dortige Weideplätze wohl nicht ſo entfernt liegen, daß nicht die Kühe ganz bequem auch des Mittags zum Melken herbei getrieben, oder auf der Weide gemolken werden könnten.

§. 16.

§. 16.

Urſachen, warum auf dieſem Amt das dreimalige Melken der Kühe nicht nöthig ſey, ſondern ſolches vielmehr daſelbſt ſchädlich, und der dortigen Einrichtung zuwider ſeyn würde.

Allein bei einer dergleichen zuſammengeſetzten Einrichtung muß man nicht blos bei einzeln Stücken, die fehlerhaft zu ſeyn ſcheinen, ſtehen bleiben, ſondern ſein Augenmerk auf das Ganze, und die Verbindung, worin die zu einer ſolchen Einrichtung gehörige Theile mit einander ſtehen, richten.

Alsdenn wird man ſehr oft gewahr werden, daß die in einigen Theilen bemerkte Fehler entweder, ohne die ganze Einrichtung zu zerrütten, nicht abgeändert werden können, oder wohl gar zur Vollkommenheit des Ganzen das ihrige mit beitragen.

Eben dieſes wird auch wohl bei der Königshorſtſchen Viehwirthſchaft ſtatt finden, und ich habe ſelber, bei näherm Ueberdenken der dortigen Einrichtung, gefunden, daß, ſo ſehr ich auch ſonſt für das dreimalige Melken, beſonders zu Sommerszeiten, eingenommen bin, und ich den Schaden von deſſen Unterlaſſung durch verſchiedene eigene Erfahrungen empfunden habe, daſelbſt dennoch das dreimalige Melken der Kühe nicht nöthig, ſondern vielmehr das zweimalige weit rathſamer ſey.

Die

Die Urſachen, die mich ſolches zu glauben bewegen, ſind folgende:

1) Einmal iſt, wie bald mit mehrerm bemerkt werden wird, daſelbſt ausdrücklich eingeführt, daß die Mägde ſich bei dem Melken nicht blos, wie ſonſt in den hieſigen Gegenden gewöhnlich, der Finger bedienen, ſondern die ganze Hand dazu gebrauchen, damit in das Euter ſelber eingreifen, und daſſelbe bis auf den letzten Tropfen ausdrücken müſſen.

Daß bei dieſer Melkungsmethode das Euter der Kuh weit mehr von der darin geſammleten Milch ausgeleeret, und folglich auch der neu zutretenden ein größerer Raum verſchaffet werde, iſt einleuchtend, und wird wohl keines nähern Beweiſes bedürfen.

Findet aber die Milch in dem Euter genugſamen Raum, um von demſelben aufgefaſſet werden zu können, ſo werden auch die Milchgefäße in ihrer Beſchäftigung, dem Euter beſtändig friſche Milch zuzuführen, nicht unterbrochen, und es iſt alsdenn kein Grund vorhanden, warum nicht eine Kuh durch ein zweimaliges Melken eben ſo viel Milch, als ſonſt bei einem dreimaligen von ihr zu erwarten ſtehet, gewähren ſolte.

2) Demnächſt wird unten ebenfalls mit mehrerm bemerket werden, daß eine jede Magd 25 Stück Kühe unter ihrer Wartung hat, und ſolche auch alleine ausmelken muß.

Daß hiezu eine ziemliche Zeit, beſonders bei ſo milchreichen Kühen, als die Königshorſtiſche

ſind,

ſind, erfordert werde, ſiehet ein jeder von ſelbſt ein.

Eine natürliche Folge davon iſt, daß die dortige Kühe im Sommer weit ſpäter, als ſonſt gewöhnlich iſt, auf die Weide kommen, und ſolchemnach auch ihre Euter nicht übermäßig mit Milch anfüllen können, zumal dieſelben aus eben dieſer Urſache auch des Abends ein Paar Stunden eher, als an andern Orten geſchiehet, zum Melken herbeigetrieben werden müſſen.

Die Beſorgniß, daß die Kühe bei ſolchem ſpätern Aus- und früherm Eintreiben nicht genugſame Zeit, um ſich gehörig zu ſättigen, behalten möchten, wird allemal ein ſehr unnützer Kummer ſeyn, indem eine Kuh auf einer ſo reichlichen und nahrhaften Weide, als die in dem Havelländiſchen Luch befindliche, iſt, in Zeit von 5 bis 6 Stunden vollkommen ſo viel freſſen kann, als ſie zu ihrer Nahrung und Beſtimmung nöthig hat, zumal dabei auch auf die Zeit, ſo alles Rindvieh zum Wiederkäuen gebraucht, und welche mit dem genoſſenen Maaß des Futters in einem richtigen Verhältniß ſtehen muß, Rückſicht zu nehmen iſt.

3) Endlich wird bei dem ſechsten Punkt, wo eine nähere Beſchreibung von der Anfertigung der Königshorſtiſchen Butter gegeben werden ſoll, ſich mit mehrerm hervorthun, wie ſehr die Erhitzung der Milch den ſüßen Geſchmack der dortigen auf holländiſche Art zubereiteten Butter zuwider ſey, und daß man alle mögliche Mühe, um die Hitze aus der Milch zu vertreiben, und ſolche völlig

ab-

abzukühlen, anwenden müſſe, folglich das Melken in den heißen Mittagsſtunden nicht rathſam ſey.

Dieſer dreifache Grund wird hoffentlich genug ſeyn, einem jeden, der ſolchen in nähere Erwägung ziehet, zu überzeugen, daß auf dieſem Amte und bei der dort eingeführten Einrichtung, das zweimalige Melken der Kühe vollkommen zulänglich ſey, und die auf das dritte Melken, ſo gemeiniglich des Mittags geſchiehet, angewendete Zeit nicht allein ohne Nutzen verſchwendet werden, ſondern auch wohl gar zum Nachtheil des dortigen Molkenweſens gereichen würde.

§. 17.

Von der beſondern Reinlichkeit, ſo die dortige Mägde bei dem Melken beobachten müſſen, ingleichen ihrer Schuldigkeit, ſich bei dem Melken der ganzen Hand zu bedienen, und was aus beiden für Nutzen entſtehe.

Nach Abfertigung dieſes vorläufigen bei der dortigen Melkungsart entſtehen könnenden Zweifels, wird nunmehr das Verfahren ſelber, ſo bei dem dortigen Melken gewöhnlich iſt, und man ſonſt nicht allenthalben antrift, zu bemerken ſeyn.

Eine unverbrüchliche Schuldigkeit einer jeden bei dieſen Heerden angeſtellten Viehmagd iſt es, daß ſie nicht allein, ehe ſie zum wirklichen Melken einer Kuh ſchreitet, das Euter derſelben rein abwaſchen, ſondern ſich auch ſelber bei einer jeden Kuh die Hände waſchen muß.

Das

Das außerordentliche feine und zarte Weſen der aus der dortigen Milch verfertigten holländiſchen friſchen Tiſchbutter leidet auch nicht die geringſte Unreinigkeit in der Milch, weil dadurch ihr Geſchmack bei dem wenigen Salz, ſo ſie bekommt, ſehr leicht verderbet werden könnte.

Dieſes macht ſolchemnach eine dergleichen Vorſorge für die Reinlichkeit, ſowohl der Kuh ſelber, als auch der melkenden Mägde, nothwendig, beſonders im Sommer, wo die Kühe ſehr oft in ihrem eigenem Kothe liegen müſſen.

In dem zweiten Bande der kleinen ökonomiſchen Reiſen habe ich zwar verſchiedenes von der Reinlichkeit, die man auch in dem Oderbruch bei den melkenden Mägden antrift, angeführet.

Niemals aber habe ich daſelbſt, daß auch bei jedesmaligen Melken das Euter der Kuh abgewaſchen, und ſich die Mägde ſelber bei einer jeden Kuh die Hände vorher waſchen müſſen, wahrgenommen.

Die Reinlichkeit der daſigen Mägde beſtehet nur hauptſächlich in einem reinen und feſten Anzuge, ſowohl im Leibe, als auch um den Kopf.

Die zweite beſondere Vorſicht, die bei dem Königshorſtiſchen Melken beobachtet werden muß, beſtehet, wie ich bereits in dem nächſtvorſtehenden §. vorläufig bemerkt habe, darin, daß ſich die Mägde bei dem Melken nicht blos der Finger, ſondern der ganzen Hand, um damit der Kuh in

das Euter greifen, und ſelbiges dadurch von aller Milch völlig ausleeren zu können, bedienen müſſen.

Die Kühe geben nicht alle ihre Milch gleich willig von ſich, ſondern es giebt unter denſelben ſehr viele, welche ſolche gefliſſentlich zurück halten.

Dieſe können bei der ſonſt gewöhnlichen Methode, die Kühe blos mit zwei Fingern an den Strippen zu ziehen, nur ſelten recht rein ausgemolken werden, und es iſt ſolches ſehr oft eine Urſache, warum die trächtige Kühe ſchon vor der Zeit ihre Milch verlieren, und vor der Kalbung länger, als ſonſt nöthig wäre, trocken ſtehen bleiben.

Brauchen aber die Mägde bei dem Melken die ganze Hand, mit welcher ſie in das Euter ſelber greifen, und die darin zurückgebliebene Milch ausdrucken, ſo iſt auch bei den hartmelkigſten Kühen ſolches nicht zu befürchten.

Wie nützlich daher dieſe auf dem Amt Königshorſt eingeführte Melkungsart ſey, ergiebt ſich daraus von ſelbſt.

Inzwiſchen iſt ſolches an und vor ſich keine neue Erfindung, ſondern ich habe bereits in dem fünften Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft bemerket, daß eben dieſes auch von den Mecklenburgſchen Kuhpächtern, welche gleichfalls in dem Molkenweſen ſehr viel voraus haben, beobachtet werde.

§. 18.

Warum es ein großer Vortheil der dortigen Einrichtung iſt, daß zur Wartung des Viehes weit weniger Leute, als ſonſt gewöhnlich iſt, gebraucht werden.

Der fünfte Punkt, der mir bei der Einrichtung der Königshorſtſchen Kuhwirthſchaft merkwürdig zu ſeyn ſcheint, beruhet auf der geringen Anzahl von Leuten, die zur Wartung des dortigen Viehes nöthig ſind.

Bei allen Wirthſchaftsarten iſt es ungemein ſchätzbar, wenn die zu denſelben nöthigen Geſchäfte mit wenigern Leuten eben ſo gut, als ſonſt von vielen geſchiehet, beſtritten werden können.

Unnöthige und überflüßige Ausgaben vermindern den Ertrag aller Wirthſchaftsrubriken gar ſehr, und es iſt die ſicherſte Verbeſſerung, wenn man ſolche auf eine der Sache ſelber ohnſchädliche Weiſe zu vermeiden ſucht.

Bei den gewöhnlichen Viehwirthſchaften nimmt die Menge der dazu beſtimmten Leute durch ihr Lohn und Koſt ſehr oft den größeſten Theil desjenigen, was ſie einbringen, weg.

Die Königshorſtſche Einrichtung wird daher dadurch allerdings ſehr vorzüglich, wenn bei derſelben dasjenige, wozu ſonſt eine doppelte Menge von Menſchen erfordert werden, mit noch wenigern, als die Hälfte derſelben, beſtritten werden kann.

In einem Stall von 100 Kühen werden zur Aufſicht und Wartung des Viehes nicht mehr als

ein Hirte, der auch im Winter die Aufſicht über ſeine Heerde im Stall behält, und vier Mägde erfordert.

§. 19.

Von der Nützlichkeit des in einem jeden Stall beſtellten Viehwärters.

Ein Hirte wird zwar bei allen Kuhheerden im Sommer erheiſchet; daß derſelbe aber auch den Winter über die Aufſicht über dieſe ſeine Heerde behält, darin zeichnet ſich die Königshorſtſche Einrichtung vor andern Viehwirthſchaften aus.

Ich berufe mich abermal auf den fünften Band der Berliner Beiträge zur Landwirthſchaftswiſſenſchaft, worin ich ſchon vorhin die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines ſolchen Viehwärters, auch bei der Stallfutterung, mit mehrern gezeiget habe.

Ein Landwirth, der einen dergleichen treuen und aufmerkſamen Viehwärter in ſeinem Stalle weiß, kann wegen deß Schadens, der dem Vieh ſehr leicht auch in dem Stall, beſonders zur Nachtzeit, widerfahren kann, weit ruhiger, als ein anderer, der dieſe Vorſicht nicht genommen hat, ſchlafen.

Eine ſehr gute Einrichtung iſt es überdem, wenn dieſer Viehwärter ſeine Wohnung in dem mit dem Stalle verbundenen Molkenhauſe hat, und aus derſelben nicht allein bei Tage den ganzen Stall überſehen, ſondern auch in der Nacht

alles,

alles, was darin etwa nachtheiliges vorfallen möchte, ſofort hören, und dem nothleidenden Vieh ohngeſäumt zu Hülfe kommen kann.

Da bei der Einfutterung des Viehes ſein Hauptgeſchäfte iſt, das jedesmal benöthigte Futter durch die über den Futtergang angebrachte Lucken herab zu werfen, ſo wird er auch ſonder Zweifel den Auftrag haben, die Mägde bei dem Futtern ſelber, ingleichen dem Tränken, damit alles ordentlich und vorſchriftmäßig geſchehe, gehörig zu beobachten, und die Nachläßigen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Mit einem Worte, ihm gebühret das Regiement über den ganzen Stall, gleich wie er auch für alles dasjenige, ſo unrichtig darin vorgehen ſolte, verantwortlich bleiben muß.

§. 20.

Von den Geſchäften der in einem jeden Stall beſtellten Viehmägde, ſowohl zu Sommers- als Winterszeiten, und der bequemen Einrichtung, daß dieſelben von dem Viehwärter für ein gewiſſes Deputat geſpeiſet werden müſſen.

Da auf 25 Kühe nur eine Magd beſtellet iſt [1]), ſo frägt ſich billig, was dieſelbe dabei theils

K 3 für

1) In Schleſien, woſelbſt ſonſt auch die Viehwirthſchaft viel vorzügliches hat, wird auf 10 Kühe eine Magd gerechnet.

Die

für Geſchäfte habe, theils aber auch, ob ſie ſolche in gehöriger Art zu vollbringen im Stande ſey?

Das Melken dieſer 25 Kühe iſt, ſowohl im Sommer als Winter, ihr Hauptgeſchäfte.

Ueberdem muß ſie im Winter ein dreimaliges Einfuttern und zweimaliges Tränken des Viehes beſorgen, den Miſt täglich austragen, oder auswerfen, und die Krippen nach jedesmaligem Tränken von allem darin zurückgebliebenen Unrath reinigen; auch demnächſt ſowohl zu Sommers- als Winterszeiten die ſämtlichen Milchgefäße in reinlichem Stande erhalten, und endlich das benöthigte Buttern verrichten.

Damit ſie allemal bei der Hand ſeyn, und nicht durch Herumlaufen oder fremde Verrichtungen abgehalten werden mögen, haben ſie in dem Molkenhauſe über dem Butterkeller ein zubereite-

tes

Die Verſchiedenheit der Koſten, die hieraus gegen die Königshorſtſche Einrichtung entſteht, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Ich habe ſchon in meinen andern ökonomiſchen Schriften bemerket, daß dieſe in Schleſien gewöhnliche Anzahl von Viehmägden übertrieben und überflüßig ſey.

Inzwiſchen kann ich doch auch nicht unerinnert laſſen, daß die Schleſiſche Viehwirthſchaft an den wenigſten Orten ſo leicht und bequem, als zu Königshorſt, falle, und in dieſem Lande, theils im Sommer, wegen des häufigen Graseintragens, theils aber auch im Winter, in Anſehung der daſelbſt eingeführten Brühfutterung, mehrere Hände und Menſchen erfordere.

tes Behältniß, worin ſie ſich ſowohl des Tages, wenn ſie außer der Arbeit ſind, als auch des Nachts, aufhalten.

Eine ſehr bequeme Einrichtung iſt es auch für den dortigen Amtspächter, daß er ſich mit deren Speiſung nicht abgeben darf, ſondern der Viehwärter ein beſtimmtes Deputat auf ſie bekommt, wofür er ſie ſpeiſen und unterhalten muß.

§. 21.

Nähere Ausführung, wie dieſe wenige Leute und Mägde die ſämtliche bei dem dortigen Viehſtande im Sommer vorfallende Geſchäfte ganz bequem beſtreiten können.

Ob dieſe geringe Anzahl von Mägden, die in einem Stall von 150 Kühen ſich auf 6, in einem Stall von 100 aber nur auf 4 beläuft, zur Verrichtung aller dieſer Geſchäfte hinlänglich ſey? wird vielleicht manchem zweifelhaft vorkommen, und ich kann nicht leugnen, daß mir ſolches bei dem erſten Anblick der davon erhaltenen Nachrichten ebenfalls bedenklich geſchienen hat.

Gewiß iſt es auch, daß ſolches nur blos durch die dortige vortrefliche Einrichtung in ihrem ganzen Zuſammenhange möglich gemacht wird.

Um dieſes deutlich einzuſehen, und ſich von ſolcher Möglichkeit zu überzeugen, müſſen vor allen Dingen die Sommer- und Winterzeiten unterſchieden werden.

Im Sommer fallen viele von den dieſen Mägden aufgetragenen Geſchäften weit ſchwerer, als im Winter; dagegen aber giebt es auch im Winter verſchiedene Geſchäfte, die im Sommer gar nicht vorhanden ſind.

Daß eine Magd 25 Kühe gehörig ausmelken ſoll, wird den meiſten am bedenklichſten ſeyn, da es in den gewöhnlichen Viehwirthſchaften ſchon ſehr viel iſt, wenn ihr ſolches von 8 bis 10 Stücken zugemuthet wird.

Im Sommer, wo die Kühe die meiſte Milch geben, und faſt alles in milchbarem Stande iſt, ſcheinet dieſes am unmöglichſten zu ſeyn.

Allein der Umſtand, daß die dortige Kühe, auch im Sommer nur zweimal gemolken werden, und überhaupt alles dasjenige, was ich bereits §. 15. von dem dortigen Melken der Kühe vorläufig geſaget habe, wird dieſen Einwand ſchon von ſelbſt zu heben im Stande ſeyn.

Ich will annehmen, daß eine Magd zu dem jedesmaligen Melken ihrer 25 Stück Kühe zwei Stunden gebrauche, ſo macht ſolches den Tag hindurch 4 Stunden aus.

Wenn ich ferner zur Reinigung der Milchgefäße für jede Magd täglich eine Stunde, und zum Buttern 3 Stunden, welches, wenn dieſes Geſchäfte zu rechter Tageszeit geſchiehet, die längſte Zeit iſt, die man dazu beſtimmen kann, ausſetze, ſo bleibet doch eine tüchtige und fleißige Magd den Sommer hindurch nur täglich 8 Stunden beſchäftiget, und kann folglich die übrige Zeit,

die

die von dem Eſſen und Schlafen übrig bleibt, zu andern Verrichtungen gebraucht werden.

Das Einplumpen det Waſſers in das Kühlbecken, imgleichen das Abtragen der abgekühlten Milch zu den im Keller befindlichen Molken ſind nur eigentlich Nebendinge, die von den Mägden ſehr leicht wechſelsweiſe verrichtet werden können, und wozu keine lange Zeit erfordert wird; zumal ich billig vorausſetzen muß, daß zur Abnehmung der Sahne, Auswaſchen der Butter und Käſemachen eine beſondere darin erfahrne Perſon beſtellet ſeyn wird, die allenfalls nur der Beihülfe von einer der geſchickteſten Viehmägde nöthig hat.

Dieſe Nebendinge können zwar die Viehmägde auch in den ihnen von den Hauptarbeiten übrig bleibenden Stunden, damit ſie nicht gänzlich müßig gehen dürfen, beſchäftigen; niemals aber wird dabei eine Ohnmöglichkeit, woraus eine Verſäumniß der nöthigen Hauptgeſchäfte entſtehen könte, dabei vorfallen.

§. 22.

Urſachen, warum ſolches auch im Winter möglich ſey, mit der Bemerkung, daß ſolches alles lediglich von der dortigen beſondern Stalleinrichtung abhange, und folglich ein jeder, der ſolches nachahmen, und ſich dieſes Vortheils ebenfalls bedienen will, zuförderſt für eine gleichmäßige Stalleinrichtung Sorge tragen müſſe.

Zur Winterszeit ſcheinen ſich die Geſchäfte der dortigen Viehmägde dergeſtalt anzuhäufen, daß

deren Vollbringung, zumahl bei den kurzen Tagen, noch unwahrſcheinlicher werden will.

Man wird aber bei einigem Nachdenken gar bald gewahr werden, daß dagegen auch die Hauptgeſchäfte, die im Sommer die meiſte Zeit wegnehmen, deſto mehr gemäßiget ſind, folglich ſich eines mit dem andern compenſiret, dergeſtalt, daß ihnen ihre Geſchäfte im Winter ſo wenig, als im Sommer, ohnmöglich werden.

Das Melken, welches im Sommer das Hauptgeſchäfte der Viehmägde iſt, kann im Winter nicht mehr ſo viel Zeit wegnehmen, weil alsdenn ſchon ein großer Theil des Viehes wegen Nähe der Kalbung trocken ſtehet, und andre zum Säugen der neugebohrnen Kälber beſtimmt ſind, folglich öfters kaum die Hälfte der ganzen Heerde gemelket wird.

Das Einſieben der Milch in die meſſingene Eimer, nebſt dem Abkühlen derſelben in dem Kühlbecken fällt alsdenn, wie bei dem ſechſten Punkt mit mehrern bemerkt wird, ebenfalls hinweg.

Daß endlich wegen der wenigern Milch, ſo die Kühe im Winter geben, das Buttern auch zu dieſer Jahreszeit wenigere Zeit und Mühe koſte, verſteht ſich von ſelbſt.

Der Zuwachs von Arbeiten, den dagegen die dortigen Viehmägde im Winter bekommen, beſteht in dem Einfuttern des Viehes, deſſen Tränkung, Reinigung der Krippen, und täglichen Ausmiſtung des Stalles.

Bei

Bei der bequemen Stalleinrichtung können von zwei Mägden 50 Kühe ganz bequem in einer viertel Stunde abgefuttert werden.

Die dort gewöhnliche dreimalige Einfutterung der Kühe erfordert alſo nicht mehr, als höchſtens eine Stunde.

Das zweimalige Einplumpen des Waſſers zur Tränkung, nebſt der darauf folgenden Reinigung der Krippen kann gleichmäßig, weil ſchon die Stalleinrichtung ſelber in allen dieſen Stücken hülfreiche Hand bietet, keine mehrere Zeit wegnehmen.

Da das Vieh nicht eingeſtreuet, auch der Urin deſſelben in die dazu beſtimmte Rennen geleitet wird, ſo kann das Ausmiſten das Stalles ebenfalls binnen weniger Zeit geſchehen, zumal nach den mir zugekommenen Nachrichten in dem Stall allenthalben Lucken befindlich ſeyn ſollen, durch welche der Unflath, den das Vieh auf der hinter ihm liegenden Bohle hat fallen laſſen, mit Bequemlichkeit herausgeworfen werden kann.

Die wenigere Sommergeſchäfte werden ſich daher mit dieſen mehrern Wintergeſchäften ganz füglich gegen einander aufheben laſſen, und folglich den Viehmägden zu allen Jahreszeiten genugſame Zeit, dasjenige, ſo von ihnen gefordert wird, treulich und ordentlich zu verrichten, übrig behalten.

Gewiß aber iſt es, daß ſolches hauptſächlich durch die dortige Einrichtung der Ställe möglich gemacht wird, und man folglich an denjenigen

Orten,

Orten, wo es an dieſer Einrichtung fehlet, von ſo wenigen Leuten die vorbenannte Arbeiten nicht erwarten kann.

Der Umſtand, daß die dortige zahlreiche Heerden mit ſo wenigen Leuten und Koſten beſtritten werden können, wird zwar für manchen Landwirth, der ebenfalls einen anſehnlichen nutzbaren Rindviehſtand hat, allemal ſehr reitzend ſeyn. Davon aber eine Nachahmung zu machen, kann ihm nicht eher angerathen werden, bis er vorher eine gleiche Einrichtung ſeiner Stallgebäude beſorget hat.

Die wenigſten alten Kuhſtälle möchten wohl ſchwerlich auf dieſe Art eingerichtet und umgebildet werden können.

Ob aber, um dieſes wichtigen Vortheils zu genießen, ein neuer Bau rathſam ſey, muß billig eines jeden ſelbſt eigenen Beurtheilung überlaſſen werden.

Inzwiſchen wird es doch an denen Orten, wo neue Kuhſtälle gebauet werden müſſen, die Königshorſtiſche zum Muſter zu nehmen, jederzeit vernünftig und nützlich ſeyn; indem in der davon mitgetheilten Beſchreibung nichts angetroffen wird, was deren Bau beſonders koſtbar machen könnte.

Nur vorzügliche Ordnung und zweckmäßige Einrichtungen, nicht aber Koſtbarkeiten, herſchen in denſelben.

§. 23

§. 23.

Von der Behandlung des dortigen Molkenweſens, beſonders der Eintheilung der Molkenhäuſer, wovon der Flur, die Küche und der Keller die Hauptſtücke ſind.

Endlich iſt noch der ſechſte Hauptpunkt, nemlich die Einrichtung des dortigen Molkenweſens in Betracht zu nehmen, übrig.

Natürlicherweiſe iſt dieſes der Hauptartickel von allem, wie er denn auch an und vor ſich ſelber viel beſonderes, ſo nicht an allen Orten bekannt iſt, bei ſich führet.

Ich werde daher um ſo mehr dasjenige, ſo die hievon in Händen habende Nachrichten, welche in dieſem Stücke ziemlich vollſtändig und übereinſtimmend ſind, mit der möglichſten Ordnung und Deutlichkeit vorzutragen, bemühet ſeyn.

Daß das Molkenhaus unmittelbar bei einem jeden Stall angebracht, und mit demſelben verknüpft ſey, habe ich gleich anfangs bei der allgemeinen Beſchreibung der dortigen Gebäude bemerket.

Die Nähe des Molkenhauſes an dem Stall trägt allerdings zur Beſchleunigung und Bequemlichkeit alles desjenigen, ſo bei dem Molkenweſen zu verrichten vorkommt, ſehr viel bei; und es iſt daher von denen, die hierunter eine Nachahmung machen wollen, ſolches niemals außer Augen zu ſetzen; wie denn überhaupt alle Theile dieſer Einrichtung dergeſtalt genau mit einander verbunden ſind, daß, wenn das Ganze ſeine Wir-

kung

kung thun, und den davon erwarteten Nutzen hervorbringen ſoll, keiner von den andern getrennet werden muß.

Die Haupteintheilung eines dortigen Molkenhauſes kommt, in ſo weit ſie das Molkenweſen ſelber betrift, auf den Flur, die Küche, und den Molkenkeller an; wobei noch zu bemerken iſt, daß auf dem Flur ſowohl, als auch in dem Keller eine Plumpe angebracht iſt.

Die Abſichten dieſer Eintheilung und der Gebrauch, der davon gemacht wird, ſoll bei der Beſchreibung der Behandlung des Molkenweſens ſelber näher angezeiget werden.

§. 24.

Daß zu Königshorſt, ſowol auf holländiſche, als deutſche Art, Butter gemacht werden, wodurch ſich jene von dieſer unterſcheidet, und warum die auf holländiſche Art verfertigte auch mitten im Sommer ganz weiß iſt.

Auf dem Amte Königshorſt wird die Butter auf zweierlei Art verfertiget; einmal auf holländiſche, demnächſt aber auch auf deutſche Art.

Erſtere wird blos für die königl. Küche geliefert, oder ſonſt als Tiſchbutter friſch zum Verkauf nach Berlin gebracht; und es iſt daſelbſt der ſogenannten Königshorſtſche Keller bekannt, in welchem man jederzeit dieſe Art von Butter zum Kauf bekommen kann.

Schon zu vorigen Zeiten, da noch alle Butter in geringern Preiſen ſtand, wurde das Pfund von

dieſer

dieſer holländiſchen Butter mit 8 Gr. bezahlt, und die Aushöcker derſelben, die ein jedes Pfund in verſchiedene kleine Stücke theilten, deren jedes ſie ſich mit 2 Gr. bezahlen ließen, haben manchen Wucher damit getrieben m).

Das Hauptunterſcheidungszeichen zwiſchen der zu Königshorſt verfertigten ſogenannten holländiſchen und deutſchen Butter beſteht darin, daß die erſtere von abgekühlter Milch und friſcher Sahne zubereitet wird, nur wenig Salz bekommt, und ſich folglich nicht lange hält.

Zu der letztern hingegen wird die Milch nicht gekühlt, gerinnet unter der Sahne, und wird nur einmal abgeſahnt, auch ſchärfer geſalzen, und iſt alſo weniger ſüß und ſchmackhaft, als jene, dauert aber auch dagegen deſto beſſer.

Da die Verfahrungsart bei der deutſchen Butter ſchon vorhin jedermann bekannt iſt, ſo wer-

m) In der That kann man ſich nichts delikater und wohlſchmeckender, als dieſe Butter, denken. Inzwiſchen hat ſie kein äußerliches Anſehen, ſondern iſt zu allen Zeiten, auch ſelbſt im Frühjahr und Sommer, ganz weiß, wovon ſich die Urſachen aus der Verfahrungsart bei ihrer Verfertigung von ſelbſt ergeben.
Die gelbe Farbe der Butter rührt hauptſächlich von den gröbern Theilen der Milch her. Da bei dieſer holländiſchen Butter die Milch nicht zum völligen Ausſahnen kommt, ſondern beſtändig die erſten Anlagen der Sahne weggenommen werden: ſo können ihr auch die gröbern Theile der Milch nicht zu Theil werden, und eben hieraus entſteht ſowol ihr außerordentlich ſüßer Geſchmack, als auch der Mangel der gelben Farbe.

werde ich mein Augenmerk nur hauptſächlich auf die Art und Weiſe, die bei der Verfertigung der ſogenannten holländiſchen Butter beobachtet wird, richten, wie denn auch überhaupt die vornehmſte Einrichtung des Königshorſtſchen Molkenweſens beſonders auf dieſe abzuzielen ſcheinet.

§. 25.

Daß bei der holländiſchen friſchen Tiſchbutter die Abkühlung der Milch eine Hauptſache ſey, und wie, um ſolches vermittelſt eines Kühlbeckens und der dazu gebrauchten meſſingernen Eimer zu bewirken, dabei verfahren werde.

Die Abkühlung der Milch, welche zur holländiſchen Butter gebraucht werden ſoll, iſt bei deren Verfertigung eine Hauptſache, ohne welche die Süßigkeit und der Wohlſchmack der Butter nicht erhalten werden kann.

Zu ſolchem Ende iſt auf dem Flur des Molkenhauſes ein von Mauerſteinen angefertigtes ſogenanntes Kühlbecken angeleget, welches, ſobald das jedesmalige Melken angehet, kurz vorher, vermittelſt einer dabei angebrachten Plumpe, mit friſchem Waſſer angefüllet werden muß.

Zur Abkühlung der Milch in dieſem Kühlbecken ſind verſchiedene meſſingene Eimer, deren jeder 20 bis 30 Quart in ſich enthielt, und $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch, auch eben ſo breit ſind, beſtimmt [n]).

Die

n) Da ich gewohnt bin, von allen Dingen und Begebenheiten, die ich vortrage, auch zugleich einen zurei-
chen-

Die Milch wird zwar, wenn ſie von der Kuh kommt, in gewöhnliche hölzerne Eimer gemolken, nachher aber unmittelbar in das Molkenhaus gebracht, und daſelbſt in die vorbenannte meſſingerne Eimer eingeſiebet.

Hiemit wird ſo lange fortgefahren, bis ſämtliche Kühe ausgemolken ſind. Nachher aber werden dieſe meſſingerne mit Milch angefüllte Eimer, vermittelſt einer Rolle, die am Balken oberhalb des

chenden Grund anzugeben, ſo habe ich mir zwar alle mögliche Mühe gegeben, um zu erforſchen, warum zur Abkühlung der Milch beſonders meſſingerne Eimer gewählt worden ſind. Ich habe aber, aller angewandten Mühe ohnerachtet, ſolches nicht in Erfahrung bringen können, weshalb ich mich darunter nur blos an wahrſcheinlichen Muthmaßungen begnügen muß.

Einmal iſt bekannt, daß man überhaupt in Holland, als woher dieſe Butterverfertigungsart ihren erſten Urſprung genommen hat, die kupferne und meſſingerne Gefäße beſonders liebet, und damit in den gemeinen Häuſern eine gewiſſe Art von Pracht getrieben wird.

Demnächſt aber iſt auch gewiß, daß die meſſingerne Gefäße vorzüglich rein und ſauber gehalten werden können, dieſes aber bei einer Milch, von welcher eine dergleichen wohlſchmeckende Butter verfertiget werden ſoll, beſonders nothwendig iſt.

Endlich führet auch der Meſſing weit ſtärkere Poros als andre Metalle, bei ſich, und es kann folglich die natürliche Kälte des Waſſers durch dieſelbe weit beſſer eindringen, und die in der Milch, womit die meſſingerne Eimer angefüllet ſind, befindliche Wärme, deſto geſchwinder vertreiben.

des Kühlbeckens befeſtiget iſt, in daſſelbe eingeſetzt.

Die Urſache dieſes Verfahrens beſteht darin, daß die Milch, damit ſie nicht zu bald zuſammenſchlage, und dadurch der Sahne die natürliche Süßigkeit benommen werde, vorher, ehe ſie in die Ausſahnungsgefäße gebracht wird, völlig abgekühlt werden möge o).

Weil nun, beſonders bei warmen Sommertagen, ſehr leicht geſchiehet, daß ſelbſt das in dem Kühlbecken befindliche Waſſer durch die Wärme der darin eingeſetzten Milch dergeſtalt erhitzt wird, daß es zu dieſem Endzweck nicht mehr tauglich bleibt, ſo befindet ſich am Fuß des Kühlbeckens eine mit einem Zapfen verſehene Oefnung, durch wel-

o) Bei der gewöhnlichen Butterverfertigungsart, die ſonſt in Deutſchland üblich iſt, lehrt die Erfahrung, daß in den heißen Sommertagen die Milch wegen der bei ſich führenden vielen Wärme, um mich dieſes bei dem Molkenweſen gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen, zu geſchwinde zuſammenſchlägt und gerinnet.

Durch dieſes eilfertige Zuſammenſchlagen und Gerinnen der Milch wird verurſachet, daß ſie nicht gehörig ausſahnen kann, und folglich nur wenige Butter, die überdem noch öfters weich und ſchmierig iſt, giebet.

Da nun dieſer Fehler hauptſächlich von der übermäßigen Wärme, ſo die Milch bei ſich führet, herrühret, ſo iſt es ſehr vernünftig, daß man die Uhrſache davon durch eine völlige Abkühlung der Milch zu heben ſuchet; dieſes geſchiehet denn durch die vorbeſchriebene Verfahrungsart, vermittelſt der angelegten Kühlbecken, auf die vollkommenſte Weiſe.

welche das warm gewordene Waſſer abgelaſſen, und wiederum friſches hinein geplumpet werden kann.

Die Milch muß, wenn im Sommer die Hitze zu groß iſt, öfters wohl 5 bis 6 Stunden lang in dieſem Kühlbecken ſtehen bleiben, bis die Wärme aus derſelben völlig herausgegangen, und ſie ganz kalt geworden iſt.

Während daß die Milch in dem Kühlbecken ſteht, wird ſie zum öftern mit einer hölzernen Kelle in den meſſingernen Eimern umgerühret, damit ſich die Wärme deſto eher davon abſondere.

§. 26.

Von Anſtellung der abgekühlten Milch zum Abſahnen und den Gefäſſen, die dazu gebraucht werden.

Iſt nun die in den meſſingernen Eimern befindliche Milch vollkommen abgekühlt, dergeſtalt, daß man daran nicht mehr die geringſte Wärme verſpüret, ſo werden die mit Milch angefüllete meſſingerne Eimer, in welchen dieſe Abkühlung geſchehen iſt, in den bei der Molkenküche angebrachten Molkenkeller gebracht, und in die daſelbſt an der Erde in Bereitſchaft ſtehende hölzerne Molden, nachdem vorher in jeder Molde ein Quart kaltes Waſſer gegoſſen iſt, zum zweitenmal eingeſiebet.

Dieſe hölzerne Molden ſind von Eichenholz, weil man ſolches zu dieſem Behuf für das beſte hält,

 ver-

verfertiget p), und eine jede derſelben ſoll, nach der einen mir zugekommene Nachricht, 20 bis 25 Quart, nach der andern aber nur 8 bis 10 Quart in ſich faſſen q).

Ge-

p) Wenn man ja zu dieſen Abſahuungsgefäßen der Milch hölzerne wählen will und muß, ſo ſcheinen freilich die eichene Molden, wegen der Härte dieſes Holzes, wo-in die Milch nicht ſo leicht einziehen kann, die bequemſten dazu zu ſeyn.

Inzwiſchen müſſen dieſelben, wenn dieſer Endzweck dabei erreicht werden ſoll, nur blos aus dem Kern genommen werden, weil ſonſt die Erfahrung lehrt, daß das Splint des eichnen Holzes noch faſt ſtärkere Poros, worin ſich die alte Milch einziehen, und einen ſauern Geruch verurſachen kann, als andre Holzarten, an ſich hat.

Das Eſchene Holz, welches ſonſt zu den gemeinen Molden und Backtrögen gebraucht wird, würde mir beinahe weit anpaſſender dazu ſcheinen, weil es in der That, ob es gleich von Natur weicher iſt, weit engere Poros bei ſich führet.

Vielleicht aber iſt dieſe Holzart, weil ſie in allen ausgeradeten Gegenden ſelten zu werden anfängt, daſelbſt nicht wohl zu bekommen.

q) Die Differenz dieſer beiden Nachrichten iſt an und für ſich gleichgültig, indem es zur Sache ſelber nichts beiträgt, ob dergleichen Gefäße einige Quart mehr oder weniger in ſich enthalten, wenn nur der Endzweck, der dabei abgezielet wird, erreichet werden kann.

Auch läſſet ſich dieſelbe dadurch ſehr wohl mit einander conciliiren, daß, da in einer ſolchen großen Kuhmelkerei die hiezu benöthigte Gefäße nicht alle von einerlei Größe ſeyn können, ſondern große und kleine mit einander vermiſcht ſind, in der einen Nachricht

die

Gedachte Molden ſind zur Abſahnung der Milch beſtimmt, und man behauptet, daß ſolche in denſelben mit weit mehrerer Bequemlichkeit und Reinlichkeit, als in den ſonſt gewöhnlichen Gefäßen, geſchehe.

So viel iſt wenigſtens gewiß, daß ſie ſich dazu weit beſſer, als die an den meiſten Orten gebräuchliche von den Böttchern verfertigte Löpen, ſchicken, weil dieſe wegen der Zwiſchenräume zwiſchen den Stäben und den vielen Bändern, womit ſie umlegt ſind, niemals recht ſauber und reinlich gehalten werden können, ſondern, auch bei der genaueſten Aufſicht, einen ſauern Milchgeruch an ſich behalten [r]).

die größere Art derſelben, in der andern aber die kleinere zum allgemeinen Maaßſtabe genommen worden.

Ich kann inzwiſchen nicht leugnen, daß mir die letztere, welche den Milchinhalt einer ſolchen Molde auf 8 bis 10 Maaß beſtimmt, weit wahrſcheinlicher, als die erſtere, zu ſeyn ſcheint; zumal ich ſie erſt ganz kürzlich aus den Händen des Herrn Amtsraths Sach ſelber erhalten habe.

Eine Molde, die 20 bis 25 Quart in ſich faßte, würde ſchon unter den Gefäßen von dieſer Art etwas außerordentliches an ſich haben, und nicht allein ſchwer zu regieren, ſondern es auch zweifelhaft ſeyn, ob eine ſo große Maſſe von Milch gehörig ausſahnen könnte.

r) Daß die Milch jederzeit in Gläſern und irdenen Gefäßen weit beſſer und zweckmäßiger, als in den hölzern, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, aufbehalten werden könne, iſt der Erfahrung gemäß; und ich bin verſichert, daß man auch auf dem Amte Königshorſt mit

§. 27.

Von dem öftern Abnehmen der Sahne, imgleichen der Abkühlung des Kellers mit friſchen Waſſer, und aus welcher Abſicht beides geſchehe.

Der zur Verfertigung der holländiſchen Butter beſtimmten Milch wird, nachdem ſie auch in dieſen Keller gebracht worden, niemals die Zeit gelaſſen, daß ſie völlig ausſahnen, und unter der Sahne zuſammenrinnen kann, ſondern nachdem die Jahreszeit mehr oder weniger heiß iſt, wohl 5 bis 6 mal abgeſahnet.

Gemeiniglich nimmt man die Sahne von der Milch, die des Abends gemolken worden, an dem darauf folgenden Morgen ab, und auf ſolche Art fährt man, von 12 zu 12 Stunden, ſo lange fort, bis die Milch keine Sahne mehr ſetzet.

Damit

mit den daſelbſt eingeführten hölzernen Molden viele Mühe und Arbeit, um ſie in der gehörigen Reinlichkeit zu erhalten, haben wird.

Zu gläſern Gefäßen von dieſer Art kann ich zwar, weil bei der gewöhnlichen Unvorſichtigkeit des Geſindes ihre Anſchaffung zu koſtbar fallen würde, nicht anrathen.

Ob es aber nicht, dergleichen Wannen und Molden, gleich denen großen Bratrfannen, von Töpferarbeit aufertigen zu laſſen, möglich und rathſam wäre, laſſe ich an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, und ich will ſolches hier nur als einen blos vorübergehenden Gedanken mit eingeſtreuet haben.

Gewiß iſt es inzwiſchen daß ſolches die Reinlichkeit in dem Molkenweſen, worauf beſonders in der Königshorſtiſchen Wirthſchaft die Hauptſache beruhet, gar ſehr befördern und unterhalten helfen würde.

Damit der Keller auch bei der größeſten Hitze beſtändig kühl bleiben, und der Milch zum Zuſammenſchlagen keine Gelegenheit gegeben werden möge, ſo wird derſelbe öfters mit friſchem Waſſer durchgegoſſen, ſolches aber nachher wieder ausgeplumpet.

Hievon rühret es dann auch her, daß die Milch niemals ſauer wird, ſondern Milch und Sahne beſtändig ſüße bleiben.

Mit einem Worte, alle dieſe Anſtalten zielen dahin ab, daß eine vollkommen ſüße und wohlſchmeckende Butter erhalten werden möge.

Einleuchtend iſt es, daß es bei dieſer Verfahrungsart, der Menge nach, nicht ſo viel Butter, als nach der deutſchen Art geben könne.

Der höhere Preiß derſelben aber wird, da der Abſatz davon wegen des nahe liegenden Berlins ohnfehlbar iſt, die dortigen Kuhpächter demohnerachtet genugſam entſchädigen, und ihnen die daran gewandte mehrere Mühe nicht gereuen dürfen.

§. 28.

Von Aufbehaltung der Sahne und Zubereitung der Butter ſelber.

Die von Zeit zu Zeit abgenommene Sahne wird vermittelſt eines Sahntrichters in ein beſonderes dazu beſtimmtes Faß geſamlet, welches an einem etwas verſchlagenen Orte ſtehen und wohl zugedeckt ſeyn muß.

In demſelben bleibt ſie höchſtens 24 Stunden, und wird, ſo oft die neue zugegoſſen wird, umgerühret, wodurch ſie dünn und ſüß erhalten werden ſoll.

In ſehr heißen Tagen kann man dieſe Sahne nicht lange, ohne ſie zu buttern, ſtehen laſſen, weshalb des Sommers wohl täglich 2 bis 3 mal gebuttert werden muß.

Das Butterfaß iſt ein ziemlich großes Behältniß, worin auf einmal 20 bis 30 Pfund Butter gehen. Es iſt mit einem Schwengel verſehen, und das Buttern geſchiehet, nachdem die Meyerei ſchwächer oder ſtärker iſt, von 4 bis 5 Mägden.

Wenn die Butter aus dem Butterfaß kommt, wird bei deren fernern Zubereitung eben ſo, wie bei der deutſchen gewöhnlich iſt, verfahren. Da ſie aber von lauter ſüßer Sahne gemacht worden, ſo nimmt ſie weniger Salz an, erhält ſich aber auch aus dieſer Urſache nicht lange, ſondern muß ſofort friſch conſumiret werden, wozu, wie ſchon vorhin erwähnet worden, die häufige Leckermäuler in dem nahe dabei belegenen Berlin, genugſame Gelegenheit geben [s]).

s) Es wird nicht nöthig ſeyn, erſt beſonders zu erinnern, daß eine Nachahmung von dieſer Art der Butter wohl nur ſelten für einen Privatwirth rathſam ſeyn möchte.

Den bei Berlin belegenen iſt der Abſatz davon ſchon durch die Königshorſtſche Einrichtung verſchränkt, und in andern großen und volkreichen Städten würde es noch immer zweifelhaftig bleiben, ob man daſelbſt die Koſten, ſo eine dergleichen wohlſchmeckende Butter ver-

§. 29.

Von dem Nutzen, den die Reinlichkeit des Molkenkellers ſtiftet, und warum dieſelbe, allenthalben nachgeahmt zu werden, verdienet.

Der beſondere Wohlſchmack und Süßigkeit der Königshorſtiſchen Butter rühret auch hauptſächlich von der beſondern Reinlichkeit des Molkenkellers her.

Nichts nimmt ſo leicht einen Geſchmack von andern Dingen an, als die Milch.

Eine Nothwendigkeit iſt es daher, daß diejenige, die wohlſchmeckende Butter zeugen wollen, Milch und Sahne an einem ganz beſondern reinlichen Ort, worin ſonſt keine andre Dinge, wovon ſie einen wiedrigen Geſchmack annehmen könnte, vorhanden ſind, gebracht werde.

Wie wenig dieſes in den gewöhnlichen Kuhmelkereien wahrgenommen werde, wird man, wenn man dergleichen Molkenwirthſchaften näher zu beobachten Gelegenheit hat, gar bald inne.

Nichts ungewöhnliches iſt es, daß die Kuhpächter, beſonders im Winter, um das beſondere Einheitzen für die Milch zu erſparen, dieſelbe in den gewöhnlichen Wohnſtuben, wo ſie nebſt ihrer

urſacht, durch höhere Preiſe davon zu vergütigen geneigt ſeyn möchte.

Inzwiſchen wird ein jeder manches, ſo auch bei dem gewöhnlichen Buttermachen nicht ohne Nutzen anzuwenden iſt, daraus lernen können.

Frau und Kinder und allem Geſinde ſchlafen, aufzubehalten pflegen.

Daß in ſolchen Fällen die Milch von den daraus entſtehenden verſchiedenen Ausdünſtungen einen unnatürlichen Geſchmack bekommen, und ſolchen auch auf die davon verfertigte Butter fortpflanzen müſſen, iſt ganz begreiflich.

Und wenn auch gleich im Sommer die Milch in den Keller gebracht wird, ſo iſt doch derſelbe gemeiniglich zugleich mit Bier, Brandtwein und allen Arten von Wurzelgewächſen angefüllet, deren Geſchmack und Geruch ſich den zarten Theilen der Milch um ſo mehr mittheilen muß, als ein dergleichen Keller nur ſelten genugſame Ausgänge, durch welche dieſer üble Geſchmack und Geruch ausduften könnte, zu haben pfleget.

Will alſo jemand mit ſeiner zu verfertigenden Butter der zu Königsherſt erzeugeten, in Anſehung ihres Wohlſchmacks und Süßigkeit, gleichkommen; ſo muß er vor allen Dingen für gleichmäßige reinliche, und von allen andern Dingen leere Aufbehältniſſe derſelben ſorgen.

Bei der gemeinen deutſchen Butter iſt die Ermangelung dieſer Vorſorge bisher ein großer Fehler geweſen, und hat die Käufer davon ſehr abgeſchreckt.

§. 30.

Wie mit der Milch und Sahne im Winter verfahren werde.

Alles vorſtehende, beſonders das Abkühlen der Milch in dem Kühlbecken, und den meſſingernen

Eimern, geſchiehet nur blos des Sommers bei warmen Wetter.

Des Winters hingegen wird die Milch, ſo wie ſie von der Kuh kommt, ſogleich in die hölzernen Molden eingeſiebet.

Da ſie alsdenn nicht mehr die ihr ſonſt ſchädliche Hitze bei ſich führet, ſo ſind auch die dagegen erfundene Mittel weiter nicht anwendlich.

Vielmehr muß zur Winterszeit die Sahne, ehe das Buttern vorgenommen wird, in eine warme Stube gebracht, und daſelbſt in der ſogenannten Rahmwanne warm gemacht werden.

§. 31.

Von der Beſchaffenheit und Gebrauch der nach dem Sahnen zurückgebliebenen Milch, imgleichen der Buttermilch.

Mit der bei dem Buttermachen im Sommer, nach Abnehmung der Sahne, zurückgebliebenen Milch, kann man kochen, was man will, ohne daß ſie zuſammenlauft. Vielmehr muß man ſolche, wenn man Käſe davon machen will, vermittelſt eines Zuſatzes von Säure, gleich der Schaafmilch, laben und zuſammenfließen laſſen.

Die Buttermilch von der auf holländiſche Art zubereiteten Butter iſt ebenfalls außerordentlich ſchön, und von beſondern ſüßen Geſchmack.

Ein jeder, der ſolches nicht wüſte, würde ſich derſelben bei dem Kaffeetrinken, anſtatt der ſonſt gewöhnlichen Sahne, bedienen können, indem

ſie

ſie nicht das geringſte von Wadeke, oder wäßerigten Theilen, bei ſich führet.

Es werden davon entweder Käſe gemacht, oder die Schweine damit gemäſtet.

Ueberhaupt iſt zu merken, daß zu Königshorſt auch Käſe auf holländiſche Art, zum Theil aber auch viereckigte den Lüneburgern gleichkommende, gemacht werden, von welchen die leztern, weil bloße ſüße Milch dazu genommen wird, den Vorzug haben ſollen.

§. 32.

Beſchluß dieſer Abhandlung.

Alles, was von dieſer vortreflichen Einrichtung in den von mir in Händen habenden zuverläßigen Nachrichten enthalten iſt, habe ich in vorſtehenden getreulich vorgetragen; zugleich auch das merkwürdigſte davon mit nöthigen Anmerkungen erläutert.

Daß dieſe Nachrichten aufmerkſamen Landwirthen, beſonders denjenigen, die ſelber einen ſtarken mellenden Viehſtand auf ihren Gütern haben, angenehm ſeyn werde, daran zweifle nicht.

Ob und was davon aber auch in Privatwirthſchaften anwendlich ſeyn möchte, muß ich billig eines jeden ſelbſt eigenen Beurtheilung überlaſſen.

IV.

VI.

Zufällige Gedanken

von

den richtigen Grundſätzen bei einer Unterſuchung, ob eine Bauernahrung zur Ableiſtung der darauf haftenden Dienſte hinlänglich ſey, oder nicht, nebſt Beifügung eines darüber abgeſtatteten Gutachtens.

Zufällige Gedanken
von
den richtigen Grundſätzen, die bei einer Unterſuchung, ob eine Bauernahrung zur Ableiſtung der darauf haftenden Dienſte hinlänglich ſey, oder nicht, nebſt Beifügung eines erſt ganz neuerlich über einen dergleichen Fall ertheilten ökonomiſchen Gutachtens.

§. 1.

Einleitung in die gegenwärtige Abhandlung, und warum es, bei der Beſtimmung, ob die Bauernahrungen mit den davon abzuleiſtenden Dienſten und Abgaben in einem gehörigen Verhältniß ſtehen, richtige Grundſätze zu wählen, höchſt nothwendig ſey.

Nichts iſt der faſt allgemeinen Bauertücke gewöhnlicher, als daß die Bauern, wenn ſie des Dienens müde ſind, und ſich gerne von den ihnen obliegenden Schuldigkeiten loshalftern wollen, dazu aber keine andre gegründete Urſachen vorzubringen wiſſen, ſich hinter einen vorgeſpiegelten ſchlechten Zuſtand ihrer in Beſitz habenden Nahrungen zu verſtecken ſuchen, und daraus eine Ohnmöglichkeit ihrer Dienleiſtungen erzwingen wollen.

Daß

Daß dieſer Fall, beſonders zu unſern jetzigen Zeiten, faſt täglich vorkommt, iſt allen denen, die von den Begebenheiten des menſchlichen Lebens nur einigermaßen unterrichtet ſind, nicht unbekannt.

Es kommen hierunter Fälle vor, die bis zum Erſtaunen ins Uebertriebene gehen, und auf nichts weniger, als die gänzliche Zerreiſſung des in allen Staaten ſo nöthigen und unentbehrlichen Bandes zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, abzielen.

Des Richters Schuldigkeit iſt es inzwiſchen, auch die ungerechteſten Klagen anzunehmen, und die Anbringer derſelben darüber mit ihrer Nothdurft zu hören.

Können und pflegen zwar dergleichen ungegründete Klagen nur gemeiniglich einen ſchlechten Ausgang gewinnen, ſo werden doch viele Wirthſchaften durch die bis zu deren Beendigung verweigerte Dienſte gar ſehr zerrüttet und in Unordnung geſetzet; und endlich wagen aufrühriſche und ungehorſame Bauern auch noch nach abgeurtelter Sache, hierunter das äußerſte.

Das ganze Land, möchte ich beinahe ſagen, iſt hievon mit Beiſpielen angefüllet, und noch täglich entſtehen neue Auftritte, die vielen Güterbeſitzern ihren ohnfehlbaren Untergang drohen würden, wenn ſie nicht noch bei Zeiten durch den mächtigen Arm eines gerechten Königes und Landesherrn gehemmet werden ſolten.

§. 2.

§. 2.

Daß hierunter, weil es an dergleichen Grundſätzen noch gar ſehr fehlt, oft falſche Maaßregeln genommen werden.

Gewiß iſt es inzwiſchen, daß es in keinem Fall ſo ſehr an beſtimmten Grundſätzen fehlt, als wenn es, auf die Beurtheilung der Bauernahrungender und darauf haftenden Dienſte und Abgaben, und ob jene mit dieſen in einem richtigen Verhältniß ſtehen, ankommt.

Täglich nimmt man wahr, daß hierunter ganz falſche und unrichtige Maaßregeln genommen werden, und man nicht ſelten einem David die Schuhe eines Goliaths anpaſſen will.

Dieſes iſt nicht allein der Grund von manchen wiedrig ausfallenden Urthelſprüchen, ſondern auch die wahre Urſache, daß, auch bei der beſten Juſtizverfaſſung, die ſo ſchädliche und verderbliche Bauerproceſſe noch immer verewiget werden.

Die Grundſätze, die hierunter zur Richtſchnur dienen können, ſind in den gemeinen Rechten nicht anzutreffen, ſondern ſie müſſen lediglich aus einer vernünftigen Wirthſchaftstheorie und Erfahrung geſchöpft werden.

Da nun dieſes ein Fach iſt, welches ich ſchon ſeit einigen Jahren vorzüglich zu bearbeiten unternommen habe, ſo glaube ich auch berechtigt zu ſeyn, bei einer mir dazu gegebenen Gelegenheit darüber meine Gedanken näher vorzutragen.

§. 3.

Dieſe Grundſätze laſſen ſich durch wirklich vorgefallene Begebenheiten am beſten zeigen und erläutern.

Die meiſte Zeit iſt ein Schriftſteller genöthiget, die von ihm vorzutragende Wahrheiten nur auf allgemeine, öfters blos fingirte Fälle einzurichten.

Eine erwünſchte Gelegenheit für denſelben iſt es daher, wenn er die von ihm behauptete Wahrheiten auf wirklich geſchehene Begebenheiten gründen kann.

Er braucht alsdenn nicht bei ſeiner Einbildung ſtehen zu bleiben, ſondern iſt, die Wahrheiten gleichſam nach dem Leben zu ſchildern, im Stande.

Nur erſt vor ganz kurzer Zeit bin ich von Einer Hochfürſtl. Ordens-Regierung zu Sonnenburg in einem dergleichen Fall, ſo zu derſelben Entſcheidung gekommen iſt, ein ökonomiſches Gutachten abzuſtatten, erſucht worden.

Da es nun hiebei, die bei der Abſchätzung der Bauernahrungen erforderliche Grundſätze näher zu entwickeln, und die dabei vorkommende Zweifel aus dem Wege zu räumen, Gelegenheit gegeben hat, ſo hat mich dieſes bewogen, das gedachte Gutachten dem geneigten Leſer in ſeinem völligen Zuſammenhange mitzutheilen, demnächſt aber die darin liegende Grundſätze, nach welchen die Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit einer jeden

den Bauernahrung beurtheilt werden muß, näher zu entwickeln.

§. 4.

Zu ſolchem Ende wird ein erſt neuerlich über einen ſolchen Vorfall abgefaßtes ökonomiſches Gutachten, worin der größeſte Theil dieſer Grundſätze zuſammen kommt, mitgetheilt.

Das von mir abgefaßte Gutachten iſt folgenden Inhalts:

Oekonomiſches Gutachten
in Sachen
des Bauern Andreas John zu Schönow und deſſen Mutter
entgegen und wider
die Grundherrſchaft daſelbſt, den Königl. Hauptmann und Adjudanten von Schenckendorf.

Species Facti.

Ein vorhin aus den Königl. Preuß. Landen nach Pohlen entlaufener, nach dem ſiebenjährigen Kriege aber wiederum von dort als Coloniſt zurückgekommener Unterthan, Chriſtian John, hat, weil damals in dem Dorfe Schönow auf dem von Schenkendorfſchen Antheil einige wüſte Bauerhufen wieder beſetzt werden ſollen, ſich daſelbſt

gefunden, und anfänglich im Jahr 1762 bis 1763. zwei ſchon vor 1718 unter dem von Schenckendorfſchen herrſchaftlichen Pfluge befindliche ſogenannte Klowſche wüſte Bauerhufen angemaßet.

Als aber der von Schenckendorf, wider deſſen Willen die Beſitznehmung der beiden Klowſchen Hufen geſchehen ſeyn ſoll, in nähere Erfahrung gebracht, daß er dieſe Hufen, weil ſie bereits vor der Claßification bei dem Dominio geweſen, wieder zu beſetzen nicht ſchuldig ſey; ſo hat er dieſelben dem Chriſtian John wieder abgenommen, und ihm dagegen teſt. act. primae Inſtantia Vol. I. fol. 31. zwei Krughufen für 40 Rthlr. Sächß. $\frac{1}{3}$tel, worauf der John nur 20 Rthlr. bezahlt, das übrige aber noch bis anjetzt ſchuldig geblieben, käuflich überlaſſen, auch einen Platz zum Aufbau des Hauſes und Wirthſchaftsgebäude angewieſen, und ihm zwei Freijahr vom Dienſt bewilliget, jedoch daß er verbunden ſey, die nöthige Onera und Abgaben gleich denen andern Bauern zu geben.

Dieſer reſpective Vergleich und Kauf iſt vor einer von der Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer unterm 5ten Auguſt 1763 veranlaßten Commißion geſchloſſen und vollzogen worden, und dabei noch der Umſtand zu bemerken, daß der Chriſtian John von dieſen ihm überlaſſenen zwei Krughufen den ſchuldigen Hofedienſt 3 Jahr lang dem von Schenckendorfſchen Antheil, das 4te Jahr aber dem ebenfalls daſelbſt befindlichen von Luckſchen Antheil wechſelsweiſe leiſten müſſen.

Der

Der Chriſtian John iſt mit dieſem allen vollkommen zufrieden geweſen, und hat die Dienſte von ſolchen zwei Krughufen bis an ſein Ende unter den vorbemerkten Bedingungen unweigerlich verrichtet.

Nachdem der Chriſtian John in an. 1783 verſtorben, und ſich deſſen hinterlaſſener Sohn, Andreas John, der bemeldeten Krughufen angemaßet, ſo hat derſelbe unter allerhand nichtigem Vorwand die auf dieſem Guthe haftende und von ſeinem Vater jederzeit ohnweigerlich verrichtete Dienſte, beſonders nach dem luckſchen Antheil, nicht weiter leiſten wollen.

Die damalige Herrſchaft hat bereits unterm 28ſten September 1783 wider dieſen widerſetzlichen Unterthan bei ihren Patrimonial-Gerichten in primae Inſtantia rechtliche Klage angeſtellet, und, ſelbigen zur Leiſtung ſeiner Dienſte anzuhalten, gebeten.

Nach verſchiedenen von dem Andreas John gemachten Tergiverſationen und daraus erwachſenen Weitläuftigkeiten iſt auch endlich unter dem 19ten März 1784 von gedachten Patrimonial-Gerichten erkannt worden:

daß der Andreas John nebſt ſeiner Mutter, weil ſie noch in ungetheilten Güthern geſeſſen, ſchuldig, als Beſitzere und Erben des Bauerguths, die Dienſte und Abgaben davon dergeſtalt zu leiſten und abzuführen, als ihr reſp. Mann und Vater, ſo lange er gelebt und den Bauerhof beſeſſen, verrichtet und abgetragen,

 und

und können Beklagte ſich nicht entbrechen, ſogleich die Hofedienſte dem von Luckſchen Hofe bei Vermeidung der Hülfe zu thun, und ihre Schuldigkeiten zu verrichten, wie ſie denn auch gehalten, wegen der von Johannis 1783 bis hieher nicht verrichteten Dienſte mit dem Herrn von Luck oder deſſen Pächter Ruhedorf ſich zu ſetzen und abzufinden, wiedrigen Falls aber zu gewärtigen, daß das Bauergut taxiret und ſubhaſtiret, und ſolches an einen gehorſamen Unterthan, welcher ſeine Schuldigkeiten und Dienſte verrichtet, überlaſſen werden ſoll.

Die Hochfürſtl. Brandenb. St. Johanniter-Maltheſer-Ordens-Regierung hat, der bereits publicirten Sentenz ohnerachtet, in Reſcripto vom 12ten Auguſt 1784, teſt act. Vol. II. fol. 1., wider das Verfahren der Schönowſchen Patrimonial-Gerichte verſchiedene Monita gemacht, welches denn den dortigen Gerichtshalter, zur Anſtellung einer neuen Unterſuchung, beſonders über den Punkt, ob der John die auf den in Beſitz habenden zwei Krughufen haftende Dienſte zu leiſten im Stande ſey, veranlaſſet.

Nachdem die hiezu erwählte Oekonomie-Verſtändige hierüber gehörig vereidet und vernommen worden, ſo iſt abermals unter dem 20ſten October 1784 nachſtehende Reſolution Vol. II. fol. 30,

daß, da durch das ad Protocollum genommene Gutachten der Oekonomie-Verſtändigen

Kraß

Kratz und Herdach ausgemittelt iſt, daß der John die Unmöglichkeit, die Dienſte zu verrichten, aus bloßer Widerſetzlichkeit vorgeſchützet, auch daß er beim Wechſeln mit denen Jahren nicht praegraviret wird, ferner auch daß das Vergeben des Johns wegen zu wenigen Gerſtenlandes in dem 9 Stücken Felde ungegründet befunden,

es überall bei dem Erkenntniſſe de publicato Schönow den 19ten März 1784 zu belaſſen, und der John ſchuldig, die Natural-Dienſte ſofort wieder anzufangen, auch ſich wegen der bisher nicht geleiſteten Dienſte mit dem Hrn. von Luck und denen Frau Klägern abzufinden, publiciret, und dadurch das vorige Erkenntniß 1mae Inſtantiae purificiret worden.

Der Andreas John hat ſich hiebei nicht beruhiget, ſondern dagegen die Appellation an die Hochfürſtl. Sonnenburg. Ordensregierung ergriffen.

Von dieſer iſt, nachdem Appellant über ſeine in apellatorio angebrachte Gravamina vernommen war, dem N. N. teſt. act. appellat. fol. 22. unter dem 19ten Jan. a. c. aufgegeben worden,

mit Zuziehung des Schulzen und Gerichten zu Neu-Lagow, auch des Schulzen Tobias Zillmann und Gerichtsmann Hans Sperling zu Schönow als Wirthſchaftsverſtändigen, die Ausſaat und den Einſchnitt von des Bauern Andreas Johns Landungen, die ſogenannte zwei Krughufen, in jedem Felde mit dem for-

derſamſten, und ſo bald es wegen der Witterung thunlich, zu eruiren, und dabei die Local-Umſtände pflichtmäßig zu unterſuchen, ob derſelbe auf dieſe beide ſogenannte Krughufen an Winterung und Sommerung eben ſo viel, als die übrigen zu dem von Schenckendorfſchen Antheil Guth gehörige Bauern wirthſchaftlich ausſäen könne, oder ob dieſe Hufen, vornemlich in dem 3ten Felde, welches das 9 Stücken Feld genannt wird, nach den von dem Andreas John in dem Appellations-Protocoll vom 17ten huj. angeführten Umſtänden, kleiner und ſchlechter an Ausſaat, als der übrigen benachbarten Bauerhufen, beſchaffen, und wie viel ſich der Unterſchied betrage, desgleichen ob die vorgeſchützte Unmöglichkeit gegründet ſey, die Dienſte zu verrichten, wie das Reglement vom 17ten Jan. 1780. §. 55 et ſeq. und das Corp. Jur. Friedr. p. 2. Tit. 17. §. 61. p. 172 et ſeq. die Unterſuchung vorſchreibet, vornemlich auch die Sühne zu tentiren, und die von Schenckendorfſche Geſchwiſtere dahin zu bewegen zu ſuchen, daß ſie dem John die ſogenannte Klowſche Hufen zu ſeinem Bauerhofe wieder beilegen, zugleich aber auch die Leiſtung der Dienſte und Gehorſam alles Ernſtes anzubefehlen, und deshalb die Protocolla nebſt Bericht mit Remißion der Acten baldigſt einzuſenden.

Gedachter Commiſſarius hat dieſen Auftrag mit vieler Genauigkeit umſtändlich befolget.

Eine

Eine Hochfürſtliche Sonnenburgſche Ordensregierung verlanget aber noch ein von einem Wirthſchaftsverſtändigen abgefaßtes Gutachten, über die in den Unterſuchungsprotocollis enthaltene data.

Da ſie nun dieſerhalb ihr Vertrauen in mich geſetzet, und mich, nebſt Communicirung der ſämtlicher verhandelten Acten, über den Grund oder Ungrund der von dem Bauer John vorgeſchützten Unmöglichkeit, wegen des ihm angemutheten Dienſtes, ein reifliches Gutachten abzuſtatten, auch practicable Vorſchläge, wie dieſe Sache ohne weſentlichen Nachtheil der Dominial-Wirthſchaft zur Conſervation dieſes Bauer Johns eingerichtet werden könnte, zu überſenden, erſucht hat; ſo habe ich nicht ermangeln wollen, mich hierunter nach dem Verlangen vorgedachter Hochfürſtl. Ordensregierung willfährig zu bezeigen, und meine ökonomiſche Meinung in dieſer Sache in nachſtehenden Blättern zu übergeben.

Oekonomiſches Gutachten

1) Ueber die Frage: ob die von dem Bauer John in Beſitz habende Krughufen ſchlechter ſind, als die andern zu dem Dorfe Schönow gehörige Bauerhufen, und in wie weit dasjenige, was deshalb in der N. N. Unterſuchung ausgemittelt worden, in der gegenwärtigen Sache zum Behelf des Johns etwas releviren könne?

Aus der vorangeſchickten ex actis genommenen ſpecii facti ergiebt ſich ganz klar, daß des jetzigen

Appellanten Vater, Chriſtian John, die quaeſt. zwei Krüghufen von dem verſtorbenen Herrn von Schenckendorf in an. 1763 freiwillig, und ohne den geringſten Zwang, gegen ein Kauf-Pretium von 40 Rthlr. in Sächß. ⅓teln käuflich an ſich genommen, ſolche beinahe 20 Jahr bis an ſeinen Tod bewirthſchaftet, und die darauf haftende Dienſte und Abgaben ohnweigerlich abgeleiſtet hat.

Es erhellet ferner, daß ſein Sohn, der jetzige Appellant, Andreas John, ſich nach des Vaters Tode des Beſitzes dieſer Hufen angemaßet, auch die davon zu präſtirende Dienſte in den erſten 3 Jahren ohne die geringſte Widerrede verrichtet, und nur erſt vor etwa 1½ Jahre ſich derſelben zu entziehen, und dadurch eine Verwechſelung dieſer Krughufen mit dem unter dem herrſchaftlichen Pfluge befindlichen ehemaligen Klowſchen Bauerhufen erzwingen zu wollen, angefangen.

Da der Andreas John nebſt ſeiner Mutter, mit welcher er noch in ungetheilten Güthern lebet, ohnſtreitige Erben ihres verſtorbenen reſpective Vaters und Ehemanns, folglich ſie auch alles dasjenige, was der Chriſtian John in an. 1763 mit dem verſtorbenen Herrn von Schenckendorf, wegen der quaeſt. Krughufen coram commiſſione Camerae verabredet und geſchloſſen hat, zu präſtiren ſchuldig und verbunden ſind; ſo muß ich der Einſicht eines künftigen erleuchteten Herrn Urthelfaſſers lediglich anheimſtellen, in wie weit, den

Rechten

Rechten nach, die Einwendungen des Appellanten, wodurch er ſich von der von ſeinem Vater übernommenen Schuldigkeit loszuhalftern ſuchet, wenn auch gleich ein und anderes bei den gehaltenen Unterſuchungen zu ſeinem Faveur ausgemittelt worden wäre, ſtatt finden könnte.

In dem Fach, worin ich mich befinde, muß ich mich nur blos auf das, was durch die adhibirte Wirthſchaftsverſtändige in actis ausgemittelt worden, einſchränken, und ſolches nach ächten in der Erfahrung gegründeten Wirthſchaftsgründen zu beurtheilen ſuchen.

Sowohl in prima als ſecunda Inſtantia, ſind Wirthſchaftsverſtändige zugezogen, und dieſelben theils über die Frage, ob des Johns in Beſitz habende Krughufen ſchlechter, als die übrige Schönowſche Bauerhufen, wären, theils aber auch, ob der John von dieſen Hufen ohne ſeinen Ruin die darauf haftende Dienſte und Abgaben zu leiſten im Stande ſey, vernommen worden.

Wären dieſe verſchiedene Wirthſchaftsverſtändige in ihren abgegebenen Meinungen übereinſtimmend, ſo würde es mir leicht gefallen ſeyn, das von mir geforderte Gutachten mit Zuverläßigkeit abzuſtatten.

Da aber in den meiſten Stücken dasjenige, was von der einen Seite bejahet worden, von dem andern verneinet wird, und ich mich doch, bei der mir in gegenwärtiger Sache ermangelnden eigenen Local-Kenntniß, lediglich auf dieſer Leute

Au-

Angaben verlaſſen muß, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß mir das viele widerſprechende, ſo in den Ausſagen der adhibirten Wirthſchaftsverſtändigen angetroffen wird, in Beſtimmung eines ſichern und feſten Satzes viele Mühe und Schwierigkeiten verurſachet habe.

Beides die in prima und ſecunda Inſtantia adhibirte Sachverſtändige haben ihre Angaben eidlich erhärtet, und es iſt daher in ihren Perſonen nichts anzutreffen geweſen, warum die Ausſage des einen der Angabe des andern vorgezogen werden könne.

Nur blos das, was in ihren von einander abweichenden Anzeigungen mehr oder weniger wahrſcheinlich und vernünftigen Wirthſchaftsſätzen angemeſſen befunden worden, habe ich hierunter zur Richtſchnur annehmen müſſen.

So viel demnächſt den erſten Punkt, ob die beide Krughufen, über deren ſchlechten Zuſtand der Appellant klaget, wirklich geringer, als die übrige Schönowſche Bauerhufen, ſind, anbetrift; ſo hat der in Appellatorio verordnete Commiſſarius, um in der Sache recht genau zu verfahren, hierunter den Weg gewählt, daß er nicht allein die quaeſt. Krughufen, ſondern auch der beiden Bauern Tobias Zillmann und Martin Zillmann Hufen und Ländereien, ſowohl nach der Ausſaat, als auch nach dem Ertrage, durch vereidigte Sachverſtändige bonitiren laſſen.

Ueber den verſchiedenen Ertrag dieſer mit einander in Vergleichung geſetzten Hufen hat er auch in

in Actis Appellationis fol. 576. eine Tabelle beigefüget, woraus ſich ergiebt, daß der abgeſchätzte Ausdruſch aus des Tobias Zillmann Lande ſich nach einem dreijährigen Durchſchnitt jährlich auf 91 Scheffel 7 Metzen Roggen und 67 Scheffel $4\frac{2}{3}$ Metzen Gerſte, und bei des Martin Zillmann Hufen auf 91 Scheffel 12 Metzen Roggen und 72 Scheffel $22\frac{1}{3}$ Metze Gerſte, von den Krughufen des Johns aber nur auf 70 Scheffel $1\frac{1}{4}$ Metze Roggen und 51 Scheffel $11\frac{1}{3}$ Metze Gerſte belaufe.

Nach dieſer Balance ſcheint es klar zu ſeyn, daß des Johns Krughufen in ihrem Ertrage weit ſchlechter, als die übrigen Hufen der Schönowſchen Bauern, ſind.

Es iſt aber zu bemerken, daß Commiſſarius zu dem Maaßſtabe, nach welchem er den Zuſtand der Johnſchen Hufen beurtheilen wollen, gerade diejenigen Bauerhufen, welche vorzüglich in gutem Stande ſind, gewählt hat, wie ſolches von ihm nicht allein fol. 39. ſelber angemerket worden, und es beſonders in der letzten Stelle ausdrücklich heißet:

> daß alle dieſe Stücke ſich in dem Düngungszuſtande befinden, deren ſie fähig ſind.

Dieſes Verfahren ſcheint mir, wenn ich es ſagen darf, nicht richtig zu ſeyn, indem bei dergleichen Ausgleichungen und Ausmittelungen des angegebenen ſchlechtern Zuſtandes der Johnſchen Hufen nicht diejenige Bauerhufen, die ſich in dem

beſten

beſten Zuſtande, ſondern vielmehr ſolche, welche, wo nicht zu der ſchlechteſten, doch zu der Mittel-Claſſe zu zählen ſind, zur Richtſchnur genommen werden müſſen.

Da in dem Dorfe Schönow teſt. act. excl. des Johns, 14 Bauerhöfe, welche nicht allein eine gleich ſtarke Ausſaat haben, ſondern auch gleiche Dienſte thun, vorhanden ſind, ſo hat es dem bemeldeten Herrn Commiſſarius nicht an Gelegenheit gefehlt, hierunter eine andre Wahl zu treffen, und, anſtatt der Tobias und Martin Zillmannſchen Hufen zwei von den zur Mittelclaſſe gehörigen Bauerhufen bonitiren zu laſſen.

Wie viel, auch bei gleicher Ackergüte, ein wohlgemiſtetes Land vor ein mageres und in ſchlechter Düngung befindliches voraus habe, iſt ſchon einem jeden Wirthſchaftserfahrnen von ſelbſt bekannt, und es iſt daher die Güte der Johnſchen Krughuſen, die ſich, wie bei der Bonitirung ſelber allenthalben hervorgegangen iſt, nur in geringer Düngung befinden, nach dem Maaßſtabe der in dem beſten Düngungſtande ſtehenden Tobias und Martin Zillmannſchen Hufen zu beurtheilen.

Dieſer Umſtand verurſacht es, daß ich die bei der letztern Commißion geſchehene Bonitirung nicht zum Grunde meines ökonomiſchen Gutachtens legen kann, weil daraus wohl, daß die Johnſchen Hufen nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande im Ertrage nicht ſo gut, als die Tobias und Martin Zillmannſchen wären, erhellen würde, keineswe-

ges

ges aber, ob dieſelben im ganzen Dorfe unter allen Bauerhufen die ſchlechteſten wären, als worauf es doch eigentlich ankommt, zu erſehen iſt.

Weit richtiger und zuverläßiger ſcheint mir die Vol. II., fol. 23. ſeq. befindliche Ausſage der in prima Inſtantia adhibirten und vereidigten Wirthſchaftsverſtändigen zu ſeyn; zumal dieſelbe in vielen Stücken mit des Johns eigenen Geſtändniß übereinſtimmet, und dasjenige, worüber ſich der John eigentlich beſchweret, auf eine vernünftige und auch bei der in Appellatorio gehaltenen Commißion wahr befundene Art nachweiſet.

Denn auf die an ſie geſchehene Frage: ob des Johns Krughufen wirklich ſchlechter, als die übrigen Bauerhufen in dem Dorfe Schönow wären? haben ſich dieſe Wirthſchaftsverſtändige, der ehemalige Verwalter Kratz und Schönowſche Gerichtsmann George Herdach, folgendergeſtalt vernehmen laſſen:

Es wären hier in dem Dorfe überhaupt 14 Bauren, und ein jeder Bauer beſäße zwei Hufen Landes; die Hufen lägen alle durcheinander, und träfe einem jeden manchmal gutes, auch ſchlechtes Land, denn gleich könnte nicht alles ſeyn, die Bauern thäten einer wie der andre Dienſte, und keiner nicht mehr auch nicht weniger; was nun die Johnſchen Hufen anbetreffe, ſo lägen ſolche in zwei Feldern, als in dem Mühlendamm-Felde, und Scherenſchen Felde, im beſten Schlage, und hätte er darin

darin eben ſolche gute Stücke, als von denen übrigen Bauern nur haben könnte, in dem dritten Felde aber, das 9 Stücken Feld genannt, könnte der John zwar Winterung, gleich denen andern Bauern, ausſäen; allein an Sommerung fehlten ihm in dieſem Felde wohl 3 Scheffel, dazu aber gehörten die Brandtweinsmorgen, wovon einer gute Gerſte tragen könnte, wenn er nur gehörig gedünget würde, und auf dieſen Morgen fielen 3 Scheffel Gerſten Ausſaat, mithin könnten ſie auch die Sommerausſaat in dieſem Felde nicht geringer, als in den andern beiden Feldern, angeben.

Der Appellant John hat ebenfalls bei ſeiner Vernehmung in dem fol. 14. in Appellatorio gehaltenen Inſtructionstermin ausdrücklich zugeſtanden,

daß er in den beiden andern Feldern mit dem übrigen Baueracker ziemlich gleich ſey, in dem ſogenannten 9 Stücken Felde aber mit ihnen nicht gleich viel Gerſtenland habe.

Wenn nun die Wirthſchaftsverſtändige in der erſten Inſtanz ſolches ebenfalls zugegeben, dagegen aber nachgewieſen, daß er auf der einen Brandtweinsmorge 3 Scheffel Gerſtenausſaat habe, und folglich ihm dadurch die ſonſt fehlende Gerſtenausſaat völlig vergütiget ſey; ſo hat ſich auch bei der in Appellatorio veranlaßten Bonitirung fol. 49. b. befunden, daß er auf der einen Brandtweins-

weinsmorge wirklich $2\frac{1}{2}$ Scheffel Gerſtenausſaat zum vierten Korn gerechnet, und juxta fol. 35. b. auf der andern Brandtweinsmorge annoch vier Metzen Gerſtenausſaat zum dritten Korn habe, folglich ihm nur an der Angabe der Wirthſchaftsverſtändigen in prima Inſtantia 4 Metzen fehlten.

Dieſer kleine Unterſcheid, welcher ohnedem wahrſcheinlicherweiſe nur blos den ſchlechten Düngungszuſtand der Johnſchen Aecker zum Grunde haben wird, kann ſolchemnach das ſo gründliche Angeben dieſer Sachverſtändigen nicht zweifelhaft machen, ſondern es muß vielmehr ſolches als vollkommen mit der Wahrheit übereinſtimmend, angeſehen werden.

Nur das einzige bemerke ich hiebei, daß der Appellant bei der Inſtruction des Appellatorii fol. 14. ſich hauptſächlich mit darüber beſchweret hat, wie von ſeinen Hufen zwei Stücke hinter der Furchen oder Heegeweiden belegen wären, welche, wenn er ſie in der Braache beſäete, von den Schäfern ausgehütet würden, und er, wegen der Entlegenheit, ſolches zu vermeiden nicht im Stande ſey.

Dieſes iſt nun allerdings ein Umſtand, welcher Aufmerkſamkeit verdienet, weil bei dem Ertrage ſeines Bauerhofes auch zugleich auf dasjenige, was er an Erbſen, Wicken und Lein in die Braache ſäen kann, Rückſicht genommen worden iſt, und die gemeine Erfahrung genugſam lehret, wie wenig die Schäfer dergleichen außer der Fur-

che oder Heergeweide beſäete Aecker zu reſpectiren pflegen.

Ich finde aber nicht, daß bei der Bonitirung in Appellatorio ſolches unterſuchet, und die Wahrheit davon ausgemittelt worden.

In der Hauptſache ſelber kann zwar dieſer Umſtand, wenn er auch wirklich gegründet wäre, nichts releviren, weil dadurch die Krughufen an und vor ſich nicht ſchlechter werden, ſondern nur dem Mißbrauch der Schäfer mehr ausgeſetzt ſeyn würden.

Inzwiſchen muß doch hierunter billig dem Appellanten von der appellatiſchen Herrſchaft zu Hülfe gekommen, und die Schäfer, dieſe in der Braache beſäete Stücke bei nahmhafter Strafe zu ſchonen, angehalten werden.

Dieſes wäre denn auch, meines Erachtens, der einzige Punkt, in welchem ein künftiger erleuchteter Urthelsfaſſer, zur Sicherheit des Johns, etwas näheres reguliren und feſtſetzen könnte.

Aus dieſen actenmäßigen Gründen ergiebt ſich von ſelbſt, wie mit Beſtande Rechtens nicht behauptet werden kann, daß die von dem John in Beſitz habende Krughufen ſchlechter, als die von den andern Bauern des Dorfs Schönow beſeſſene, wären.

Und wenn ſolches auch wahr ſeyn ſolte, ſo ſteht doch eines Theils dem Appellanten, wie ich ſchon oben bemerkt habe, die freiwillige Annehmung dieſer Krughufen von ſeinem Vater entgegen, und andern Theils wird wohl ſo leicht kein

Dorf

Dorf oder Landgut angetroffen werden, auf welchem die ſämtliche Bauerhufen in einer ſolchen vollkommenen Gleichheit, daß keine von der andern, es ſey in der Lage oder Bedüngung, etwas voraus haben ſolte, mit einander ſtünden.

Die fernere Erörterung dieſer Sache würde alſo nur lediglich

2) darauf ankommen:

ob die Krughufen von der Beſchaffenheit wären, daß es dem Appellanten, davon die ſchuldige Dienſte zu leiſten, ohnmöglich ſey?

Wenn ich hiebei nothwendig in facto vorausſetzen muß, daß der ganze Dienſt der Schönowſchen Bauern, folglich auch des Appellanten, blos wöchentlich in 3 halbe Tage, oder einen ganzen und einen halben Tag beſtehe, ſo wird einem jeden Oeconomus, der von dem richtigen Verhältniß der Bauernahrungen und Dienſte nur die geringſte Begriffe hat, ſchon von ſelbſt einleuchten, daß es beinahe ohnmöglich ſey, ein dergleichen ſo ſehr gemäßigtes Dienſtquantum, auch in den ſchlechteſten Gegenden, und bei den geringſten Bauernahrungen, für übermäßig und ohnmöglich zu halten.

Da inzwiſchen dieſer allgemeine ökonomiſche Satz, den Appellanten von dem Ungrunde ſeiner Dienſtverweigerung zu überzeugen, nicht hinlänglich ſeyn möchte, ſo werde ich mich ſchon in die Erörterung desjenigen, was die acta ſowohl pri-

mae als ſecundae Inſtantiae hievon an die Hand geben, näher einlaſſen müſſen.

Beides, die in prima et ſecunda Inſtantia adhibirte Sachverſtändige, ſind darüber eidlich vernommen worden. Da aber deren deshalb abgegebene Meinungen ganz verſchieden ausgefallen, und die erſtern bei der Nahrung des Johnſchen Bauerhofes einen Ueberſchuß an Einkünfte angegeben haben, die letztern aber deshalb ein Minus finden wollen, ſo wird allerdings nach der an mir ergangenen Requiſition E. Hochlöbl. Ordensregierung, über beides mein Superarbitrium nöthig ſeyn.

Zuförderſt muß ich erinnern, daß von beiden Arten der Wirthſchaftsverſtändigen, ſowohl in prima als ſecunda Inſtantia, ein unrichtiges Principium erwählt worden, wenn ſie die Zulänglichkeit des Johnſchen Bauerhofes zu den auf demſelben haftenden Dienſten nach den ſonſt bei den Landgüthern gewöhnlichen Abſchätzungsſätzen und Taxordnung beurtheilen wollen.

Die Erfahrung lehrt, daß ſolche auf die Bauernahrungen niemals anpaſſend ſind, und ſich, wenn man blos dabei beſtehen, und nicht auf den offenbaren Unterſcheid zwiſchen der Bewirthſchaftung eines ganzen Landguths und bloßen Bauerhofes Rückſicht nehmen will, bei den letztern, auch in den beſten Gegenden, allemal eine Unzulänglichkeit hervorthun wird.

Bei der Beurtheilung eines Bauern, ob er die ihm obliegende Dienſte, ohne davon ſeinen

Unter-

Untergang und Verderben befürchten zu dürfen, zu leiſten im Stande ſey, kann und muß nur lediglich auf die Zeit, die ihm, nach vollbrachten herrſchaftlichen Dienſt, zur Beſorgung ſeiner eigenen Nahrungs- und Wirthſchaftsgeſchäfte übrig bleibt, geſehen werden.

Iſt dieſe ihm vom Herrndienſt übrig bleibende Zeit zur Beſtreitung ſeiner eigener Wirthſchafts- und Nahrungsgeſchäfte zureichend; ſo hat er ſich über den ihm auferlegten Dienſt zu beſchweren, vielweniger darunter eine Ohnmöglichkeit vorzuſchützen, keine gegründete Urſache.

Fehlt es aber an dieſer zu ſeinen eigenen Nahrungsgeſchäften erforderlichen Zeit, ſo verdient die Sache alsdenn ſchon mehrere Aufmerkſamkeit.

Urſprünglich ſind unſere deutſche Bauern von den Herrſchaften unter der Bedingung, den herrſchaftlichen Acker zu beſtellen, und andere dazu gehörige Geſchäfte zu übernehmen, ausgeſetzt. Ihr Lohn dafür beſteht in dem Genuß der ihnen anvertrauten Nahrung.

Vernunft ſowohl, als Billigkeit, erfordert es, daß ihnen ſo viele Zeit zur Bewirthſchaftung derjenigen Nahrung, wovon ſie ihren Lohn nehmen ſollen, nöthig iſt, frei gelaſſen werden müſſe.

Iſt aber dieſes geſchehen, ſo können ſie ſich nach ihrer urſprünglichen Schuldigkeit nicht beſchweren, wenn der Grundherr verlanget, daß ſie die übrige Zeit in ſeinem Dienſte zubringen müſſen.

Macht man von dieſen an ſich ganz richtigen, nicht allein in der Vernunft, ſondern auch in der deutſchen Geſchichte, vollkommen gegründeten Satz, auf gegenwärtigen Fall eine Anwendung; ſo iſt offenbar, daß die Schönowſche Bauern, folglich auch der Appellant John, zur Beſtreitung ihrer Nahrungsgeſchäfte wöchentlich 4½ Tag frei behalten.

Daß dieſe zur völligen Bewirthſchaftung zweier Hufen, zumal der herrſchaftliche Dienſt nur blos mit Pferden verrichtet wird, und folglich die Bauern ihr Ochſengeſpann die ganze Woche hindurch vor ſich frei behalten, hinlänglich ſeyn ſollte, wird wohl von niemanden, der nur einigen Anſpruch auf richtige Wirthſchaftskenntniſſe macht, bezweifelt werden können.

Da inzwiſchen die Sache in beiden Inſtanzen bereits auf eine nähere Beſtimmung der Einnahme und Ausgaben dieſes Johnſchen Bauerhofes eingeleitet worden, und dieſe verſchiedentlich ausgefallen iſt; ſo muß ich ſchon, ſo irrelevant ich auch das hierunter vorgenommene finde, welche von dieſen beiden ſich einander widerſprechende Meinungen der adhibirten Wirthſchaftsverſtändigen den meiſten Grund vor ſich habe, mit wenigen bemerken.

Das Gutachten der in prima Inſtantia zugezogenen Sachverſtändigen iſt in dem Vol. II. act. pr. Inſt. fol. 25. aufgezeichnet, die von den in Inſtantia Appellat. hierüber vernommenen Neu-Lagowſchen Schulzen und Gerichte abgegebene Meinun-

nungen aber befinden ſich in den Appellations-Acten fol. 58; ſeqq.

Nach dem erſtern bleibt, nach Abzug aller Wirthſchaftsausgaben, für den John ein reiner Ertrag von 11 Rthlr. 12 Gr. übrig; nach den letztern hingegen fehlen ihm an den nöthigen Ausgaben 20 Rthlr. 8 pf.

Wider die Perſonen beiderſeitiger Wirthſchaftsverſtändigen thut ſich in actis keine Bedenklichkeit hervor, außer daß nicht geleugnet werden mag, wie der in pr. inſt. adhibirte Pächter Kratz, weil er in den Dorfe Schönow das Luckſche Antheil einige Jahre gepachtet gehabt, und der ihm adjungirte 72jährige Schönowſche Gerichtsmann Herbach, die rechtliche Vermuthung einer ganz genauen Kentniß des Schönowſchen Baueracker und Nahrungen vor ſich haben.

Wenn man auch gleich den Neu-Lagowſchen Schulzen und Gerichte, weil ſie nahe Nachbaren von Schönow ſind, ebenfalls nicht alle Kentniß von den dortigen Umſtänden abſprechen kann, ſo iſt doch gewiß, daß man jenen, da der Kratz viele Jahre in Schönow Wirthſchaft getrieben, und der Herbach darin gebohren und erzogen worden, auch ein Alter von 72 Jahren erreicht, darunter weit mehreres zutrauen muß, indem die Nachrichten der Nachbaren nur gemeiniglich auf den allgemeinen Zuſtand einzuſchränken, und ſich nur ſelten auf das beſondere zu erſtrecken pflegen.

Hievon hat nicht der Umſtand, daß die Neu-Lagowſche Gerichte das Angeben der erſten Sach-

 ver-

verſtändigen wegen mancherlei den Schönowſchen Bauern zufließenden Nebenverdienſte fol. 59. b. gänzlich geleugnet haben, da doch der Appellant ſelber fol. 17. in act. Inſt. appellat. dieſen Nebenverdienſt ausdrücklich zugeſtehet, und ſich dabei des bedenklichen Ausdrucks, daß, wenn ſolches nicht wäre, ſie alle davon laufen müſſen, bedienet, überzeuget.

Wenn nun ſchon hiedurch die Richtigkeit des Gutachtens der Neu-Lagowſchen Gerichte ſehr zweifelhaft gemacht wird; ſo iſt auch gewiß, daß in den übrigen Stücken, worin ſie von dem in der erſten Inſtanz vernommenen Kratz und Herbach abweichen, verſchiedene der ländlichen Erfahrung zuwiderlaufende Sätze von ihnen angenommen worden ſind.

Aus einer nähern Beleuchtung dieſer beiden verſchiedenen von dem Johnſchen Bauerhofe in actis befindlichen Berechnungen wird ſich ſolches ſehr leicht von ſelbſt ergeben.

In Anſehung des Ertrages iſt die Differenz unter beiden nur wenig beträchtlich, vielmehr hält ſich die Angabe der von den Neu-Lagowſchen Gerichten beſtimmten Einnahme an Roggen und Gerſte mit demjenigen, was der Kratz und Herbach in der erſten Inſtanz darüber angezeiget haben, ziemlich das Gleichgewichte; indem der Unterſchied, wegen des Roggengewinſtes, nur blos in 3 Scheffel 6¾ Metze beſtehet, dahingegen in der Apellations-Inſtanz bei der Gerſte 11 Scheffel 11⅓ Metze mehr angenommen worden iſt.

Wenn

Wenn nun der merkliche Unterſchied dieſer beiden von den adhibirten Sachverſtändigen angegebenen gutachtlichen Meinungen bei ſo bewandten Umſtänden nicht in der Verſchiedenheit der angenommenen Einnahme liegen kann, ſondern ihr Grund in den feſtgeſetzten nothwendigen Ausgaben aufgeſucht werden muß, ſo veranlaßt mich dieſes, dieſelben etwas näher zu prüfen.

In dem c. l. in pr. Inſtantia formirten Anſchlage von der Johnſchen Bauernahrung iſt angenommen worden, daß die zu ſeiner Nahrung gehörige 2 Pferde 3 Monat lang auf dem Graſe unterhalten werden könnten, nachher aber der Zuwachs an Hafer, Erbſen und Wicken zu dem für ſie benöthigten Futterkorn vollkommen hinreichend ſey, weshalb weder bei dem Roggen noch bei der Gerſte dieſerhalb das geringſte in Abzug gebracht worden.

Die in appellatorio vernommene Neu-Lagowſche Gerichte hingegen behaupten, daß die Schönowſche Bauern ihre Pferde nicht länger, als höchſtens zwei Monate, auf der Weide ernähren könnten, die ganze übrige Zeit aber auf dem Stalle futtern müßten.

Aus dieſem Grunde iſt von ihnen, excl. der Erbſen und Wicken, von dem Roggen ein Quantum von 14 Scheffel, und auch eben ſo viel von der Gerſte, folglich zuſammen 28 Scheffel in Abzug gebracht worden.

Daß dieſes den reinen Ertrag eines Bauerhofes ſchon gar ſehr vermindern müſſe, fällt von

ſelbſt in die Augen, und es kommt daher darauf an, ob das von den Taxanten in Apellatorio angenommene Futterkorn wirklich nothwendig und wahrſcheinlich ſey.

Zufoͤrderſt iſt zu bemerken, daß auch in den ſchlechteſten Grasgegenden die Bauerpferde auf dem Graſe 3 Monat lang ihre Nahrung zu finden pflegen.

Das in Appellatorio aufgenommene Bonitirungsprotocoll weiſet mit mehrerm nach, daß ein großer Theil des dortigen Ackers, ſowohl im Roggen als Gerſtenfelde, im Ertrage zum 5ten Korn geſchaͤtzet worden.

Daß die Feldweide in einem ſolchen ergiebigen Acker nicht gaͤnzlich ſchlecht ſeyn muͤſſe, ergiebt ſich daraus von ſelbſt; und es erhaͤlt dadurch die Angabe der Sachverſtaͤndigen in pr. Inſtant. mehrere Wahrſcheinlichkeit, als diejenige, die in Inſtantia appellat. von den Neu-Lagowſchen Gerichten daruͤber abgegeben worden.

Demnaͤchſt iſt auch von den letztern das Futterkorn fuͤr 2 Bauerpferde in 10 Monaten auf 43 Scheffel angenommen worden, welches taͤglich beinahe 2⅓ Metze betraͤgt.

Daß die Bauerpferde in der Gegend von Schoͤnow nicht von der Art ſeyn koͤnnen, mit uͤbermaͤßigen Futterkorn verſehen werden zu muͤſſen, iſt ſchon von ſelbſt einleuchtend.

Die Bauerpferde zu Schoͤnow haben auch, wegen des ſehr geringen Herrndienſtes, kein uͤbermaͤßiges Futterkorn noͤthig, indem ſie, beſonders

im Winter, die meiſte Zeit müßig im Stall zubringen müſſen, es wäre denn, daß ſie zu Nebenverdienſten, welche aber das alsdenn nöthige mehrere Futterkorn von ſelbſt bezahlen müſſen, gebraucht würden.

Ueberdem beſteht das für dieſe Pferde von den Taxanten in appellat. beſtimmten Futterkorn in lauter ſchweren Getreidearten, da es doch bekannt iſt, daß die Pferde von dieſen nur die Hälfte gegen die leichte Futterungsmittel, beſonders dem Hafer, zu ihrer Unterhaltung nöthig haben.

Ob gleich in pr. Inſt. eine Einnahme vor 2 Scheffel ausgeſäeten Lein à 6 Rthlr. und vor die Viehzucht 12 Gr. angeſetzt worden, der in Inſt. appellat. formirte Anſchlag aber ſolches blos zur wirthſchaftlichen Conſumtion rechnet, ſo würde doch dieſes übergangen werden können, weil dagegen in dem von den Sachverſtändigen in appellat. gebildeten Anſchlage für die Abnutzung der Schaafe 6 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. mehr aufgeführt iſt.

Der zweite Hauptartikel, woraus dieſe Differenz erwächſet, beſteht hauptſächlich in dem verſchiedentlich angegebenen Geſindelohn, indem in dem erſten Anſchlage nur blos 8 Gr. für einen Knecht, und 4 Rthlr. für eine Magd, folglich 12 Rrthlr. angenommen worden ſind; der hierunter in appellatorio angefertigte Anſchlag aber 21 Rthlr. feſtgeſetzt.

Die Taxatores in pr. Inſt. behaupten nach der Erfahrung, daß bei dem geringen Dienſt die meiſte Bauern zu Schönow gar kein fremdes Geſinde hiel-

hielten, und ſie dazu auch allenfalls nur ſchwache Perſonen nöthig hätten, worüber ſich aber die Neu-Lagowſche Gerichte gar nicht herausgelaſſen, ſondern ſchlechterdings auf das nöthige volle Lohn beſtanden ſind.

Wenn man hiebei die gemeine wirthſchaftliche Erfahrung zu Hülfe nimmt, ſo wird man ſehr leicht einſehen, daß die Schönowſche Bauern bei den überaus geringen Dienſten, ſo ihnen obliegen, des ſonſt gewöhnlichen völligen Denſtvolks auf keinerlei Art nöthig habe, ſondern ſie, ſowohl den herrſchaftlichen Dienſt, als auch ihre eigene Nahrungsgeſchäfte mit ihren Kindern ganz füglich beſtreiten können, und allenfalls nur, wenn ſie keine eigne zur Arbeit tüchtige Kinder hätten, blos halbwachſende Knechte und Mägde, die niemals das ſonſt gewöhnliche volle Lohn verlangen können, nöthig haben würden.

Denn zu dem herrſchaftlichen Dienſt, der bei Hauſe vorfällt, ſind auch ſchwache und halbwachſende Knechte zureichend, und bei den ſogenannten Zech- oder auswärtigen Fuhren, kann es wohl niemals ein Bedenken haben, daß ſich die Wirthe ſelber ſo viele Zeit, als dazu nöthig iſt, ohne die geringſte Verſäumniß ihrer Nahrungsgeſchäfte, abmüßigen könten.

Daß im übrigen die Neu-Lagowſche Gerichte dem Angeben, daß die Schönower Bauern zu mancherlei Nebenverdienſten Gelegenheit hätten, ohne Grund und wider die Wahrheit widerſprochen haben, iſt ſchon oben bemerkt worden.

Von

Von ſelbſt gehet ſolchemnach aus allen dieſen Umſtänden hervor, daß das Angeben der Sachverſtändigen in pr. Instantia einen weit richtigern Grund, als derer, die in Inſt. appellat. vernommen worden, für ſich haben, und folglich alle Urſachen, warum dem Appellanten John in ſeinem Anliegen gefuget werden könne, von ſelbſt hinwegfallen, vielmehr derſelbe zu der Zahl der widerſetzlichen Unterthanen und ſtraffälligen Querulanten gerechnet werden müſſe.

Eine Hochfürſtliche Ordensregierung hat zwar 3) in dem an mir erlaſſenen Anſchreiben verlanget, daß ich zugleich practicable Vorſchläge, wie dieſe Sache ohne weſentlichen Nachtheil der Dominialwirthſchaft zur Conſervation des Bauer John eingerichtet werden könne, mittheilen möchte.

Bei dem offenbaren Unrecht, ſo der John wider ſich hat, und der beharrlichen Widerſetzlichkeit deſſelben, wird es ſehr ſchwer fallen, hierunter etwas anpaſſendes und für den John annehmliches in Vorſchlag zu bringen.

Aus den Acten gehet allenthalben auf das deutlichſte hervor, daß ſeine Abſicht blos dahin gehet, die appellatiſche Herrſchaft durch den verweigerten ſchuldigen Dienſt, ohne die ſogenannten Klowſchen Hufen abzutreten, zu zwingen.

Daß der John, nachdem ſein Vater die Krughufen freimüthig angenommen hat, an dieſe Klowſche Hufen nicht das geringſte Recht habe, iſt ſonnenklar.

Ein

Ein übles und im allgemeinen ſehr gefährliches Beiſpiel würde es bei dem ganzen ſchon ohnedem zu unſern Zeiten zur Widerſetzlichkeit geneigten Bauervolk geben, wenn man die Schönowſche Herrſchaft hiezu vermögen wollte; zumahl man vorausſehen kann, daß ſie ſich niemals entſchlieſſen kann noch wird, zwei in voller Düngung ſtehende Hufen gegen andre, die ſich durch die Nachläßigkeit der Beſitzer in einem ſchlechten Düngungsſtande befinden, ohne die geringſte Verbindlichkeit dazu über ſich zu haben, zu verwechſeln.

Daß dem John durch ein Verboth an die Schäfer, ſeine hinter der Furche liegende und in der Braache beſäete Stücke nicht zu behüten, zu Hülfe gekommen werden müſſe, habe ich bereits bei dem zweiten Punkt bemerket.

Sonſt kann man leicht vorausſehen, daß die verweigerte Dienſte des Johns, ehe dieſer Proceß zu Ende gehet, dergeſtallt aufſchwellen werden, daß er dieſelben nachher, ohne ſeinen offenbaren Untergang, nicht wird erſetzen können.

Es ergiebt ſich ferner aus den Acten, daß des Appellanten Vater dem verſtorbenen Herrn von Schenckendorf auf das verſprochene Kaufgeld für die ihm überlaſſene Krughufen annoch 20 Rthlr. in ſächſiſchen ⅔teln ſchuldig geblieben iſt.

Sollte nun die appellatiſche Herrſchaft bewogen werden können, dem John, ſowohl die rückſtändige aufgeſchwollene Dienſte, als auch ſchuldige 20 Rthlr. Kaufgelder zu erlaſſen, und dieſer

dage-

dagegen ſich ſofort zu dem ſchuldigen Dienſt bequemen wollen; ſo würde, meines Erachtens, dieſes der einzige Weg ſeyn, auf welchem dem Appellanten, ohne ſonderliche Unterbrechung der Dominialwirthſchaft, ob er es gleich nicht verdienet, einige zu ſeiner Erhaltung erforderliche Hülfe wiederfahren könnte.

§. 5.

Von dem in dieſem ökonomiſchen Gutachten befindlichen zur gegenwärtigen Materie gehörigen Grundwahrheiten, beſonders, daß bei Unterſuchung der Unzulänglichkeit der Bauernahrungen auf den Unterſcheid, ob ſolche von dem Bauer mit oder ohne Eigenthum beſeſſen werde, Rückſicht zu nehmen ſey.

In dieſem Gutachten werden ſich dem geneigten Leſer hauptſächlich folgende Grundwahrheiten, die in dergleichen Fällen ſehr brauchbar ſind, und, wenn man nicht darunter auf einen Irrweg gerathen will, ſchlechterdings zur Richtſchnur angenommen werden müſſen, darſtellen.

1) Zuförderſt findet man darin den Unterſcheid zwiſchen ſolchen Bauern, denen ihre Höfe und Nahrungen eigenthümlich zugehören, und andern, welche ſelbige nur zeitlebens beſitzen, und auf ihre Nachkommen nicht vererben können, bemerkt.

Bei den erſtern muß bei Annehmung und Unterſuchung der Klage wegen Unzulänglichkeit ihrer Nahrungen weit mehrere Vorſicht, als bei dem letztern, gebraucht werden.

Das

Das Eigenthum ſetzt natürlicherweiſe beſtimmte Verträge voraus; einleuchtend aber iſt, daß dieſe nicht ſo ſchlechterdings zum Nachtheil der Grundherrſchaft, übergangen, ſondern nur bei dem größeſten Grade der Unmöglichkeit auf eine dergleichen vorgeſchützte Unzulänglichkeit Rückſicht genommen werden könne.

Bauergütern hingegen, auf welchen der Herrſchaft das Eigenthum vorbehalten worden, ſtehet dieſer Umſtand nicht im Wege, ſondern es muß deren Zulänglichkeit, ohne dabei auf etwas anders, als nur allein hierauf, zu ſehen, auf das genaueſte geprüfet und unterſucht werden.

Die Vernunft giebt es von ſelbſt an die Hand, daß, wenn ein Gutsbeſitzer von einem Bauer, dem er ein dergleichen Bauergut auf zeitlebens zum Beſitz übergeben hat, die darauf angelegte Dienſte mit Recht fordern will, daſſelbe ſich auch in dem Zuſtande, daß ſolche, ohne offenbaren Untergang des Bauern, davon abgeleiſtet werden können, befinden müſſe.

§. 6.

Daß ein Bauer, deſſen Väter und Vorgänger bei den in Beſitz habenden Hofe gut zurecht gekommen ſind, eine ſtarke rechtliche Vermuthung, daß die Klage entweder eine Chikane ſey, oder die Unzulänglichkeit, wenn ſie wirklich gegründet ſeyn ſollte, von der ſchlechten Bewirthſchaftung des Klägers herrühre, wider ſich habe.

Demnächſt iſt aus dieſem ökonomiſchen Gutachten

2) Der Satz zu entnehmen, daß, wenn die Väter, oder auch andre vorherige Beſitzer, bei dergleichen Bauernahrungen gut zurechte gekommen, und die darauf haftende Dienſte richtig und ohnweigerlich abgeleiſtet haben, ihre Nachfolger aber eine Ohnmöglichkeit ſolcher Dienſtleiſtungen vorſchützen wollen, die letztern eine ſehr ſtarke Rechtsvermuthung, daß ſolches entweder auf eine bloße Chikane hinauslaufe, oder von der ſchlechten Wirthſchaftsführung der Nachfolger herrühre, wider ſich haben.

Bei ſolchen Nahrungen, wovon das Eigenthum dem Bauer ſelber zuſtändig iſt, ſollten billig dergleichen Klagen von den Gerichten niemals angenommen werden, weil keine Herrſchaft die ſchlechte Wirthſchaft eines Bauern zu übertragen, zugemuthet werden kann; es wäre denn, daß ſich im Ganzen Umſtände, welche eine dergleichen Veränderung und Dienſtverminderung vorzunehmen nöthig machten, vorhanden wären.

Und auch alsdenn würde dem Grundherrn allemal frei bleiben, ob er, wenn ſich zu einer dergleichen Bauernahrung ein Käufer, der die darauf haftende Dienſte ohnweigerlich übernehmen wollte, auf den Verkauf derſelben dringen will.

Ein ſolcher Umſtand, der dieſes veranlaſſen könnte, iſt jederzeit als ein ohngefährer Zufall (caſus fortuitus) anzuſehen.

Daß aber dieſer nur blos einem ſolchen Bauer, als den Eigenthümer, treffe, lehren ſchon die allgemeinen Rechte von ſelbſt.

Ein Bauer, der ſeine Nahrung nur blos auf zeitlebens beſitzt, kann zwar mit einer ſolchen Klage nicht ſchlechterdings zurückgewieſen werden, ſondern es iſt eine Unterſuchung ihrer vorgegebenen Unzulänglichkeit, und die Urſachen, woraus ſie entſtanden, zu verwilligen nöthig.

Inzwiſchen muß doch der Herrſchaft, wenn die Urſache davon hauptſächlich auf deſſen ſchlechten Wirthſchaft beruhet, ihn den anvertrauten Hof wieder abzunehmen, und ſolchen mit einem tüchtigern zu beſetzen, unbenommen bleiben.

§. 7.

Warum ein Bauer deshalb, weil ſeine Nahrung ſchlechter, als die von den andern in Beſitz habenden, iſt, noch keine Minderung der Dienſte zu fordern, berechtiget werde.

Ferner iſt es 3) ein darin befindlicher und mit mehrerm ausgeführter Satz, daß, wenn ein Bauer den Grund von der Unzulänglichkeit ſeiner in Beſitz habenden Nahrung nur blos darauf gründet, daß ſolche ſchlechter, als die übrigen im Dorfe befindliche, auf welchen gleiche Dienſte haften, ſey, ſolches noch nicht vor zureichend, ihm einen Erlaß in ſeinen Dienſten zuzubilligen, angeſehen werden könne.

Die Mannigfaltigkeit der Ackerſtücke, die man faſt in einem jeden Dorfe antrift, machen es beinahe unmöglich, daß die Bauernahrungen ſich auf eine

eine arithmetiſche Art einander vollkommen gleich ſeyn können.

Bald wird ſolches durch die verſchiedene Lage dieſer Grundſtücke, bald aber auch durch eine andre Urſache, gehindert.

Will man hiebei auf eine Gleichheit der Nahrungen und Dienſte ſehen, ſo kann nur blos ein geometriſcher Maaßſtab dabei zum Grunde genommen werden.

Wenn ſich auch wirklich befinden ſollte, daß ein Bauer vor den andern eine ſchlechtere Nahrung beſäße, und dennoch davon eine gleiche Dienſtlaſt tragen müßte, ſo würde dieſer Unterſcheid allein ihn, eine Minderung in den Dienſten zu verlangen, nicht berechtigen, ſo lange nicht offenbar dargethan worden iſt, daß ſeine Nahrung an und für ſich ſelber zur Ableiſtung der darauf gelegten Dienſte unzulänglich ſey.

Die beſſere Beſchaffenheit der Nahrung ſeines Nachbaren giebt einem Bauer kein Recht, die vorgeſchützte Unzulänglichkeit ſeines Bauerhofes, in Anſehung der davon abzuleiſtenden Dienſte, darauf zu gründen, ſondern er muß ſolches denſelben nach der Billigkeit gönnen, ſo lange nur noch nicht ausgemittelt worden, daß dieſer Unterſcheid die Urſache ſey, warum er, die ihm obliegende Dienſte zu verrichten, nicht im Stande iſt.

 §. 8.

§. 8.

Daß inzwiſchen, wenn eine dergleichen Unterſuchung und Vergleichung des Klägers Bauernahrung mit den Nahrungen der übrigen im Dorfe befindlichen Bauern nöthig befunden wird, ſolche nicht mit den beſten, ſondern vielmehr mit den ſchlechteſten, oder wenigſtens mit den zur Mittelclaſſe gehörigen, geſchehen müſſe.

4) Sollte inzwiſchen der Richter finden, daß eine Unterſuchung, ob ein dergleichen klagender Bauer vor die andere, in Anſehung ſeiner Nahrung, prägraviret und ſchlechter, als die übrigen, ſey, nöthig wäre, ſo müſſen bei einer ſolchen Unterſuchung nicht die beſte und in der mehreſten Düngung ſtehende Aecker der übrigen Bauern, ſondern vielmehr, wo nicht die ſchlechteſte, doch wenigſtens die zur Mittelclaſſe gehörige zum Maaßſtabe angenommen werden.

Nichts iſt natürlicher, als dieſes, weil ein Bauer, der mit andern gleiche Dienſte thun muß, nicht die beſteſte Nahrung unter den übrigen verlangen kann, ſondern zufrieden ſeyn muß, wenn ſeine Nahrung nur nicht geringer, als die ſchlechteſte von den übrigen iſt.

In dem mit eingerückten ökonomiſchen Gutachten iſt mit mehrerm bemerket worden, daß es hierunter bei der in Appellatorio angeſtellten Unterſuchung gar ſehr verſehen worden, und daher auch auf deren Ausfall in dieſem Stücke keine Rückſicht genommen werden könne.

Die-

Dieſes mag allen denjenigen, die dergleichen Aufträge überkommen, zur Warnung dienen, in dergleichen Vorfällen behutſamer zu verfahren, und nur blos die zur mitleren Claſſe gehörigen Baueräcker, um die Ländereien des klagenden Bauer damit in Vergleichung zu ſtellen, zu wählen.

§. 9.

Daß bei Unterſuchung einer vorgegebenen unzulänglichen Nahrung nur blos auf die innere Güte des ſämtlichen Bauerackers, nicht aber auf deſſen gegenwärtigen Düngungszuſtand, Rückſicht genommen werden könne.

5) Auch kann, bei dergleichen auf Vergleichung der übrigen Bauernahrungen abzielenden Unterſuchungen nur blos auf die innere Güte des Ackers, nicht aber auf deſſen verſchiedenen Düngungszuſtand, Rückſicht genommen werden.

Der erſtere alleine iſt etwas weſentliches, die letztere aber blos zufällig, und hanget lediglich von der ſchlechten oder guten Wirthſchaft des Bauern ſelber ab.

Aus dieſem Grunde muß auch die Ausſaat der übrigen Bauernahrungen, mit welchen die von dem Kläger in Beſitz habende in Vergleichung geſetzt werden ſoll, beurtheilet und beſtimmet werden.

Denn allen Wirthſchaftserfahrnen iſt zur Gnüge bekannt, daß ein in ſeiner Oberfläche ſowohl, als

auch innern Güte, gleiches Ackerfeld, welches in voller Düngung ſtehet, weit mehrere Einſaat, als ein ſchlecht gedüngtes, erfordert und annimmt.

Bei den über Unzulänglichkeit ihrer Nahrungen klagenden Bauern wird man gemeiniglich wahrnehmen, daß die wahre Urſache von ihrer wenigern Ausſaat und Einſchnitt lediglich auf eine vernachläßigte Bedingung ihrer Aecker beruhe. Höchſt ungerecht aber würde es ſeyn, wenn die Herrſchaft darunter leiden, und die Schuld eines ſolchen ſchlecht wirthſchaftenden Bauern durch Annehmung geringerer Dienſte übertragen helfen ſollte.

§. 10.

In wie weit ein Richter in einem andern dergleichen Fall auf die Lage der Aecker, wenn ſolche dem Hütungsſchaden dadurch vor andern ausgeſetzt werden, zu ſehen habe.

6) Oefters beſtehet die angegebene Prägravation eines über ſchlechte Nahrung klagenden Bauern gegen ſeine übrigen Nachbaren, nur hauptſächlich in der Verſchiedenheit der Lage ſeiner Ackerſtücke, und daß ſolche beſonders dem Hütungsſchaden mehr, als andre, ausgeſetzt ſind, wovon der Fall in dem mit eingerückten ökonomiſchen Gutachten ebenfalls mit vorkommt, und welches faſt das einzige iſt, ſo von dem künftigen Urtelsfaſſer in eine nähere Erwägung gezogen werden könnte.

Es

Es iſt zwar ſolches an und vor ſich nichts weſentliches, und kann daher auch keinen Grund, um ſeine Nahrung für ſchlechter, als die den andern Bauern zugehörigen, anzunehmen, abgeben.

Inzwiſchen hat doch in dergleichen Fällen der Richter dafür Sorge zu tragen, daß ein ſolcher Kläger gegen die ihm vorzüglich androhende Hütungsgefahr in Sicherheit geſetzt werde.

Auch dieſen Fall findet man in dem mehrerwähnten ökonomiſchen Gutachten bemerket.

Der Schönowſche Bauer John, beklaget ſich hauptſächlich darüber, daß ein Theil ſeiner Aecker, welche, wenn er den andern Bauern, in Anſehung der in der Braache zu ſäenden Früchte, gleichkommen ſoll, damit beſtellt werden müßten, außer der Hegungsfahre belegen wären, es aber bekannt ſey, wie wenig ſolche von den herrſchaftlichen Schäfereien verſchonet zu werden pflegten.

Wenn nun dieſe Lage von einem Theil ſeiner Aecker von Seiten der Herrſchaft nicht in Abrede geſtellet werden können, das gewöhnliche Verfahren der Schäfer hierunter aber allgemein bekannt iſt, ſo iſt nöthig geweſen, in dem abgeſtatteten Gutachten dahin anzutragen, den Herrſchaften des Dorfes Schönow aufzugeben, dieſe Grundſtücke des Klägers, in der Braache, gänzlich verſchonen zu laſſen.

Auch dieſes iſt in der Vernuft und ſelbſt redenden Billigkeit gegründet.

Denn wenn des klagenden Bauern Grundſtücke in Anſehung der darauf haftenden Dienſte für zulänglich erkannt werden ſollen, ſo muß ihm auch billig ein ungehinderter Gebrauch davon verſtattet werden.

§. 11.

Die ſonſt bei Abſchätzung ganzer Landgüther gewöhnliche Taxordnungen und Sätze ſind bei Unterſuchung der Bauernahrungen nicht anwendlich.

7) Bei den Unterſuchungen, die wegen Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit einer Bauernahrung, in Anſehung der darauf haftenden Dienſte, veranlaſſet worden, können die ſonſt bei ganzen Landgüthern gewöhnliche Abſchätzungsſätze und Taxordnungen nicht zur Richtſchnur genommen werden.

Denn gewiß und der Erfahrung gemäß iſt es, daß die Bewirthſchaftungen eines Landguthes und Bauerhofes von ganz verſchiedener Natur und Beſchaffenheit ſind.

Einem Bauer kommen in dem Betriebe ſeiner Nahrung verſchiedene kleine Vortheile zu ſtatten, wovon der Beſitzer eines Landguthes keinen Gebrauch machen kann.

Wollte man dieſe außer Augen ſetzen, ſo würden die Bauernahrungen auch in den beſten Gegenden unzulänglich werden.

§. 12.

§. 12.

Dieſes ergiebet ſich aus der urſprünglichen Verfaſſung der deutſchen Bauernahrungen, welche näher bemerket wird, ganz klar.

Wenn man auf den urſprünglichen Zuſtand unſerer deutſchen Bauern, welche anfänglich aus lauter Knechten beſtanden, ihre Schuldigkeiten aber auf ihre Nachfolger, der mit denſelben vorgegangenen perſönlichen Veränderungen ohnerachtet, fortgepflanzet haben, zurückgehet, ſo wird ſolches von ſelbſt einleuchtend werden.

Unſere alte Vorfahren theilten unter ihre Knechte, die ſie nicht zu ihren Hausarbeiten brauchten, einen Theil ihrer Aecker unter der Bedingung aus, daß ſie ſich und ihre Familien, anſtatt der ſonſt im herrſchaftlichen Hauſe genoſſenen Koſt und Unterhaltung, nähren, davon aber dem Grundherrn theils gewiſſe von ihm aufgelegte Dienſte, theils aber auch beſtimmte Abgaben, leiſten ſollte.

Dieſe Dienſte und Abgaben mußten allerdings dergeſtalt eingerichtet werden, daß die ausgeſetzte Knechte davon einen zureichenden Unterhalt für ſich und die ihrigen zu erwarten hatten.

Dieſes aber konnte nicht geſchehen, wenn nicht ſolchen ausgeſetzten Knechten die gehörige Zeit, die ihnen anvertraute Aecker gehörig beſtellen zu können, gelaſſen worden.

Denn dieſe waren, und bleiben auch noch jetzt, der Lohn, wovor die Dienſte verrichtet werden müßten.

Die Vernunft ſelber giebt es, daß Lohn und Dienſte in einem richtigen Verhältniß miteinander ſtehen müſſen, und daß ſich dieſe ohne daſſelbe nicht denken laſſen.

Es kommt ſolchemnach bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit der Bauernahrungen nicht auf mehrere, oder wenigere Einkünfte, ſondern blos auf die Zeit, die dem Bauer zur Betreibung ſeiner eigenen Nahrungsgeſchäfte übrig bleibet, an.

Iſt dieſe dazu hinreichend, ſo kann er ſich auch niemal, mit übermäßigen Dienſten beladen zu ſeyn, mit Recht beſchweren.

§. 13.

In dergleichen Unterſuchungsſachen ſind die aus den Eingebohrnen des Dorfs gewählte Zeugen weit ſicherer und zuverläßiger, als die aus der Nachbarſchaft dazu berufene.

8) Kommt es bei dergleichen Unterſuchungen auf Zeugen und Zeugniſſe an, ſo ſind die in dem Dorfe Eingebohrne allemal weit ſicherer, als die Feldnachbaren.

Die letztern beſitzen nur gemeiniglich von der Verfaſſung der Einwohner eines benachbarten Dorfes eine allgemeine Kenntniß; die eingebohrne Zeugen aber ſind auch von allen einzeln Fällen und Umſtänden unterrichtet.

Das mitgetheilte ökonomiſche Gutachten hat dieſen Unterſcheid, da in dem Fall, worüber ſol-

ches

ches abgeſtattet worden, beiderlei Arten von Zeugen adhibiret waren, ganz beſonders bemerket, und die Urſachen davon erkläret.

Von ſelbſt verſtehet ſich inzwiſchen, daß den eingebohrnen Zeugen keine Verwandſchaft mit den Partheien, oder andre Verbindlichkeit gegen dieſelben, entgegen ſtehen müſſe.

§. 14.

In einem Dorfe, wo der Ertrag des Ackers zum vierten, auch fünften Korn angeſchlagen wird, ſtehet zu vermuthen, daß die Bauerpferde ganz füglich 3 Monate auf der Ackerweide unterhalten werden können.

9) Auf einem Dorfe, wo der Ertrag des Ackers theils zum vierten, und auch zum fünften Korn in Anſchlag gebracht werden kann, ſtehet zu vermuthen, daß die Bauerpferde ganz füglich 3 Monate auf der dortigen Ackerweide unterhalten werden können.

Auch dieſes iſt ein Satz, deſſen Wahrheit aus dem mitgetheilten ökonomiſchen Gutachten hervor gehet.

Daß ein fetter und in ſeiner Güte vorzüglicher Acker natürlicherweiſe mehreres und auch nahrhafteres Gras, als ein magerer und ſchlechter, bringe, wird wohl von niemanden geleugnet werden.

Wenn nun ein Feld, welches zum vierten, und auch zum Theil fünften Korn in Anſchlag zu bringen

gen iſt, ſchon zu den vorzüglich guten, und in der beſten Düngung ſtehenden gezählet werden muß, ſo ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß an einem ſolchen Orte kein Mangel an Ackerweide vorhanden ſeyn könne.

Daß aber ſolche auch auf 3 Monat, in ſo ferne ſolches nicht durch eine widrige Witterung verhindert wird, ganz füglich hinreichend ſey, läßt ſich nach ökonomiſchen Sätzen ſehr leicht berechnen.

Die Braachweide wird gewöhnlicherweiſe mit Anfange des Junius aufgethan, und kann, wenn es nicht durch Unordnungen verhindert wird, bis zur eintretenden Erndte des Wintergetreides, welche an den meiſten Orten gegen die Mitte des Julius eintritt, gegenhalten.

Solte auch die Braachweide bei einer ungewöhnlichen dürren Witterung bis dahin nicht zureichend ſeyn wollen, ſo iſt in den Königl. Preuß. Landen ein jeder Bauer ſchon vorhin in den ihm zu ſolchem Endzweck frei gegebenen Worden oder Achterhöfen eine verhältnißmäßige Menge von Klee anzubauen verpflichtet, womit er dieſe Lücke ganz bequem ausfüllen, und, auch bei fehlenden Graſe, ſeine Pferde und übriges Zugvieh mit nahrhafter grünen Futterung reichlich verſorgen kann.

Unterläſſet er dieſes, ſo iſt es ſeine eigene Schuld, und er folglich nicht befugt zu verlangen, daß ihm wegen des nicht völlig zureichenden Ackergraſes auf mehrere Zeit Futterkorn für die Pferde

de zugeſtanden, und dadurch ſeine Wirthſchafts-ausgabe ohne Noth erhöhet werde.

In der Erndte des Wintergetreides, welche auch bei gutem und trocknen Wetter wenigſtens eine Zeit von 14 Tagen zu nähren pfleget, werden die Pferde eines Bauern, da ihnen gemeiniglich das erſte Gras hinter der Reche gewidmet zu ſeyn pfleget, binnen dieſer Zeit wohl niemal an Weide Noth leiden können.

Und auch 14, oder wenigſtens 8 Tage nach der Erndte werden noch immer, wenn nur eine richtige Hutordnung beobachtet, und nicht alles Vieh, wie es leider an den meiſten Orten zu geſchehen pflegt, durcheinander gejaget wird, die Ackerpferde genugſames nothdürftiges Gras in der Winterſtoppel behalten.

Alsdenn gehen ſchon wieder die Stoppeln des Sommergetreides an, und es können ſolche, wenn dabei eine gleiche Ordnung wahrgenommen wird, ebenfalls auf 3 bis 4 Wochen als ein zulängliches Unterhaltungsmittel für die Bauerpferde angenommen werden.

Rechnet man dieſe verſchiedene Zeiten, in welchen genugſames Gras für die Ackerpferde der Bauern, nach dem natürlichen Lauf, in dergleichen Feldern vorhanden zu ſeyn pfleget, zuſammen, ſo wird wohl an den dazu beſtimmten 3 Monaten nur ſelten etwas abgehen; zumal das unvermuthet davon abgehende, wie in dem vorſtehenden bemerket worden, durch den allenthalben

ver-

verordneten, und auch ſehr leicht möglich zu machenden Kleeanbau erſetzt werden kann.

§. 15.

Daß ein Bauer, deſſen Geſpanndienſte nur wenig und geringe ſind, auch weniger Futterkorn für ſeine Pferde gebrauche.

10) Daß alle, beſonders aber auch die Ackerpferde der Bauern, nach dem Verhältniß der von ihnen zu verrichtenden Arbeiten mehr, oder weniger Futterkorn nöthig haben, iſt eine Wahrheit, die von ſelbſt in die Augen fällt.

Bei Unterſuchung der Zulänglichkeit der Bauernahrungen muß daher ebenfalls auf die Menge und Beſchaffenheit der dem Bauer obliegenden herrſchaftlichen Dienſte Rüſicht genommen werden.

Die Pferde eines Bauern, der wöchentlich nur zwei oder wohl gar wie in dem Johnſchen Fall, 1½ Tag, zu Hofe dienen darf, braucht für ſeine Pferde weit weniger Futter, als ein anderer, der wöchentlich 4 Tage, oder wohl gar die ganze Woche, in dem herrſchaftlichen Dienſt zubringen muß.

Sehr unrichtig handelt daher ein Commiſſarius, dem eine dergleichen Unterſuchung wegen Zulänglichkeit einer Bauernahrung aufgetragen worden, wenn er dieſen Unterſcheid gänzlich außer Augen ſetzet, und überall ein und eben daſſelbe Futtermaaß annimmt.

§. 16.

§. 16.

Ein Bauer, deſſen Dienſtlaſt geringer iſt, kann ſich auch mit ſchwächern Geſinde behelfen, und dadurch an Lohn und Koſt erſparen.

11) Ein Bauer, der nur wenige Hofedienſte in Anſehung ſeines Geſpannes über ſich hat, folglich einen Theil derſelben, ſo lange er nur nicht durch Alter, oder Schwachheit daran verhindert wird, zu beſorgen im Stande iſt, kann ſich mit weit ſchwächern Geſinde, als andre, die ſich unter einer ſchwerern Dienſtlaſt befinden, und ſich folglich dazu nicht abmüßigen können, behelfen.

Nach dem in dem beigefügten ökonomiſchen Gutachten bemerkten Fall darf der über die Unzulänglichkeit ſeiner Nahrung klagende Bauer wöchentlich nur ein und einen halben Tag mit ſeinem Geſpann zu Hofe dienen.

Die ſchwere Arbeiten, wohin beſonders das Verfahren des Getreides und andere auswärtige Fuhren, ingleichen die Anfuhre ſtarken Bauholzes, nicht weniger das Einfahren des Getreides zu rechnen ſind, machen gemeiniglich unter allen Hofedienſten den geringſten Theil aus, dahingegen die meiſten von den andern in Geſchäften beſtehen, die auch von einem halbwachſenden Burſchen beſtritten werden können.

Ein Bauerwirth, der wöchentlich nur $1\frac{1}{2}$ Tag mit ſeinem Geſpann zu Hofe zu dienen ſchuldig iſt, folglich ſchon vorhin in jeder Woche zu ſeinen eige-

eigenen Nahrungsgeſchäften $4\frac{1}{2}$ Tag frei behält, kann dieſe vorfallende ſchwere Arbeiten ſehr leicht, und ohne die geringſte Verſäumniß ſeiner Arbeiten, ſelber übernehmen.

Daß aber, wenn dieſes möglich iſt, ein halbwachſender Burſche in Lohn und Brodt weit wohlfeiler, als ein ſtarker und völlig ausgewachſener Knecht falle, iſt ſchon vorhin jedermann bekannt.

Billig muß daher auch in Fällen, wo dergleichen ſehr geringe Hofedienſte vorhanden ſind, bei Beſtimmung der Wirthſchaftsausgaben von dieſer Art hierauf geſehen werden, wenn man nicht recht gefliſſentlich eine Bauernahrung, die es an und vor ſich nicht iſt, unzulänglich machen will.

Man erſiehet hieraus, wie behutſam man in Anwendung der ſonſt allgemeinen Abſchätzungsſätze zu verfahren habe, und daß es dabei weit mehrere Ausnahmen, als bei der Würdigung ganzer Landgüther, gebe.

§. 17.

Die Nebenverdienſte der Bauern müſſen bei dergleichen Gelegenheiten ebenfalls in Rückſicht genommen werden.

12) Endlich giebt es auch faſt an allen Orten verſchiedene Nebenverdienſte, wodurch ſich ein Bauer, wenn auch gleich ſeine Nahrung an und für ſich ſelber nicht zureichend ſeyn wollte, gar ſehr helfen, und in einem nahrungsvollen Zuſtande erhalten kann.

Mir

Mir ſind verſchiedene dienſtbare Bauergemeinen bekannt, die von ihrem Ackerwerk kaum das benöthigte Brodt- und Futterkorn gewinnen, und ſich dennoch, wegen der wichtigen Nebenverdienſte, wozu ſie Gelegenheit haben, in einem vollkommenen guten Nahrungsſtande befinden.

Auch dieſes muß bei dergleichen Unterſuchungen nicht außer Augen geſetzt werden.

Es ſcheint zwar dieſe Art der Erhaltung des Bauern mehr auf des Bauern eigenen Induſtrie zu beruhen, als daß durch die innere Beſchaffenheit der Bauernahrung dazu etwas beigetragen würde.

Inzwiſchen iſt doch gemeiniglich der gelinde und geringe Hofedienſt die Haupturſache davon.

Ein Bauer, der täglich mit ſeinem Geſpann zu Hofe dienen muß, wird von dergleichen Nebenverdienſten nur ſelten einen Vortheil ziehen können, dahingegen diejenige, die wöchentlich nur zwei Tage zum Herrndienſt verpflichtet ſind, annoch genugſame Zeit, um ſich dieſer Vortheile gehörig zu Nutze zu machen, behalten.

Nur erſt vor kurzem habe ich in dem ſiebenten Bande der Berliner Beiträge zur landwirthſchaftswiſſenſchaft, dieſen wichtigen Punkt näher zu erörtern und abzuhandeln Gelegenheit gehabt, weshalb ich mich denn auch darauf lediglich bezogen haben will.

§. 18.

Beſchluß dieſer Abhandlung.

Daß die vorgetragene Säze insgeſamt zur Aufklärung desjenigen, was bei Unterſuchung der Zulänglichkeit einer Bauernahrung zu wiſſen nöthig iſt, ſehr viel beitragen, wird ein jeder, der in dergleichen Wirthſchaftsſachen kein Fremdling iſt, ſchon von ſelber einſehen.

Ich hoffe daher nichts überflüßiges unternommen zu haben, wenn ich ſolche, durch Mittheilung des beigefügten Gutachtens, worin ſelbige insgeſamt zuſammengefloſſen ſind, näher entwickelt und bekannt gemacht habe.

V.

E n t w u r f

zu einer

Inſtruction für einen Wirthſchafts-Inſpector, imgleichen einen Rechnungs-Schreiber, nach dem Muſter der auf den Gräflich von Podowilſchen Güthern ertheilten.

I.
Inſtruction
für
den Wirthſchafts-Inſpector.

§. 1.

Urſachen, die den Verfaſſer, in Mittheilung der Gräflichen Podowilsſchen Guſowſchen Inſtructionen fortzufahren, bewogen haben.

Wie nützlich es ſey, und wie ſehr es gute Ordnung unterhalten helfe, wenn ein Landwirth nicht allein ſeine Wirthſchaftsbedienten, ſondern auch ſämtlichen in ſeinem Brod und Lohn ſtehenden Dienſtboten, einen ſchriftlichen Aufſatz von ihren Pflichten zuſtellet, und ihnen dadurch alle Entſchuldigungen einer darunter gemeiniglich vorgeſchützten Unwiſſenheit benimmt, iſt bereits in dem erſten Bande dieſer Blätter S. 329. bemerkt worden.

Daß man aber dergleichen ſchriftliche Inſtructionen und Unterricht nur an den wenigſten Orten antrift, iſt ebenfalls bekannt.

Um ſo nöthiger iſt es daher, diejenigen Beiſpiele, die hierunter von beſonders aufmerkſamen

und Ordnungliebenden Guthseigenthümern gegeben worden ſind, gehörig zu benutzen.

Das ſeltene Muſter, ſo der verſtorbene Geheime Etats- und Cabinetsminiſter, Graf von Podowils, auf ſeinen in der Mittelmark gelegenen Guſowſchen Güthern, hierunter hinterlaſſen hat, habe ich bereits c. l. S. 33. ſeqq. umſtändlich bemerket, auch ſchon damals den Vorſatz, die von dieſem großen Wirth für ſeine Wirthſchaftsbediente und Dienſtboten aufgeſetzte Inſtructionen, ſo wie ſie mir von demſelben annoch bei ſeinem Leben mitgetheilt worden, den von dieſen Blättern ans Licht tretenden Bänden nach und nach mit einzurücken, und ſie dadurch mehr bekannt zu machen, geäußert.

Mit der Inſtruction, die erwähnter Miniſter für ſeinen Guſowſchen Gerichtsverwalter oder Juſtitiarius entworfen, habe ich bereits in dem erſten Bande den Anfang gemacht.

Der Beifall, den dieſes mein Unternehmen gefunden, iſt mir ein genugſamer Bewegungsgrund, dem geehrten Publikum auch in dem gegenwärtigen Bande eine von dieſen Inſtructionen vorzulegen.

Da nach dem Juſtitiarius oder Gerichtsverwalter der Wirthſchaftsinſpector ſonder Zweifel in einer jeden Wirthſchaft die wichtigſte und anſehnlichſte Perſon iſt, ſo habe ich auch die von dem verſtorbenen Herrn Grafen für denſelben entworfene Vorſchrift ſeiner Pflichten für gegenwärtigen Band gewählet.

§. 2.

§. 2.

Warum er der Inſtruction für den Wirthſchafts-inſpector auch zugleich die für den Rech-nungsſchreiber beizufügen für nö-thig erachtet.

Anfänglich war nur, mich in dieſem Bande blos darauf einzuſchränken, mein Vorſatz.

Nachdem ich aber die übrige von mehrerwähnten Herrn Grafen für ſeine Wirthſchaftsbediente entworfene Inſtructionen beiläufig nachgeſehen, ſo habe gefunden, daß die Pflichten des Wirthſchaftsinſpectors und Rechnungsſchreibers dergeſtalt miteinander verwebet ſind, daß die eine nicht wohl ohne die andre verſtanden, und deutlich gemacht werden können.

Der Rechnungsſchreiber iſt gleichſam als der Adjudant des Wirthſchaftsinſpectors anzuſehen, und es kommen daher in der Inſtruction des erſtern viele Pflichten vor, die bereits dem letztern eingeſchärft worden, wobei es ſich von ſelbſt verſtehet, daß dem Rechnungsſchreiber dieſe Pflichten nur blos unter der Direction und Oberaufſicht des Wirthſchaftsinſpectors übertragen worden ſind.

Dieſes hat mich denn bewogen, die Inſtruction für den Rechnungsſchreiber, um alle Undeutlichkeit und Mißverſtand zu vermeiden, ſofort mit beizufügen.

Bei beiden werde ich mich inzwiſchen, wie bereits in dem erſten Bande in Anſehung der In-

ſtruction für den Gerichtsverwalter geſchehen iſt, angelegen ſeyn laſſen, durch verſchiedene nöthige Anmerkungen den Inhalt dieſer Inſtructionen auch auf kleinere Wirthſchaften anwendlich zu machen.

§. 3.

Von den allgemeinen Pflichten des Wirthſchaftsinſpectors, beſonders, daß er ſich gegen die Unterthanen leutſelig betragen, und auch die Unterbedienten dazu anhalten ſolle.

§. 1. der Inſtruction. Das Vertrauen, welches ich in des Actuarii [a]) und Wirthſchaftsinſpectors N. N. redlicher Geſinnung, Treue, Fleiß und

[a]) Der Titel Actuarius iſt ſonſt nur auf den Königlichen Aemtern gewöhnlich.

Daſelbſt giebt es bekanntermaßen einen Juſtiz- und Wirthſchafts-Actuarium. Der erſtere wird in den vorfallenden Juſtizſachen gebraucht, und iſt ein Untergebener des Juſtizbeamten; die Geſchäfte des zweiten aber ſchränken ſich nur blos auf Wirthſchaftsſachen ein, und ihm lieget beſonders die Führung der Wirthſchaftsrechnungen ob, weshalb er auch lediglich von dem Wirthſchaftsbeamten in ſeinen Verrichtungen abhanget.

Von dieſem letztern ſcheinet der Herr Graf dieſen Titel entlehnet, und ſeinem Wirthſchaftsinſpector beigelegt zu haben.

Ich muß aber aufrichtig geſtehen, daß mir dieſe Benennung hier nicht auf eine anpaſſende Art angebracht zu ſeyn ſcheinet.

Der Titel von Wirthſchaftsinſpector iſt an und für ſich weit ehrender, als der von Actuarius; indem der erſtere

und Eifer für meinen Dienſt ſetze, hat mich bewogen, denſelben die Aufſicht über die Wirthſchaft auf meinen Güthern N. N., und aller dazu gehörigen Bedienten, Dienſtboten und Unterthanen zu übertragen. Wie ich nun zu dieſem Ende ſelbige dahin angewieſen, ihm in allen Stücken, was er ihnen in meinen Geſchäften befehlen wird, zu gehorſamen, ſo lebe auch der guten Zuverſicht, er werde ſich gegen einen jeden derſelben freundlich und liebreich bezeigen, ſo viel möglich mit Güte zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und Pflicht anhalten, inſonderheit durch ein leutſeliges Betragen gegen die Unterthanen, ſeinen Untergebenen ein gutes Beiſpiel geben, wie ſie ſich gegen ſelbige zu verhalten, und nicht verſtatten, daß dieſe durch vorgemeldete Wirthſchaftsbediente zum Unfug übel tractiret und mitgenommen werden b).

erſtere die Stelle des Wirthſchaftsbeamten vertritt; der letztere aber nur blos einen ſeiner Untergebenen zukommen kann.

Mit weit mehrerm Recht hätte dem Rechnungsſchreiber, wie ſich aus deſſen Inſtructon von ſelbſt ergeben wird, dieſer Titel beigeleget werden können.

Da aber ſolches Kleinigkeiten ſind, und es billig von einer jeden Obrigkeit, was für einen Namen ſie ihren Bedienten beilegen will, abhanget, die ertheilte Inſtructionen auch dergeſtalt deutlich abgefaſſet ſind, daß ein jeder daraus ſeine Pflichten vollkommen entnehmen kann, ſo will ich mich dabei nicht weiter aufhalten.

b) Dieſe Anmahnung drucket den milden und ſanften Charactere des ſeligen Herrn Grafen, den er in ſei-

§. 4.

Soll auf Gottesfurcht und fleißiges Kirchengehen bei den Wirthſchäftsbedienten, auch tägliche Betſtunden halten.

§. 2. der Inſtruction. Da auch alle menſchliche Bemühungen umſonſt, wenn der Höchſte nicht

nem Leben bei allen Begebenheiten von ſich ſpüren laſſen, auf das lebhafteſte aus, und man kann mit Wahrheit ſagen, daß er ſich dadurch ſelber auf das vollkommenſte geſchildert hat.

Das Mißhandeln der Dienſtboten und Unterthanen ſo man nicht ſelten von ungeſtümen Wirthſchaftsbedienten auf Güthern, wo die Herrſchaft öfters abweſend iſt, wahrnimmt, iſt allerdings verwerflich und nicht zu dulden, weil daraus viele Unordnungen, und in großen Gemeinen wohl gar allerhand Meutereien und aufrühriſche Factionen entſtehen können.

Inzwiſchen muß doch auch ein Mann, der für das Ganze der Wirthſchaft verantwortlich ſeyn ſoll, in den Stand geſetzet ſeyn, daß er Ernſt und Liebe mit einander verbinden kann.

Denn daß ſich das gemeine Bauervolk nicht blos durch Güte regieren laſſe, ſondern auch öfters bei ſeiner Führung einen werkthätigen Ernſt haben wolle, iſt den Obrigkeiten ſelber zur Gnüge bekannt.

Wenigſtens muß doch einem ſolchen Wirthſchaftsinſpector, von welchem überall eine Beobachtung guter Ordnung gefordert wird, derjenige Theil der Gerichtsbarkeit, der unter dem Namen von Dienſtzwang bekannt iſt, und ſelbſt den Zeitpächtern nicht verſchränket werden kann, frei gegeben werden.

Wolte man ihm auch dieſen nicht verſtatten, ſo würde der größeſte Theil ſeiner Befehle und Anordnungen frucht-

nicht ſeinen Seegen dazu giebt, und wir hiernächſt von dem Thun und Laſſen derjenigen, denen uns die göttliche Vorſehung vorgeſetzt hat, eines Tages Rechenſchaft geben müſſen; ſo iſt mein ernſtlicher Wille, und binde es ihm auf ſein Gewiſſen, daß er ein gottſeliges Leben, unter denen, die ihm untergeben ſind, einzuführen, ſich bemühe, ſie anhalte, die Kirche und den Tiſch des Herrn fleißig zu beſuchen, ihnen hierunter mit gutem Beiſpiel vorgehe, keine Laſter und Aergerniſſe dulde, inſonderheit das verderbliche Würfel- und Chartenſpiel nicht geſtatte, das gotteslästerliche Fluchen und Schwören ihnen nachdrücklich verweiſe, und wenn ſolches nichts verfängt, ſie deswegen beſtrafe [c]), diejenigen, welche ein frommes

fruchtlos bleiben. Nur der Mißbrauch davon, nicht aber der rechte Gebrauch, muß eingeſchränket werden.

c) Dieſes möchte wohl nicht nach dem Geſchmack der heutigen Welt ſeyn, ſondern von den meiſten für bigott oder pedantiſch angeſehen werden.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß die Religion, wenn man auch ſonſt auf ihre Hauptwirkungen keine Rückſicht nehmen will, das ſicherſte Mittel iſt, den gemeinen Mann in Ordnung zu halten, und ſie bei ihm als eine Triebfeder zum thätigen Gehorſam zu gebrauchen.

Bei aufgeklärten Perſonen kann öfters eine geſunde Philoſophie die Stelle der Religion vertreten, und ſie äußerlich ſittſam und folgſam machen.

Bei dem gemeinen Mann aber kann und wird die Philoſophie, die demſelben nicht einmal dem Namen nach bekannt iſt, dieſe Wirkungen niemals hervorbringen, ſon-

mes und ſtilles Leben führen, allen andern vorziehe, und ihnen mehr vertraue, weil man den ſichern Schluß machen kann, daß, wer Gott fürchtet, auch ſeiner Herrſchaft treu, hold und gehorſam ſey. Er muß auch täglich Morgens und Abends das Geſinde zuſammen kommen, einen Geſang

ſondern der Mangel der Religion allen Laſtern, beſonders aber dem Ungehorſam und Betrügereien, Thor und Thür öfnen.

Ich mag wenigſtens keinen Wirthſchaftsbedienten, er mag ſonſt geſchickt ſeyn, wie er will, der keine Religion hat, oder ein Verächter derſelben iſt, in meinen Dienſten haben, indem ich alle Augenblick, daß derſelbe, da er von keinen andern, als weltlichen Strafen, etwas weiß, mich durch verheimlichte Untreue betrügen werde, befürchten muß.

Daß ſich der Wirthſchafts-Inſpector als das Oberhaupt der Wirthſchaftgeſellſchaft dem wirklichen Ausbruch verderblicher Laſter, wohin beſonders das in der Inſtruction erwähnte Würfel- und Kartenſpiel gehöret, widerſetze, iſt, weil ſolches zu allerhand Untreue Anlaß giebt, allerdings gut und nöthig.

Den Wirthſchafts-Inſpector aber zu einem Prediger der Moral machen zu wollen, gehet zu weit, und könnte ihm leicht allerlei Verdruß, der ſein ganzes Anſehen ſchwächte, zuwege bringen.

Die Beſſerung der Herzen, und Anmahnung zu den Religionsübungen muß billig dem Geiſtlichen des Orts überlaſſen werden. So viel aber kann geſchehen, daß der Wirthſchaftsinſpector über ſeine Untergebene eine Art von Conduiten-Liſte führe, und ſolche dem Guthsherrn von Zeit zu Zeit vorlege, damit dieſer nach Gefallen eine Veränderung treffen, und die darunter befindliche reudige Schaafe ausmerzen könne.

Geſang ſingen, und ihnen durch einen der Schreiber ein Gebet, und ein Capitel aus der Bibel vorleſen laſſen, auch mit denen Schreibern gegenwärtig ſeyn, diejenigen von dem Geſinde, welche ohne erhebliche Urſachen wegbleiben, muß er mit einer proportionirlichen Geldbuße, zum Beſten der Armencaſſe, beſtrafen d).

§. 5.

d) Ich bin zwar kein Feind von Hausandachten, ſondern glaube vielmehr, daß ſie zur Erbauung und Ordnung des Geſindes ſehr viel beitragen können.

Inzwiſchen muß doch dabei aller Zwang verbannet ſeyn, und es von des Geſindes und jedermanns freien Willen abhangen, ob er ſolchen beiwohnen wolle, oder nicht.

Ein gezwungener Gottesdienſt kann nach den Begriffen, die wir uns von der Religion zu machen haben, dem höchſten Weſen ohnmöglich angenehm ſeyn.

Die Veranſtaltung ſolcher Hausandachten ſind nur blos dazu nützlich, damit diejenigen, die ſich in der Gottesfurcht üben wollen, dazu eine bequeme Gelegenheit finden mögen.

Zu den in dieſer Inſtruction verordneten Strafen für diejenigen, die dieſen Betſtunden nicht beiwohnen, finden daher bei mir keinen Beifall.

Ueberhaupt können dergleichen angeordnete Betſtunden, denen das Geſinde ſchlechterdings beiwohnen muß, ſehr leicht zu allerhand Unordnungen und gefliſſentlichen Nachläßigkeiten, ohne im Geiſtlichen den geringſten Nutzen zu ſtiften, Anlaß geben.

Die Morgenbetſtunden ſind weder im Winter, noch im Sommer, aus dieſer Urſache rathſam.

Will eine Grundherrſchaft dem Geſinde, ſich durch öffentliches Singen, Beten und Bibelleſen zu erbauen

§. 5.

Pflicht des Wirthſchaftsinſpectors, ſich die Gränzen der Güther und alle dazu gehörige Pertinenzſtücke bekannt zu machen, und, daß dabei der Herrſchaft nichts vergeben werde, Sorge zu tragen.

§. 3. der Inſtruction. Muß er ſich nicht allein die Gränzen meiner Güther N. N., ſondern

Anlaß geben, als welches vor eine chriſtliche Obrigkeit allerdings ſehr löblich iſt, ſo ſind die Winterabende, nachdem das Geſinde abgegeſſen hat, am bequemſten dazu, und alsdenn kann auch von einem jeden mit Recht gefordert werden, daß er ſich nicht eher, als bis die angeſtellte Andacht vorbei iſt, entferne, ſondern derſelben mit beiwohne.

Ueberhaupt ſtiften dergleichen Hausandachten, ſo gut und löblich ſie auch an und vor ſich ſelber ſind, öfters mehr Schaden, als Nutzen, indem dadurch viele zu ſchändlichen Heuchlern gemacht werden, die gemeiniglich in ihrem Betragen gefährlicher, als offenbare Laſterhafte, auch ſelbſt im theologiſchen Verſtande, ſind.

Mir iſt ein Beiſpiel bekannt, wo ein redlicher und gottesfürchtiger Guthsbeſitzer aus der beſten Meinung nicht allein des Sonntags, ſondern auch in der Woche, täglich Morgens und Abends dergleichen Betſtunden hielte, welchen nicht allein das Hofgeſinde, ſondern auch der gröſſeſte Theil der Gemeine, weil ſie ſich dadurch dem Grundherrn gefällig zu machen und ſeine Gunſt zu erwerben glaubten, ſehr fleißig beiwohnte.

So lange er lebte, bewürkte er auch durch dieſes Mittel einen ziemlichen außerordentlichen ehrbaren Wandel, ſowohl bei ſeinen Hausgenoſſen, als den ſämtlichen Einwohnern.

Nach

dern auch aller dazu gehörigen Pertinenzien an Aeckern, Wieſen, Holzungen, Seen, Teiche, Rohrhorſten, Dienſte und Präſtanda der Unterthanen, Gewohnheiten, Obſervanzen und aller übrigen Gerechtſame wohl bekannt machen, und fleißig Acht haben, daß mir nichts davon vergeben werde, oder ſich jemand etwas zur Unfug anmeſſe [e]).

§. 6.

Nach ſeinem Tode aber zogen dieſe Heuchler mit einmal ihre Larve ab, und es hat wohl niemals eine Gemeine gegeben, die ruchloſer, als dieſe, geweſen wäre.

Ein dergleichen Beiſpiel kann einem jeden, der durch ſolche Hausandachten eine moraliſche Beßrung bei ſeinen Unterthanen zu bewirken glaubt, zur Warnung dienen, daß er darunter mit möglichſter Behutſamkeit verfahren und beſonders allen Zwang dabei zu vermeiden ſuche.

e) Daß alle dieſe Kenntniſſe einem Wirthſchaftsinſpector, welcher das Beſte des Guthsherrn in allen Stücken beobachten und deſſen Schaden und Nachtheil auf die möglichſte Art abwenden ſoll, höchſt unentbehrlich ſind, iſt einleuchtend.

Woher aber ſoll ein Mann, dem die zur Bewirthſchaftung anvertrauten Güter vorhin noch nicht bekant geweſen ſind, die dazu nöthige Nachrichten erlangen? Denn gemeiniglich pflegen dergleichen Wirthſchaftsinſpectores aus der Fremde und einer entfernten Gegend, blos wegen des guten Rufs ihrer Treue und Geſchicklichkeit, dazu gewählet zu werden.

Dieſen aber iſt gemeiniglich auf den Güthern, wo ſie angeſtellet werden, alles neu, fremde und unbekannt. Bei dieſer unverſchuldeten Unwiſſenheit iſt es ihnen

öfters

§. 6.

Daß der Wirthſchaftsinſpector des Morgens der erſte, auf dem Abend aber der letzte zu Bette ſeyn müſſe.

§. 4. der Inſtruction. Er muß des Morgens der erſte auf ſeyn, und ſo bald er angezogen und Betſtunde gehalten, ſowohl im Hauſe, als denen Höfen und Ställen alles viſitiren, und nachſehen, ob es in guter Ordnung. Er gehet nicht eher zu Bette, bis alles Geſinde ſchlafen gegangen, und ſiehet

öfters, hierunter mancherlei zum Nachtheil der Grundherrſchaft zu begehende Fehltritte zu vermeiden, ohnmöglich.

Meines Erachtens iſt daher nöthig, daß ein Guthseigenthümer, der von einem ſolchen Mann in dieſen Fällen eine Verantwortung fordert, denſelben vorher von den Gerechtſamen ſeiner Güther, oder Guthes, auf das genaueſte unterrichten müſſe.

Nichts kann hiezu mehr beitragen, als eine genaue von den Güthern aufgenommene Vermeſſungscharte.

Dieſer aber muß auch zugleich ein genaues Verzeichniß von allen Anſprüchen, ſie mögen gegründet oder ungegründet ſeyn, ſo die Nachbaren an ein oder anderes Grundſtück zu machen intendiren, beigefügt werden, damit der neue Wirthſchafts-Inſpector, worauf er ſeine Aufmerkſamkeit hauptſächlich zu richten und den Fortgang der nachbarlichen Beeinträchtigungen zu verhindern habe, wiſſen möge.

Daß er ſich bei zweifelhaften Fällen darunter des Beiraths der Aelteſten im Dorfe, um in allem deſto ſicherer zu gehen, bedienen müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt.

ſiehet zu, ob das Feuer auch irgend wo Schaden verurſachen könne f).

§. 7.

f) Es iſt dieſes zwar eine ſehr ſchwere, dennoch aber für einen Mann, der für alles verantwortlich bleiben ſoll, höchſt nöthige Lection.

Von ſelbſt aber folgt hieraus, daß zu einem ſolchen Amt keine ſchwächliche Perſonen, oder alte Greiſe, die von Natur mehrerer Ruhe nöthig haben, ſondern Leute von einem muntern und lebhaften Weſen, auch dauerhaften Geſundheit, die noch in ihren beſten Jahren ſtehen, gewählet werden müſſen.

Die Regel, daß der Wirthſchafts-Inſpector auf dem ganzen Hofe der erſte auf und der letzte zu Bette ſeyn müſſe, iſt hauptſächlich deshalb nothwendig, weil gemeiniglich in den Morgen- und Abendſtunden von dem treuloſen Geſinde die meiſte Betrügereien und Durchſtechereien vorgenommen zu werden pflegen, er aber ſolche, wenn er alsdenn noch ſchläft, zu verhüten nicht im Stande iſt.

Auf den Guſowſchen Gütern hat zwar ein Wirthſchafts-Inſpector verſchiedene Wirthſchaftsſchreiber und andre Untergebene, die ſolches unmittelbar beſorgen müſſen, unter ſich.

Allein, wer weiß nicht, wie leicht ſich auch dieſe zum frühen Zubettegehen und langen Schlafen gewöhnen, wenn ſie wiſſen, daß ſolches von ihrem Vorgeſetzten ebenfalls geſchiehet, und an Orten, wo dergleichen Untergebene nicht vorhanden ſind, ſondern der Wirthſchafts-Inſpector, wie in den meiſten kleinern Wirthſchaften gewöhnlich iſt, alles allein beobachten und beſorgen muß, iſt das frühe Aufſtehen und ſpäte Zubettegehen um ſo nothwendiger.

Um inzwiſchen dieſes Amt nicht gar zu ſehr in eine Sclaverei zu verwandeln, ſo muß ein ſolcher Wirthſchafts-

§. 7.

Von der Autorität, worin ſich ein Wirthſchafts-Inſpector bei ſeinen Untergebenen und Dienſtboten zu ſetzen und auch darin zu erhalten hat.

§. 5. der Inſtruction. Die Wirthſchaftsbediente und Dienſtboten muß er zu Erfüllung ihrer Pflicht und der ihnen aufgetragenen Arbeit fleißig erhalten, und ſich zu dieſem Ende ihre Beſtallungen, worinnen ihre vornehmſte Verrichtungen verzeichnet, wohl bekannt machen; inſonderheit hat er ſolches in Anſehung der Schreiber, Förſter, Gärtner, Unterſchreiber, Brauer und Haushälterinn, zu thun; er muß ſich bei ihnen in gehörige Autorität zu ſetzen und beizubehalten ſu-

chen,

ſchafts-Inſpector, beſonders das frühe Aufſtehen nicht ſchlechterdings zur Gewohnheit machen, ſondern bisweilen etwas länger ſchlafen, indem dadurch die Untergebene ſowohl, als auch das Geſinde, in beſtändiger Furcht, von ihm überraſchet zu werden, erhalten werden.

Des Abends aber bleibt es allemahl nothwendig, daß er der letzte zu Bette ſey, weil ſonſt von dem noch wachenden Geſinde vieler Unfug und Unheil angerichtet werden kann.

Die in der Inſtruction ihm auferlegte Aufſicht über die Feuerſtätten iſt bereits dem Rechnungsſchreiber beſonders aufgetragen, und es verſtehet ſich daher von ſelbſt, daß dem Wirthſchaftsinſpector deshalb nur blos die Superreviſion, um in einer ſo gefährlichen Sache deſto ſicherer zu gehen, obliege.

chen, und ſich zu dieſem Ende mit keinem gemein machen g).

g) Ein großer Fehler iſt es freilich, wenn ſich ein ſolcher Wirthſchafts-Inſpector, der die Perſon ſeines Principalen vorſtellen, und in deſſen Namen alle nöthige Befehle ertheilen ſoll, mit ſeinen Untergegebenen allzugemein macht, und dadurch das ihm gebührende Anſehen verlieret.

Inzwiſchen hält doch ſolches bei beſtändiger Abweſenheit des Gutsherrn öfters ſchwerer, als man glaubet.

Sich mit dieſen Leuten alles Umgangs ſchlechterdings zu entſchlagen, gehet auf dem Lande, wo ſonſt keine Gelegenheit zu einem andern Umgange vorhanden iſt, nicht wohl an, zumahl man von einem noch lebhaften Mann, daß er ſchlechterdings als ein Einſiedler leben ſoll, nicht verlangen kann. Gemeiniglich aber ſind die Untergebene mit dem beſtellten Wirthſchafts-Inſpector von gleichem Schroot und Korn, und es wird daher der öftere Umgang mit demſelben von ihnen ſehr oft gemißbraucht, und in eine Art von ſchädlicher Familiarität verwandelt.

An Orten, wo die Herrſchaft entweder beſtändig, oder doch öfters, gegenwärtig iſt, thut daher die letztere ſehr wohl, wenn ſie denſelben, wo nicht beſtändig doch wenigſtens öfters, mit an ihrem Tiſche ſpeiſen läſſet, und ſelber gegen ihm eine gewiſſe perſönliche Achtung bezeiget.

Dieſes würde ihn, ſowohl bei ſeinen Untergebenen, als auch bei den ſämtlichen Unterthanen, am ſicherſten, in dem gehörigen Anſehen zu erhalten, im Stande ſeyn.

Solches war zwar bei dem ſeligen Grafen auf dem Guſowſchen Güthern theils wegen ſeiner öftern Abweſenheit, theils aber auch wegen ſeiner häuslichen Verfaſſung, nicht wohl möglich, zumahl überdem das gräf-

§. 8.
Von der Haltung eines genauen Diarium über Einnahme und Ausgabe.

§. 6. der Inſtruction. Alle Einnahme und Ausgabe, ſowohl an Gelde, als Naturalien verbleibet ihm, und er führet darüber ein richtiges Diari-

gräfliche Wohnhaus zu Guſow von dem dortigen Wirthſchaftshofe zu entfernt lieget, die Gegenwart des Wirthſchafts-Inſpectors auf demſelben aber in den Mittagsſtunden, um Unordnungen zu vermeiden, faſt am allernothwendigſten iſt.

Inzwiſchen werden doch alle Güterbeſitzer, die einen dergleichen Wirthſchafter zu halten genöthiget ſind, und denen die vorbemerkte Hinderniſſe nicht entgegen ſtehen, wohlthun, wenn ſie denſelben mit an ihren Tiſch nehmen, und ihm dadurch das gehörige Anſehen verſchaffen, zumahl ſie davon noch überdem den Vortheil haben, daß ſie ſich mit ihm bei dieſer Gelegenheit über alles, was in der Wirthſchaft vorgefallen iſt, und nicht immer in die gewöhnliche Rechnungen mit eingeführt werden kann, freundlich bereden, und deshalb auf eine gute Art die nöthige Erinnerungen thun können.

Der ſicherſte Weg, ſich bei ſeinen Untergebenen in die gehörige Autorität, ohne Poltern und Ungeſtüm, zu ſetzen, beſtehet im übrigen darin, daß der Befehlende die letztern, daß er ſein Amt vollkommen verſtehe und in demſelben durch Erfahrung geübet ſey, zu überzeugen im Stande iſt.

Das gründliche Wiſſen und Verſtehen einer Sache ziehet eine willige Folgſamkeit und Gehorſam der Untergebenen von ſelbſt nach ſich.

Die Untergebenen bei den vorfallenden Geſchäften mit zu Rathe zu ziehen, iſt eine Schuldigkeit, und er

Diarium, in welchem er, ehe er etwas einnimmt oder ausgiebt, ſolches jederzeit, und ohne daß er jemals einen Augenblick aufſchiebet, es mag vorfallen, was nur immer wolle, einſchreibet. Mit einer gleichmäßigen Accurateſſe muß er die Schulden in das Schuldbuch eintragen, und ſich dieſe Mühe nicht verdrießen laſſen, wenn gleich die Schuld den folgenden Tag ſollte bezahlt werden. Er muß auch nicht an ungewiſſe Leute creditiren, und alle Vierteljahr die Schulden beitreiben. Was die Unterthanen ſchuldig bleiben, ſchreibt er ihnen in ihre Bücher; die Beläge muß er an einem beſondern Ort ſorgfältig aufheben, und ſie, wenn er ſie wegleget, numeriren. Wenn er Getreide auf dem Boden, oder von demſelben heruntermiſſet, notirt er es in ſeiner Schreibetafel, träget ſolches aber hiernächſt ohne Aufſchub in das Diarium; den Zuwachs und Abgang des Viehes muß er ſich durch die darüber geſetzte Perſonen, ſogleich anzeigen laſſen, damit er es eintrage, und die es unterlaſſen, hat er davor gebührend zu beſtrafen [h]).

Q 3 §. 9.

er kann ſich dadurch ſehr oft gegen alle Verantwortung ſicher ſtellen.

Niemals aber muß er eine Unwiſſenheit in demjenigen, was er befiehlet und anordnet, von ſich verſpüren laſſen; indem dieſes eine ohnfehlbare geheime Verachtung und Schwächung ſeines ganzen Anſehens nach ſich ziehet.

h) Dieſer ganze Artickel iſt hauptſächlich auf die Richtigkeit der Wirthſchaftsrechnungen gerichtet.

Die

§. 9.

Warum er, nachdem er das Diarium geſchloſſen, an demſelben Tage weiter nichts einnehmen, noch ausgeben müſſe.

§. 7. der Inſtruction. Des Abends, nachdem er die Tagelöhner ausgezahlt, ſchließet er das

Die dem Wirthſchafts-Inſpector nach dieſer Inſtruction obliegende Geſchäfte beſtehen lediglich in der Verwaltung der Caſſe und des Kornbodens.

Alles übrige ſtehet zwar ebenfalls unter ſeiner Direction und allgemeinen Aufſicht, dergeſtalt, daß er, wenn etwas unrichtiges darin geſchiehet, dem Gutsherrn deshalb verantwortlich bleibt; Caſſe und Kornboden aber kommen niemals aus ſeinen Händen, ſondern ſie müſſen unter ſeiner alleinigen Verwaltung bleiben.

Nimmt man gegenwärtige Inſtruction nach dieſer Einſchränkung in Betracht, ſo wird ſich finden, daß die Geſchäfte des Wirthſchaftsinſpectors nicht ſo überhäuft ſind, als es wohl manchem, der dieſe Inſtruction lieſert, ſcheinen wird.

Außer der Caſſe und dem Kornboden, hat er zu allen andern Geſchäften genugſame Untergebene und Werkzeuge, die ſolche beſorgen müſſen.

Nur dieſe darf er gehörig beobachten, daß ſie ſeine gemachte Anordnungen in allen Stücken auf das genaueſte befolgen.

Zur Führung der Rechnung, welche von der Caſſe und dem Getreideboden nicht wohl getrennet werden kann, iſt ihm der Rechnungsſchreiber ebenfalls zur Hand gegeben.

Der Wirthſchaftsinſpector muß nur blos durch ein genaues Diarium, worin er alle Einnahmen und Ausgaben einträgt, den Grund dazu legen; alles übrige aber,

das Diarium, ziehet den Latus, und ſtellet es dem Rechnungsſchreiber zu, damit er die Einnahme und Ausgabe in die Special-Rechnung eintragen könne. Nachdem er das Diarium geſchloſſen, muß er nichts mehr einnehmen, noch ausgeben, ſondern ſolches zu deſto mehrerer Richtigkeit bis den andern Tag verſchieben i).

aber, ſo zur Ausfertigung und Ausarbeitung der Rechnung erforderlich iſt, der Rechnungsſchreiber beſorgen.

Dieſer trägt die von den Wirthſchafts-Inſpector in dem Diario täglich verzeichnende Einnahme und Ausgabe in ſein Manuale und nachher in die Specialrechnungen ein; wodurch er über das Diarium eine Art von Controlle führet.

Alle monatliche und jährliche Rechnungen müſſen blos von dem Rechnungsſchreiber angefertiget, von dem Wirthſchafts-Inſpector aber, ob ſie auch mit ſeinem Diario übereinſtimmen, nachgeſehen und unterſucht werden.

Auf den wichtigen Guſowſchen Gütern iſt dieſes eine eben ſo nothwendige, als nützliche Einrichtung, bei welcher die Rechnungen nicht ſo leicht in Unordnungen gerathen und Unterſchleife dabei vorfallen können.

Daß aber auf keinen Gütern, deren Ertrag die Haltung mehrerer Wirthſchaftsbedienten nicht verſtattet, dieſe Einrichtung anwendlich ſey, wird ſchon ein jeder von ſelbſt bemerken.

In ſollen Fällen iſt daher dem Wirthſchafter die Führung der Rechnung zwar alleine zu überlaſſen, dennoch aber darauf, daß er, über Einnahme und Ausgabe ein genaues Diarium führe, ſorgfältig zu halten, weil ſolches zur Richtigkeit der Rechnung ſehr viel beiträgt.

i) Dieſes wird zwar manchem übertrieben, und eine gar zu große Genauigkeit zu ſeyn ſcheinen, zumahl

auf

§. 10.

Von dem wöchentlich zu überzählenden Caſſenbeſtande.

§. 8. der Inſtruction. Wenigſtens alle Woche ziehet er die Balance von Einnahe und Ausgabe, zählet das vorräthige Geld über, und ſiehet zu, ob der Beſtand, ſo wirklich in Caſſe iſt, mit der von der Rechnung übereinſtimmt. Iſt hierunter wider Verhoffen ein Verſtoß, ſo muß er ſich bemühen, ausfündig zu machen, woher er rühre, und ihn ſogleich redreſſiren k)

§. 11.

auf ſo großen und weitläuftigen Gütern noch ſehr leicht ſpäte des Abends Einnahmen oder Ausgaben vorfallen können, und es nicht immer ſchicklich iſt, diejenigen, die Geld zahlen oder empfangen ſollen, damit bis auf den folgenden Morgen zu verweiſen.

Inzwiſchen bleibt doch ſolches bei der dort eingeführten Rechnungsführung deshalb nothwendig, weil ſonſt der Rechnungsſchreiber, welcher das Diarium in ſein Manuale eintragen muß, dadurch irre werden, und ſolches, daß das Diarium und Manuale nicht übereinſtimmen, verurſachen kann.

k) Die in dieſem §. enthaltene Anordnung iſt dergeſtalt nützlich, daß ſie billig, bei allen, auch ſelbſt den öffentlichen Caſſen, nachgeahmt zu werden verdient.

Man nimmt gemeiniglich ein, und giebt auch wiederum aus, ohne ſich um den wirklichen Caſſenbeſtand eher zu bekümmern, bis Rechnung abgeleget, und der Caſſenbeſtand entweder vorgezeiget, oder ausgehändiget werden ſoll.

Findet ſich nun, daß die geführte Rechnung mit dem wirklich vorhandenen Geldvorrath nicht übereinſtimmet,

§. 11.

Von dem monathlichen Extract, ſo ihm von dem Rechnungsſchreiber vorgelegt werden muß, und was er dabey zu thun habe.

§. 9. der Inſtruction. Den letzten Tag eines jeden Monats ſchließet er ebenfalls das Diarium, und der Rechnungsſchreiber ſtellet ihm einen Extract von der Einnahme und Ausgabe an Gelde nach der Specialrechnung zu, und wenn dieſer mit jener nicht übereinſtimmet, ſo muß er nachforſchen, wo der Fehler ſteckt, und ihn abhelfen [1].

Q 5 §. 12.

ſtimmet, ſo geräth auch der ehrlichſte Rendant dadurch nicht ſelten in die gröſte Verlegenheit, weil er ſich nicht mehr erinnern kann, worin der Verſtoß lieget.

Unzählige Defecte entſtehen auf dieſe Art, und ſetzen die Caſſen in Unordnung.

Wird aber das Geld wenigſtens alle acht Tage einmahl übergezählet, und es ereignet ſich dabei ein dergleichen Mangel der Übereinſtimmung des Caſſenbeſtandes mit der Rechnung, ſo iſt es weit eher möglich, die Urſachen davon zu entdecken, und den Fehler zu verbeſſern.

1) Wenn dasjenige, was in dem nächſtvorſtehenden §. vorgeſchrieben worden iſt, und der Rechnungsſchreiber das Diarium in ſein Manuale und die ſpecielle Rechnungen mit der erforderlichen Accurateſſe einträgt; ſo kann ein dergleichen Fehler nicht leicht entſtehen.

Hätte ſich etwa ein Error calculi bei dem Eintragen des Diarii in die ſpecielle Rechnungen mit eingeſchlichen,

§. 12.

In welchen Münzſorten die Einnahme von ihm geſchehen müſſe.

§. 10. der Inſtruction. Er muß, ſo viel es thunlich, nichts wie gutes und Edictmäßiges Geld annehmen, inſonderheit aber muß er die Pächter anhalten, in dergleichen, ihrem Contract gemäß, die Pacht zur geſetzten Zeit abzutragen. Die Unterthanen müſſen ebenfalls ihre Zinſen in gangbarer Münze bezahlen [m]). Sollte es ſich aber

chen, ſo wird ſich ſolcher allemahl bei näherer Nachſehung des Diarii und der ſpeciellen Rechnungen ganz füglich entdecken laſſen, und überhaupt kann, wie bekannt, ein bloßer Error calculi weder dem Rechnungsführer, noch auch dem Eigenthümer, nachtheilig werden, ſondern es iſt derſelbe, wenn er entdecket worden, nachdem er ein Plus oder Minus verurſachet hat, ſofort zu vergütigen.

m) Die Pächter müſſen zwar in Contractmäßigen Münzſorten zu zahlen angehalten werden, wenn auch gleich ihre Einnahme nicht darin beſtünde. In Anſehung der Unterthanen aber kann zu jetzigen Zeiten bei dem Ueberfluß an Scheidemünze wohl nicht mit aller Strenge, daß ſie ihre Abgaben in Courant entrichten ſollen, gedrungen werden.

Der gemeine Mann nimmt bekantermaßen bei dem Verkauf ſeiner Producten faſt nichts, als $\frac{1}{18}$tel Stücke und andre Scheidemünze, ein

Will nun eine Herrſchaft darauf beſtehen, daß ſie demohnerachtet ihre baare Abgaben in Courant bezahlen ſollen, ſo wird dadurch den Juden und andern Wucherern zu einem übermäßigen Agiotiren eine erwünſchte

aber fügen, daß er, von Fremden heruntergeſetz- tes Geld vor voll anzunehmen gezwungen wäre, um ſich nicht Kunden zu verſchlagen, oder einen vortheilhaften Handel rückgängig zu machen; ſo muß er ſich bemühen, ſolches auf den Frankfurter Meſſen wieder los zu werden n).

§. 13.

Von den Ueberſchicken der vorräthigen Gelder, ſobald 100 Rthlr. beiſammen ſind.

§. 11. der Inſtruction. Sobald eine Summe von 100 Rthlr. in Caſſe übrig iſt, ſo muß er mir ſelbige zuſtellen, und, wenn ich in Berlin bin, mit

wünſchte Gelegenheit gegeben und der Bauer unver merkt entkräftet werden.

Aus dieſer Urſache iſt denn auch ſelbſt den Königl. Caſſen, die Landesabgaben in Scheidemünze anzuneh- men, nachgegeben worden.

Ueberhaupt iſt dasjenige, was der Unterthan an baarem Gelde geben muß, als ein Theil der Früchte, die er ſonſt der Herrſchaft in natura entrichten müſſen, anzuſehen. Wenn nun der Bauer für ſeine Früchte ſelber nur bloße Scheidemünze einnimmt, ſo können auch billig ſeine Abgaben in keinen andern Münzſor- ten gefordert werden.

n) Aus dieſer Anordnung erſiehet man, daß dieſe In- ſtruction zu der Zeit, da noch die vielen abgeſetzten und geringhaltigen Münzſorten im Gange waren, ent- worfen worden ſey.

In unſern Tagen wird dieſes nicht mehr anwendlich ſeyn, da wir einen allgemeinen ſichern Münzfuß ha- ben, und die fremde Münzſorten von ſchlechten Gehalt nicht weiter ins Land gebracht werden dürfen.

mit dem heraufgeſandten Wagen oder ſonſt gelegentlich überſchicken o).

§. 14.

Von Uebergebung der monatlichen Specialrechnungen.

§. 12. der Inſtruction. Er überſchicket, oder übergiebt mir auch nach Ablauf eines jeden Monats die Specialrechnung, und muß ſorgen, daß der Rechnungsſchreiber ſelbige beſtändig in Ordnung hat.

§. 15.

o) Auch dieſe Verfügung iſt von vielem Nutzen, und kann der Herrſchaft gewiſſermaßen zur Caution, die ohnedem ein dergleichen Wirthſchafter, wohl nur ſelten zu beſtellen, ſo wenig willens, als im Stande iſt, dienen.

Dergleichen Leuten große Summen in den Händen zu laſſen, iſt niemals rathſam, weil ſolches zu allerhand unerlaubten Nebenverkehren ſehr leicht Gelegenheit geben kann.

Inzwiſchen iſt doch auch nöthig, daß der Wirthſchafter jederzeit ſo viel Geld, als zur Beſtreitung der täglich vorfallenden Wirthſchaftsnothdurften erfordert wird, zurückbehalte.

Auf den Guſowſchen Gütern, wo faſt ſtündlich Einnahmen vorfallen, kann zwar die Caſſe ohne Bedenken bis auf den letzten Pfennig ausgeleeret und den Gutsherrn eingehändiget werden.

Solches gehet aber auf kleinen Gütern, wo die Einnahme nur ſparſam iſt, nicht an, ſondern daſelbſt muß der Wirthſchafter billig ſo viel Geld, als von Zeit zu Zeit zu den Wirthſchaftsausgaben gebraucht wird, in der Caſſe behalten.

Am

§. 15.
Von den jährlichen Rechnungen, und daß dabey ſowohl der Bodenbeſtand übermeſſen, als auch der Viehſtand überzählet werden müſſe.

§. 13. der Inſtruction. Die Jahresrechnungen ſchließet er jederzeit mit Ende des Junii ab, und muß er alsdenn das vorräthige Getreide ummeſſen p), damit er den richtigen Beſtand anſetzen

Am beſten thut ein Gutsherr, wenn er hierunter etwas gewiſſes beſtimmt; indem er ſowohl als auch der Wirthſchafter dabei am ſicherſten fähret, und der letztere niemals, wenn es an den benöthigten Wirthſchaftsnothdurften ermangelt, daß es ihm hiezu an dem benöthigten Gelde gefehlet habe, ſich entſchuldigen kann.

p) Die Ummeſſung des Getreides iſt zu einer richtigen Wirthſchaftsrechnung allemal höchſt nothwendig, indem bei dieſem Punkt, beſonders alsdenn, wenn nicht ein gewiſſes Abgangsquantum feſtgeſetzt iſt, die meiſte Unordnungen und Unterſchleiſe vorzufallen pflegen, wovon bei dem nächſtfolgenden §. ein mehreres zu erinnern Gelegenheit vorfallen wird.

Nichts iſt für einen Landwirth unangenehmer, als wenn er, nach der ihm davon abgelegten Rechnung einen ſtarken Bodenbeſtand zu haben glaubet, bei dem intendirten Verkauf deſſelben aber öfters wahrnehmen muß, daß nicht die Hälfte davon vorhanden iſt, und folglich ſeine darauf gemachte Rechnung in einem irrigen Wahn beruht.

Dieſe unangenehme Lage vermeidet ein Eigenthümer, wenn der Wirthſchafter bei dem Jahresſchluß den Getreidebeſtand nicht nach der Anzeige der darüber geführten Rechnungen, ſondern nach ſeinem wirklichen Befund, anzuführen verbunden iſt.

ſetzen könne; zu dieſem Ende muß er ebenfalls alles Vieh überzählen q).

§. 16.

Das Meſſen des Getreides auf und von dem Boden geſchiehet nach kahlen Maaß, wie viel fremden Käufern an Uebermaaß zuzubilligen, und daß das Futterkorn mit dem Hexel gemenget werden müſſe.

§. 14. der Inſtruction. Er miſſet auf und von dem Boden mit einem geſtrichenen Scheffel, um allen Zank und Streit, ſowohl mit denen Dreſchern, als Käufern abzuhelfen r). Es iſt dieſes

q) Die Ueberzählung des Viehes bei einem jeden Jahresſchluß iſt ebenfalls eine ſehr geſchickte und zur Sicherheit des Eigenthümers gereichende Verfügung.

Es iſt nicht ohne Beiſpiel, daß diejenigen, ſo die verſchiedene Arten des Viehes unter ihrer Warte und Pflegung haben, öfters den Abgang deſſelben, weil ſie ſich, die Urſachen davon zu verantworten, nicht getrauen, gänzlich verheimlichen und verſchweigen.

Wird nun bei Anfertigung der jährlichen Rechnungen der Angabe dieſer Leute ſchlechterdings getrauet, ſo können natürlicherweiſe daraus nichts, als Unrichtigkeiten entſtehen.

Dieſe Unrichtigkeiten werden aber, bei der verordneten jährlichen Ueberzählung des Viehſtandes gänzlich vermieden, und der Eigenthümer von dem wahren Zuſtande ſeines Viehes auf das vollkommenſte überzeuget.

r) Dieſes iſt allerdings der ſicherſte und zuverläßigſte Weg, um wegen der Bodenrechnung gute Ordnung zu erhalten.

Da

dieſes auch die richtigſte Rechnung, nur muß er, wenn er einen Handel ſchließet, den Käufer davon benachrichtigen, und, wenn ſonſt der Handel vortheilhaft, ihnen auf den Wiſpel $\frac{1}{2}$ oder 1 Scheffel zugeben [s]). Er hat ſolches auch in Anſehung des Getreides zur Wirthſchaft zu obſerviren. Dasjenige, was zur Mühle ſowohl zum Mehl, als Malz geſchicket wird, muß er vorher wie-

Da inzwiſchen der Wirthſchaftsinſpector ſowohl das Auf- als Abmeſſen des Getreides in ſeiner Gewalt hat, ſo iſt dieſes noch nicht genug, hierunter allen Unterſchleifen vorzubeugen.

Denn auch bei dem kahlen Streichen des Scheffels hat man verſchiedene unvermerkte Mittel, die Maſſe des in dem Scheffel befindlichen Getreides zu vermehren, oder zu vermindern.

Am ſicherſten iſt es daher allemahl, demjenigen, der die Berechnung des auf den Boden befindlichen Getreides hat, einen gewiſſen Bodenabgang, der bei dem Eintrocknen des Getreides und dem Mäuſefraß unvermeidlich iſt, zu verſtatten.

In den meiſten Wirthſchaften pflegt man ſolches für jeden Wiſpel à 24 Scheffel auf 1 Scheffel feſtzuſetzen.

Erwählet man aber dieſes Mittel, ſo muß dem Wirthſchafter die Streichung des Getreideſcheffels in der Scheune nicht frei gegeben, ſondern ſolche einem andern Unterbedienten aufgetragen werden, weil, wie ſchon vorhin bemerkt worden, ſonſt bei dem Aufmeſſen verſchiedene Vortheile, die zu Unterſchleifen Gelegenheit geben können, übrig bleiben.

s) Bei allem Getreide, welches in einer gewiſſen Summe und mehrern Anzahl verkauft wird, iſt ſchon vorhin

wiegen, und hiernächſt, wenn es wieder zurück kommt, zurückwiegen [t]; das Pferdefutter muß er in ſeiner Gegenwart vor den Knechten mit Hexel vermengen laſſen [u].

§. 17.

hin gewöhnlich, daß auf jeden Wiſpel 25 Scheffel Kahles Maaß gerechnet zu werden pflegen.

Bei dem Verkauf, der einzeln und Scheffelweiſe geſchieht, verlanget ebenfalls ein jeder Käufer einen Kamm auf einem jeden Scheffel, der auch die meiſte Zeit wenigſtens eine halbe Metze zu betragen pfleget.

Der vorhin bemeldete Ausſatz der Zugabe bei dem zu verkaufenden Getreide iſt ſolchemnach der allenthalben gewöhnlichen Obſervanz vollkommen gemäß.

t) Zu wünſchen wäre es, daß eine dergleichen Mühleneinrichtung an allen Orten angetroffen würde, weil alsdenn den gewöhnlichen Betrügereien der Müller nicht allein weit ſicherer vorgebeuget, ſondern auch überhaupt wegen des zur Wirthſchaft benöthigten Getreides eine weit ſichere Ordnung getroffen werden könnte.

In den kleinen Wirthſchaften von einzeln Gütern findet man aber dieſe Veranſtaltung nur ſehr ſelten, und man kann daher auch von den Wirthſchaftern keine ſo genaue Berechnung hierüber fordern.

u) Zur Verhütung der Betrügereien, die gewöhnlicherweiſe von den Pferdeknechten begangen zu werden pflegen, iſt dieſes eine ſehr vernünftige Vorkehrung, indem ſie dadurch von der Verkürzung des Pferdefutters offenbar abgehalten werden.

Am nöthigſten iſt ſie, wenn die Pferde eine unvermiſchte Getreideſorte zu ihrem Futter bekommen.

Bei den Mengefutter iſt ſolches weit weniger zu befürchten, weil alsdenn die darunter begangenen Veruntreu-

§. 17.

Beſtimmte Stunden, in welchen er den Wirthſchaftsbedienten und Unterthanen das benöthigte Getreide von dem Boden geben muß.

§. 15. der Inſtruction. Denen Wirthſchaftsbedienten und hieſigen Einwohnern, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, giebt er kein Getreide, als in denen Stunden von 2 bis 3 Uhr Nachmittags *).

§. 18.

untreuungen theils weit leichter entdecket werden, theils aber auch ſich nicht ſo bald Liebhaber, um den untreuen Knechten daſſelbe abzunehmen, finden.

Am allernöthigſten iſt die Vermengung des zum Futterkorn beſtimmten Getreides mit dem Hexel alsdenn, wenn die Knechte auf Reiſen verſchickt werden, weil ſie bei dieſer Gelegenheit nur gar zu gerne einen Theil des Futterkorns zu verkaufen, und ſich dafür in den Wirthshäuſern einen guten Tag zu pflegen, gewohnt ſind.

x) Auch dieſe Einrichtung trägt zur guten Ordnung viel bei, und iſt beſonders bei einem Mann, der weitläuftige Güter zu verwalten hat, nothwendig.

Da derſelbe faſt allenthalben gegenwärtig ſeyn und ſeine Aufmerkſamkeit auf eine vielfältige Art vertheilen muß, ſo iſt auch nöthig, daß ſeinen Geſchäften gewiſſe Stunden, in welchen er ſolche zu verrichten hat, beſtimmet werden müſſen.

Die Zeit von 1 bis 3 Uhr des Nachmittags ſchicket ſich am beſten dazu, weil alsdenn von ihm zu vermuthen ſtehet, daß er zu dieſer Tageszeit noch zu Hauſe ſeyn und ſich nicht mit der Beobachtung der äußern Feldarbeiten abgegeben haben werde.

§. 18.

Von der Verwahrung der Boden und Scheunſchlüſſel, der richtigen Ablieferung des Achterkorns, und Beobachtung der Scheundreſcher bei dem Auftragen des Getreides auf den Boden.

§. 16. der Inſtruction. Da er vor die Richtigkeit des Kornbodens ſtehen muß, ſo wird er ſich von ſelbſt beſcheiden, daß er ohne dringende Noth keinem andern den Schlüſſel anvertraue y); auch muß er ſich die Schlüſſel von denen Scheunen alle Abend geben laſſen, und wohl Acht haben, daß die Dreſcher rein dreſchen, keine Unterſchleiſe machen, und von jedem Wiſpel, inſonderheit des Sommergetreides, einen Scheffel Achterkorn

y) Die Urſachen dieſer Verfügung haben ſchon darin ihren genugſamen Grund, weil, wie bereits oben gedacht worden, die Verantwortung und Vertretung des Kornbodens lediglich dem Wirthſchaftsinſpector oblieget.

Da inzwiſchen ſich Vorfälle ereignen können, wo die Gegenwart des Wirthſchaftsinſpectors bei den Auf- und Abmeſſen des Getreides ohnmöglich fällt; ſo kann ihm freilich die Erlaubniß, auch einem andern ſeiner Wirthſchaftsbedienten dazu zu beſtellen, nicht gänzlich verſchränket werden.

Aus der beigefügten Inſtruction für den Rechnungsſchreiber wird ſich von ſelbſt ergeben, daß beſonders auf denſelben in dergleichen Fällen Rückſicht genommen worden ſey, und in der That ſchickt er ſich auch am beſten dazu, weil er als Rechnungsführer für die Richtigkeit der Rechnungen zugleich mit ſtehen muß.

korn liefern z). Mit dem Aufmeſſen des Tages muß er frühe anfangen, und während, daß das Getreide nach dem Boden getragen wird, jemand dabei anſtellen a).

z) Dieſes iſt auch eigentlich eine Beſorgung, die dem Rechnungsſchreiber oblieget, und worüber der Wirthſchaftsinſpector nur eigentlich die Oberaufſicht hat, wie ſich ſolches unten aus des erſtern Inſtruction mit mehrern ergeben wird.

Um inzwiſchen dasjenige, was unter dieſem Scheffel, den Scheundreſcher von jedem Wiſpel Getreide an Achterkorn zu liefern ſchuldig ſind, verſtanden werde, dem geneigten Leſer einen nähern Unterricht zu geben, ſo iſt in den meiſten Wirthſchaften eingeführt, daß, da ſonſt die Scheundreſcher von demjenigen Getreide, ſo aufgemeſſen wird und auf den Boden kommt, einen gewiſſen Antheil erhalten, ihnen von dieſem Achterkorn kein dergleichen Antheil gebühret, ſondern ſie ſolches, ohne davon etwas wegnehmen zu dürfen, frei auf den Boden gewähren müſſen.

Die Scheundreſcher pflegen, weil ſie nichts davon zu erwarten haben, dieſes Achterkorn gemeiniglich dergeſtalt zuzubereiten, daß es faſt zu keinem Wirhſchaftsgebrauch tauglich, ſondern ein bloßer Jux iſt.

Sie haben daher hierunter einer beſondern Aufſicht nöthig, und eben deshalb iſt dem Wirthſchaftsinſpector, daß taugliches Ackerkorn geliefert werden möge, die Obervorſorge aufgetragen worden, die beſondere Aufſicht darüber aber lieget, wie ſich unten mit mehrern ergeben wird, dem Rechnungsſchreiber ob.

a) Die Ränke der Scheundreſcher, den Eigenthümer auf alle mögliche Art zu hintergehen, pflegen ſich auch bei dem Abtragen des Getreides auf den Boden, beſonders alsdenn zu äußern, wenn die Scheunen von demſelben etwas entfernt ſind, und folglich der in der

Scheune

§. 19.

Von der auf dem Kornboden zu beobachtenden Ordnung.

§. 17. der Inſtruction. Er muß auf dem Getreideboden alles in guter Ordnung und räumlich halten, die Scheffel, Schüppen, Fegen, Säcke an ihren gehörigen Ort ſetzen, die Lucken und Luftlöcher wohl verwahren, und ſowohl gegen die diebiſche Leute, als den Tauben und Sperlingen, feſt machen laſſen b). Er muß Acht haben, das Getreide wohl zu

Scheune beim Aufmeſſen befindliche Wirthſchafter ſie von dort aus nicht genugſam beobachten kann.

Ein zweiter Aufſeher, der ſie ſowohl unterweges bei dem Abtragen, als auch auf dem Boden bei dem Ausſchütten unter einer genauen Aufſicht halte, iſt daher allerdings nöthig.

In der Guſowſchen und andern dergleichen großen Wirthſchaften fällt dieſes nicht ſchwer, weil daſelbſt, auſſer dem Wirthſchaftsinſpector, genugſame Unterbedienten, die hierzu gebraucht werden können, vorhanden ſind.

In kleinen Wirthſchaften, deren die meiſte ſind, pfleget man ſich hiezu des Gärtners zu bedienen, und es iſt auch ſolches ſehr vernünftig, weil das mehreſte Dreſchen und Aufmeſſen im Winter vorfällt, der Gärtner aber alsdenn in ſeinen gewöhnlichen Geſchäften wenig oder nichts zu thun hat, ſondern die meiſte Zeit müßig zubringet.

b) Man kann einen Wirthſchafter nicht beſſer, als an der Ordnung, die er auf dem Getreideboden hält, kennen lernen.

Findet man ſeine auf demſelben gemachte Anſtalten unordentlich, ſo kann man ſichern Staat machen, daß er ſich auch in ſeinen übrigen Geſchäften auf gleiche Art

zu ſepariren, und ſo viel möglich, Roggen und Weitzen, Gerſte und Hafer, nicht bei einander zu

 ſchüt-

Art beweiſen werde; zumal er den Schüttboden ganz beſonders zu vertreten, und folglich für gute Ordnung auf demſelben zu ſorgen, doppelte Urſache hat.

Dasjenige, was zu dieſer guten Ordnung gehöret, kommt hauptſächlich auf folgende 3 Punkte an.

1) Einmal muß das Getreide niemals zu hoch geſchüttet werden, weil es ſonſt, beſonders in den heißen Sommertagen, ſich ſehr leicht erhitzt, und zur Erzeugung der ſchädlichen Kornwürmer Gelegenheit giebt.

Weitzen, Roggen, Erbſen, und überhaupt alle Früchte, die viele öhligte und mehligte Theile bei ſich führen, müſſen nicht leicht über einen Fuß hoch übereinander geſchüttet, und dabei dennoch des Sommers alle Woche zweimal, des Winters aber einmal, gerühret und umgeſchüppet werden.

2) Demnächſt müſſen die Getreidehaufen, ſo oft etwas dazu kommt, oder weggenommen wird, mit aller Genauigkeit gezeichnet werden, damit der Wirthſchafter wiſſen könne, ob etwas Unrechtes dabei vorgefallen ſey.

Denn die Kornboden mögen noch ſo wohl mit feſten Schlöſſern und Thüren verſehen ſeyn, ſo wird es doch den diebiſchen Knechten nur ſelten fehlſchlagen, ſich einen andern Weg zu den Getreidehaufen zu verſchaffen, und darin vielen Schaden zu thun.

Da ſolches gemeiniglich zu nächtlicher Zeit zu geſchehen pfleget, ſo ſind auch dergleichen Diebe, die verrückte Zeichen der Kornhaufen ſo genau wieder nachzumachen, nicht im Stande; und es iſt daher dieſes ein ſicheres Mittel, den Wirthſchafter,

daß

ſchütten, imgleichen muß er dasjenige, was zur Saat genommen wird, an einen beſondern Ort brin-

daß auf den Boden Unrichtigkeiten vorgefallen ſind, um des halb Nachſuchung thun zu können, zu benachrichtigen.

3) Endlich muß man es bei denjenigen Boden, die über die Ställe angebracht ſind, nicht blos bei dem Zeichen der Getreidehaufen bewenden laſſen, ſondern auch von Zeit zu Zeit den Boden, ob nicht hie und da Löcher durch denſelben gebohret ſind, unterſuchen.

Eine ſehr gewöhnliche Erfindung der diebiſchen Knechte, und auch wohl andern untreuen Geſindes iſt es, daß ſie von dem Stall hinauf einige Löcher durch den Boden bohren, durch welche das oben liegende Getreide von ſelbſt herabrinnet, ſo denn durch Vorhaltung eines Sackes aufgefangen, und von ihnen, ihren diebiſchen Abſichten gemäß, angewendet wird.

Das liſtige Geſinde pflegt dieſe Löcher nach geſchehener That durch einen eingeſchlagenen Pflock wiederum zu verkeilen und ſie dadurch unmerklich zu machen, wie ſie denn auch, wenn der Bohrer nicht groß geweſen iſt, wiederum von ſelbſt verquillen.

Der Wirthſchafter muß daher bei einer dergleichen Unterſuchung ſeines Bodens ſehr genau verfahren. Denn wenn den diebiſchen Knechten hierunter nicht bei Zeiten Einhalt geſchiehet, ſo bohren ſie immer von neuen wieder friſche Löcher, und verurſachen dadurch zuletzt einen ſehr anſehnlichen Bodenabgang.

Auch kann einem aufmerkſamen Wirthſchafter, der ſeine Getreidehaufen fleißig und täglich nachſiehet, ein derglichen Frevel ſofort nach geſchehener That nicht leicht verborgen bleiben, indem an dem Orte, wo der Boden durchbohret worden, in dem Getrei-

bringen, und alles, inſonderheit im Sommer, öfters umſchüppen laſſen c).

Getreide durch die herunter geronnenen Körner natürlicherweiſe eine Grube oder Vertiefung entſtehet.

c) Dieſes iſt eine Vorſicht, die einem Wirhſchafter, wenn man ſowohl zum Verkauf, als auch zur Saat, reines und unvermiſchtes Getreide behalten will, nie genug eingeſchärft werden kann.

Beſonders iſt dieſelbe alsdenn genau zu beobachten, wenn zwei Boden übereinander angebracht ſind, indem es nur ſelten verhütet werden kann, daß nicht durch die Ritzen von dem oben liegenden auf das unten liegende verſchiedene Körner durchfallen, und dadurch dieſes verunreiniget und wenigſtens zur Saat untauglich gemacht wird.

Niemals muß man daher auf dem erſten Boden Weitzen ſchütten, und über demſelben auf dem zweiten Roggen bringen. Nichts iſt gewiſſer, als daß man alsdenn in dem folgenden Frühjahr ſeinen ausgeſäeten Weitzen mit einer Menge von Roggen vermiſchet ſehen wird.

Eben dieſes findet auch bei dem Hafer und Gerſte ſtatt.

Ueberhaupt muß das Wintergetreide auf einem Boden, und hinwiederum das Saamengetreide auf einem andern beiſammen gebracht, bei zwei übereinander angebrachten Boden aber das Sommergeteide allemal auf den oberſten, das Wintergetreide hingegen auf den unterſten Boden gebracht werden.

Denn, wenn gleich das Wintergetreide mit einigen Körnern vom Sommergetreide vermiſcht werden ſollte, ſo gehet doch das letztere mit dem erſtern nicht zugleich fort, ſondern verlieret ſich im Winter von ſelbſt.

Wer

§. 20.

Von einem beſtändig zu haltenden Vorrath von altem Malz, ingleichen dem Quellmaaß, ſo der Brauer bei dem Malzmachen liefern muß.

§. 18. der Inſtruction. Da das alte Malz das friſche ſehr übertrift, ſo muß er jederzeit bedacht ſeyn, eine gute Quantität davon in Vorrath zu rechter Zeit machen zu laſſen d), den Brauer muß er anhalten, von 1 Wiſpel groß Gerſten- malz

Werden aber die Arten des Wintergetreides, oder des Sommergetreides mit einander vermenget, ſo iſt auch auf dem Felde ein vermiſchtes Getreide unvermeidlich.

d) Dieſes iſt allerdings eine nöthige Vorſicht, und es würde deren Unterlaſſung auf Güthern, wo genugſame eigene Gerſte zuwächſt, billig als ein großer Fehler angeſehen werden müſſen.

Denn daß das friſche Malz weit weniger und ſchlechter Bier, als das alte, giebet, iſt allen denen, die von dieſem Wirthſchaftsgeſchäfte einige Erfahrung haben, zur Gnüge bekannt.

Es muß aber, wenn gutes Malz gemacht werden ſoll, ſchon bei der Erndte davor geſorget werden, daß dazu Gerſte, die trocken und ohnbeſchädigt eingekommen, dazu beſtimmet werde.

In naſſen Erndten, wo auch dieſe Getreideart ſehr oft dem Auswachſen ausgeſetzt iſt, iſt daher diejenige, von der man, daß ſie durch die Näſſe keinen Schaden gelitten hat, verſichert ſeyn kann, in eine beſondere Scheune zu fahren, um ſie nachher zu dem Malzmachen mit deſto mehrerer Zuverläſſigkeit beſtimmen zu können.

Das

malz 4 Scheffel, und von der kleinen 3 Scheffel Uebermaaß zu liefern, wie es in hieſiger Gegend üblich iſt e).

§. 21.

Warum der Wirthſchaftsinſpector bei dem Einmiſchen des Biers mit gegenwärtig ſeyn müſſe, und was er ſonſt bei dem Brauergeſchäfte zu beobachten hat.

§. 19. der Inſtruction. Er muß jederzeit gegenwärtig ſeyn, wenn der Brauer das Malz in den Meiſchbottig ſchüttet, und Acht haben, daß er nichts davon zurückhalte, auch nicht mehr Waſ-

Das verfloſſene 1785ſte Jahr hat durch die darin vorgefallene außerordentlich naſſe Erndte die Nothwendigkeit dieſer Regel genugſam gelehret.

e) Dieſer Ueberſchuß bei dem Gerſten-Malzmachen, welcher ſonſt unter dem Namen von Quellmaaß bekannt iſt, muß von allen Brauern und Malzmachern den Eigenthümern gewährt werden.

Man erſiehet hieraus, daß bei dem Malzmachen, wenn ſolches auch auf den Verkauf geſchiehet, kein Schaden ſey.

Es muß aber die Gerſte, von welcher dieſes Quellmaaß verlanget wird, vollkommen rein ſeyn, und aus lauter tauglichen Körnern beſtehen. Denn wenn ein großer Theil davon allerhand Geſäme, Hedrichskarten, nebſt tauben und unreifgebliebenen Körnern in ſich faſſet, ſo wird ſolches Quellmaaß von dem Brauer unrechtmäßigerweiſe gefordert.

Vielmehr träget es ſich bei einer dergleichen unreinen Gerſte ſehr oft zu, daß das Scheffelmaaß des davon verfertigten Malzes eher geringer wird, als daß es zunehmen ſollte.

ſer, als die zu liefernde Anzahl Tonnen erfordern, aufgieße f). Er wird gleichfalls währendem Brauen öfters in das Brauhaus gehen, um allen Unterſchleifen vorzubeugen. Inſonderheit muß er beim Faſſen ſeyn, und die Tonnen zählen. Den Covent läßt er ebenfalls in ſeiner Gegenwart auf die dazu vorhandene und taxirte Fäſſer abziehen, und bleibt im Brauhauſe, bis derſelbe abgeholet iſt. Diejenigen Fäſſer aber, welche nach den feſtgeſetzten Stunden übrig bleiben, werden heraus auf dem Hofe geſetzt; wenn nöthigere Geſchäfte vorfallen, welche ihn anderwärts hinrufen, ſo muß er den Rechnungsſchreiber an ſeiner Statt im Brauhauſe anſtellen. Den Schlüſſel zum Braukeller muß er bei ſich behalten, und wenn Bier abgeholet wird, ſelbſt in den Keller gehen, oder wenn es ſeine Geſchäfte nicht verſtatten,

f) Bei dergleichen ſtarken Brauereien, als die Guſowſche, iſt ſehr viel daran gelegen, daß gutes, genugſam ſtarkes und ſchmackhaftes Bier gebrauet werde; indem ſonſt, wie die Beſorgniß davon aus dem nächſtfolgenden §. erhellet, die Unterthanen ſehr leicht, ſich durch allerhand unerlaubte Unterſchleiſe nach einem fremden Bier umzuſehen, verleitet werden.

Ein Bier aber, welches nicht die gehörige Menge von Malz bekommt, und dem noch überdem mehr Waſſer, als nöthig iſt, gegeben wird, kann niemals tauglich werden.

Sehr wohlbedächtig verordnet daher die gegenwärtige Inſtruction, daß der Wirthſchafts-Inſpector bei dieſen beiden Braugeſchäften, weil darauf die ganze Güte des Bieres beruht, ſelber mit gegenwärtig ſeyn müſſe.

ten, einen der Wirthſchaftsbedienten dahin ſchicken g).

Uebrigens muß er Sorge tragen, daß dem Brauer die nöthigen Leute, ſowohl beim Malzmachen als Brauen, gegeben werden.

§. 22.

Was er zur Verhütung des einzuſchleppenden fremden Biers und Brandtweins zu beſorgen habe.

§. 20. der Inſtruction. Da öfters, durch gewinnſüchtige Leute fremdes Bier und Brandtwein hereingebracht wird, ſo muß er ganz beſonders

g) In der That würde es dem Wirthſchafts-Inſpector in ſeinen übrigen wichtigern Geſchäften gar zu ſehr diſtrahiren, wenn man dasjenige, was hievon in der Inſtruction bemerkt worden, dahin ausdeuten wollte, daß er bei allen dieſen Braugeſchäften beſtändig ſelber mit gegenwärtig ſeyn, und auch dasjenige, was bei dem Verſchleuß des Biers und des Covents vorfällt, ſelber mit abwarten ſollte.

Aus der beigefügten Inſtruction des Rechnungsſchreibers wird mit mehrern erhellen, daß ſolches alles eine ihm beſonders obliegende Pflicht ſey.

Der Wirthſchafts-Inſpector behält alſo nur dabei die Direction und Oberaufſicht davon über ſich, und er darf nur bei den nöthigſten Fällen, wo die meiſte Unterſchleiſe geſchehen können, mit gegenwärtig ſeyn.

In kleinern Wirthſchaften, wo der Wirthſchafter allein iſt, und keine mehrere Unterbediente hat, behält er billig auch die ſpecielle Aufſicht der ganzen Brauerei über ſich, und er kann ſolche daſelbſt um ſo füglicher beſtreiten, als er von den übrigen Geſchäften weit weniger überhäuft iſt.

ders vigiliren, ſolches zu entdecken, und auf Mittel bedacht ſeyn, dieſen unerlaubten Practiquen vorzubeugen h).

§. 23.

Von der täglichen Beſtellung der Arbeiten auf den künftigen Tag.

§. 21. der Inſtruction. Alle Abend im Winter, wenn die Schreiber wieder nach Hauſe gekommen, muß er ſich von ihnen berichten laſſen, was

h) Dieſes kann wohl auf keine andre Art geſchehen, als daß er die Krüge, in welchen das herrſchaftliche Bier verſchenket wird, von Zeit zu Zeit revidire, das daſelbſt verhandene Bier koſte, und auf ſolche Art, ob ein Unterſchleif vorgehe, auszumitteln ſuche.

Da aber die Krüger nicht ſo thörigt ſeyn werden, ihm anderes Bier, als ſie aus dem herrſchaftlichen Brauhauſe erhalten haben, vorzuſetzen, ſo wird dieſes Mittel wohl immer von ſchlechter Wirkung ſeyn.

Auch geſchiehet das Einbringen des fremden Bieres nicht ſowohl in den öffentlichen Krügen, als vielmehr bei Privatwirthen, welche davon ihren Vortheil haben.

Der ſicherſte Weg wird daher darin beſtehen, daß man den Krügern für die Entdeckung derjenigen, die fremdes Bier einführen, eine verhältnißmäßige Belohnung ausſetzet, indem ſie ihres eigenen Intereſſe wegen, dazu um ſo bereitwilliger ſeyn werden.

Die Belohnungen, ſo die Krüger für dergleichen Entdeckungen erhalten, können von den Strafen, ſo die Uebertreter eines ſolchen verbotenen Biereinbringens erlegen müſſen, ganz füglich, ohne daß der herrſchaftlichen Braucaſſe deshalb etwas abgehen darf, genommen werden.

was ausgerichtet worden, und hiernächſt die Arbeit des folgenden Tages überlegen, ſie in dem dazu verfertigten Buche aufzeichnen, und dem Voigt befehlen, die benöthigte Dienſte zu beſtellen; im Sommer wird dieſe Arbeit auf dem Felde determiniret, und hernach ins Buch geſchrieben [i]).

§. 24.

i) Dieſes ſind Regeln, die ſchon vorhin ein jeder Grundherr, wenn er auch ſelbſt wirthſchaftet, zu beobachten, gewohnt iſt, und ohne welche keine Wirthſchaft ordentlich betrieben werden kann.

Bei Gütern, wie die Guſowſchen, bei welchen mehrere, und zum Theil abgelegene Vorwerker vorhanden, iſt der Beirath der Wirthſchaftsſchreiber um ſo mehr nöthig, als derjenige, der die Hauptdirection führet, ſonſt nicht wiſſen kann, wie weit die vorigen Arbeiten gekommen ſind, und was daher auf den künftigen Tag anzuordnen, nöthig ſey.

Da aber in der Wirthſchaft viele Arbeiten vorfallen, die nicht bei allem Wetter, es mag regnen oder trocken ſeyn, mit gleichem Nutzen vollführet werden können, ſo iſt nöthig, daß bei der täglichen Anordnung der für den künftigen Tag beſtimmten Geſchäfte auch hierauf Rückſicht genommen, und jederzeit eine doppelte Diſpoſition von demjenigen, was theils bei regnigten und theils trockenen Wetter, zu unternehmen ſey, gemacht werde.

Soll dieſes erſt des andern Tages, bei einer eingefallenen Wetterveränderung, geſchehen, ſo iſt ganz natürlich, daß dadurch, beſonders bei den Bauerdienſten, viele Zeit unnöthigerweiſe verlohren gehet; welches vermieden werden kann, wenn den Abend vorher, was bei trocknen, und, hingegen bei naſſen Wetter geſchehen ſoll, beſtellet, ſolches auch den auf den Dienſt beſtimmten Arbeitsleuten bekannt gemacht worden.

§. 24.

Fleißige Beſuchung der Arbeitsleute, und genaue Aufſicht auch über die Hauswirthſchaft.

§. 22. der Inſtruction. An allen Orten, wo gearbeitet wird, muß er ſich ſelbſt täglich hinverfügen und die Arbeit anſehen, auch ſich hiernächſt, noch denſelben Abend, das Journal vom Rechnungsſchreiber geben laſſen, um nachſehen zu können, ob alles darin richtig aufgezeichnet, und die extraordinaire Straf- und andere Dienſte aufgeführet ſind k); auf die Hauswirthſchaft muß er nicht

k) Daß der Wirthſchafts-Inſpector auf ſo großen Gütern bei allen Arbeiten beſtändig mit gegenwärtig ſeyn könne, iſt an und vor ſich ohnmöglich, auch deshalb nicht nöthig, weil ſonſt, mehrere Wirthſchaftsbedienten zu halten, überflüſſig ſeyn würde.

Die Geſchäfte ſind auch zu vielfältig, daß er, um bei allen gegenwärtig zu ſeyn, ſeine Zeit nicht genugſam vertheilen kann.

Nur blos bei den Hauptarbeiten muß er ſich von Zeit zu Zeit zeigen, und ſeine Aufmerkſamkeit hauptſächlich dahin richten, ob dasjenige, was von ihm angeordnet worden, richtig und tauglich vollbracht ſey.

Für den Fleiß der Arbeiter bleiben die bei einem jeden Geſchäfte angeſtellte Wirthſchaftsſchreiber und andre Unterbediente verantwortlich.

Auch in kleinern Wirthſchaften, wo der Wirthſchafter nur alleine iſt, und keine mehrere Nebengehülfen hat, muß doch wenigſtens ein Voigt oder Meier, um die Arbeiter zu beobachten, und ſie zum gehörigen Fleiß anzuhalten, beſtellet werden, weil der Wirthſchafter ſelber, wegen der übrigen in der Oekonomie vor-

nicht weniger ein wachſames Auge haben, und einem jeden anhalten, von früh Morgens bis zum ſpäten Abend dasjenige, was ihm zukommt, zu verrichten [1]).

§. 25.

vorfallenden Verrichtungen nicht immerfort bei ihnen bleiben kann.

Mit einem Wort, die große und kleine Wirthſchaften erfordern hierunter eine gleiche Einrichtung, nur mit dem Unterſcheide, daß die dem Wirthſchafter zur Seite geſtellte Gehülfen in den erſtern einen höhern Titel, als in den letztern führen.

Oefters aber gehen die Arbeiten unter der Aufſicht eines geſchickten Ackervoigts oder Meiers weit beſſer, als unter den Händen eines ſich brüſtenden Wirthſchaftsſchreibers, von ſtatten.

Die erſtern greifen gemeiniglich die Arbeiten ſelber mit an, und geben dadurch dem Dienſtvolk ein gutes Beiſpiel, dahingegen die letztern nur bloße müßige Zuſchauer dabei abzugeben pflegen.

1) Die Hauswirthſchaft iſt ebenfalls bei der allgemeinen Wirthſchaftsführung ein Hauptartickel, der, bei Abweſenheit der Herrſchaft, nicht ohne die gehörige Aufſicht bleiben kann.

Durch deren Vernachläſſigung kann öfters mehr Schaden geſchehen, als durch die äußere Geſchäfte und deren richtigen Beſorgung gewonnen wird.

Mit Recht iſt daher dem Wirthſchafts-Inſpector auch hierüber die erforderliche Beobachtung aufgebunden worden.

Soll aber ſolches mit Nutzen geſchehen, ſo iſt nöthig, daß auch der Wirthſchafts-Inſpector von dergleichen Hauswirthſchaftsgeſchäften die erforderliche Begriffe und Kentniſſe beſitze. Er ſiehet ſonſt dieſe Sachen als die Kuh das neue Thor an, und verurſachet

§. 25.

Das Dienſtregiſter muß er fleißig nachſehen, und ſolches mit den Dienſtbüchern der Bauern gegen einander halten.

§. 23. der Inſtruction. Das Dienſtregiſter muß er ebenfalls fleißig nachſehen, und wenn des Sonntags denen Unterthanen die Dienſte angeſchrieben werden, ihre Bücher mit dem Dienſtregiſter gegen einander halten und examiniren, ob ſie mit einander ſtimmen [m]).

§. 26.

ſachet öfters durch ungeſchickte Befehle mancherlei Unordnungen darin.

In ſolchen großen Wirthſchaften wird, nebſt dem Wirthſchafts-Inſpector, wohl immer eine geſchickte Haushälterin vorausgeſetzt, und er thut daher wohl, mit derſelben alles reiflich zu überlegen, und unter deren Beirath das nöthige anzuordnen.

m) Die Haltung des Dienſtregiſters iſt ebenfalls ein eigentliches Geſchäfte des Rechnungsſchreibers, wie ſich unten aus deſſen Inſtruction mit mehrerm ergeben wird.

Dem Wirthſchafts-Inſpector lieget nur blos, ſolches beſtändig nachzuſehen und zu revidiren, ob.

Sonſt iſt nicht zu leugnen, daß ein dergleichen Dienſtregiſter auf Gütern, wo es viele dienſtbare Unterthanen giebet, nicht allein höchſt nothwendig, ſondern auch an deſſen Richtigkeit ſehr viel gelegen iſt.

Denn da bei einer zahlreichen Gemeine von den dienſtbaren Unterthanen die Dienſte nicht immer auf einmal gebraucht werden können, ſondern ſolche öfters nur einzeln verrichtet werden müſſen, ſo ſind die Unterthanen gar ſehr geneigt, darüber mancherlei Streitigkeiten zu erregen, und verſchiedene von den rückſtändig

§. 26.

Von einem, in Anſehung der Hausfrauen, anzufertigenden Verzeichniß.

§. 24. der Inſtruction. Er muß jederzeit den Sontag vor Johannis und letzten Weihnachtstag durch die Schreiber eine Viſitation der Hausfrauen anſtellen, und ein richtiges Verzeichniß davon anfertigen laſſen, damit keine mit dem gewöhnlichen Wochendienſte überſehen werde. Bei der erſten Viſitation übergiebt er mir ein pflichtmäßiges Verzeichniß 1) derjenigen alten Frauen, die zum Dienen auſſer Stande ſind, 2) von denen, ſo junger Frauen-Arbeit gethan, wegen Unvermögenheit aber in die Claſſe der alten zu verſetzen, und endlich 3) von denen jungen Frauens, wobei zu merken, wie viel das Jahr dazu gekommen [n]).

§. 27.

ſtändig gebliebenen wohl gar ins Verneinen zu ziehen.

Werden aber dergleichen ordentliche Dienſtregiſter gehalten, und den Unterthanen die geleiſtete Dienſte in die ihnen deshalb zugeſtellte Bücher eingetragen, ſo wird dadurch dieſem allen von ſelbſt vorgebeuget.

n) Um dieſes für einen jeden verſtändlich zu machen, iſt zu bemerken, daß nach der in den Brandenburgiſchen Marken eingeführten Obſervanz, auch die Hausfrauen oder Inlieger bei den angeſeſſenenen Unterthanen der Herrſchaft wöchentlich gewiſſe Dienſte leiſten müſſen.

Auf ſolchen großen und volkreichen Gütern, wie die Guſowſchen ſind, betragen dieſe Dienſte ſchon etwas anſehnliches, und helfen die andre Dienſte dadurch gar ſehr erſparen, weil ſie gemeiniglich zu den Garten-

§. 27.

Daß keine Unterthanen auf Dienſtgeld zu ſetzen, dennoch aber diejenige, die ſchlechte Nahrungen beſitzen, in den Dienſten auf mancherlei Art zu ſchonen ſind.

§. 25. der Inſtruction. Da es bei N. N. an Dienſten fehlet, ſo muß er Niemand, die Handwerker ausgenommen, welche keine Nahrung haben, auf Dienſtgeld ſetzen; weil aber einiger Unterthanen Nahrung ſchlecht, und dieſelben, ohnerachtet ihres Fleißes und guter Wirthſchaft zurückkommen, ſo muß er ihnen durch Austheilung leich-

arbeiten, die beſonders in Guſow ſehr häufig ſind, gebraucht zu werden pflegen.

Inzwiſchen ſind ſehr alte und unvermögende Hausweiber von dieſen Dienſten ausgenommen, und es können ſolche nur blos von denen, die noch berührig ſind, und genugſame Kräfte zum Arbeiten haben, gefordert werden.

In großen Gemeinen kann es nicht fehlen, daß jährlich viele aus vorbemerkten Urſachen aus der Zahl der dienſtbaren Hausweiber herausgehen, hingegen aber auch wiederum andre hineintreten, folglich dabei beſtändige Veränderungen vorfallen.

Die Erfahrung lehrt, daß dieſe Hausweiber ſich gemeiniglich wider die Wahrheit zur Arbeit untüchtig anzugeben, und ſich auch die neu hinzugetretene auf mancherlei Art, damit ſie der Herrſchaft verborgen bleiben mögen, zu verheimlichen ſuchen pflegen.

Beſonders wird ſehr oft von den Wirthen, die dergleichen Inliegerweiber haben, daß ſie bei ihnen, als anderes gewöhnliches Dienſtvolk, in Brod und Lohn ſtünden, wider die Wahrheit vorgegeben.

Be

leichter Dienſte, und Verſchonung mit weiten Fuhren, zu helfen bedacht ſeyn o).

S 2 §. 28.

Bei den vielen Unterſchleifen und Vertauſchungen, die von dieſen Weibern begangen zu werden pflegen, iſt es daher wohl nöthig geweſen, dem Wirthſchafts-Inſpector die in der Inſtruction vorgeſchriebene Ordnung beſonders einzuſchärfen.

o) Aus dieſem §. thut ſich die gute Denkungsart des ſel. Herrn Grafen ganz offenbar hervor.

Er will zwar auf einer Seite alle Verkürzung der ihm ſchuldigen Dienſte, wie es auch billig iſt, vermieden, dagegen aber auch denjenigen, die ſchwache und ſchlechte Nahrungen haben, durch Erleichterung der Dienſte geholfen wiſſen.

In ſo weit es ohne Nachtheil der übrigen dienſtbaren Unterthanen geſchehen kann, verdienet ſolches allerdings vieles Lob und Beifall.

Wenn aber ausdrücklich bemerket worden, daß der Wirthſchafts-Inſpector die mit ſchlechten Nahrungen verſehene Unterthanen, beſonders mit ſchweren Dienſten und weiten Fuhren verſchonen ſolle, ſo ſcheint ſolches hauptſächlich den übrigen Dienſtbauern zur Laſt zu fallen, weil ſie alsdenn bei den ſchweren Dienſten und weiten Fuhren, auch bei gemeſſenen Dienſten, ſo viel öfter an die Reihe kommen würden.

Will eine Herrſchaft einige ihrer Unterthanen durch Erleichterung der Dienſte unter die Arme greifen, und ſie dadurch zu erhalten ſuchen, ſo müſſen darunter die andern, mit denen jene gleiche Schuldigkeiten über ſich haben, darunter nicht leiden, ſondern von der Herrſchaft ſolche Verfügung getroffen werden, daß demohnerachtet die Reihe der ſchweren Arbeiten und weiten Fuhren nicht öfter, als vorhin geſchehen iſt, an ſie kommt.

§. 28.

Wie, in Anſehung der jährlich zu verkaufenden, oder um den dritten Haufen zu machenden Wieſen verfahren werden ſolle.

§. 26. der Inſtruction. Da jederzeit diejenige Wieſen, welche vor Geld, oder zum dritten Haufen zu verlaſſen, den erſten des Monats Junius der Gemeine durch einen öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden ſollen; ſo muß er ſie bei Zeiten beſehen, und mit denen Schreibern überlegen, welche zu verkaufen, oder zum dritten Haufen zu machen, mir hierauf davon berichten, und dem Juſtitiario hiernächſt das Verzeichniß davon zuſtellen p). Obberührten Unterthanen, deren Nahrung

Wenn daher ein Grundherr einen Theil ſeiner Unterthanen auf eine dergleichen Art erleichtern will, ſo muß er die ſchweren Dienſte und weiten Fuhren, mit welchen er dieſelben verſchonet wiſſen will, von ſeinem eigenen Geſpann verrichten laſſen.

Ich zweifle auch nicht, daß die Abſichten des ſel. Herrn Grafen bei der beſondern Gerechtigkeitsliebe, die er beſaß, und in allen ſeinen Handlungen bezeiget hat, nur blos dahin gegangen ſind.

p) Der bei den wichtigen Guſowſchen Gütern befindliche Wieſewachs iſt viel zu groß, als daß er von dem herrſchaftlichen Vieh gänzlich conſumiret werden könnte.

Eine ſehr vernünftige Einrichtung iſt es ſolchemnach, daß der Ueberfluß davon den Unterthanen überlaſſen wird.

Zugleich aber verdienet auch die dabei eingeführte Ordnung, den überflüßigen Wieſenwuchs zuförderſt gemeinſchaftlich mit den Wirthſchaftsſchreibern beſehen

rung, ohne ihr Verſchulden ſchlecht, kann er bei dieſer Gelegenheit helfen, und ihnen unter denen zu verkaufenden, oder um den dritten Haufen zu verlaſſenden Wieſen, die Wahl laſſen q).

§. 29.

Nöthige Gegenwart des Wirthſchafts-Inſpectors bei der Verpachtung und Zumeſſung des Lein- Hanf- und Rübelandes.

§. 27. der Inſtruction. Bei der Verpachtung des Lein- Hanf- und Rübelandes, muß er ſowohl im Frühjahr, wenn es ausgethan wird, als im Herbſt, da nachgeſehen wird, wie viel ein jeder gehabt, gegenwärtig ſeyn, und alles accurat verzeichnen. Ein gleiches hat er bei Ausmeſſung des Landes für die Deputanten in Acht zu nehmen r).

S 3 §. 30.

hen und abſchätzen, demnächſt aber öffentlich feil bieten zu laſſen.

An allen Orten, wo überflüßiger Heuſchlag vorhanden iſt, ſollte billig dieſe Einrichtung zum Muſter genommen, und dabei auf gleiche Art verfahren werden.

q) Wie ſehr dem ſel. Herrn Grafen die Aufhelfung und Erhaltung ſeiner ſchwachen Unterthanen am Herzen gelegen habe, iſt aus dieſer Stelle der Inſtruction abermals ganz deutlich zu entnehmen.

Zu wünſchen wäre, daß mehrere Herrſchaften dieſem löblichen Beiſpiel folgen, und die Wahrheit, daß von der Erhaltung ihrer Unterthanen ihre eigene Erhaltung abhange, mehr eingeſehen werden möchte.

r) Die Verpachtung der Lein- Hanf- und Rübeländer iſt auf den Guſowſchen Gütern ein Artickel von Wichtigkeit,

§. 30.

Von Beobachtung der Krüger, Bäcker und Schlächter, und den ihnen zu ſetzenden Taxen.

§. 28. der Inſtruction. Den Krügern, Bäckern und Schlächtern, ſetzet er monatlich die Taxe; der Preis des Biers und Brandtweins wird nach denen Königl. Verordnungen feſtgeſetzt, und den von Brod und Fleiſch proportionirt er nach der Berliniſchen Taxe. Er muß auch fleißig vigiliren, daß ſie richtig Gewicht und Maaß geben, und das Bier und Brandtwein nicht verfälſchen, und hat er ſolches des Jahres wenigſtens 2 bis 3 mal

tigkeit, indem nach den Anſchlägen, die ich von dieſen Gütern in Händen habe, und mir von dem ſel. Herrn Grafen ſelber communiciret worden ſind, jährlich an die 8 bis 900 Reichsthaler davor eingenommen werden.

Der volkreiche Zuſtand dieſer Güter, und daß unter denſelben viele Einwohner ſind, die keine eigene Grundſtücke beſitzen, macht ſolches möglich.

Inzwiſchen erfordert doch auch die Verpachtung dieſer Länder, wegen der Menge der dabei zuſammenkommenden Pächter eine genaue Aufſicht und Ordnung, weil ſonſt einer dem andern ſehr leicht zu nahe kommt, ſolches aber nichts, als unnütze Zänckereien, verurſacht.

Sehr wohl iſt es daher gethan, wenn dem Wirthſchafts-Inſpector ausdrücklich aufgegeben worden, daß er bei der Ausmeſſung und Vertheilung dieſer Ländereien ſelber mit gegenwärtig ſeyn und ein genaues Verzeichniß darüber halten müſſe.

mal zu unterſuchen, und diejenigen, ſo dagegen handeln, davor gehörig ſtrafen zu laſſen [s]).

s) Daß dieſes mit zu einer guten Policei gehöre, ſiehet ein jeder von ſelbſt ein.

Da nun ohne dieſelbe keine richtige Ordnung im Dorfe beobachtet werden kann, ſo iſt es allerdings nöthig geweſen, dem Wirthſchafts-Inſpector, der in Abweſenheit der Herrſchaft deren Perſon vorſtellet, dieſes alles ſpecialiter aufzutragen.

Sonſt aber thut derſelbe ſehr wohl, wenn er bei den wegen Richtigkeit des Gewichts und Maaßes angeſtellten Unterſuchungen den verordneten Gerichtsverwalter mit zu Hülfe nimmt, damit von dieſem, wenn etwas unrichtiges vorgefallen ſeyn ſollte, darüber ſogleich ein Protocoll aufgenommen, und die nöthige Beſtrafung reguliret werden kann.

Bäcker und Schlächter trift man in unſern Gegenden auf den Dörfern nur ſehr ſelten an, und es werden daher die Wirthſchafter an andern Orten mit deren Unterſuchung wohl niemals beſchäftiget werden können.

Krüger aber giebt es, ſie mögen herrſchaftliches oder Stadtbier zu verſchenken haben, allenthalben, und daher wird auch die Revidirung ihres Maaßes und Bieres durchgehends ein Geſchäft der Wirthſchafter, in Abweſenheit des Grundherrn, bleiben.

An den meiſten Orten überläßt man die Unterſuchungen des Bieres und Maaßes den gewöhnlichen Schulzen und Gerichten des Dorfes, und dieſe ſind auch, da ſie unter den vorgefallenen Verfälſchungen ſelber leiden, ganz geſchickt dazu.

Hat aber die Herrſchaft die eigene Schankgerechtigkeit, ſo thut ſie wohl, daß ſie ihre Wirthſchafter dieſen Unterſuchungen mit beiwohnen läſſet, weil, durch unrichtiges Maaß und Verfälſchung des Biers, deſſen Abſatz öfters gar ſehr geſchwächet wird.

§. 31.
Maaßregeln, die er bei dem Verkauf der Naturalien zu nehmen hat.

§. 29. der Inſtruction. Der Verkauf des Getreides, Viehes, Butter, Holzes, Heues und aller übrigen Naturalien, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, verbleiben ihm; wenn er aber, in meiner Abweſenheit, über den Preis zweifelhaft iſt, und es die Zeit nicht zuläßt, meine Willensmeinung darüber einzuholen, ſo kann er die Schreiber darüber zu Rathe ziehen [t]). Er muß die Käufer auf eine höfliche Art empfangen, und ſie nicht aufhalten [u]).

§. 32.

t) Von ſelbſt fällt in die Augen, daß dieſes ein ſehr wichtiges Geſchäft des Wirthſchafts-Inſpectors ſey, und ihm ſolches einen großen Theil ſeiner Zeit wegnehmen müßte, für die Herrſchaft ſein Betragen darunter auch nicht gleichgültig ſeyn kann, weil der mehrere oder wenigere Ertrag der Landgüter hauptſächlich auf einem guten oder ſchlechten Abſatz der gewonnenen Producte beruhet.

In der Gegend, wo Guſow lieget, kann der Preis der zum Verkauf vorräthigen Wirthſchaftserzeugungen wohl nur ſelten zweifelhaft werden, weil ſelbiger durch das nahe liegende Berlin ſchon von ſelber beſtimmt wird.

In den entlegenen Provinzen kann ein Wirthſchafter, in Abweſenheit des Grundherrn, darüber ſchon eher in Verlegenheit gerathen, weil es daſelbſt an der Menge der Käufer fehlet, und auch die Preiſe weit mehr gemäßiget werden müſſen, wenn man nicht die Kaufluſtige abſchrecken will.

u) Die hierunter vorgeſchriebene Regeln ſind höchſt vernünftig, und ein ohnfehlbares Kennzeichen von den Er-

§. 32.

Was er, wegen Beſtimmung des Preiſes für das zu verkaufende Getreide, zu beobachten habe.

§. 30. der Inſtruction. Den Preis des hier zu verkaufenden Getreides ſchläget er jede Woche des Donnerſtags an, und ſetzt denſelben 2 Gr. wohlfeiler, als das Getreide nach dem Intelli-

Erfahrungen, die der ſel. Herr Graf in allen Wirthſchaftsdingen gehabt hat.

An einem Ort, wo keine freundliche Aufnahme verſpührt wird, und, eine beſtimmte Entſchlieſſung zu erhalten, ſchwer fällt, pflegen ſich auswärtige Käufer nur ſelten lange aufzuhalten, ſondern lieber an einem andern Orte, wo ſie dergleichen antreffen, die geſuchten Waaren etwas theurer zu bezahlen.

Auf einem Landguthe, wo mit Auswärtigen vieler Verkehr, es ſey im Getreide- Vieh- oder Holzhandel, iſt ein freundliches Betragen gegen die Käufer eine Haupteigenſchaft des Wirtſchafters, wenn er ſeinen Prinzipal einen weſentlichen Nutzen ſtiften, und den baldigen Abſatz ſeiner erzeugten Wirthſchaftsproducten befördern will.

Ein jeder, der, ſeiner Abweſenheit wegen einen Wirthſchafter, dem er alles übergeben und überlaſſen muß, anzunehmen genöthigt iſt, muß daher dieſe Eigenſchaft bei ſeiner darunter zu treffenden Wahl niemals außer Augen ſetzen; wie denn überhaupt ein ſtörriſcher und mürriſcher Mann zu einer dergleichen auf ſeine eigene Verantwortung gehenden Wirthſchaftsführung nur ſelten recht tauglich iſt.

genzzettel in Berlin die vorige Woche zum höchſten gegolten x).

§. 33.

Wie es mit den an die Handwerker zu verdingenden Arbeiten zu halten.

§. 31. der Inſtruction. Alle Handel und Verdinge mit Handwerksleuten ſchließet er, und Die

x) Der hier beſtimmte Preis des Getreides iſt der Billigkeit vollkommen gemäß, und wird daher auch, die Käufer zu deren Ankauf anzulocken, völlig im Stande ſeyn.

Guſow lieget nur ohngefähr 8 Meilen von Berlin. Wenn nun das Getreide daſelbſt 2 Ggr. wohlfeiler, als es zu Berlen gilt, erkaufet werden kann, ſo wird ſolches noch immer mehr ausmachen, als das Fuhrlohn bis Berlin beträgt, und folglich die Käufer nach dem Berliner Preiſe noch immer einen Vortheil dabei haben.

Nur frägt es ſich, ob auch das in dieſer Bruchgegend erzeugete Getreide von der Güte, die das von der Höhe nach Berlin gebrachte an ſich hat, ſeyn möchte?

Zwiſchen dem auf der Höhe und in den Bruchgegenden gewonnenen Getreide wird wohl hierunter allemal ein merklicher Unterſchied wahrgenommen werden, der auch auf dem Guſowſchen Gütern, wenn man ſich daſelbſt einen bequemen Abſatz verſchaffen will, nie außer Augen geſetzet werden muß.

Eben ſolche Bewandniß hat es auch an den Orten, wo natürlicherweiſe das Getreide mit vielen Zuſätzen vermiſchet iſt.

Die Eigenthümer ſolcher Güter können für ihren Zuwachs niemals einen ſo hohen Preis, als diejenigen, die

ſtellet die Conditiones, worüber er eins geworden, unſerm Secretario zu, damit er den Contract ausfertige, welchen er nachgehends in das hiezu angelegte Buch einträgt. Er muß auch bei Schließung dieſer Contracte nachſchlagen, damit er nichts über ſeinen Werth verdinge y).

§. 34.

Von Beſorgung der nöthigen Reparaturen an den Gebäuden, und daß genugſame Baumaterialien, beſonders Kalk, vorräthig ſeyn mögen.

§. 32. der Inſtruction. Nachdem ihm der Schreiber N. N. die Reparaturen, ſo an Gebäuden

die ein durchgehends reines Getreide gewinnen, verlangen, folglich auch nicht mit dieſen auf einen gleich hohen Werth deſſelben beſtehen.

y) Bereits bei der in dem erſten Bande dieſer Blätter enhaltenen Inſtruction des Gerichtsverwalters S. 384 seqq. iſt bemerkt worden, daß bei den mit den Handwerkern abzuſchließenden Contracten der Gerichtsverwalter und Wirthſchaftsinſpector mit einander concurriren müſſen, und ein jeder von ihnen das ſeinige dabei zu beſorgen habe.

Der letztere muß eigentlich die Bedingungen, unter welchen dergleichen Contracte zu ſchließen ſind, feſtſetzen, dabei alles auf eine zweckmäßige und wirthſchaftliche Art beſtimmen, und, wenn Bezahlung dafür gefordert wird, ob auch die verfertigte Arbeit tüchtig Contractmäßig abgeliefert worden ſey, unterſuchen.

den vorzunehmen ſind, angezeiget, muß er ſelbige, ſo bald als möglich, verfertigen z). Bauma-

Dem Gerichtsverwalter lieget dabei nur lediglich ob, daß er die Arbeiten, ſo die Handwerker und Profeſſioniſten zu verfertigen übernommen haben, nebſt den dabei gemachten Bedingungen mit der möglichſten Genauigkeit beſchreibe, den Lohn, der ihnen dabei verſprochen worden, gehörig beſtimme, und endlich die Zeit, binnen welcher ſie ſich, die übernommene Arbeit zu verfertigen, anheiſchig gemacht haben, auf eine deutliche Art feſtſetze.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, worin ſowohl des Gerichtsverwalters, als auch des Wirthſchaftsinſpectors Pflichten, die ein jeder bei dergleichen Contracten zu beobachten hat, beſtehen.

z) Die Unterſuchung der nöthigen Reparaturen in den Gebäuden ſcheinet zwar ebenfalls eine Sache zu ſeyn, die der ſpeciellen Aufſicht des Wirthſchafts-Inſpectors anvertrauet ſeyn muß.

Es iſt aber zu bemerken, daß der ſelige Herr Graf dem einen von ſeinen Wirthſchaftsſchreibern den ausdrücklichen Auftrag gethan hat, daß er ſich die Unterhaltung und nöthige Reparatur aller Gebäude angelegen ſeyn laſſen ſoll.

Zu welchem Ende in der für ihm ausgefertigten Inſtruction feſtgeſetzt iſt, daß er den letzten Sonnabend des Februarius- und Auguſtmonats eine Specification, was an einem jeden Gebäude ſchadhaft, anfertige, und ſolche dem Actuarius, oder Wirthſchafts-Inſpector einhändige.

Hierauf beziehet ſich nun der gegenwärtige §. in der für den Wirthſchafts-Inſpector ertheilten Inſtruction, wenn demſelben darin anbefohlen worden, daß er die ihm von gedachtem Wirthſchaftsſchreiber angezeigte

materialien, inſonderheit Kalk, müſſen immer in Vorrath ſeyn a).

§. 35.

Von Ansbeſſerung der Wirthſchaftsgeräthe, dem von dem Schmidt nach dem Gewicht zurückzuliefernden Eiſen, und Bezahlung der Handwerksleute.

§. 33. der Inſtruction. Wenn Reparaturen von Wirthſchaftsgeräthen vorfallen, ſo muß er ſich die zu reparirende Sachen vorher zeigen laſſen, und hiernächſt einen Zettel geben, daß es repa-

zeigte Reparaturen, ſobald, als möglich, anfertigen zu laſſen habe.

a) Auf dergleichen großen und weitläuftigen Güthern, als die Guſowſchen ſind, wird es niemals an nöthigen Reparaturen und Ausbeſſerungen der Gebäude fehlen.

Der hier verordnete beſtändige Vorrath von Baumaterialien, und beſonders Kalk, iſt daher ein Zeugniß, die der ſelige Herr Graf auch in dieſem Stück beſeſſen hat.

Der Mangel von vorräthigen Baumaterialien hält nicht allein die nöthige Beſchleunigung ſolcher Reparaturen auf, ſondern man kann auch dabei von erſt friſchangeſchaften Materialien keine Dauerhaftigkeit erwarten.

Beſonders iſt von dem Kalk bekannt, daß derſelbe weit beſſer bindet, wenn er ſchon einige Zeit vor ſeinem Verbrauch eingelöſchet, und zubereitet worden iſt.

reparirt werde b). Dem Schmidt wird das Eiſen von ihm zugewogen, und wenn er es verarbeitet hat, muß er es ihm zurückwiegen c).

Die

b) Auch dieſes iſt eine ſehr nöthige Vorſicht, weil ſonſt, wenn die Ausbeſſerungen der Geräthſchaften blos von dem Geſinde abhangen, der Reparatur kein Ende iſt, und ſolches ſehr oft ohne Noth geſchiehet.

Müſſen aber die Stücke, die das Geſinde ausgebeſſert haben will, dem Wirthſchafts-Inſpector vorgezeiget werden; ſo iſt derſelbe, ob ſolches nothwendig ſey, oder nicht, gehörig zu beurtheilen, allemal im Stande.

Auch wird ſich dabei ſehr oft, daß die öftere Ausbeſſerungen nur blos von der Nachläßigkeit des Geſindes, welches deshalb gehörig zu beſtrafen iſt, herrühre, hervorthun, und dadurch vors künftige die allzuhäufige Reparaturen vermieden werden.

c) Daß die Schmiedearbeiten in allen Landwirthſchaften ſehr koſtbar fallen, iſt denen, die eigene Erfahrung davon haben, zur Gnüge bekannt.

Dieſe Koſtbarkeit der Schmiedearbeit wird hauptſächlich von den Schmieden durch die Veruntreuung des dazu gegebenen Eiſens verurſacht.

Nichts kann daher wohl vernünftiger, und der Natur der Sache anpaſſender ſeyn, als wenn der Schmidt das ihm roh zugeſtellte Eiſen nach dem Gewicht in den von ihm verfertigten Stücken wieder zurück zu liefern, angehalten wird.

Zu unſern Zeiten haben wir aber gewiſſe Arten von Eiſen, welches noch eine Menge von Schlacken bei ſich führt, und folglich unter der Verarbeitung an ſeinem vorigen Gewichte vieles verlieret.

In

Die Handwerksleute muß er ſpätſtens mit Ausgang des Monats bezahlen d).

§. 36.

Von der jährlich zweimal vorzunehmenden Reviſion der ſämtlichen Inventarien-Stücke.

§. 34. der Inſtruction. Den erſten Freitag und Sonnabend im Monat Junius und December muß er das ganze Inventarium revidiren, und ein jeder Wirthſchaftsbedienter und Dienſtbote, vor dasjenige, was ihm anvertrauet, und in ſein Lohnbuch verzeichnet worden, gut ſeyn. Sollten einem oder anderm Stücke fehlen, ſo muß er ihm nicht eher ſein Lohn auszahlen, bis er ſelbige herbeigeſchaft hat. Ein gleiches muß in Anſehung der Abziehenden beobachtet werden e). Er muß

In dieſem Fall iſt es allerdings der Billigkeit gemäß, daß dem Schmidt bei der Ablieferung der Arbeit hierunter etwas verhältmäßiges zu gute gerechnet werde.

d) Die Anordnung, daß die Handwerksleute wenigſtens alle Monate, wegen ihres zu fordern habenden Lohns, richtig bezahlt werden müſſen, iſt ebenfalls ſehr heilſam.

Die Erfahrung lehret, daß dergleichen Leute dadurch, daß ſie ihre Befriedigung promt und richtig erhalten, in künftigen Fällen, zur Beförderung ihrer Arbeiten, woran ſehr viel gelegen iſt, deſto williger gemacht werden.

e) Die ſeltene Ordnung, die in der ganzen Guſowſchen Wirthſchaft herrſchet, iſt hauptſächlich daraus zu erſehen,

muß auch, wenn neues Hausgeräthe, Geſchirr ꝛc. angeſchaft wird, es jemand überliefern, der davor gut ſey, und es ſowohl in ſeinem Lohnbuch, als in dem Inventario aufzeichnen. Imgleichen muß er das neu angeſchafte Stück auf die eingeführte Art bezeichnen, damit man wiſſe, wohin es gehöre f).

§. 37.

ſehen, daß kein einziges Inventarienſtück vorhanden iſt, welches nicht jemanden, um vor deſſen Erhaltung zu ſtehen, übergeben worden wäre.

Alles dasjenige, was in dem vorſtehenden §. der Inſtruction enthalten, iſt eine natürliche Folge davon.

Von ſelbſt leuchtet ein, daß ſolches überaus aufmerkſames Geſinde und Dienſtboten machen müſſe, weil ſie dasjenige, was durch ihre Schuld und Nachläßigkeit verloren gegangen, wieder zu erſetzen, ſchuldig ſind.

Es iſt dieſes eine Einrichtung, die an allen Orten nachgeahmet zu werden verdienet, indem nicht zu leugnen ſtehet, daß der Schaden, der von dem liederlichen Geſinde in den ihnen anvertrauten Geräthſchaften geſchiehet, ſehr oft von Wichtigkeit iſt, und das Dienſtvolk, wenn nicht deren Erſatz von ihnen erfordert wird, dadurch noch immer in mehrere Nachläßigkeit verfällt, welches ihm nachher in ſeinen eigenen Wirthſchaften ſelber ſehr nachtheilig werden kann.

Das Geſinde hat ſich auch darüber um ſo weniger zu beſchweren Urſache, als es nur blos die durch ihre Schuld verloren gegangene Dinge erſetzen darf; dahingegen dasjenige, was durch den Gebrauch zu Schanden gehet, wenn es deſſen nöthige Ausbeſſerung zu gehöriger Zeit angezeiget, nicht zur Laſt geleget werden kann.

f) Bei der großen Menge der Utenſilien und Geräthſchaften iſt, daß eine jede Art ihr beſonderes Zeichen

habe,

§. 37.

Von Ausmittelung der in der Molkenpacht güſte gebliebenen Kühe.

§. 35. der Inſtruction. Wenn das Pachtjahr der Molkenpächter zu Ende, und die Abrechnung der güſten Kühe geſchiehet, ſo muß er ſie ſelbſt nachſehen, und ſowohl die Hirten, als Mägde, befragen, ob ſie vom Pachtjahre an güſte geweſen, oder nicht g).

§. 38.

habe, woran ſie von andern unterſchieden, und erkannt werden kann, allerdings nothwendig.

Es würde ſonſt ſehr leicht eine ſchwer zu entwickelnde Verwirrung darunter vorgehen, und von dem Geſinde immer einer dem andern vorgreifen, oder ihm den dabei begangenen Schaden zuſchieben.

g) Am beſten und ſicherſten iſt wohl allemal diejenige Einrichtung der Kuhpachten, wo auf die güſte oder altmelk gebliebenen Kühe gar keine Rückſicht genommen, ſondern alle Stücken in der Kuhheerde auf einen gleichen Fuß, ſie mögen friſch oder altmelk ſeyn, vergeben werden.

Denn gewiß iſt es, daß die Berechnung mit den Kuhpächtern wegen der friſch- und altmelken Kühe immer ſehr viele Verwirrung verurſacht, wobei gemeiniglich die Herrſchaft am meiſten zurück zu kommen pfleget.

Man laſſe lieber, um ſich nicht in dieſe Verlegenheit geſetzt zu ſehen, von der ganzen Pacht etwas verhältnißmäßiges ab.

 Ein

§. 38.

Von der Eintragung der Vieh-Recepte und anderer wider die Viehkrankheiten bewährter Mittel in ein beſonders dazu beſtimmtes Buch.

§. 36. der Inſtruction. Diejenigen Recepte, ſo mit gutem Nutzen bei dem Vieh gebraucht worden,

In meinen Wirthſchaften, wo ich ebenfalls faſt immer einen ſtarken Kuhviehſtand gehabt, habe ich es jederzeit auf einen ſolchen Fuß gehalten, und mich dabei ſehr wohl, wenigſtens ruhig, befunden.

Wenn ſich inzwiſchen nicht alle Molkenpächter dazu verſtehen wollen, und man doch dieſer Leute bei einem ſtarken Viehſtande nicht wohl entbehren kann, ſo wird man auf ſichere Mittel, wie die Anzahl der güſte gebliebenen Kühe ausfündig gemacht werden könne, bedacht ſeyn müſſen.

Den Hirten, oder die Mägde hierüber erſt bei Ende des Pachtjahres zu befragen, ſcheint mir ſehr unzuverläßig zu ſeyn, weil es ihnen alsdenn ſchwer fallen wird, mit Gewißheit anzuzeigen, welche Kuh gerindert habe, oder nicht.

Weit zweckmäßiger hiezu iſt die Anordnung, daß des Sommers der Hirte, und im Winter diejenige Perſon, ſo die Aufſicht über den Stall hat, alle Abend, ob und welche Kuh gerindert habe, dem Wirthſchafter anzeige, und von demſelben ſolches ſofort in ein dazu beſtimmtes Regiſter eingetragen werde.

Alsdenn kann er ſchon von ſelbſt, ohne weitere Nachforſchung, die Anzahl der güſte gebliebenen Kühe wiſſen, und mit dem Pächter die Rechnung darüber anlegen.

worden, wie auch andre Mittel und Beſchreibungen, welche in die Wirthſchaft eintragen, trägt er in das dazu vorhandene Buch ein, und wenn ſie probirt worden, ſo merket er dabei an, wie der Effect davon geweſen h).

§. 39.

Genaue Beobachtung der von der Herrſchaft erlaſſenen Verordnungen.

§. 37. der Inſtruction. Auf die von mir emanirte Verordnungen muß er fleißig halten,

T 2 und

Es iſt zwar wahr, daß nicht alle Kühe, die gerindert haben, auch beſtehen. Allein dieſes iſt nur ein ſeltener Fall, der, wenn er von dem Molkenpächter vorgegeben wird, nachher weit leichter, als wenn ſolches in Anſehung der ganzen Heerde geſchehen ſoll, ausgemittelt werden kann.

h) Da der Viehſtand auf den dortigen Gütern von beſonderer Wichtigkeit, folglich an deſſen unbeſchädigter Erhaltung ſehr viel gelegen iſt, ſo hat ſolches auch wohl die Veranlaſſung zu dieſem Artickel der Inſtruction gegeben.

Bekannt aber iſt es, daß die Geſundheit des Viehes niemals beſſer und ſicherer, als durch eine richtige Futter, auch Hutordnung, auch fleißiges Tränken erhalten werden könne.

Zu wünſchen wäre es daher wohl geweſen, wenn dem Wirthſchafts-Inſpector, anſtatt der Verweiſung auf die verſchiedene Recepte, eine richtige Futterordnung einzuführen, und beſonders auf das fleißige Tränken, vornemlich des Rindviehes genaue Aufſicht zu halten, mitgegeben worden wäre.

Dergleichen Recepte, die ſich ſehr oft einander widerſprechen, können allenfalls in einzeln Fällen gute Dienſte

und diejenigen, ſo dagegen handeln, mit Zuziehung des Juſtitiarii beſtrafen, auch die neuen Verordnungen in das dazu angelegte Buch eintragen.

§. 40.

Die Bücher, worin die Inſtructionen und Contracte enthalten, müſſen den Wirthſchaftsſchreibern, zu ihrer Belehrung, fleißig und öfters vorgeleget werden.

§. 38. der Inſtruction. Er muß ebenfalls die Beſtallungen und Inſtructiones vor meine Bediente in das dazu angelegte Buch eintragen; dieſe 3 Bücher, wie auch dasjenige, worin die Contracte aufgezeichnet ſind, muß er den Schreibern, wenn ſie es nöthig haben, vorzeigen, damit ſie ſich darnach achten, und ihre Inſtructiones gehörig erfüllen können.

§. 41.

Wie es wegen des Holz- und Ziegelverkaufs zu halten.

§. 39. der Inſtruction. Wenn Holz verkauft wird, ſo ertheilet er einen Zettel darüber, welchen der Käufer dem Förſter ablifert, dieſer ihm aber denſelben am Ende der Woche zuſtellet, da er ihm ſowohl die verkauften, als in der Wirth- ſchaft

Dienſte thun. Bei allgemeinen Seuchen aber, denen die dortige Bruchgegend vorzüglich ausgeſetzt iſt, bleiben ſie die meiſte Zeit fruchtlos, und eine vernünftige Wartung des Viehes iſt das ſicherſte Mittel, einem ſolchen wütendem Uebel auszuweichen, oder es doch wenigſtens gar ſehr zu mindern und weniger ſchädlich zu machen.

ſchaft verbrauchten Klafter Holz in ſein Rechnungs=
buch einſchreibet. In Anſehung der Ziegel wird es auf dieſelbe Art gehalten [i]).

§. 42.

Von der Ueberzählung und Eintragung der neu geſchlagen Klafter.

§. 40. der Inſtruction. So bald eine Cavel gehauen, muß er es mit Beihülfe der Schreiber und Förſter zählen, und die Anzahl der gehauenen Klaftern in die Rechnung eintragen, nachdem er vorher überſchlagen, ob ſelbige mit dem ausgegebenen Schlagerlohn und denen dazu verwandten Dienſten übereinſtimmet [k]).

T 3 §. 43.

i) Eben ſo koſtbar das Holz zu jetzigen Zeiten iſt, eben ſo viele Unterſchleiſe und Verheimlichungen pflegen auch dabei vorzufallen, und beſonders die Forſtbedienten ſelber mancherlei unerlaubte Nebenvortheile davon zu ziehen, befliſſen zu ſeyn.

Höchſt nothwendig iſt es daher, alle mögliche Vorkehrungen zu machen, wodurch dieſes vermieden werden kann.

Wenn nach Inhalt des nächſtfolgenden §. jederzeit das friſchgeſchlagene Holz überzählet und eingetragen, und nachher nichts, als worüber der Wirthſchafts-Inſpector einen Zettel ertheilt hat, davon verabfolget wird, ſo ſcheint es unmöglich zu ſeyn, daß bei dieſem Artickel demohnerachtet annoch Unrichtigkeiten vorgehen ſollten.

Wenigſtens iſt dieſe Einrichtung von der Art, daß dergleichen nicht ſo leicht davon zu befürchten ſtehet.

k) Man erſiehet aus dieſer Einrichtung ſchon von ſelbſt, daß das bei den Guſowſchen Güthern befindliche Holz aus

§. 43.
Muß für die Verſchickung der Boten, damit ſolches nach der Reihe geſchehen möge, ſorgen.

§. 41. der Inſtruction. Die Verſchickung der Boten beſorget er, und hält darüber ein rich-

aus ſogenanntem lebendigen Holz, welches nach der Zeit ſeines Wiederwuchſes in Caveln eingetheilet, und jährlich eine dergleichen Cavel abgetrieben wird, beſtehet.

Dergleichen Holz iſt öfters nutzbarer, als das Hohe, beſonders an Orten, wo es viele kleine Leute giebt, die das Holz kaufen müſſen.

Man hat aber verſchiedene Abnutzungsarten deſſelben, wozu auch beſonders diejenige gehöret, daß man dergleichen Caveln in verſchiedene kleine Theile ſetzet, und eine jede derſelben gleich auf dem Stamm durch öffentliche Feilbietung verloſet

Dieſe Benutznugsart führet für den Eigenthümer zwar viel Bequemliches bei ſich, weil er ſich um das Abräumen und Schlagerlohn weiter nicht bekümmern darf, dergleichen auf dem Stamm veräußerten Holzplane auch in kurzer Zeit von allem Holze frei ſind, welches, in Anſehung des Wiederwuchſes, allerdings vortheilhaft iſt.

In Gegenden aber, wo das Holz in hohen Preiſen ſtehet, wird der Werth deſſelben durch das eigene Klafterſchlagen weit höher herausgebracht, zumal, wenn ein Ueberfluß von Dienſtleuten, von welchen ſolches Klafterſchlagen, ohne dafür baares Geld ausgeben zu dürfen, geſchehen kann, vorhanden iſt.

Dieſes mag denn auch wohl die Urſache ſeyn, warum auf den Guſowſchen Güthern das daſelbſt befindliche Holz nicht auf dem Stamm, ſondern Klafterweiſe, verkauft wird.

Wie

richtiges Regiſter, damit es nach der Reihe gehe [l]).

§. 44.

Von der Verſchließung des Hofes.

§. 41. der Inſtuction. Alle Abend läßt er, des Winters am 9 Uhr, und im Sommer um 10 Uhr den Hof durch den Rechnungsſchreiber verſchlieſſen, und die Schlüſſei in ſeine Stube hängen. Er muß auch öfters viſitiren, ob alles verſchloſſen und richtig iſt [m]).

Wie viel für baares Geld geſchlagen worden ſey, iſt aus der Geldrechnnng, bei der Ausgabe für geſchlagenes Klafterholz, zu erſehen, und es kann daher daher ſo leicht keine Unrichtigkeit vorfallen. Weit eher wäre ſolches bei den Klaftern, die von den Dienſtleuten geſchlagen worden, zu befürchten.

Da aber die geſchehenen Dienſte jederzeit in ein ordentliches Regiſter eingetragen werden, und überdem die Anzahl der Klaftern, ſo ein jeder Unterthan täglich zu ſchlagen ſchuldig, ſchon vorhin beſtimmt zu ſeyn pfleget, ſo kann bei dieſer Ordnung auch hierunter nichts Unrichtiges vorgehen.

l) Das Botenlaufen nach der Zeche, wie es genannt zu werden pfleget, giebt an den Orten, wo ſolches eingeführt iſt, gemeiniglich zu vielen Klagen und Beſchwerden der Unterthanen Anlaß.

Sehr wohl iſt es daher gethan, daß die Vertheilung des Botenlaufens, damit er dieſe Beſchwerden deſto leichter vermeiden, und keinen darunter prägraviren möge, dem Wirthſchafts-Juſpector ſelber aufgetragen worden.

m) Dieſe gute Ordnung wird ſich von ſelbſt bei jedermann als löblich und heilſam rechtfertigen.

§. 45.

Von dem wöchentlich abzuſtattenden Wirthſchaftsbericht.

§. 43. der Inſtruction. Wenn ich abweſend bin, ſtattet er mir alle Woche ſeinen Bericht von dem, was in der Wirthſchaft vorgefallen, ab, und damit er ſelbige deſto umſtändlicher einrichten könne, und nichts vergeſſen möge, ſo muß er ſich, was vorfällt, in der Schreibtafel notiren. Auch hat er mir den Extract aus dem Journal jederzeit mitzuſchicken.

§. 46.

Anſchaffung guter Arzeneimittel gegen die gewöhnliche Krankheiten.

§. 44. der Inſtruction. Er muß allerhand gute Medicin und gemeine Hausmittel gegen or- di-

Zu beklagen iſt nur, daß die Wirthſchaftshöfe nicht an allen Orten dergeſtalt eingerichtet ſind, daß ſie auf eine ſichere Art verſchloſſen werden können.

Findet man gleich auf vielen Pforten und Thorwege ſo giebt es doch, beſonders in den Zwiſchenräumen der Gebäude, mancherlei Gelegenheit, wo Diebe und andre auf unrechten Wegen befindliche Perſonen einen freien Zugang zu demſelben behalten.

Ein Landwirth alſo, der dieſe Guſowſche Ordnung bei ſich einführen will, muß für allen Dingen dafür Sorge tragen, daß ſein Hof an allen Orten recht feſtgemacht, und auch die geringſten Zugänge mit genugſam hohen Mauern verſehen werden.

Sonſt kann ihm das Verſchlieſſen der Thore und Pforten, wenn dabei auch noch ſo genau verfahren würde, nichts helfen.

dinaire Krankheiten anſchaffen, und ſich wegen Gebrauchs derſelben von dem Medico belehren laſſen n).

 §. 47.

n) Dieſer Artikel wird manchem unbedeutend und überflüßig vorkommen. Er iſt es aber in der That nicht, ſondern verdient ebenfalls vielen Beifall, zumal er von dem guten Herzen des ſel. Herrn Grafen und ſeiner allgemeinen Fürſorge für ſeine Unterthanen zeuget.

Ungeſunde Unterthanen und Dienſtboten werden einem Guthsherrn nichts nutz, und er verliert, ſo oft ein Unterthan, der durch vernünftige Mittel noch gerettet werden könnte, ſtirbet, einen Theil ſeines Capitals.

Schon blos des eigenen Nutzens wegen muß daher eine vernünftige Herrſchaft für die Erhaltung der Geſundheitsumſtände ihrer Unterthanen Sorge tragen.

Da auf dem Lande nicht immer, einen koſtbaren Arzt dabei zu Rathe zu ziehen, möglich iſt, ſo iſt es eine Pflicht der Herrſchaft ſolche Mittel, von deren geleiſteten Hülfe ſie ſchon bei andern Gelegenheiten überzeuget worden iſt, ſtets in Vorrath zu haben; und hierauf zielet denn auch der gegenwärtige §. dieſer Inſtruction ab.

Nur ſelten pflegen die Mannsperſonen auf dem Lande beſonders, wenn ſie nicht ſelber kränklich, ſondern von dauerhafter Geſundheit ſind, ſich recht dazu zu ſchicken, ſondern vernünftige Frauensperſonen ſich jederzeit weit beſſer damit abzugeben wiſſen.

Ich würde daher auch die Fürſorge für die Kranken lieber der Haushälterin, wenn ſolches eine vernünftige Perſon iſt, als dem Wirthſchafts-Inſpector, der ſchon ohnehin mit vielen Geſchäften überhäufet, und nicht immer, wenn dergleichen Arzeneimittel gefordert werden, anweſend ſeyn kann, auftragen.

§. 47.

Vorſorge für die unbeſchädigte Aufbehaltung der ihm anvertrauten Briefſchaften

§. 45. der Inſtruction. Alle ihm überlieferte Briefſchaften, Bücher und andre Sachen, muß er in guter Ordnung halten, und dann und wann nachſehen, ob ihm nichts fehlet.

§. 48.

Die vor kurzem auf S. Königl. Majeſtät ausdrücklichen Befehl von dem Ober-Collegio Medico zu Berlin herausgegebene kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie ſolche bei der Chur der innerlichen Krankheiten unter den Menſchen verfahren ſollen, wird denjenigen Obrigkeiten, denen es ein wahrer Ernſt iſt, für den Geſundheitszuſtand ihrer Unterthanen zu ſorgen, von großem Nutzen ſeyn können.

Denn darin ſind nicht allein die Kennzeichen der meiſten auf dem Lande vorfallenden Krankheiten, ſondern auch die dagegen dienſame Mittel dergeſtalt deutlich angegeben, daß ein jeder, der nur einigermaßen einen geſunden Verſtand hat, auch ohne ſonſt von der Arzneiwiſſenſchaft Kenntniſſe zu haben, einen ſichern Gebrauch davon machen kann.

Der König ſelber hat durch dieſen im ganzen Lande bekannt gemachten Aufſatz für die Geſundheit ſeiner geringſten Unterthanen zu ſorgen geſucht. Unverantwortlich würde es daher für diejenigen Obrigkeiten ſeyn, wenn ſie dieſem großen Muſter hierunter nicht gerne und willig folgen wollten.

§. 48.

Beobachtung der Wirthſchaft auf dem Guthe Theeren, nebſt einigen Anmerkungen wegen ſeines Gehalts und freien Koſt.

§. 46. der Inſtruction. Nach N. N. muß er alle Jahr 1 oder 2 mal reiſen, die daſige Wirthſchaft revidiren, und alles, was nöthig iſt, anordnen, auch mit meinem daſigen Schreiber darüber correſpondiren o).

Da ich mich nun verſpreche, der Actuarius und Inſpector werde der ganzen Direction meiner hieſigen Wirthſchaft auf die ihm anbefohlne Art mit allem Fleiß und Treue vorſtehen, als das Hauptwerk und Augenmerk ſeiner Geſchäfte anſehen, und mit einem Worte, ſo viel an ihm lieget, meinen Schaden verhüten, und mein Intereſſe befördern; ſo ſoll er jährlich zum Gehalt ꝛc. freie Koſt

o) Ich habe bereits bei Gelegenheit der in dem erſten Bande dieſer Blätter mit eingerückten Guſowſchen Inſtruction für den dortigen Gerichtsverwalter bemerket, daß der ſel. Herr Graf, außer den Guſowſchen und in Hinterpommern gelegenen Güthern, annoch in der Neumark das Guth Theeren beſeſſen hat, wie ſich denn auch bis anjetzt deſſen hinterlaſſener einziger Herr Sohn, der Herr Landrath Graf von Podewills in dem Beſitz dieſer ſämtlichen Güther befindet.

Dieſes Guth Theeren iſt den Guſowſchen Güthern am nächſten belegen, und es iſt daher daſſelbe darunter gemeinet, wenn dem Guſowſchen Wirthſchafts-Inſpector die Oberdirection über die dortige Wirthſchaft zu führen, ebenfalls mit aufgetragen worden.

Koſt p), und wenn er in meinen Geſchäften verſchicket wird, täglich 8 gr. Diäten haben.

II.
Inſtruction
für
den Rechnungsſchreiber.

§. 49.

Von der Inſtruction für den Rechnungsſchreiber, und was hier, deren Einrückung nothwendig gemacht hat.

Bereits §. 2. habe ich die Urſachen, warum ich die für den Rechnungsſchreiber angefertigte Inſtru-

p) Das Gehalt des Wirthſchafts-Inſpectors in der von deſſen Inſtruction mitgetheilten Abſchrift mit einzurücken, und ſolches dadurch näher bekannt zu machen, iſt dem ſel. Herrn Grafen nicht gefällig geweſen. Auch hat ſolches von ihm, weil es als ein Domeſtical-Geheimniß anzuſehen iſt, nicht wohl verlanget werden können.

Inzwiſchen kann man nach ſeiner bekannten Gerechtigkeit und Billigkeit überzeugt ſeyn, daß ſolches, ſowohl nach der Wichtigkeit der Güter, als auch der Menge der Geſchäfte, eingerichtet, und dabei die allgemeine Regel, daß Dienſte und Lohn mit einander in einem richtigen Verhältniß ſtehen müſſen, gehörig beobachtet ſeyn werde.

Da hier keines Deputats, ſondern nur blos der freien Koſt, gedacht wird, ſo läſſet ſich daraus faſt faſt ſchließen, daß der damals beſtellte Wirthſchafts-In-

ſtruction der für den Wirthſchafts-Inſpector entworfenen beizufügen für nöthig befinde, angezeiget.

Die ganze dortige Geſellſchaft der Wirthſchaftsbedienten beſtehet aus einen Wirthſchafts-Inſpector, Rechnungsſchreiber, und zwei Wirthſchaftsſchreibern, die Förſter, Gärtner, Brauer und Haushälterin ausgenommen.

Der Rechnungs- und die Wirthſchaftsſchreiber ſind zwar ebenfalls dem Wirthſchafts-Inſpector ſubordiniret, und ſie hangen insgeſammt von ſeinen Befehlen und Verfügungen ab.

Inzwiſchen iſt doch der erſtere dem Wirthſchafts-Inſpector wegen der Geſchäfte, ſo er ſelber nicht alle zu gleicher Zeit gehörig beſorgen kann, beſonders zur Hand gegeben worden, und dieſes iſt auch der Grund, warum ich die für beide entworfene Inſtructionen, weil eine aus der andern erklärt werden muß, nicht füglich von einander habe trennen können.

Ich

Inſpector, für welchen gegenwärtige Inſtruction ausgefertiget worden, unverheirathet geweſen ſeyn müſſe.

Dieſes könte zur Erörterung der Frage, ob ein verheiratheter, oder unverheiratheter Wirthſchafter rathſamer ſey? Gelegenheit geben.

Es würde mich aber ſolches in ein allzuweites Feld führen, welches meinen gegenwärtigen Abſichten nicht gemäß iſt.

Da inzwiſchen bei beiden verſchiedene Bedenklichkeiten vorwalten, ſo will ich mir die nähere Entſcheidung dieſer Frage in der unter der Feder habenden Oeconomia Controverſa vorbehalten.

Ich theile ſolchemnach auch die für den Rechnungsſchreiber angefertigte, nebſt einigen dabei nöthigen und nützlichen Anmerkungen, mit.

§. 50.
Allgemeine Pflichten des Rechnungsſchreibers.

§. 1. der Inſtruction. Nachdem ich N. N. zum Rechnungsſchreiber in meinen Dienſten beſtellet, und angenommen, ſo habe ich das Vertrauen zu ihm, daß er dieſem ihm übertragenen Amte jederzeit getreu, fleißig und ehrlich vorſtehen, mein Beſtes überall ſuchen, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel immer möglich, verhüten und abwenden werde; alſo habe ich ihm dasjenige, worin ſeine Function hauptſächlich beſtehet, in einigen Punkte entwerfen laſſen, und ihm ſolches vermittelſt gegenwärtiger Beſtallung bekannt machen wollen.

Ich verlange nemlich von ihm, daß er Gott und ſein heiliges Wort fürchte und ehre, ein gottſeliges und frommes Leben führe, in allen ſeinen Handlungen Gott vor Augen habe, ſeinen ganzen Wandel nach deſſen heiligen Wort einrichte, und ſich ſolches zur Richtſchnur und Regel in allen ſeinem Thun ſeyn laſſe. Dieſemnach befehle ich ihm,

§. 51.
Daß er einem jeden ſchleunig und beſcheiden abfertige, auch Niemanden ohne Noth lange warten laſſe.

§. 2. der Inſtruction. Daß er ſich gegen jedermann beſcheiden und vernünftig aufführe, diejeni-

jenigen, welche bei ihm etwas zu ſuchen haben, oder ihn warum befragen, nicht anſchnarche, oder anfahre, noch vielweniger ſchelte, oder fluche, ſondern durchgehends einen, wie den andern, ohne Anſehung der Perſon, oder aus Affecten, gleiche und richtige Antwort gebe, auch Niemanden lange aufhalte, oder auf die Abfertignng warten laſſe, vielmehr jeden, wenn es nur in der Welt thunlich, ſogleich abfertige, nicht aber diejenigen, welche expedirt ſeyn wollten, unverrichteter Sache weggehen laſſe, und ſie zu verſchiedenen malen vergeblich wieder zu kommen, nöthige [a]). Ferner und

§. 52.

a) Aus der Zuſammenhaltung der für den Wirthſchafts-Inſpector entworfenen Inſtruction mit der gegenwärtigen wird ſich von ſelbſt ergeben, daß die meiſten Sachen nicht unmittelbar für den Wirthſchafts-Inſpector kommen, ſondern ſolche erſt durch den Rechnungsſchreiber bei ihm angebracht werden müſſen.

Bei einer ſo weitläuftigen Wirthſchaft, als die Gusowſche iſt, können dadurch deſſen Geſchäfte oft überhäufet werden.

Bei einem nicht ſchon vorhin von Natur geſetzten, und zur Beſcheidenheit gewöhnten Mann, kann dieſe Ueberhäufung der Geſchäfte ſehr leicht zur Ungeduld, und allerhand daraus entſtehenden Uebereilungen, Anlaß geben.

Der ſel. Herr Graf hat dieſes ſehr wohl vorausgeſehen, und daher dem Rechnungsſchreiber die Vermeidung ſolcher Uebereilungen zur beſondern Pflicht gemacht.

§. 52.

Genaue Haltung des Dienſtregiſters, und woher er den Stof dazu nehmen müſſe.

§. 3. der Inſtruction. Muß er ſich alle Abend von den Schreibern und ſämtliche Wirthſchaftsbedienten, eine Specification derer Spann-, wie auch Mann- und Frauenhanddienſten und Tagelöhnern, welche ein jeder unter ſeiner Aufſicht gehabt, mit Benennung der Arbeit, wozu, und an welchem Orte ſie gebraucht worden, geben laſſen, und ſolche ſogleich in das Journal- und Dienſtregiſter eintragen b).

§. 53.

Beſonders iſt die baldige Abfertigung aller derjenigen, die bei ihm etwas anzubringen haben, eine Hauptſache, worauf der gute Ruf einer ordentlich geführten Wirthſchaft vornemlich ankommt, und wodurch viele Klagen, die man faſt allenthalben über die Verzögerung der Geſchäfte zu hören pfleget, vermieden werden können.

Zwiſchen den einheimiſchen und auswärtigen Anbringern hat er hierunter beſonders einen Unterſcheid zu machen. Die leztern müſſen vor den erſtern allemal vorzüglich befördert werden, weil dieſen ein doppelter Gang in ihren Angelegenheiten nicht ſo ſchwer, und öfters auch koſtbar, als einem, fällt.

b) Dieſes iſt zwar eine ſehr genaue, dennoch aber allemal eine ſehr heilſame Verfügung, indem dadurch alle Streitigkeiten und Unordnungen, die wegen den geleiſteten Dienſten entſtehen können, auf die ſicherſte Art vorgebeuget wird.

Auch

§. 53.

Wie er es, wegen Einſchreibung der abgedienten Tage, beſonders zu halten habe.

§. 4. der Inſtruction. Er ſchreibt auch den klein Thäuern und Hausleuten annoch den Abend, den von ihnen abgedienten Tag, die von den Bauern und Coſſäten abgedienten Tage aber allemal des Sonntags, in ihre Dienſtbücher mit röther Dinte ein, wobei er wohl Acht haben muß, daß ſolche allemal, mit dem von ihm geführten Dienſtregiſter ſtimmen c).

§. 54.

Auch gereicht ſolches dem Eigenthümer zur Erlangung einer gründlichen Kenntniß von den nöthigen Wirthſchaftsnothdurften, die bei einem jeden Grundſtück ſeines Eigenthums zu deſſen Beſtellung erfordert werden.

Eine ſolche Anordnung ſtiftet nicht allein in Anſehung der Richtigkeit der gegenwärtigen Rechnungen viel gutes, ſondern ſie ſetzet auch einen Gutsbeſitzer in den Stand, ein jedes beſonderes Grundſtück nach ſeinem Ertrage, und den dazu erforderlichen Koſten, auf das genaueſte berechnen zu können.

Wie viel ſolches zur richtigen Bewirthſchaftung eines Landguthes, ſowohl in ſeinem Ganzen, als auch in ſeinen Theilen, beitrage, iſt dergeſtalt einleuchtend, daß ich, davon etwas mehreres anzuführen, nicht nöthig habe.

c) Dieſes ſtimmt mit der vorſtehenden Inſtruction des Wirthſchafts-Inſpectors, welcher beſonders wegen der letztern die Oberaufſicht, daß dabei alles richtig zugehen möge, hat, vollkommen überein.

§. 54.

Auch die Straf- und extraordinaire Dienſte muß er in das Journal eintragen, und ſolches mit Anfang eines jeden Quartals einſchließen.

§. 5. der Inſtruction. Beſonders hat er das Journal in guter Ordnung zu halten, und zwar muß er in ſelben alle Straf- und andre extraordinaire Dienſte richtig eintragen, ſolches mit Anfang eines jeden Quartals abſchließen, und allezeit dahin ſehen, daß es mit dem Dienſtregiſter übereinkomme.

§. 55.

Von der Austheilung des Brodts an das Geſinde.

§. 6. der Inſtruction. Theilet er das Brodt dem Geſinde und denen Hofdienern aus, und zwar dergeſtalt, daß er Niemanden zu viel, auch keinem zu wenig, reiche, ſondern einem jeden ſo viel, als ihm ausgemacht und zukommt, gebe, als

jedem Knecht die Woche —	18 Pf.
einer jeden Magd die Woche	16 Pf.
im Auguſt täglich	2 oder 4 Pf.
einem Unterthan, welcher eine kurze oder lange Reiſe verrichtet	1 Pf. d).

§. 56.

Inzwiſchen iſt doch der Rechnungsſchreiber derjenige, der dieſes alles unmittelbar beſorgen muß, und folglich auch für deſſen Richtigkeit hauptſächlich verantwortlich bleibt.

d) Die Eintheilung des Brodts unter das Geſinde und die Arbeiter iſt überhaupt eine ſehr nützliche und heilſame

§. 56.

Ordnung, die er deshalb mit dem Bäcker zu halten hat.

§. 7. der Inſtruction. Ueber dieſes Brodt führet er nicht nur Rechnung über Einnahme, ſo

U 2 wie

ſame Einrichtung in allen Landwirthſchaften. Die ſonſt übliche Verſchleppung und Verſchwendung des Brodts von dem Geſinde wird davon einen von ſelbſt überzeugen.

Das hier beſtimmte Gewicht des einem jedem täglich und wöchentlich auszutheilenden Brodts iſt zwar nach der gemeinen Landesobſervanz eher überflüßig, als zu kärglich eingerichtet, indem die Soldaten ſelber, die doch ihre hauptſächlichſte Nahrung von dem Brodt nehmen müſſen, nicht mehr, als täglich 2 Pfund bekommen.

Der vorſtehende Ausſatz für einen jeden Knecht aber beträgt noch über $2\frac{1}{2}$ Pf., welches derſelbe, beſonders an den Orten, wo das Geſinde ſchon an und für ſich eine nahrhafte Speiſung erhält, aufzuzehren nicht im Stande ſeyn würde.

Es ſcheint mir aber hiebei der Unterſcheid, den das Brodt nach dem Teige, und nachdem es ausgebacken worden, in ſich enthält, vergeſſen worden zu ſeyn.

Natürlicherweiſe kann die Beſtimmung des Brodtgerichts nur blos nach dem erſtern, nicht aber nach dem letztern, geſchehen; indem das Brodt durch das Ausbacken ſehr viel von dem Gerichte, ſo es ſonſt nach dem Teige enthält, verlieret, dieſer Verluſt des Gewichts aber, weil er von dem mehrern, oder wenigern Ausbacken abhanget, auf nichts gewiſſes beſtimmt werden kann.

Auch

wie er es vom Bäcker erhalten, und Ausgabe, quo dato, an wem, und wie viel er ausgetheilet, ſondern er muß mit dem Bäcker, nach der demſelben dazu gelieferten Quantität Getreides, ſich zu jederzeit ordentlich und richtig berechnen, dergeſtalt, daß derſelbe allemal von einem Scheffel Roggen 100 Pfund gutes und gar ausgebackenes Brodt hinwiederum abliefern, und darauf ſehen, daß derſelbe richtiges Gewicht halte, zu welchem Ende er das Brodt zum öftern nachwiegen, und auf beſondere Unrichtigkeit es dem Juſtitiario anzeigen muß, damit derſelbe ſolchen dieſerhalb zur Verantwortung ziehen könne e).

§. 57.

Auch wird in allen Wirthſchaften, wo die Austheilung des Brodts nach dem Gewichte eingeführt iſt, nur blos das Gewicht des Teiges, niemals aber des ausgebackenen Brodts, zum Grunde geleget; und man hat, um hierunter allen Unterſchleif zu vermeiden, in ordentlichen Haushaltungen gewiſſe Formen, welche das richtige Gewicht des Teiges in ſich enthalten.

In der Guſowſchen Wirthſchaft wird ein Knecht, wenn auch gleich das Gewicht nur blos nach dem Teige eingerichtet iſt, dennoch täglich allemal zwei volle Pfund Brodt bekommen, und dieſes iſt zu ſeiner Sättigung vollkommen hinreichend.

(e Dieſer §. hat eine nothwendige Beziehung auf den nächſtvorhergehenden, und die genaue Beobachtung des Bäckers iſt in dieſem Stücke allerdings nothwendig.

Soll aber der Bäcker von jedem Scheffel Roggen 100 Pfund wohl ausgebackenes Brodt liefern, ſo wird ſchlech-

§. 57.

Einrichtung, wegen der zu verſpeiſenden Victualien bei Ende jeden Monats.

§. 8. der Inſtruction. Mit dem Ende eines jeden Monats macht er die Balance, wie viel auf den folgenden zur Speiſung der Schreiber und des ſämtlichen Geſindes an Mehl, Grütze, Erbſen, und dergleichen erforderlich ſeyn möchte. Hiebei muß er ſich allemal nach denen Jahreszeiten richten. Im Sommer, wenn friſches Gartengewächſe zu haben, bringet er verſchiedenes deſſelben zum Gemüſe auf gewiſſe Tage in Aufſatz; im Herbſte ſorget er dafür, daß gegen den Winter davon verſchiedenes, als Mohrrüben, u. d. m. eingebracht, und wohl verwahret, auch eine hinlängliche Quantität an weiſſem und brau-

ſchlechterdings erfordert, daß auch der Roggen das dazu erforderliche Gewicht in ſich enthalten müſſe.

Ferner iſt nöthig, daß auch die Müller zur richtigen Zurückgewährung des Mehls nach dem Gewicht des zur Mühle gebrachten Getreides angehalten werden müſſen.

Daß ſonſt der Bäcker ſeine Pflicht hierunter nicht beobachten könne, iſt von ſelbſt einleuchtend.

Ich zweifle nicht, daß hierunter zwiſchen dem Bäkker und Müller jederzeit zu verſchiedenen Streitigkeiten Anlaß gegeben werden wird, und um ſo nöthiger iſt es daher, darunter alle mögliche Genauigkeit zu beobachten, und den Bäcker gegen die Unterſchleife der Müller, die nur ſelten zu unterbleiben pflegen, zu ſchützen.

nem Kohl eingemacht werde, regulirt die Speiſe hievon auf gewiſſe Tage, und übergiebt den davon angefertigten Aufſatz dem Actuario, welcher die weitere Ausübung und Vollbringung deſſelben mit der Haushälterin überlegen, und zu ihrer Wirkſamkeit zu bringen ſuchen wird f).

§. 58.

f) Dieſes alles ſetzet bei dem Rechnungsſchreiber eine ganz vorzügliche und beſondere Wiſſenſchaft in der ländlichen Haushaltungskunſt voraus.

Faſt zweifle ich, daß ſich viele finden möchten, welche die dazu nöthige Kenntniſſe und Erfahrungen beſitzen werden.

Den unrichtigen Beurtheilungen, die darunter bei dem Aufſatz des Rechnungsſchreibers vorfallen können, iſt zwar dadurch, daß ſolcher von dem Wirthſchafts-Inſpector mit Zuziehung der Haushälterin annoch näher reguliret und feſtgeſetzt werden ſoll, gewiſſermaaßen vorgebeuget werden.

Inzwiſchen ſcheint es mir doch, daß es beſſer gethan ſeyn würde, wenn man die Haushälterin, welche allemal die Speiſung des Geſindes beſorgen muß, gleich von Anfange dabei mit zu Rathe zöge, weil ſie ſonſt immer den Vorrath, den der Rechnungsſchreiber angeſchaffet hat, er mag der ländlichen Sparſamkeit angemeſſen ſeyn, oder nicht, zu conſumiren ſuchen muß.

Ueberhaupt finde ich, daß man in der dortigen Wirthſchaft in den Dingen, die nur hauptſächlich in das weibliche Wirthſchaftsfach einſchlagen, den Aufſehern des männlichen Geſchlechts, die ſolche nur ſelten recht zu verſtehen, genugſame Erfahrung davon zu haben pflegen, zuviel überlaſſen hat.

§. 58.

Fortſetzung des vorigen.

§. 9. der Inſtruction. So bald er ſolchen von ſelbigem zurück erhalten, bringet er ihn in ſeine gehörige Ordnung, und ſchreibet ſolchen reinlich ab, ſo daß er mir allemal, ich ſey gegenwärtig oder abweſend, vorgeleget und zugeſchickt werden kann.

§. 59.

Von Eintragung des von dem Wirthſchafts-Inſpector gehaltenen Diarii in ſein Manuale und Rechnungen.

§. 10. der Inſtruction. Des Abends, wenn der Actuarius das Diarium geſchloſſen, holt er ſolches von ihm ab, und trägt alles, was den Tag über eingenommen und ausgegeben worden, unter ſeiner bisherigen Rubricke, in das Haupt-Manual ein, und muß er ſich davon, daß dieſes noch an eben dem Abend geſchehe, durch nichts in der Welt abhalten laſſen; ſolte er aber daran, und daß ſolches ſodann nicht geſchehen könne, durch wichtige Verhinderungen und andere ihm aufgetragene Arbeit abgehalten werden, muß er ſolches den andern Morgen, und ehe er das Diarium an den Actuario hinwiederum abgiebt, unfehlbar bemerken g).

U 4 §. 60.

g) Die hierunter eingeführte Ordnung iſt bereits in der vorhergehenden Inſtruction für den Wirthſchafts-Inſpector bemerkt worden, und folglich, deshalb etwas mehreres beizufügen nicht nöthig.

§. 60.

Fernere Fortſetzung des vorigen.

§. 11. der Inſtruction. Wenn alles in das Manuale eingetragen worden, ſummiret er die Latera des Diarii durch, und in ſo ferne er findet, daß bei der gezogenen Summe oder an einem andern Ort ein Fehler vorgefallen, meldet er es gleich dem Actuario, daß ſolcher corrigiret werde, damit das Diarium mit dem Haupt-Manual jederzeit ſtimmen und übereinkommen möge h).

§. 61.

Von dem monatlichen Abſchluß des Manuals.

§. 12. der Inſtruction. Er ſchreibt auch ſolches nochmals in die apart dazu angelegte Rechnung, mit eben der Accurateſſe, wie ſolches in dem Haupt-Manual geſchehen, ſchließet ſolche mit Ablauf eines jeden Monats, und ſtellet mir die Abſchrift davon allemal gegen den 1ſten des folgenden Monats zu.

§. 62.

Jährlicher Abſchluß des Haupt-Manuals.

§. 13. der Inſtruction. Das Haupt-Manual aber ſchließet er jedes Jahr mit Ende des Junii; wo-

h) Hiemit hat es gleiche Bewandtniß, als mit dem vorigen, und es iſt der bemerkte Irrthum um ſo weniger länger aufzuſchieben rathſam, als ſonſt, denſelben gehörig zu entdecken, allemal weit ſchwerer fällt.

wobei ihm beſonders recommendire, daß er ſolches auf das accurateſte anlege, darin jegliches nach ſeiner Materie in gehörige Titel und Rubriken eintrage, davon nichts auslaſſe, oder unter andre Namen aufführe, es auch ſowohl bei der Einnahme als Ausgabe mit einem richtigen alphabetiſchen Regiſter verſehe, damit man eine jede Sache ohne vieles Suchen ſogleich auffinden möge.

§. 63.

Von der Führung des Schuldbuchs, und in welcher Ordnung ſolches geſchehen müſſe.

§. 33. der Inſtruction. Desgleichen führet er das Schuldbuch, in welchem er, wenn die Unterthanen an ihren abzuführenden Präſtandis, etwas ſchuldig geblieben, oder wenn jemand etwas gekauft, die Bezahlung aber nicht ſogleich erfolget, mit Benennung des Schuldners Namen, mit Beifügung des Dati, wenn die Schuld gemacht worden, imgleichen, wofür er ſchuldig ſey, mit ebenmäßigem Fleiße einträgt, und wenn darauf etwas, oder die ganze Schuld abgetragen worden, notirt er gleichergeſtalt auf der andern nebenſtehenden Seite, an welchem Tage die Bezahlung geſchehen, damit Niemand um eine Sache, welche er bereits bezahlet, nochmals gemahnt werden möge.

§. 64.

Fortſetzung des vorigen.

§. 15. der Inſtruction. Und dieſes Schuldbuch muß er entweder nach dem Alphabet anlegen, oder an ſelbigem ein beſonderes Regiſter zum Aufſchlagen anfangen, ſelbiges auch allezeit bei dem monatlichen Abſchluß der Rechnung genau revidiren, ob auch alles, was den ganzen Monat durch in Reſt verblieben, wie imgleichen dasjenige, was auf einer Schuld abgeführt worden, richtig angezeichnet ſey, welches, wenn ſolches nicht geſchehen, er ſogleich zu annotiren hat [1].

§. 65.

1) Alles, was in den nächvorſtehenden §. §. enthalten, iſt bereits in der für den Wirthſchafts-Inſpector entworfenen Inſtruction vorgekommen, weil dieſem die Superreviſion davon aufgetragen worden.

Ueberhaupt ſcheint es von dem ſel. Herrn Grafen, daß er ſich durch die vielen angeordneten Rechnungen gegen alle Untreue ſeiner Wirthſchaftsbedienten habe decken und ſicher ſtellen wollen.

Meines Erachtens aber iſt dieſes kein zweckmäßiges Mittel dagegen.

Die Veruntreuungen geſchehen, daß ich mich ſo ausdrücken darf, in natura, und nicht durch Zahlen, indem dieſe letztere ſie von ſelber verrathen wird.

Das veruntreuete iſt ſchon vorher weg, ehe die Rechnungen angefertigt werden, und kann alſo durch dieſelben nicht weiter entdeckt werden.

Man wird auch jederzeit finden, daß Wirthſchafter, die große Rechenmeiſter ſind, den geringſten Ertrag der Güter zu liefern pflegen, und ein anderer, der im Rechnen weni-

§. 65.

Von der Eintragung der eingekauften und angeſchaften Wirthſchaftsgeräthe in ein beſonderes dazu beſtimmtes Buch.

§. 16. der Inſtruction. Er muß auch das dem Haupt-Manual beigefügte Inventarium nach der Ordnung, wie ſolches angefangen worden, fortführen, dergeſtalt, daß er in ſelbigem, ſogleich, als eine Sache gekauft, oder gemacht, und jemanden zum Gebrauch übergeben worden, er ſolches ſofort darin unter dem Namen desjenigen, der es erhalten, oder wozu es ſonſten deſtinirt worden, anſetzen, auch zugleich den Abgang einer Sache notiren, und beides in dem beſondern einem jeden hierüber ertheilten Buche eintragen.

§. 66.

Von der jährlich zweimal vorzunehmenden Reviſion der ſämtlichen Inventarienſtücke.

§. 17. der Inſtruction. So oft das Inventarium revidiret wird, welches jederzeit den

weniger geübt iſt, und folglich hinter dieſe Kunſt ſich nicht verſtecken kann, weit mehrere Einnahme gewähret.

Inzwiſchen tragen die angeordnete Rechnungen, und dabei eingeführte beſondere Genauigkeit zur guten Ordnung ſehr viel bei, indem ein abweſender Grundherr daraus den Zuſtand ſeiner Einnahme und Ausgabe auf das deutlichſte überſehen kann.

erſten Sonnabend im Monat Junii und Decbr. geſchehen ſoll, muß er allemal zugegen ſeyn, alles was, und wenn es gefehlet, aufzeichnen, und hiernächſt dem Actuario eine Specification davon einreichen, auch ſelbigem die ihm überlieferten Sachen an obbemeldetem Tage vorzeigen k).

§. 67.

Führung des Tabellenbuches über die auf jedem Stück gewonnene Früchte, nebſt dem darauf verwandten Dünger, Dienſte und Arbeiten.

§. 18. der Inſtruction. Desgleichen lieget ihm ob, das Tabellenbuch, in welchem, wie viel jähr=

k) Nach der dem Wirthſchafts=Inſpector vorgeſchriebenen Inſtruction ſoll dieſe Reviſion unter deſſen Aufſicht geſchehen.

Inzwiſchen erhellet hieraus ſo viel, daß dem Rechnungsſchreiber das beſondere dabei vorfallende zu beſorgen oblieget, er das fehlerhafte getreulich notiren, und dergleichen Stücke dem ihm vorgeſetzten Wirthſchafts=Inſpector, damit derſelbe, deren Ausbeſſerung verfügen kann, vorzeigen müſſe.

Auf dieſe Art läſſet ſich der Inhalt dieſer beiden Inſtructionen, welche ſonſt einerlei zu beſagen ſcheinen, ganz wohl mit einander conciliiren.

Ueberhaupt hat man in dergleichen Fällen, deren mehrere vorkommen, die gleich Anfangs gegebene Erinnerung, daß der Wirthſchaftsinſpector zwar die Direction und Oberaufſicht über alles habe, die ſpecielle Beſorgung der Geſchäfte aber unter den Unterbedienten vertheilet ſey, nie außer Augen ſetzen.

Zu dem §. 67. gehörig.

ein

en ckerſtücks.

llungs=Zeit.			Remarquen.
Rogg		Hafer.	
Biſpl.	T	Tage.	
9	nd .	52 Spann= und 7 Fußtage.	1) Die sub. No. 1 et 2. bemerkte Ackerſtücke gehören zu der guten Mittelclaſſe; die sub. No. 3 et 4. aber haben nur einen leichten Boden.
15	nd	166 Spann= und 6 Fußtage.	2) In Anſehung der Arbeitszeit wird vorausgeſetzt, daß der Hafer nur 2, der Roggen und die Gerſte aber 3fährig beſtellet werde.
3	nd .	33 Spann= und 2 Fußtage.	3) In Anſehung des Düngers ſind Herrſchaftliche Fuder angenommen worden, und man muß, wenn ſolcher von den Bauern gefahren wird, billig eine doppelte Fuderzahl davon annehmen.
6	d	56 Spann= und 3 Fußtage.	

jährlich auf jedem Rücken Landes an Miſt gefahren, an allerhand Getreide geſäet, und wie viel davon eingenommen, imgleichen wie viel Fuder Heu und Grummet auf jeder Wieſe gemacht worden, aufgezeichnet wird, nach der ihm vorgeſchriebenen Ordnung zu proſequiren, und zwar alſo, daß er über die von den Schreibern, wegen der des Tages über verrichteten Arbeit, eingezogene Nachrichten ein kurzes Diarium, um ſich darnach richten zu können, halte, und ſolches nachgehends, ſo wie eine jede Arbeit vollendet, und zu Stande gebracht worden, in demſelben eintrage, und weil mir nicht nur wegen des Ertrages, ſondern auch, damit ich richtig wiſſen möge, wie viel auf jedes Stück oder Breite, an Dünger, Ausſaat, Dienſten und Arbeit erfordert werde 1), an deſſen accuraten Haltung viel gele-

1) Die Idee, die der ſel. Herr Graf dabei gehabt hat, iſt unvergleichlich, und zur Erhaltung einer genauen Kenntniß von ſeinen Gütern ganz ungemein geſchickt. Zu wünſchen wäre nur, daß ſolches in allen Landwirthſchaften möglich zu machen, eingeführt ſeyn möchte.

Bei ordentlich gehaltenen genauen Tabellen über die Ausſaat, den Ertrag, geführten Dünger, und verwandte Arbeitszeit iſt ſolches auch auf ſolchen Gütern, wo nur ein Wirthſchafter iſt, ganz wohl möglich zu machen.

Allein die wenigſten haben weder von der Einrichtung ſolcher Tabellen, noch auch deren Nützlichkeit, den gehörigen Begriff, und ſelbſt dem gröſſeſten Theil der Güterbeſitzer iſt eine ſolche Nachricht gleichgültig, weil ſie die damit verknüpfte Vortheile nicht einſehen.

Ein

gelegen; ſo wird mir es zu beſondern gnädigen Wohlgefallen gereichen, wenn er hiebei alle Menſchenmögliche Sorgfalt anwendet, und darunter nicht das geringſte negligiret.

§. 68.

Von richtiger Haltung des Seelenregiſters.

§. 19. der Inſtruction. Endlich hat er auch das Unterthanen-Geſchlechtsbuch nach dem be- [illegible] reits

Ein Grundherr der ſich dieſe Kenntniſſe verſchaft hat, kann auch in dem höchſten Alter annoch die Wirthſchaft ſelber führen, wenn er die Ausſaat und den Ertrag eines jeden Stücks, nebſt den dazu erforderlichen Dünger und Arbeiten weiß, und er kann, wenn alle dieſe Dinge mit einer ſolchen aufgenommenen unter vieljähriger Erfahrung beſtätigter Tabelle nicht ſtimmen wollen, diejenigen, die er zur Beſorgung der Wirthſchaft beſtellet hat, beſonders über die Ausſaat, Düngermenge und Arbeitszeit allemal ganz ſicher zur Verantwortung ziehen.

Er kann auch in der Stube beurtheilen, ob zu dick, oder zu dünne geſäet, zu viel, oder zu wenig Dünger gefahren worden, und ob die Arbeiter fleißig geweſen ſind, oder gefaullenzet haben.

Alles dieſes ſind Vortheile, die einem jeden aufmerkſamen Landwirth, um eine ſolche Einrichtung, da ſie auf die vorbemerkte Art ſehr wohl möglich iſt, an ſeinem Orte einzuführen, billig anreitzen ſolten.

Die Sache ſcheint mir dergeſtalt wichtig zu ſeyn, daß ich am Ende dieſer Inſtruction zu einer ſolchen Tabelle ein Schema beifügen werde, aus welchem von ſelbſt einleuchten wird, daß die Sache weit wenigere Schwierigkeiten hat, als man vielleicht darin zu glauben findet.

reits angefangenem Schemate in gehöriger Ordnung zu erhalten, zu deſſen richtiger Fortſetzung er ſich alle Vierteljahre die Kirchenbücher von dem Prediger holen laſſen, und nach ſelben in dieſem, wer getrauet, gebohren und geſtorben, eintragen, ſich auch überdem, wenn ein oder der andere aus dem Orte gegangen, wo er ſich hinbegeben, bei denen Schulzen erkundigen, und ſolches zugleich mit annotiren, auch die Unterthanen beim Zinstage über alle dieſe Umſtände befragen muß, und zwar von denen Hausleuten, Einliegern und Tagelöhnern, damit ich allemal, wenn, ob dieſer oder jener mein Unterthan, und er mir wegen der Dienſtbarkeit verpflichtet ſey, oder nicht, die Frage iſt, eine überzeugende Nachricht habe, und mich derſelben mit Nutzen bedienen könne m).

§. 69.

m) Eine zureichende Menge von Unterthanen iſt für einen jeden Landwirth und Guthsbeſitzer ein ſehr koſtbarer Schatz.

Nöthig und billig iſt daher auch, daß er ſich von deſſen Zuſtande eine genaue Kenntniß zu verſchaffen ſuche; und dieſes geſchiehet durch die allenthalben eingeführte Seelenregiſter, die aber an den meiſten Orten ſehr unvollſtändig ſind.

Wie dieſe Unvollſtändigkeit zu vermeiden ſey, dazu hat der ſel. Herr Graf in der vorſtehenden Inſtruction die beſten und ſicherſten Mittel an die Hand gegeben, und es iſt kein Zweifel, daß, wenn ſolche mit der gehörigen Genauigkeit befolget werden, nicht von der beſten Wirkung ſeyn ſolten.

Alsdenn, und wenn dieſes überall beobachtet würde, könnten auch die jährlich von der Landesregierung aufzuneh-

§. 69.

Fortſetzung des vorigen.

§. 20. der Inſtruction. Ueber dieſes Unterthanen = Geſchlechtsbuch hält er ein accurates Regiſter, welches er nach dem Anfangsbuchſtaben des Zunamens eines jeden Hauswirths in alphabetiſcher Ordnung führet, und ſolches demſelben mit beifüget, und, weil verſchiedene Unterthanen, welche gleiche Namen führen, exiſtiren; ſo ſetzet er hinter den Zunamen den Vornamen, und notiret zugleich kürzlich, was er ſey, als, wenn es ein Bauer durch ein B., ganzer Coſſäth G. C., halber Coſſäthe, H. C., Klein-Thäuer, K. T., Hausinnen, Einlieger, oder Tagelöhner T. L., und, wenn der Wirth tod, die Wirthſchaft aber von der Wittwe fortgeſetzt wird, hinter dem Zu= und Vornamen ein Zeichen der Nahrung treibenden Wittwe, e. g. des verſtorbenen Bauern Martin Milenz nachgelaſſene Wittwe ſetzet die Wirthſchaft fort, ſo führet er ſelbige alſo im Regiſter auf, Milenz Martin B.. Wittwe, und dergeſtalt weiter, als welches ihm zur Erleichterung in der Arbeit und zur commoden Auffindung eines jeden Wirths dienen wird.

§. 70.

zunehmende hiſtoriſche und Finanztabellen, imgleichen die Cantonbücher der Regimenter einen weit ſichern Grund, und mehrere Zuverläſſigkeit, als anjetzt erhalten.

§. 70.

Verſchiedene Geſchäfte, die ſich der Rechnungsſchreiber, bei Abweſenheit eines, oder andern Wirthſchaftsſchreibers in der Feld- und Hauswirthſchaft, beſonders aber in Anſehung der Schäferei, ebenfalls unterziehen muß.

§. 21. der Inſtruction. Da aber alle dieſe ihm aufgetragenen Beſchäftigungen ihn nicht beſtändig occupiren können, ſo will ich, daß er ſich auch der Feldarbeit, und beſonders der Hauswirthſchaft, mit annehmen, und ſolche vornemlich in Abweſenheit eines oder andern Schreibers, ſo viel möglich reſpicire. Hauptſächlich verlange ich dieſes bei der Schäferei, und verweiſe ich ihm dieſerhalb Kürze wegen, auf die dem Wirthſchaftsſchreiber N. N. ertheilte Inſtruction, aus welcher er ſich die §. §. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21., als welche, was hiebei zu obſerviren nöthig, in ſich enthalten, wohl zu notiren, und alles, was ich darin befohlen, auf das genaueſte in Erfüllung zu bringen ſuchen wird n).

§. 71.

n) Es ſind auf den Gräflich Podewilsſchen Guſowſchen Güthern zwar, außer dem Wirthſchafts-Inſpector und Rechnungsſchreiber, annoch zwei beſondere Wirthſchaftsſchreiber, welche die Feldarbeiten unter ihrer Aufſicht haben, beſtellet.

Es ſcheinet aber, als wenn das Departement des einen in dieſem Stücke ſchwächer fiele, als bei dem andern;

§. 71.

Von der Aufſicht über die Heuſcheunen und Heuboden.

§. 22. der Inſtruction. Ich gebe ihm auch die Aufſicht über die Heuſcheune und Heuboden. Zu

dern; indem demſelben auſſer der ihm obliegenden Feldwirthſchaft noch verſchiedene andre Geſchäfte, beſonders die Aufſicht über die Schäferei, aufgetragen worden.

Dieſer iſt es nun, den der Rechnungsſchreiber vornemlich, wegen der Schäfereigeſchäfte, nach den Inhalt des vorſtehenden §. vertreten ſoll.

Die Punkte, die ihm hierunter aufgetragen, und in dem vorſtehenden, aus der Inſtruction des gedachten Wirthſchaftsſchreibers nachgewieſen ſind, beſtehen in folgenden.

1) Er muß auf das richtige und ordentliche Hüthen der Schäferknechte acht haben.

2) Des Jahres 2 bis 3 mahl die ganze Schäferei unvermuthet nach den Sorten nachzählen, um dadurch, ob Unterſchleife vorgegangen ſind, auszumitteln.

3) Auch den Schäfer anhalten, daß er die Böcke gleich nach Michaelis zu den Schaafen laſſe, imgleichen von Zeit zu Zeit, wie viel Lämmer jung geworden, und ob einige Schaafe verworfen, oder Lämmer geſtorben, anzeige.

4) Ferner bei der Lichtezeit, oder bei dem ſogenannten Hämmeln, von Anfang bis zu Ende zugegen ſeyn, und daß die Lämmer nicht verwahrloſet werden mögen, genau Acht zu geben.

5) Imgleichen bei dieſer Gelegenheit die Knechtlämmer ſepariren, die Zahl der herrſchaftlichen genau notiren und zeichnen; auch zugleich die melke gewordene

Zu erſterer behält er den Schlüſſel bei ſich, ſiehet darnach, daß der Gang beſtändig rein gehalten

X 2 werde;

dene und güſte gebliebene Schaafe, nicht weniger die Ammen überzähle, und die Specification davon dem Wirthſchafts-Inſpector, um die Molkenpacht darnach reguliren zu können, einhändigen.

6) Bei dem Schaafewaſchen und Scheeren muß er ebenfalls beſtändig mit gegenwärtig ſeyn, auf das Reinwaſchen und gute Scheeren dringen, und demnächſt, daß die Wolle ordentlich und feſte geſacket werde, Sorge tragen.

7) Auch hat er darauf Acht zu haben, daß der Schäfer, wenn er den Hammelknecht zum Melken braucht, indeſſen den ſogenannten Nothjungen, damit ſie nicht zu Schaden kommen mögen, oder ſonſt jemand anders dabei anſtelle.

8) Ferner muß er ſich von den Schäfern des Sommers alle Sonntage, im Winter aber täglich den Abgang angeben, und ſich zu ſolchem Ende, entweder die gefallene Stücke, oder doch wenigſtens die Felle davon vorzeigen laſſen, welchen Abgang er jederzeit in ſeinem Manuale richtig zu verzeichnen hat.

9) Nach dieſem Manuale überzählet er die abgelieferte Sterbe- und Schlachtfelle, und unterſucht dabei zugleich, ob deren Anzahl mit der ihm darüber angefertigten Specification übereinſtimme.

10) Des Schäfers Pferde und Rindvieh hat er ebenfalls fleißig nachzuſehen, und darauf zu halten, daß er nicht mehrere Stücke, als ihm in ſeinem Contract erlaubet worden, haben möge.

11) Die Aufſicht über die richtige Behandlung des dem Schäfer zugetheilten Futters lieget ihm gleichmäßig ob.

12) Endlich muß er ſich alle Mühe geben, hinter des Schäfers Kniffe und Unterſchleiſe zu kommen, alle

die-

werde, und läßt nicht eher von dem friſchen Heu etwas verfuttern, oder zum Verkauf herausnehmen, bis das alte insgeſamt conſumirt worden. Auf letztere aber giebt er Acht, daß, ſo wie eine Lage angebrochen, daraus hintereinander zum Gebrauch genommen, und davon nichts entwendet werde o).

§. 72.

diejenige Kunſtgriffe, deren ſich dieſe Leute zur Bevortheilung der Herrſchaft zu bedienen pflegen, auf das ſorgfältigſte auszuforſchen, und ſolchen nach möglichkeit vorzukommen.

o) Die Guſowſchen Güther haben zwar, da ſie mit einem Ueberfluß von Heuſchlag verſehen ſind, an dieſem Futterungsmittel keinen Mangel.

Inzwiſchen kann doch auch bei dem größeſten Ueberfluß durch Unterlaſſung gehöriger Ordnung ein Mangel entſtehen.

Wer die Verfutterung des Heues blos der Willkühr ſeines Geſindes überläſſet, wird die Folgen davon ſehr oft gewahr werden.

Eine ſeht vernünftige Anordnung iſt es daher, daß der Rechnungsſchreiber die Schlüſſel von den Heuſcheunen beſtändig in ſeiner Verwahrung behalte, und hiedurch, den Verſchwendungen des Geſindes darunter den gehörigen Einhalt zu thun, in den Stand geſetzt werde.

Beſonders aber iſt es auch eine ſehr gute Vorkehrung, daß zur Verfutterung des neuen Heues nicht eher geſchritten werde, bis das alte conſumiret worden.

Im Anfange, und ſo lange, das neue Heu noch nicht gehörig ausgewittert worden, oder ausgeſchwitzt hat, verdienet zwar das alte einen merklichen Vorzug, beſonders in Anſehung der Pferde, vor demſelben. In

§. 72.

Wie er bei dem Verkauf des Heues zu verfahren habe.

§. 23. der Inſtruction. Wenn ſich jemand meldet, daß er Heu kaufen wolle, zeiget er ihn ſolches, und befräget ihn, ob er vorher Fuderweiſe accordiren, oder es nachher, wenn er es geladen, nach der Taxe bezahlen wolle. Auf den erſtern Fall bringt er den Käufer zum Actuario, daß ſelbiger mit ihm handle, und auf den letztern läßt er ihn laden, und wenn ſolches geſchehen, hinterbringet er es dem Actuario, damit dieſer die Taxe bewirke p).

der Folge aber verlieret das alte Heu ſeine Kräfte gar zu ſehr, und es iſt das neue jederzeit für alle Viehar- ten weit brauchbarer.

p) Obgleich der Verkäufer bei der ſich vorbehaltenen Abſchätzung des Werths der geladenen Fuder, den Käufer allemal in ſeinen Händen hat, ſo wird doch ſolches in ordentlichen Wirthſchaften niemals angerathen werden können, daß von Seiten des Verkäufers ein dergleichen Verkauf eingegangen werde, weil diejenige, die auf dergleichen Art Heu zu kaufen verlangen, ſchon allemal gewiſſe Vortheile bei der Ladung zu haben pflegen.

Der richtigſte Kauf und Verkauf des Heues geſchiehet wohl allemal nach Centnern.

In einer ſo großen Wirthſchaft, als die Guſowſche iſt, wird es wohl an Gelegenheit, die geladene Heufuder durch das Gewicht zu beſtimmen, nicht fehlen können, und auch in kleinern Wirthſchaften iſt es,

auf

§. 73.

Von der Verwahrung und richtigen Austheilung des Kafs und Ahrbundhexels, auch richtigen Ablieferung des Achterkorns.

§. 24. der Inſtruction. Desgleichen hat er den Kaf- und Ahrhexelboden unter ſeinem Beſchluß. Wenn aufgemeſſen wird, läßt er den Kaf und Ahrhexel aus jeder Scheune, auch von denen Vorwerkern, durch die Dreſcher auf ſelben bringen, und zwar hält er darauf, daß allemal von einem Wiſpel ausgedroſchenen Getreide ein Scheffel Achterkorn abgeliefert werde, und theilet ſolchen hiernächſt täglich zwiſchen 11 und 12 Uhr, denen Knechten, Hirten und Viehmägden dergeſtalt aus, daß keiner mehr bekomme, als er gebrauche q).

§. 74.

auf eine andre Art, ſich in einen Heuverkauf einzulaſſen, nicht rathſam.

q) In den Bruchgegenden, wie die Guſowſche iſt, ſcheinet zwar der Kaf und Hexel von den Ahrbunden wegen des vielen nahrhaften Heues, von weniger Bedeutung zu ſeyn.

Allein es bleibt ſolches auch daſelbſt, wenn es auch für die Kühe und andre Arten von Rindvieh weniger nothwendig ſeyn ſollte, dennoch für andre Viehgattungen, beſonders für die Schweine, allemal ſehr nützlich, und aus dieſer Urſache rührt es auch her, daß der ſel. Herr Graf die beſondere Aufſicht über den Boden, auf welchem dieſe Getreideabgänge aufbehalten werden, dem Rechnungsſchreiber anvertrauet und ihm zugleich die richtige Vertheilung derſelben anbefohlen hat.

Was

§. 74.

Daß er, in Abweſenheit des eigentlich dazu beſtellten Wirthſchaftsſchreibers, auch für die richtige Futterung des Rindviehes zu ſorgen habe.

§. 25. der Inſtruction. Ich übertrage ihm auch die Aufſicht über das Rindvieh, daß er inſonderheit, wenn der Wirthſchaftsſchreiber N. N. nicht zu Hauſe, die Ställe fleißig revitire, darauf Acht habe, daß das Vieh nach der vorgeſchriebenen und introducirten Manier gefuttert werde, und einem jeden zur Erfüllung ſeiner Schuldigkeiten anhalte.

§. 75.

Von der Aufſicht über die Brandtweinbrennerei.

§. 26. der Inſtruction. Nicht weniger giebt er Acht auf die Brandtweinbrennerei, und hält den Pächter derſelben an, daß er beſtändig alle Blaſen im Gange habe r), dabei aber das Holz

 nicht

Was es wegen des Achterkorns für eine Bewandniß habe, iſt bereits bei der für den Wirthſchafts-Inſpector entworfenen Inſtruction angemerkt worden. Hier wird nur bemerkt, daß die Pflicht, die Scheundreſcher zu deſſen richtigen Ablieferung anzuhalten, beſonders dem Rechnungsſchreiber obliege.

r) Bei der zahlreichen Menge von Menſchen auf den Guſowſchen Gütern iſt die Gerechtigkeit des Brandtweinbrennens jederzeit ein ſehr wichtiger Einnahme Artickel für die Herrſchaft.

Eine

nicht zur Ungebühr verquiſe [s]), ſorget auch davor, daß die Maſtſchweine den Schlemp richtig bekommen [t]), und davon allemal ein hinlänglicher Vorrath ſey; beſonders muß er darauf vigeliren, daß mit dem Feuer gut umgegangen werde, damit kein Unglück entſtehe.

§. 76.

Eine nöthige Vorſorge iſt es daher, daß es niemals an dem gehörigen Vorrath von Brandtwein fehlen möge.

Da die Anzahl der dortigen Blaſen ſchon von ſelbſt der daſigen Bedürfniß anpaſſend iſt, ſo muß auch natürlicherweiſe, daß keine derſelben ſtille ſtehe, Sorge getragen werden; zumahl das Brandtweinbrennen ein Geſchäfte iſt, welches nicht bei aller Witterung betrieben werden kann.

s) Der Verbrauch des Holzes zu dem Brandtweinbrennen iſt einer der wichtigſten Artickel von den dabei vorfallenden Ausgaben.

Durch ein unrichtiges Betragen des Brandtweinbrenners kann hiebei eben ſo viel verſchwendet, als erſparet werden.

Da nun das Holz, beſonders in unſern Tagen, eine ſehr theure Waare zu werden anfängt, ſo iſt es, hierauf ein aufmerkſames Auge zu richten, allerdings rathſam.

t) Die Anmäſtung der Schweine iſt bei dem Brandtweinbrennen jederzeit ein ſehr wichtiger Nebenvortheil.

Da nun hiezu, wenn dieſe Anmäſtung glücklich von ſtatten gehen und niemals unterbrochen werden ſoll, jederzeit ein genugſamer Vorrath von Schlemm oder Brandtweinſchlempe, wie man es an einigen Orten zu nennen pflegt, vorhanden ſeyn muß, ſo iſt auch dieſe Anordnung ſehr weiſe, und dem Maſtungsgeſchäfte vollkommen anpaſſend.

§. 76.

Beſondere Aufſicht auf das Feuer in den Ofen und auf dem Heerde.

§. 27. der Inſtruction. Gleiche Vorſorge hat er wegen des Feuers auf dem Heerde und in denen Ofen, wenn ſolche geheitzet werden, anzuwenden, zu welchem Ende er zum öftern des Tages herumgehen und nachſehen muß, ob noch alles in ſeiner gehörigen Ordnung befangen ſey, und hiezu würde beſonders viel beitragen, daß die Mägde nicht zu langes Holz, welches aus dem Ofen herausbrenne, ſondern kurz gehauenes einlegen u), und nicht zu ſpäte Feuer auf dem Heerde halten.

u) Die Schuld hievon lieget nicht ſowohl an den zum Einheitzen beſtimmten Mägden, als vielmehr an den Holzhauern, die das Holz zubereiten; denn von den Mägden kann, daß ſie das Holz kürzer hauen ſollen, nicht verlangt werden, ſondern ſie müſſen ſolches ſo lang, als es gehauen worden, in den Ofen ſtecken, wodurch denn allerdings viele Hitze verlohren gehet, und eine Menge von Holz unnützerweiſe verſchwendet wird.

Sehr wirthſchaftlich wäre es daher, daß den Holzhauern, die das zum Verbrauch täglich nöthige Holz klein hauen müſſen, ein gewiſſes Maaß von ſeiner Länze gegeben würde.

Alsdenn fällt dieſer Mißbrauch und die daraus entſtehende Verſchwendung des Holzes von ſelbſt hinweg.

So nöthig iſt es, bei allen bemerkten Wirthſchaftsmißbräuchen auf die eigentlichen Urſachen, woraus dieſelben entſtehen, zurück zu gehen; indem ein jedes Uebel, wenn es in ſeiner Quelle angegriffen wird, weit eher zu heben iſt.

§. 77.

Von der ihm obliegenden alle Abend vorzunehmenden Besichtigung der Feuerſtäten, wo den Tag über Feuer geweſen iſt.

§. 28. der Inſtruction. Wie er denn zur Verhütung des Unglücks, des Abends, ehe er zu Bette gehet, alle Stäten, wo des Tages über Feuer gehalten worden, begehen und nachſehen muß x), ob auch alles ausgegangen, und etwa Schaden geſchehen könne, bei welcher Gelegenheit er die auf dem Heerde vorhandene Gluth zuſammenſcharren, und mit denen dazu gewidmeten eiſernen Glocken zudecken laſſen muß y).

§. 78.

Von der ſichern Aufbehaltung der Aſche, ſowol aus dem Ofen, als von dem Heerde, damit durch ſelbige kein Schaden entſtehen könne, ſolche aber auch zu ihrem künftigen Verbrauch tauglich bleibe.

§. 29. der Inſtruction. Er ſorget auch dafür, daß die Aſche von denen Heerden und aus denen

x) Schon dem Wirthſchafts-Inſpector iſt dieſes in ſeiner Inſtruction anempfohlen worden.

Von ſelbſt aber verſtehet ſich, daß dem Rechnungsſchreiber die ſpecielle Aufſicht darüber aufgetragen worden, und dem erſtern nur die Reviſion davon obliege.

y) Die Zudeckung der noch glimmenden Aſche auf dem Heerde mit einer eiſernen Glocke iſt eine Erfindung, die mir bisher noch nicht bekant geweſen iſt.

Die Vernunft ſelber aber iſt Bürge davor, daß ſolche von ſehr guter Wirkung ſeyn müſſen, und dabei

ſo

denen Ofens, an einen Ort, wo ſie, wenn ſich etwa in derſelben noch Feuer verborgen halten ſollte, keinen Schaden verurſachen könne, und an ſelbigen bis zum Gebrauch gut aufgehoben werde [z]).

§. 79.

ſo leicht von der auf dem Heerde zurückgebliebenen Gluth keine Gefahr zu befürchten ſtehe.

Sie iſt daher wohl werth, an allen Orten nachgeahmet zu werden.

z) Gewöhnlicherweiſe wird die Aſche anfänglich auf dem Heerde zuſammen gebracht, nachher aber ſelbige, wenn man glaubet, daß die in derſelben noch befindlich geweſene Feuertheile gänzlich verloſchen ſind, auf einen dazu beſtimmten Boden, den man den Aſchenboden zu nennen pfleget, aufgeſchüttet.

Da dieſes gemeiniglich dem unvorſichtigen Geſinde überlaſſen wird, ſo hat auch die Erfahrung gelehrt, daß dadurch verſchiedene heftige Feuersbrünſte verurſacht worden.

Mir iſt ſelber aus Schleſien ein ſehr merkwürdiges Beiſpiel bekannt, wo auf dieſe Art eines der prächtigſten Landhäuſer bis in den Grund abbrannte und in einen Steinhaufen verwandelt wurde.

Die beſte Methode, ſich bei der Aſche gegen alle Gefahr ſicher zu ſtellen, und ſolche doch auch zugleich zum künftigen Gebrauch tauglich zu erhalten, ſcheinet mir folgende zu ſeyn.

Man läſſet in dem Brauhauſe, oder ſonſt an einem bequemen Ort, wovon der Boden ſchon vorher gepflaſtert iſt, einen verhältnißmäßigen viereckigten, oder länglichten Kaſten mauern, und denſelben oben mit einem eiſernen Deckel verſehen, in welchem allenfalls einige Oefnungen, damit die Aſche nicht erſticke, gelaſſen werden können.

Die

§. 79.

Von der nöthigen Aufſicht über die Schornſteinfeger.

§. 30. der Inſtruction. Und hält den Schornſteinfeger dazu an, daß er, nach dem mit ihm errichteten Contract, zu der darin geſetzten Zeit allemahl kehre, und die Röhren durchgehends rein fege *).

§. 80.

Die in einem ſolchen Behältniß geſchüttete Aſche wird nicht allein niemals Schaden thun können, ſondern auch jederzeit zu dem davon zu machenden Gebrauch tauglich bleiben.

Werden in einer Wirthſchaft verſchiedene Holzarten gebrannt, ſo kann man in dieſem Behältniß verſchiedene Abtheilungen machen, und die Aſche von einer jeden Holzart beſonders bringen; indem es bekannt iſt, daß nicht alle Aſcharten von gleicher Wirkung und Nutzen ſind.

*) Daß auf dem Lande durch die Unreinigkeit der Schorſteine oder Feuermauern viel Unglück geſchehe, iſt aus der Erfahrung bekannt.

Um ſo nöthiger iſt es daher, darauf genaue Acht zu haben.

Durch das bloße Reinkehren wird aber dieſe Gefahr nicht immer abgewendet, ſondern es iſt auch nöthig, die Schornſteinfeger dahin anzuhalten, daß ſie unter dem Kehren die Beſchaffenheit der Schorſteine ſelber gehörig unterſuchen, und beſonders darauf, ob auch dieſelben unmerkliche Ritzen und Borſten, worin ſich das Feuer verhalten kann, haben, genau Achtung geben, und, wenn ſie dergleichen bemerken, ſolches ſofort anzeigen, damit die ſchadhaften Stellen, ohne Verzug, ausgebeſſert werden können.

§. 80.

Von aufmerkſamer Sammlung der Recepte wider die Viehkrankheiten.

§. 31. der Inſtruction. Ueber dieſes alles recommandire ich ihn, daß er ſich die in dem Recepten-Buche, wider verſchiedene Krankheiten des Viehes aufgezeichnete Mittel wohl bekannt mache, die dazu dienſame Species in Zeiten anſchaffe, und ſolche wohl verwahrlich aufhebe, damit dem Viehe auf jedem Falle ſogleich geholfen werden möge b).

§. 81.

Von der Verträglichkeit und Friedfertigkeit, die er gegen die übrigen Wirthſchaftsbediente zu beweiſen hat.

§. 32. der Inſtruction. Endlich befehle ich ihm ernſtlich, daß er meine ihm vorgeſetzten Bedienten jederzeit den ſchuldigen Reſpect bezeige, und dasjenige, was ſelbige ihm anbefohlen, ohne Wiederrede gehorſam ausrichte, ſich auch mit ſeinen

b) Ein gleiches iſt bereits in der Inſtruction des Wirthſchafts-Inſpectors enthalten; und es verſtehet ſich von ſelbſt, daß dieſes dergeſtalt auszulegen ſey, daß dieſer davon die Specialvorſorge, dem Wirthſchafts-Inſpector aber nur blos die Oberaufſicht darüber obliege.

Hat gleich der Rechnungsſchreiber verſchiedene dergleichen Recepte geſammlet und aufbehalten, ſo kann er doch von keinen derſelben, ohne ausdrückliche Genehmigung des Wirthſchafts-Inſpectors, einen Gebrauch machen.

nen Cammeraden nicht ſchelte und zanke, ſondern jederzeit friedlich und freundſchaftlich betrage.

§. 82.

Beſchluß dieſer Inſtruction.

§. 33. der Inſtruction. Wie ich nun von ihm hoffe, daß er dieſes nicht nur in ſchuldigem Gehorſam befolgen, ſondern auch alle die hierin vorgeſchriebene Punkte auf das genaueſte erfüllen, und mein Beſtes durchgehends ſuchen werde, ſo verſpreche ich ihm hiemit außer der freien Station zum jährlichen Gehalte , , , , Alles übrige was ich den N. N. accordiret, wird hier inſeriret. Es ſoll auch meine Hand gegen ihm, wenn er ſich darnach aufführen und das ihm aufgegebene treulich und fleißig ausrichten wird, unverkürzt ſeyn. Inmittelſt ſoll mir, da auf einer exacten Ausübung und Erfüllung dieſes meines ernſtlichen Willens meine Gnade beruhet, ſeine Aufführung zum Beweiſe dienen, in wie weit er ſich derſelben würdig zu machen ſucht. Gegeben Goſow.

§. 83.

Von dem dieſer Inſtruction beigefügten ſummariſchen Extract der Pflichten eines Rechnungsſchreibers.

Dieſer Inſtruction iſt endlich noch ein kurzer Auszug der ſämtlichen dem Rechnungsſchreiber obliegenden Pflichten, unter dem Titel: Obſervanda für den Rechnungsſchreiber, beigefüget worden.

Der

Der bloße Anblick derſelben wird ſchon einem jeden überzeugen, wie viel von dieſem Mann verlanget werde, und daß er in der That für eine Hauptperſon in der ganzen Wirthſchaft anzuſehen ſey.

Da ſolches inzwiſchen in allen Wirthſchaften, und auch da, wo nur ein einziger Wirthſchaftsbedienter angeſtellet iſt, den Inbegriff ſeiner Schuldigkeiten ausmachet, ſo will ich erwähnten Anfang, wie er ſich hinter der Inſtruction befindet, hier mit einrücken.

Man wird daraus die Vielfältigkeit der Geſchäfte, die in den Landwirthſchaften vorfallen, ſehr deutlich kennen lernen, und von ſelbſt überzeuget werden, daß ein treuer und brauchbarer Wirthſchafter, er befinde ſich in der Geſellſchaft von mehrern, oder nur allein, ein wachſamer und fleißiger Mann, der beinahe weder Tag noch Nacht Ruhe hat, ſeyn müſſe.

Obſervande

für den Rechnungsſchreiber.

1) Bei Anbruch des Tages ſchließet er die beiden Thore und die Pforte auf, und giebet hiernächſt die Schlüſſel zu den Scheunen.

2) Viſitiret alle Pferdeſtälle.

3) Giebt denen Knechten Theer heraus.

4) Viſitiret die Schweinſtälle und Koven, hiernächſt die Hühnerſtälle.

5) dito den Kuhſtall, Molkenhaus, Kühe ꝛc.

6) Hiernächſt die Scheunen auf dem Hofe.

7) Um 9 Uhr giebt er denen Handwerksleuten heraus, was ſie brauchen, empfängt Geld; wenn Zeit übrig, gehet er auf der Brau- und Brandtweinbrennerei, Scheunen und Hexelboden, wenn geſchnitten wird.

8) Um 11 Uhr giebt er denen Knechten Ahrhexel, denen Mägden aber und Schweinhirten Kaf herunter, und ſiehet darauf, daß die Dreſcher Kreutzbunde, Ahren-Kaf ꝛc. herauf bringen. Des Sonn- und Feſttags wird das um 8 Uhr gegeben.

9) Um 1 Uhr giebt er das Getreide vom Kornboden, und bringet daſelbſt, was nöthig iſt, in Ordnung.

10) Um 3 Uhr giebt er denen Krügern ꝛc. Bier und Brandtwein heraus.

11) Sobald es dunkel wird, ſchließet er die Thore und Pforte zu.

12) Hiernächſt zählet er ſeine Caſſe über.

Was bei denen Scheunen zu examiniren.

1) Ob keiner von denen Dreſchern fehlt.

2) Ob ſie auch nicht zu ſpät hinkommen, und zu früh weggehen.

3) Ob ſie von oben herunter dreſchen.

4) Ob ſie nicht zu dick anlegen.

5) Ob das Langſtroh gut ausgeſchüttet, und in gute Bunden gebunden.

6) Wohin das Stroh gebracht.

7) Ob die Aehren, Kreutzbunde und der Kaf gut aufgehoben, und an welchem Ort.

8) Das Stroh inſonderheit an denen Kielenden gut zu viſitiren, und wenn es verdächtig, nachzudreſchen.

9) Ob ſie auch kurze Aehren machen.

10) Ob ſie das Korn gut rein, und von dem ſchlechten gut abſondern.

In denen Pferdeſtällen.

1) Ob die Knechte die Pferde gut ſtriegeln.

2) Ob Futter und Heu vorräthig, und an ſeinem Orte.

3) Ob die Knechte auch zur angeordneten Zeit ihr Futter hohlen.

4) Ob denen Pferden auch nicht zu Mittage, ehe, als kurz vor dem Anſpannen, zu ſaufen gegeben wird.

5) Ob ſie die Pferde auch gut abwiſchen, wenn ſie zu Hauſe kommen.

6) Ob die Pferde zu rechter Zeit früh Morgens und Abends ſpät gefuttert werden, und das Futter nicht verquiſet wird.

7) Ob ſie den Pferden gut einſtreuen.

8) Ob kein Pferd geſchauert, oder ihm ſonſt etwas fehlt.

9) Ob die Krippen rein.

10) Jmgleichen hinter den Raufen und ob keine Sproſſen fehlen.

11) Ob ſowohl der Stall, als der Gang vor ſelbigen rein.

12) Ob die Geſchirre in Ordnung und eingeſchmieret.

13) Ob das zum Wagen gehörige Zeug, als groß und kleine Leitern, Bretter ꝛc. complett und in Ordnung.

14) Ob ſie die Wagen gut ſchmieren.

15) Ob ſie zu rechter Zeit anſpannen.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich von, 1713-1788

Des Präsidenten von Benekendorff kleine ökonomische Schriften

Bd.: 2.

Küstrin (1786)

Oecon. 230-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10294042-3
VD18 90388771